86. JAHRGANG ERSTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE QUARTALSCHRIFT

1933

Gotteswochen, ein neuer seelsorglicher Versuch.

Von *Otto Cohausz S. J.*

I.

Mit bewundernswertem Eifer werden heute neue Wege zur Festigung und Belebung des religiösen Lebens versucht. Einer dieser Versuche sind Gottes- oder Kirchenwochen, religiöse Wochen, in denen auf allen Kanzeln der Stadt ein Großkampf gegen die zunehmende Gottlosigkeit, die Gottlosen- und Abfallsbewegung von Christentum und Kirche ausgefochten wird. Daß bei der heutigen planmäßig und in größtem Ausmaß betriebenen Abfallshetze eine ebenfalls groß und konzentrisch angelegte Verteidigung unsererseits notwendig ist, bedarf keiner Erwähnung. In einigen Städten wurde sie bereits unternommen. So z. B. in Breslau. Darüber besitzen wir den Bericht des verdienten Pfarrers Metzger. Neuerdings vom 18. bis 25. September fand auch in Bochum eine solche Veranstaltung in 28 Kirchen statt, gegeben von Predigern aus den verschiedensten Orden; und als Mitarbeiter und Augenzeuge dieser kann ich nur mit hoher Freude darüber berichten. Die Beteiligung, besonders auch seitens der Männerwelt, war überaus wohltuend, die Aufmerksamkeit groß, und man sah es förmlich den Augen an, mit welcher Sehnsucht die zermürbten Großstadtmenschen die Trostbotschaft des Wortes Gottes annahmen und die Zerpflückung der modernen Angriffe begrüßten. Durch die ganze Stadt ging eine Hochwelle

neuer religiöser Begeisterung, und die Generalkommunion am Schluß war ein erhebendes Schauspiel. Nächst dem Segen Gottes die Frucht einer überaus sorgfältigen Vorarbeit der Bochumer Geistlichkeit, sowohl organisatorischer wie aszetischer Art! Mustergültig war die Werbearbeit, durch stets wiederholte Hinweise auf den Kanzeln, in den Schulen, den katholischen Kirchenblättern, durch Plakate betrieben; fast noch durchschlagender das lange Wochen vorher gepflegte öffentliche und private Gebet. So kam es, daß dann den Predigern von vornherein eine nicht nur aufnahmebereite, sondern auch eine erwartungsvolle und hörbegierige Seele entgegengebracht wurde. Alles in allem: ein Beispiel, das nur zur Nachahmung empfohlen werden kann, um so mehr, als man ja schon lange nach einem Mittel der religiösen Erneuerung sucht, das nicht wieder gerade den Charakter einer eigentlichen Volksmission trägt. Wohlgemerkt: Damit soll nichts gegen diese gesagt sein! Aus langer Erfahrung heraus erachte ich die Volksmissionen nach wie vor als eines der notwendigsten und segensreichsten Mittel der religiösen Erneuerung. Mögen sie auch in der einen oder anderen Stadt, vielleicht infolge mangelhafter Vorbereitung oder aus sonstigen rein örtlichen Gründen, wie Überfütterung mit öffentlichen Exerzitien und Missionspredigten, nicht mehr den früheren Anklang finden, im allgemeinen haben sie ihre Zugkraft und Wirkung um nichts eingebüßt. Man braucht ja nur zu sehen, wie die Massen herbeieilen und den ewigen Wahrheiten lauschen, oder auch als Beichtvater mitzuwirken, um Zeuge der segensreichen Früchte zu sein. Wer allerdings von einer Mission Ausrottung *aller* Fehlerhaftigkeit erwartet, der sieht sich enttäuscht; aber erreicht er denn diese durch andere moderne Veranstaltungen? Mancher in neuerer Zeit versuchte Ersatz für die „alten Missionen“ hat sich ja auch nicht bewährt. Hüten wir uns, unter dem Schein des Besseren das bewährte Gute zu verdrängen! Auch das könnte vom Bösen in Gestalt des Lichtengels ausgehen, und traurig wäre es,

gewänne er selbst Priester zu Helfershelfern seiner dunklen Zwecke!

Nicht als Ersatz für Missionen sollen solche Gotteswochen also dienen, sondern als deren Ergänzung und Unterbau. Einmal brauchen doch auch die Durchschnittskatholiken von Zeit zu Zeit wieder einen großen Überblick über das Ganze ihres Glaubensgebäudes und die Fundamente, auf denen es ruht. In den gewöhnlichen Predigten können aber meist nur einzelne Teile herausgegriffen werden, oder wird auch in sonntäglichen Zyklen ein großes Ganzes geboten, so stören doch die langen Zwischenpausen zwischen den einzelnen Predigten den Zusammenhang. Außerdem werden viele Zuhörer nicht in allen Predigten des Zyklus sein und so nur Teileinsichten erhalten; andere kommen überhaupt nicht zur Sonntagspredigt. Da treten solche Wochen helfend ein. Sie bieten eine gedrängte Gesamtschau und werden auch von manchen sonst Predigtscheuen besucht. Übersehen wir ferner nicht, daß, bevor wir mit Einzelvorschriften und Forderungen kommen, erst der Mensch wissen muß, warum er sie zu erfüllen hat; das ist aber nur der Fall, hat er das richtige, innige Verhältnis zu Gott, Christus und seiner Kirche gefunden. Während nämlich die Schriftgelehrten sich in moralisierenden Einzelheiten ergingen, kündet Christus immer zuerst das „Große des Gesetzes", das Reich Gottes. Das ist Ausgangs- und Mittelpunkt seiner Frohbotschaft, aus dem er alles andere ableitet und in das er alles andere einbettet.

Sind somit Predigten über die Grundwahrheiten unserer Religion stets wichtig, so kommt heute als erschwerender Umstand das maßlose, haßerfüllte, auf der ganzen gegnerischen Front gegen alles Religiöse, Christliche und Katholische eröffnete Trommelfeuer hinzu. Hier heißt es nicht nur, die Feinde abwehren, die Verirrten zurückgewinnen, sondern auch die noch Gutgesinnten festigen und mit Abwehrmitteln versehen! Nicht selten hört man heute den Ruf: Nur keine Apologetik! Gewiß, die Hauptsache bleibt tiefe Einführung in die Le-

bensfülle unserer heiligen Religion. Wie in früheren Aufsätzen des öfteren erwähnt, bleibt stetes Verweilen auf der Peripherie fruchtlos. Solange aber unser Gottesglaube angegriffen wird, solange braucht er auch direkte Verteidigung. Herrlich, in erster Linie notwendig, sind Veranstaltungen zur Pflege des innerkirchlichen und liturgischen Lebens, aber sie reichen nicht aus. Bei Gelegenheit einer diesbezüglichen Berliner Morgenfeier schrieb ein Führer der christlichen Gewerkschaftsbewegung, E. Bernoth: „Wohl zum ersten Male hörten wir am 12. Juli in der Sonntagssendung, die monatlich einmal den Katholiken eingeräumt ist, ausschließlich gregorianische Gesänge. Man kann ein begeisterter Anhänger des gregorianischen Chorals sein und dennoch die Auffassung haben, daß dieser Gesang im Rundfunk nicht am Platze ist. Ich bekenne mich zu dieser Auffassung und bin weiter der Meinung, daß wir es gar nicht nötig haben, am Rundfunk zu experimentieren. Der katholische Sonntagsgottesdienst im Berliner Rundfunk am 12. Juli war aber ein einziges Experiment. Haben wir nicht genügend herrliche Kirchenlieder, haben wir nicht schöne deutsche Meßgesänge, die nicht nur dem Gläubigen, sondern auch anderen Rundfunkhörern das Herz wieder warm machen? Wer vier Jahre im Felde war, der wird mir bestätigen, daß die schönsten und erhebendsten Augenblicke jene waren, in denen wir trotz aller landsmannschaftlichen Eigenarten bei unseren Gottesdiensten gemeinsam und aus tiefster Seele unsere alten, Herz und Gemüt durchziehenden Herz-Jesu- und Marienlieder sangen. Und dann die ‚verbindenden Worte'! Sie waren gewiß geistreich — — für einen ganz beschränkten Hörerkreis. Und die andern, die große Masse? Wäre es nicht tausendmal wertvoller gewesen, dem gläubigen wie dem ungläubigen Volke in der Sonntagsansprache zu sagen, *wie der Katholizismus zu den Dingen steht, die uns jetzt aufwühlen, die uns bewegen, die uns packen und Tag und Nacht keine Ruhe lassen?* Gerade am Berliner Sender sollte die neue Enzylika ‚Quadragesimo anno' in

Verbindung mit ‚Rerum novarum' als leuchtendes Finale dem ganzen Wirtschaftsvolk vorgesetzt werden, den Millionen Arbeitnehmern und unsern Wirtschaftsgewaltigen. Sie müßten hören, wie die Kirche zur Arbeit und zum Arbeiter, zum Reichtum und Besitz steht, wie *sie* sozial ist. Es ist höchst bedauerlich, daß diese Weltrundschreiben so wenig Gegenstand der Rundfunkansprachen sind, so selten auch als Grundlage der Kanzelpredigten genommen werden."

Man braucht nicht jedes dieser Worte zu unterschreiben, sieht aber doch, daß manche im Leben Stehende noch etwas anderes wollen als schöne Feiern, nämlich auch Aufklärung in den brennenden Tagesfragen und Waffen für den sie täglich umtosenden Kampf. Was bekommen unsere Männer, Frauen, Jungmänner und Jungmädchen alles in den Fabriken, Werkstätten, Bureaus und im ganzen täglichen Verkehr an Angriffen auf unsere Religion zu hören! Darauf erwarten sie von uns Antwort, und wehe uns, geben wir sie nicht! Unsere Kirchen werden nicht nur verlassen, sondern bald auch niedergebrannt sein, und dann können wir sehen, wo wir mit unseren schönen Gottesdiensten bleiben! Solche allgemeine Abweisung der Apologetik hört man von im Großkampf stehenden Seelsorgern auch wohl nie; meist wird sie nur von solchen, die die große Masse ihrem Schicksal überlassen, sich kleinen Kreisen Auserlesener zuwenden und nach deren Verfassung die gesamte Seelsorgslage beurteilen, verteidigt. Man sieht doch auch immer wieder, wie die Leute aufhorchen, kommt man in der Predigt auf ganz konkrete Einwände und Schlagworte gegen den Glauben zu sprechen. Daher: Unum facere et alterum non omittere.

II.

Wie nun wären solche Wochen aufzubauen? Ich meine jetzt nicht organisatorisch, sondern *rednerisch.*

Vor allem muß man sich erst genau darüber *klar* werden, *was man will.* Finis est primum in intentione.

Stehen Ziel und Zweck nicht genau umgrenzt fest, kommt nur ein verschwommenes und buntes Durcheinander heraus. Schlüssig werden muß man sich also zuerst einmal, ob man eine Gotteswoche oder eine Christuswoche oder eine Kirchenwoche halten, oder alle drei miteinander verbinden will. In Breslau wählte man eine Kirchenwoche, besonders gegen die Kirchenaustrittsbewegung; in Berlin wurde vor einigen Jahren in vielen Kirchen eine reine Gotteswoche gehalten; in Bochum zog man eine Zusammenfassung von Gott, Christus und Kirche vor. Wochen, in denen nur über eines dieser Themata geredet wird, bieten die vorteilhafteste Möglichkeit, den Stoff nach allen Seiten hin gründlich zu beleuchten und allen Schwierigkeiten eingehender zu begegnen, aber auch den Nachteil, daß nur *ein* Bollwerk des Glaubens verteidigt wird, der Sturm auf die andern aber weiter geht. Ließen sich kurze Zeit nachher noch Wochen über christliche Religion und Kirche anschließen, wäre alles gut. Das ist aber für ganze Städte undurchführbar, ließe sich höchstens für einige zentral gelegene Kirchen als Weiterführung der Gotteswoche ermöglichen. Eine Zusammenfassung wie in Bochum bietet etwas Ganzes, birgt aber, wie wohl allen Predigern zum Bewußtsein kam, die Gefahr einer Überbürdung mit Stoff und der Unmöglichkeit, Fragen, wie Gottes Gerechtigkeit, Vorsehung, Güte, die in heutiger Notzeit so viel Anstoß bieten, gründlich zu erörtern. Und gerade das ist vielleicht notwendiger noch, als Beweise für das Dasein Gottes zu bringen; denn all diesen setzen zu viele immer wieder ihr „Aber der Krieg", oder „Aber die Ungerechtigkeit", oder „Aber alles Beten versagte" und anderes entgegen. Jedenfalls dürfte eine einzige Predigt über Gott und Gottesglauben zu wenig sein.

Sich nur klar sein, ob man eine Gotteswoche oder Christus- oder Kirchenwoche will, genügt aber auch noch nicht, man muß auch wissen, was man mit einer solchen Woche *bezwecken und erreichen will.* Derselbe Stoff kann doch zu verschiedenen Zielen geformt werden.

Diese Klarstellung ist überaus wichtig. Sah man doch, wie in einer beratenden Versammlung der eine aus der Gotteswoche eine Sühnewoche zu machen wünschte, der andere eine rein aufklärende, während ein Dritter wieder eine Annäherung an eine Mission versuchte. Bei so geteilter Auffassung würde selbstverständlich die Auswahl der Gedanken und Affekte und die gesamte Ausführung jedesmal eine grundverschiedene sein müssen und die ganze Woche einen anderen Charakter annehmen. Festgelegt muß also zunächst werden, was man in der Hauptsache will. In der Hauptsache; denn anderes kann nebenher gehen, aber das Hauptziel muß wie ein Bergrücken aus allen Predigten herausragen und alles andere tragen.

Das Hauptziel dürfte nun sein: Verteidigung und Wiederliebgewinnung des Gottes-, Christus- und Kirchenglaubens durch Darlegung seiner Wahrheit, Notwendigkeit, Schönheit und Segensfülle und Abwehr bestimmter feindlicher Angriffe. Danach wären also schon die Themata zu bemessen. Aber um sie näher zu bestimmen, greife man nicht nach einem Lehrbuch und gebe die dort angeführten Stoffe in *logischer Reihenfolge* wieder. Jungmann betont schon, eine Predigt sei um so wirksamer, je näher sie *dem komme, was den Zuhörern hic et nunc am Herzen liegt.* Man gehe also nicht logisch, sondern *psychologisch* vor, sehe ins Leben, nicht ins Lehrbuch.

Zu allererst stelle man da also wieder fest, welches *Publikum* man mit der Woche erfassen will, ob nur die gläubigen Kirchenbesucher oder auch die abgefallenen Katholiken, ob Christen anderer Richtung und selbst moderne Gottsucher. Das ergibt doch einen Unterschied! Rechnen wir z. B. mit Wiedervereinigung von Protestanten, müßten die diesbezüglichen Unterscheidungslehren und die für die alleinige Wahrheit der katholischen Kirche sprechenden Momente hervorgehoben werden.[1])

[1]) Einen solchen Zyklus ließ Bischof Kaller, damals Pfarrer an St. Michael in Berlin, halten; zirka 60 meldeten sich danach zum Konvertitenunterricht.

Wollen wir aber den Kirchenglauben den *modernen* Strömungen gegenüber festigen, tun andere Gedanken not.

Zu wissen, an welche Klasse von Zuhörern wir uns wenden wollen, genügt aber wiederum noch nicht; wir müssen auch in ihren Seelen lesen, wie sie *sich zu unserem Thema:* Gott, Christus, christliche Religion stellen, welche Vorurteile, Schwierigkeiten, Mißstimmungen, Zweifel sie hegen, und danach die Einzelthemata bestimmen. Unsere Predigten müssen nicht Abschriften von theologischen Traktaten, sondern *Antworten auf die Nöte und Fragen der heutigen Seelen sein.* Man holt doch auch im heutigen Krieg nicht irgend welche vorrätige Geschosse und Waffen aus dem Arsenal hervor, sondern gießt Eisenvorräte zu modernen Geschützen und Geschossen um, genau so, wie die Feindesstellung sie erheischt. Empfehlen dürfte sich vor solchen religiösen Stadtwochen darum ein groß angelegter Rekognoszierungszug: man bitte Männer, Frauen, Jugend, alles, was in ihren Kreisen gegen Gottesglauben, christliche Religion, Kirche gesprochen wird, oder in Zeitungen, Romanen u. s. w. ihnen aufgefallen ist, auf Zettel geschrieben (ohne Namensunterschrift) den Pfarrämtern einzuliefern. Da weiß man bald, worauf die Abwehr zu richten ist. Eine Aufforderung, *Wünsche* zu äußern, dürfte nicht angebracht sein. Denn was wird da nicht alles an verschiedensten, sich widersprechendsten Wünschen geäußert! Und erfüllt man nicht alle, fühlen sich die Betreffenden verletzt und machen womöglich Stimmung gegen die ganze Veranstaltung. Ja, erzieht man die heute sowieso demokratisch genug eingestellten Menschen nicht dann dazu, nun auch in Predigt und Seelsorge, mehr als angängig ist, mitbestimmen zu wollen?

Nach den Seelennöten und Seelenfragen wären also die Predigtgedanken und Affekte auszuwählen. So wird der reiche Stoff geteilt, zielstrebig zugespitzt und damit ansprechend.

III.

Um auf einzelnes einzugehen: Dem Gottesglauben oder der rechten Gottesunterwürfigkeit stehen heute die verschiedensten Gruppen gegenüber: die Gott Leugnenden, die an Gottes Dasein Zweifelnden, die nach Gott Suchenden, die Gott nicht genügend Kennenden, die Gott Mißverstehenden, die gegen Gott Gleichgültigen, die mit Gott Entzweiten, die Gottes Stellung Verkennenden, die an Gott Irregewordenen, die Gott zu gering Achtenden, die zu klein von Gott Denkenden, die sich nie ihres Gottes Freuenden, die stets zwischen Gott und der Welt Schwankenden, die gegen Gott Kargenden, die Gott mit ganzer Seele Anhangenden. Da ich das alles aber im eigenen Hefte[2]) eingehend darlegte, auch jedesmal Gründe für dieses Verhalten beifügte, Wege zur Behebung der Übel wies, den nötigen Stoff dazu lieferte und weitere Literatur angab, möchte ich hier nicht länger dabei verweilen.[3]) In Berlin, wo vor mehreren Jahren schon nach diesem Plan in elf Kirchen eine Gotteswoche gehalten wurde, schrieb das für religiöse Dinge gewiß nicht zu begeisterte „8-Uhr-Abendblatt": „Ein Jesuitenpater spricht . . . Kleine gelbe Zettel an den Litfaßsäulen haben dazu eingeladen, und schon lange vor Beginn ist die Hedwigs-Kirche gefüllt. Es ist Sonntag nachmittags, Abend fast; draußen über dem spiegelnden Asphalt leuchten schon die langen Lichtschnüre auf, in der Kirche brennen ein paar Kerzen über dem Altar, ein paar Lampen sind angezündet, es ist nicht hell noch dunkel, man sieht alles nur im Umriß, und doch scheinen die Dinge, Altäre und Bilder und Kirchengestühl in einer geheimnisvollen Klarheit zu ruhen. Der Pater hat die Kanzel bestiegen, aber noch immer drängen die Menschen hinein, junge und alte, man sieht Gesichter jeder Art, fröhliche und

[2]) „Homiletische Zeitfragen", herausgegeben von *Dr Dubowy*, Kösel-Pustet. Erstes Heft Preis M. 1.—. Vgl. auch: Das Weltgeschehen im Lichte des Gottesglaubens, und: Gibt es eine Gerechtigkeit und Vorsehung Gottes? Beide Missionsdruckerei Steyl, à M. —.20.

[3]) Zu den angegebenen Stoffquellen möchte ich noch hinzufügen: *P. Dr Tharsicius Paffrath O. F. M.*, Gott, Herr und Vater. Paderborn, Bonifatius-Druckerei 1930.

traurige und harte und müde; man möchte jeden fragen, was ihn hertrieb, Angst, Not, Einsamkeit . . . oder nur Neugierde und Langeweile. Man möchte jeden fragen — aber es ist wohl nicht nötig. Soviel Gesichter, soviel Augen, soviel Blicke — es steht auf jedem mit anderer Schrift geschrieben: sie suchen etwas . . . Und von dem, was sie suchen (vielleicht wissen sie das selbst nicht einmal), von dem, was wir alle suchen, beginnt jetzt der Pater zu sprechen. Jene alte, schöne Erzählung von dem brennenden Dornbusch, aus dem Gott zu Moses sprach, hat er seinem Vortrag zugrunde gelegt, und er versteht es, seine Zuhörer zu packen. Er greift mitten in das hinein, was sie bewegt, was ihr Herz erfüllt, was wir alle fühlen, ohne es mit Namen nennen zu können. Er spricht von der Welt, von ihren starken und stolzen Reichen . . . und wie ein Reich über ihnen sei, vor dem sie alle wie Staubkörner seien, er spricht von den Werken der Menschen, von Ruhm und Leistung, und wie doch alles verwehen müsse vor dem Ewigen, wie über alles hinaus, über Kultur und Zivilisation und alle Errungenschaften des Geistes hinaus unser Herz unruhig und voller Sehnsucht sei nach dem Unendlichen, dem Metaphysischen, nach Gott . . . Als ein Pionier auf diesem Wege zu Gott steht hier der Pater auf der Kanzel . . . Und man fühlt, wie sie seine Worte aufnehmen, wie sie sie aufsaugen wie verdurstende Pflanzen den Tau, ein Leuchten ist auf vielen Gesichtern, ein stiller, kindlicher Glanz. So schwer, so verworren schien das alles, so drückend war die Last vieler Dinge, ach, die Dinge sind nicht das Letzte, irgendwo hinter ihnen ist eine Tür, man muß nur die Klinke öffnen, es ist nicht schwer . . . Herrliches wartet hinter der Tür. Oder ist es doch schwer? Der Skeptiker kann diese Frage nicht ganz unterdrücken, er hört sie deutlich, als der Pater von dem ‚gottvergessenen Schopenhauer' spricht — denn, war dieser Schopenhauer nicht ein Sucher wie wenige? Und ist Skepsis nicht im Grunde — trotz allem — nur ein leiseres Wort für Glauben? — — Aber dann ist da wieder diese harte und doch so beruhi-

gende Stimme . . . und die Kerzen und die Altäre und die Bilder in ihrer geheimnisvollen Klarheit und das Leuchten in den Augen der Menschen ringsum . . . Nein — es kann nicht so schwer sein."

Auch andere Herren, die nach dieser Vorlage predigten, bekundeten, daß sie sich als brauchbar erwiesen habe.

* * *

Betreffs der *Christus- oder Christentumswoche* wäre zunächst wieder festzustellen, was den eigentlichen, von allen andern sich unterscheidenden *Charakter* des Christentums ausmacht. Es ist eine *gottmenschliche* Religion, von einem Gottmenschen gegründet, mit ihm als Körperschaft verbunden, von ihm belebt und als König geführt. Es ist eine *übernatürliche* Religion, ganz auf der übernatürlichen Ordnung fußend; eine *Erlösungsreligion,* aber wieder von allen anderen Erlösungsreligionen, wie Brahmanismus, Buddhismus, Neuplatonismus verschieden. Jene erstreben Erlösung vom Leid, das Christentum dagegen in erster Linie von der Erbschuld; jene versuchen die Erlösung durch eigene seelische Anstrengung (Brahmanismus und Neuplatonismus durch intellektuelles Aufgehen in den Allgeist, der Buddhismus durch ethisches Absterben), dieses aber durch den stellvertretenden Opfertod des gottmenschlichen Mittlers. Weiter ist das Christentum wesentlich *Huld- und Gnadenreligion,* nicht wie die moderne Pädagogik und Ethik sie vielfach will, menschliche Selbstgerechtigkeitsreligion. Es ist *Offenbarungs-* und Mysterienreligion. Wie von oben kommende Gnade bietet sie auch von oben kommende Wahrheiten und baut sich ganz auf Glauben auf. Es ist *Geistesreligion,* die dem Geist, der Seele und ihrer ethisch-übernatürlichen Vervollkommnung den höchsten Wert vor allen andern Dingen zuerkennt, den Heiligen zum Ideal erhebt, nicht den Denker, Dichter, Weltboxer, Erfolgs- und Genußmenschen, wie die gewöhnliche Welt es zu tun pflegt. Es ist *Jenseitsreligion,* die in dem ewigen Gottesbesitz den letzten Sinn und Wert erblickt; darum auch

Radikalreligion, die für Seele und Jenseits im Notfall alles einzusetzen und zu opfern verlangt; darum weiter *Kreuzesreligion,* die, weit entfernt, den Völkern hienieden grunzendes Behagen zu versprechen, das Kreuz Christi in den Mittelpunkt rückt, zur Entsagung, Selbstverleugnung, zum Widerstand gegen die Triebe, zur Selbstbescheidung, demütiger Einfügung in die höhere Ordnung auffordert, Leiden und Mühsal als wertvolle Förderungsmittel in ihr Erziehungsprogramm aufnimmt. Es ist dabei doch wieder keine die natürliche Welt verneinende, wie der Buddhismus, sondern sie als Gottes Werk gutheißende, *weltdurchdringende, läuternde,* auch irdische Wunden heilende Religion.[4]) Es ist folgerichtig durchgeführte *theozentrische* Religion. Gott als das ens a se und Schöpfer alles, der Mensch nur sein Diener — darum sich Gottes Plan einfügen mit dem ganzen persönlichen, dem gesellschaftlichen, kulturellen, staatlichen und wirtschaftlichen Leben — das sind die Gedanken, die es verfolgt. Es ist eine *individuell-persönliche und doch zugleich wieder soziale Religion.* Entgegen allen Theorien vom Kollektivmenschen erkennt es wegen der geistigen Seele jedem Einzelnen Eigenwert und Persönlichkeitsrechte zu, fordert aber gleicherweise allem extremen Individualismus zum Trotz wieder die Solidarität aller und formt sich so weiter allen nationalen Religionen gegenüber zur *Universalreligion.* „Ein Gott, ein Herr aller." Und da es das gemeinsame Band aller untereinander und aller mit Gott in der Liebe erblickt, gewinnt es den Charakter einer ausgesprochenen *Liebesreligion.* Es ist weiter *Hohepriesterreligion,* weil es alle seine Mittel nicht aus rein natürlichen Quellen nur, sondern vorwiegend aus übernatürlichen schöpft und seine Hauptfunktionen als priesterlich-sakrale anspricht.

Alles zusammenfassend, ist das Christentum *Reichgottesreligion.* Darin, daß es den Dreieinigen Gott wieder zum Herrscher erhebe, ihm die Geister durch den Glau-

[4]) *Cohausz,* Die Frömmigkeit Jesu Christi, Schulbrüderverlag Kirnach-Villingen, Baden, S. 124 ff.

ben, die Willen durch sein Gesetz und seine Gnade, die Herzen durch seine Liebe unterwerfe, alle zu Gottes Kindern und einstigen Mitbesitzern göttlicher Herrlichkeit mache, und so nicht nur die Menschen mit Gott eine, sondern in Christus, dem Haupt, auch die ganze andere Schöpfung, alles was im Himmel und auf Erden ist, zusammenfasse (Eph 1, 10), in ihm alles dem Dreifaltigen Gott wieder zuführe, daß am Ende „Gott alles in allem sei" (1 Kor 15, 28) — dahin geht der große Ratschluß, den Gott mit dem Christentum verband (Eph 1, 5 ff.).

Mit alledem kennzeichnet sich das Christentum als die einzige *einheitliche, alles zusammenfassende Religion.* Schöpfer und Schöpfung, Natur und Übernatur, Diesseits und Jenseits, materielle Welt, Menschen und Engel — alles fügt sich in ihm zu einem geordneten großen Ganzen. So stellt es sich dann auch dar als die einzige *weltüberwindende* und *weltverklärende* Religion, als eine Religion, die über Schuld, Sünde, Leid und Tod hinaus noch das Leben bejaht, als die Religion des ewig Seienden, der alles zum Sein ruft. „Das ist der Sieg, der die Welt überwindet: unser Glaube" (1 Jo 5, 4). Und damit kündet ein Letztes sich an: Das Christentum ist nicht eine unter vielen, sondern die eine *absolute, alleinseligmachende Religion.* „Zu wiederholten Malen und auf mannigfache Art hat Gott einst in den Propheten zu den Vätern gesprochen; am Ende dieser Tage hat er in seinem Sohne zu uns gesprochen. Ihn hat er zum Gesamterben eingesetzt, wie er durch ihn auch das Weltall geschaffen hat" (Hebr 1, 1. 2).

* * *

Bei solcher Gesamtschau wundert es nicht, daß sowohl die ersten Gläubigen der alten Welt wie auch die germanischen Völker das Christentum als wahrhaft beglückende Frohbotschaft begrüßten und freudig umfingen. Wie kommt es, daß das heute bei vielen nicht mehr der Fall ist?

Aus den Tiefen der abendländischen Welt brach ein neuer Geist und ein neues Lebensgefühl hervor, die sich

dem christlichen entgegensetzten. Da war schon der stark betonte Individualismus der Renaissance, der Subjektivismus der Reformatoren, dazu kam der Naturalismus englischer Philosophen, der Kritizismus eines Kant, der rein natürliche Humanismus der Aufklärung, der Materialismus eines Feuerbach, Moleschott, der Rationalismus der Bibelkritik, der Positivismus eines Comte, die Abwendung der Religionsphilosophie von der Geschichte und ihre einseitige Hinwendung zur Religionspsychologie, die vergleichende, alle Eigenständigkeit einzelner Religionen nivellierende Religionsgeschichte, die durch den gewaltigen technischen Fortschritt erzeugte Menschenvergötterung, die Jenseitsleugnung und Diesseitsanbetung, die Loslösung aller Lebensgebiete von Religion und Moral, die Verlegung des letzten Lebenssinnes in irdische Behaglichkeit, der ungezügelte Freiheits- und Auslebedrang — darum Empörung gegen jede Bindung, jedes Dulden und Entsagen, und die Utopie, mit eigener Kraft das Erdental in ein Paradies verwandeln zu können. Richtungen und Gedanken, die anfangs nur in kleinen Gruppen der Gebildeten umgingen, bald aber von den Massen aufgegriffen wurden und nicht nur eine Abwendung von Christus und seinem Reich erzeugten, sondern in offenen Kampf und Haß übergingen, die heute ihren Höhepunkt erreichten.

Gegen alle eben *angeführten unterscheidenden Merkmale* des Christentums richtet sich der Ansturm: gegen die Gottheit unseres Stifters, gegen jede übernatürliche Ordnung, besonders gegen die Lehre von einem durch die Erbsünde vollzogenen Fall des ganzen Menschengeschlechtes. Die jetzt noch vorhandenen Mängel werden nicht als Abfall von einem früheren Höhenstand, sondern als noch zu überwindende Überbleibsel aus dem tierischen Urzustand gedeutet. Abgelehnt werden weiter Offenbarung, Glaube und Notwendigkeit der heilenden und kräftigenden Gnade. In seinem stolzen Kraftgefühl und Wissensdünkel will der moderne Mensch alles sich selbst verdanken und hält es für entehrend, ihm fremde

Hilfe zuzumuten; besonders ist ihm darum auch der ganze Huld- und Gnadencharakter der christlichen Religion verhaßt. Dann sträubt sich sein Gefühl gegen das christliche Erlösungsdogma. Nicht nur, daß er, wie es in liberal-christlichen Kreisen der Fall ist, die überlieferte Art der Erlösung durch Christi Kreuz und Tod zu „blutrünstig", überhaupt die stellvertretende Sühne durch einen Unschuldigen unmoralisch findet und eine Erlösung allein noch durch Christi Beispiel für annehmbar hält, er erwartet besonders in Proletarierkreisen eine Erlösung, wie Christus sie nie zu geben versprach, eine schon hier erfolgende gänzliche Befreiung von allem Leid, aller Armut, aller Ungleichheit und Ungerechtigkeit („Die Erlösung ist diesseitig" — Severing), und da er solche nicht vorfindet, erhebt er die Anklage, Christus habe mit seiner Erlösung versagt, und geht mit fliegenden Fahnen in das Lager anderer Messiasse, wie Bebels, Lenins und ähnlicher über.

Weiter ist ihm die *Jenseitsrichtung* des Christentums ein Dorn im Auge. Er verspricht sich hier das Heil. „Macht euch das Diesseits gut und schön, kein Jenseits gibt's, kein Wiedersehen." Das größtmögliche Glück, die größtmögliche Zahl, bewirkt durch technische Entfaltung kulturellen Fortschritt — das ist der Traum, den er träumt. Selbstverständlich, daß ihm auch die ganze *Moral* des Christentums mit ihrer Selbstbescheidung, Demut, Entsagung und besonders mit ihrer „mönchischen" Aszese zuwider ist. Oder läßt man auch manches von alledem gelten, unerträglich erscheint andern, besonders extremen Nationalisten, die allerdings oft mißverstandene Milde, Sanftmut, Feindesliebe und Duldsamkeit der christlichen Sittenlehre. Dann überhaupt die Moral! Mit derartigen Bindungen läßt sich kein Erfolg, weder im Privat- noch im öffentlichen Staatsleben, erzielen. Wirtschaft, Kunst, Politik haben ihre eigenen Gesetze, die sich hemmungslos abwickeln. Nimmt man noch dazu, daß das Christentum mit dem Anspruch auftritt, besondere *Liebesreligion* zu sein und das Reich Gottes mit aller

Tugendhaftigkeit zu errichten, wer könnte dann bei all den trotz zweitausendjährigen Christentums noch vorhandenen Kämpfen, Kriegen, Haßausbrüchen und der sittlichen Fäulnis noch an seine Göttlichkeit und weltläuternde Macht glauben?

* * *

Man sieht: Der Angriffe gibt es nicht wenige. Andererseits aber bleibt die erfreuliche Tatsache bestehen, daß das Christentum sich trotz aller Stürme behauptet und für Millionen von Menschen seine Anziehungskraft bewahrt hat. Ja, daß es in unverwüstlicher Lebenskraft seine Zweige weiter ausdehnt, daß es für ungezählte Seelen ein Halt in allen Kämpfen, ein Trost in allen Nöten und überhaupt eine Hochschule wahrer Seelengröße, treuer Pflichterfüllung und tiefer Aufopferungsfähigkeit bis zum Martyrium geblieben ist. Ein Beweis, daß es nichts weniger — wie die Gegner schon siegesgewiß behaupten — als in seinem Innern ausgehöhlt und dem Zusammenbruche nahe sich erweist.

Und weiter: So gewiß sich auch in der modernen Welt eine Abwendung vom Christentum breitmachte, ebenso gewiß kommen *neueste Erfahrungen* im modernen Lager wieder dem Christentum *entgegen.* Die noch vor kurzem moderne Abwendung von allem Historizismus beginnt doch wieder geschichtlichen Tatsachen Achtung entgegenzubringen; der subjektive Kritizismus sich wieder metaphysischen Gegebenheiten zu beugen; der Rationalismus wieder auch dem Irrationalen einen Platz einzuräumen. Wichtiger noch sind die bösen Erfahrungen, die man mit dem modernen neuen Lebensprogramm machte. Die lang gehegte Hoffnung, mit eigenem Denken alle Lebensrätsel lösen zu können, erwies sich als trügerisch; die subjektive Denkfreiheit führte in einen Wirrwarr von Meinungen, der keinen sicheren Standort mehr aufkommen läßt; die Anbetung des Menschen als grand être zerbrach kläglich unter der Wucht übermenschlicher Erschütterungen; der viel gepriesene stete Fortschritt enthüllte sich als Täuschung; die Eigenkraft und Eigenmoral

endete mit grenzenloser Verwirrung aller sittlichen Begriffe und einer sittlichen Verwilderung, wie man sie seit den Tagen der absterbenden Antike nicht mehr sah; die an Stelle der christlichen Gemeinschaft gesetzte Menschenverbrüderung brachte den Kampf aller gegen alle; die Erfolgsjägerei und die Hingabe an die Arbeit machte die Menschen zu Arbeitssklaven und seelenlosen Rädchen im Weltgetriebe; die in allen Formen gepredigte Selbstbestimmung löste das früher einheitliche Weltbild in unzusammenhängende Atome auf, und das erträumte Erdenglück endete in Not, Elend, Lebensüberdruß.

Ganz besonders drängt sich der Mangel eines alle Gebiete umspannenden Lebensideals auf und die bittere Erfahrung, daß die Selbsterlösung nicht weit her ist, am Problem des Leides vielmehr die ganze moderne Lebenskunst zerbricht.

Alles das öffnete doch vielen die Augen und läßt langsam eine neue Sehnsucht nach Sicherheit, Ordnung, moralischem Halt, Erfüllung der Seele mit Höherem und damit eine doch wieder günstige Beurteilung des viel geschmähten Christentums laut werden. Hier bieten sich viele Anknüpfungspunkte für unsere Predigt. Nur müssen wir dabei wohl acht haben, daß wir nicht alle neuerdings aufgekommenen Lebensströmungen in Bausch und Bogen verurteilen, nicht alle erhobenen Einwände sofort als nur übler Gesinnung entsprungen und von vornherein falsch abweisen, nicht alle auch nur rein zeitgeschichtlich bedingte oder einseitig betrachtete Anschauungen und Einrichtungen als ewig gültige Wesensbestandteile der christlichen Kirche festhalten wollen. In der Tat haben die intensive Beschäftigung mit dieser Welt, die Pflege der Persönlichkeit, die Betonung der Selbstverantwortung, die Freiheitsforderung, das Verlangen nach sozialer Gerechtigkeit, das Erstarken nationalen Geistes wieder ihr Gutes gehabt. Nicht als ob damit Neues geboten wäre. Soweit alle diese Bestrebungen geordnet bleiben, sind sie längst im Christentum enthalten, aber sie waren stellenweise verschüttet oder doch nicht tätig genug. Und wenn

auch die Moral des Christentums an sich durchaus allumfassend blieb, so entgingen Darstellungen dieser Moral doch nicht immer der Gefahr einer gewissen Einseitigkeit. So wurde doch bisweilen z. B. die Diesseitsaufgabe zu wenig betont, die Natur mit allen ihren Strebungen als minderwertig, der echten Vollkommenheit unzuträglich, herabgesetzt, Demut mit krankhaftem Minderwertigkeitsgefühl und Mangel an jeglicher Selbstbehauptung verwechselt, das Vertrauen auf die Vorsehung zu reiner Passivität umgebogen, Ehe und auch geordnetes sexuelles Leben mit einer gewissen Geringschätzung behandelt, die Vervollkommnungsmöglichkeit zu sehr als einziges Vorrecht der Weltabgeschiedenen hingestellt und besonders Christi Charakterbild verzeichnet. Der erschien in Predigt und Erbauungsliteratur fast nur als der willenlos sich allem Fügende, als der stets Sanfte, zu allem Unrecht Schweigende, alle Feindseligkeit widerstandslos Ertragende, als der ewig Milde, mit einem Wort: als das Lamm Gottes, das sich zur Schlachtbank führen läßt, ohne den Mund zu öffnen. Daß er hier eine ganz besondere Sendung zu erfüllen hatte, daß er zu anderen Zeiten der Mann entschiedenster Selbstbehauptung und höchsten Selbstgefühls, der kühnsten, weit ausgreifendsten Initiative, des mutigsten Angriffes, der furchtlosesten Selbstverteidigung, des edelsten Zornes, kurz: nicht nur ein duldendes Lamm Gottes, sondern auch der Löwe von Juda war, vergißt man. So wundert es denn nicht, daß der kraftvoll aufstrebende moderne Mensch die christliche Moral zu weich, weiblich und unbrauchbar findet und den altgermanischen Wotansgeist vorzieht. Hier lagen aber nur Mißverständnisse zugrunde, die leicht behoben werden können.[5])

Aus alledem: Den das Christentum abweisenden und ihm entgegenkommenden Elementen lassen sich also Thema, Gedankenauslese und Aufbau der Predigten leicht bestimmen. Eingehende Behandlung dürfte aber vor allem

[5]) *Cohausz*, Die Frömmigkeit Jesu Christi, Kirnach-Villingen, S. 124 ff., 197, 166 ff.

die Erlösung erheischen: besonders wäre genau festzustellen, worin sie nach Christus besteht und in welchem Maß nur sie sich im Diesseits auswirken soll, fußt doch der so viel gehörte Einwand: „Wir sollen durch Christus erlöst sein? Wo ist denn die Erlösung?“ gerade auf unklarer Auffassung von diesem Dogma.[6])

IV.

Bei Kirchenwochen wäre wieder erst einmal im Auge zu behalten, welches die charakteristische Eigenschaft unserer Kirche, welches ihre Gegner und welche die gegen sie vorgebrachten Haupteinwände sind.

Als unterscheidende Merkmale unserer Kirche kämen in Betracht: Sie macht das Recht geltend, allein die *ursprüngliche, von Christus eingesetzte,* auf ihn und seine Apostel aufgebaute, also die allein wahre, *alleinberechtigte, alleinseligmachende Kirche* zu sein. Sie stellt sich vor: nicht als irgendwelche, sondern als eine *organisch gegliederte* Gemeinschaft, als ein lebendiger Organismus, der mit Christus als dem Haupt verbunden, als den Weinstock, der der fortlebende Christus selbst ist, als *Christusleibkirche.* Als solche beansprucht sie den Charakter einer im tiefsten Wesen und Wirken *übernatürlichen* Kirche. Sie kommt von oben her, sie wird von oben getragen, belebt, vermittelt von oben durch Christus überkommene, festliegende Wahrheiten und hat ein von oben durch Christus kommendes höheres, über alle Naturordnung erhobenes Sein. Darum ist sie *Sakral-Kultkirche,* Priesterkirche, die sachliche Gnadenmittel als Quellen dieses höheren Lebens bereit hält (Sakramente, Opfer, Liturgie), und sich nicht nur auf rein menschlich-ethische Heiligung beschränkt. In ihrer Verfassung ist sie *hierarchisch gegliederte, monarchisch* gekrönte, Papst- und doch wieder auch aristokratische und demokratische Elemente umfassende Kirche (Kardinäle, Bischöfe, dem Volk entstammend, Papstwahl). Sie ist sowohl in Lehre wie in Leitung absolut verpflichtende *Autoritätskirche,*

[6]) Vgl. *Cohausz,* Jesus Christus, der Erlöser, Steyl, und: Sind wir durch Christus erlöst? Schulbrüderverlag Kirnach.

damit Glaubens- und Dogmenkirche, nicht den Volkswillen ausführende und den Volksglauben sanktionierende Kirche. Sie ist *überweltliche* und doch wieder in dieser Welt wirkende, darum in das Weltgeschehen eingreifende, auch auf natürliche Mittel angewiesene und nicht nur mit göttlichen, sondern auch menschlich-natürlichen *Rechten* ausgestattete Kirche, *Rechtskirche.* Sie ist absolut *souveräne Kirche,* auf göttlicher Einrichtung fußend, mit weltüberlegener Sendung betraut. Als vollkommene Gesellschaft ausgestattet, ordnet sie sich keinem Staatswesen unter, sondern stellt sich ihnen unabhängig zur Seite. Schließlich noch ist sie die allumfassende, alle Völker zu einer höheren Einheit verbindende *Weltkirche,* nicht Landes- oder Nationalkirche.

Als *Gegner* dieser Kirche, entweder in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen ihrer Ansprüche, treten nun einmal selbstverständlich alle oben angeführten Feinde des Christentums auf: Monisten, Materialisten, Neuhumanisten, Kantianer, Sozialisten, Kommunisten, Bolschewisten, Freidenker. Nur mit dem Unterschiede, daß ihre Angriffe gegen unsere Kirche weit wütender geführt werden als gegen alle andern christlichen Richtungen zusammen. Für uns ein Anlaß zum Stolz und zu erhöhtem Vertrauen auf unsere Sache! Denn einmal sagt ja Christus: „Wäret ihr von der Welt, so würde die Welt ihr Eigenes lieben. Aber ihr seid nicht von der Welt, vielmehr habe ich euch von der Welt auserwählt, deshalb haßt euch die Welt“ (Jo 15, 18). Und andererseits: Wäre die Kirche wirklich, wie die Gegner es glauben machen wollen, so dem Verfall nahe, bedürfte es nicht solcher Kraftanstrengung ihrerseits. Gegen ein dem Abbruch reifes Fort fährt man doch nicht ganze Mörserbatterien auf; da genügen doch Spitzhacken und Schaufeln!

Zu diesen außerchristlichen Gegnern kommen dann noch *Christen* anderer Richtung: Protestanten, Sekten, die Werber für freies Christentum und Freikirche, die Anhänger des Staatskirchentums und Staatsabsolutismus und neuerdings weite Kreise der Nationalsozialisten. Aber

auch mit manchen *unkirchlich gesinnten Katholiken* haben wir es zu tun: mit liberalen Katholiken, autoritätslosen Katholiken, Reformkatholiken, mit von modernen antikirchlichen oder antirömischen oder sozialistischen, kommunistischen Gedanken angefressenen und der Kirche entfremdeten Katholiken.

Die von diesen Gegnern heute vorgebrachten *Beanstandungen* richten sich nun wieder gegen alle oben gekennzeichneten Merkmale der Kirche. Viele lehnen überhaupt jede *Kirche* ab, teils weil sie sich zwischen Gott und Seele stelle (die „Reichsunmittelbaren", wie Haase sie nennt), teils weil Christus an eine Kirche überhaupt nicht gedacht, sondern nur ein inneres Gottesreich begründet habe. Andere beanstanden bekanntlich den *römisch-katholischen* Charakter der Kirche, das Papsttum, die Zentralstellung des römischen Bischofs, die Unfehlbarkeit und Entscheidung des Lehramtes, Indizierung, die Amtshandlung der Kurie, lehnen solche als römische Ingredienzen, Ultramontanismus, Romanismus ab und reden einer deutschen Kirche oder wenigstens einer mehr dezentralisierten Kirche das Wort. Unerträglich scheint ferner vielen der Anspruch, eine *fertige* Lehre (ein verpflichtendes Dogma) und von oben kommendes *Leben* vorlegen, kurz, so etwas wie Magie treiben zu wollen, unerträglicher noch das *Beharren* der Kirche bei *ewig* gültigen Dogmen und Sittenlehren, ihre Traditionsgebundenheit und Starrheit, da sich doch alles in Fluß und Entwicklung befinde. Daher denn der Vorwurf der Verkrustung und die besonders wieder bei der Eheenzyklika laut gewordenen Anklagen über die *Rückständigkeit* Roms und seine mangelnde Anpassungsgabe an das moderne Empfinden. Großen Anstoß erregt dazu die *autoritative Führung* der Kirche. Sie widerspreche der Persönlichkeit, der heutigen Mündigkeit, lähme die Selbstverantwortlichkeit, mache das Gewissen überflüssig. Auch verlege sie den Schwerpunkt aller Religiosität und Ethik mehr auf Übereinstimmung mit der Kirche als mit Gott.

Viel Widerspruch geht auch von *staatsabsolutistischen* Kreisen aus. Ihnen war ja stets eine dem Staate nicht unterworfene, sondern ihm als freie Gebieterin gegenüberstehende, dazu noch einem *ausländischen Oberhaupte* unterstellte internationale Kirche ein Dorn im Auge. Gewissen pietistisch angehauchten, einseitig innerlich gerichteten, auch katholischen Kreisen fehlt ferner jedes Verständnis für die *Rechtsforderungen* der Kirche — Liebeskirche, nicht „Rechtskirche". Auf gleicher Stufe bewegt sich das Gerede über das *Machtgelüste* der Päpste und die heute wieder viel abgeleierte Klage über den *politischen Mißbrauch* der Religion und Kanzel. Stark fehlt es in manchen katholischen Kreisen auch an Autoritätssinn. „Was verstehen Papst und Bischöfe von Ehe, Mode?" „In der Politik haben uns Papst und Bischöfe nichts zu sagen" — wobei man rein politische und politisch-ethisch verbundene Fragen nicht zu unterscheiden weiß. Selbstverständlich schlägt man auch wieder mehr als je aus der *Verweltlichung* der Kirche Kapital: Schlechte Päpste, Wohlleben und Herrschsucht der Priester, Aufwand des päpstlichen Hofes, Einkommen der Bischöfe. Stellte man doch bekanntlich das ganze Verwaltungsgebäude von Bischöfen als Privatwohnung und den ganzen der Diözese vom Staate zukommenden Zuschuß als Privateinkommen eines einzelnen Bischofs dar: „Der Bischof bezieht 400.000 Mark und du? Der Bischof bewohnt 120 Zimmer und du?" Dahin gehören dann auch die gegen Kirchensteuer und Stolgebühren gerichteten Angriffe.

Andererseits beklagen sich, zumal *ästhetisch-literarisch* interessierte Gruppen, über zu wenig Aufgeschlossenheit der Kirche den heutigen kulturellen Belangen gegegenüber und über *Inferiorität* der katholischen Wissenschaft und Literatur und fordern, daß die Kirche auch hier wieder die ganze Führung in die Hand nehme oder sich doch durch ein groß angelegtes Mäzenatentum auszeichne. Vom *demokratischen* Zug der Zeit dringt die Forderung nach Mitsprechen-, Mittun-, Selbstbestimmen-

Wollen auch der Laien ein oder gar noch nach einer dem heutigen Staat ähnlichen autonomen Volkskirche. Ganz besondere Schwierigkeiten ergeben sich heute aus der *sozialen Lage* heraus. „Die Kirche hat zur Hebung der leiblichen Not und zur Besserung der sozialen Verhältnisse nichts getan." — „Sie hält es mit den Kapitalisten." Nehmen wir dazu noch die trotz aller Widerlegung stets wiederholten Märchen von der *Kriegsverlängerung* und dem Waffensegen der Kirche,[7]) so dürften wir ein annähernd vollständiges Bild der heutigen Gegenströmungen gegen unsere Kirche haben.

Nun aber regen sich auch da wieder entgegenstrebende Kräfte. Alle bezwingt die unerschütterliche Festigkeit und Größe, in der die Kirche, einem Felsen gleich, in dem Untergang der Dynastien und dem Durcheinander der ganzen Welt dasteht; alle auch ihre geschlossene Einheit und kraftvolle Disziplin; alle ferner — mag man damit selbst den Vorwurf der Rückständigkeit verbinden — der unbeugsame Mut der Kirche zu ihrem Wesenskern, ihrem altüberlieferten Dogma und ihrer sittlichen Grundsatztreue. Auch weckt die grenzenlose Verwirrung der Zeit die Sehnsucht nach höherem Wahrheitsgehalt, die Ungebundenheit und Disziplinlosigkeit das Verlangen nach fester Leitung; die Völkerverfeindung schreit nach einer höheren internationalen Instanz; die allgemeine Daseinsöde begrüßt wieder Werte und Mysterien einer höheren Welt; dem Gemeinschaftsdrang, Kollektivmenschentum, kommt die corpus-Christi-mysticum-Idee entgegen; die sittliche Ohnmacht begehrt nach Fremdhilfe; im Übermenschentum klingt der Gedanke des durch die Kirche zur Übernatur erhobenen Menschen, des consortium divinae naturae an.

So bieten sich uns auch da wieder aus der modernen Entwicklung heraus fruchtbare Ansätze zu einer lebensnahen Verteidigung und Empfehlung der Kirche dar. Nur müssen wir auch hier wieder das Berechtigte an den heutigen Strebungen anerkennen und mit Fug und Recht ge-

[7]) Siehe die Artikel *Prof. Dr Koplers* in dieser Zeitschrift.

rügte Unvollkommenheiten des katholischen Lebens zugeben, in den wesentlichen Forderungen aber unbeugsam bleiben. Denn abgesehen davon, daß wir unaufgebbares Gottesgut zu verteidigen haben, daß ein Weinstock, wie die Kirche es sein soll, nur in seiner ganzen geschlossenen Eigenart wirkt, so nötigt auch nur Charakter dem heutigen Menschen Achtung ab. In dieser Beziehung dürften folgende Ausführungen eines Schweizer Protestanten im freisinnigen „Aargauer Tageblatt" Beachtung finden: „Die reformierte Kirche hat es sich selber zuzuschreiben, wenn sich die Leute nach und nach von ihr abwenden. Nicht die katholische Kirche ist der böse Feind der protestantischen Kirche, wie es einige reformierte Geistliche immer mit Vorliebe dem Volke mundgerecht machen wollen. Nein, ihr mächtigster Feind ist ein Teil ihrer Pfarrer selber. Seit Jahrzehnten wird dem Kirchenvolk systematisch alles genommen, was in früheren Zeiten die Kirche zusammengehalten hat. Zuerst mußte das Glaubensbekenntnis weg; dann wurde Jesus als Gottessohn abgesetzt und als gewöhnlicher Mensch dargestellt. Zuguterletzt mußte auch noch der sowieso schon einfache reformierte Gottesdienst herhalten. Selbst der Talar als liturgische Kleidung, die schon Calvin in seiner Genfer Kirche einführte, mußte noch weg. Im Bratenfrack steigen die neuen Verkünder Gottes auf die Kanzel! Ja, es gibt in der Schweiz Gemeinden, die sogar das Abendmahl, die wichtigste Kultushandlung der Kirche, abschaffen wollen, nur weil die betreffenden Pfarrer es verlangen. Da ist es gut, wenn die Laien selber Ordnung in der Kirche schaffen, bevor alles auseinanderfällt."

* * *

Wie nun wäre das Thema „Kirche" zu behandeln? Man kann eine rein *apologetisch-philosophische* Methode wählen (Hettinger, Weiß). Dabei aber bleibt zu beachten, daß ein großer Teil unserer apologetischen Lehrbücher noch zu viel auf den Stand des sechzehnten Jahrhunderts, auf den Kampf gegen den Protestantismus eingestellt ist. Hier tut ein Frontwechsel zur *modernen Welt* hin not.

Eine zweite Methode wäre die vorwiegend *historische:* die Herausarbeitung der Kirche aus dem Alten Testament, den Evangelien, der Apostelgeschichte, den Apostelbriefen und dem Leben der Urkirche und späteren Zeit heraus (Dieckmann, Cladder). Aber eines sei wiederum dabei zu bemerken gestattet: Bei Schilderung der Unüberwindlichkeit und Sieghaftigkeit der Kirche bleibt man gewöhnlich in der Vergangenheit stehen: bei der Ausbreitung der Kirche in den ersten Jahrhunderten oder im Mittelalter, bei den Angriffen der römischen Cäsaren oder früheren Sekten. Viel wirksamer dürfte aber eine Darstellung der *neuesten* Geschichte, der Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts sein. Man zeichne sie z. B., in welchem *Stande* sich etwa die Kirche ums Jahr 1800 befand: in den überseeischen Ländern, Nordamerika, Australien, Indien, China, Togo, Afrika nur einzelne Vorposten; in Europa ein großer Zusammenbruch: in Holland, England, Norwegen, Dänemark, Schweden ohne Heimatsrecht und Hierarchie, in Frankreich durch die Revolution verwüstet, in Italien durch Napoleon geknechtet, der Papst gefangen, in Polen durch Rußland unterdrückt, in Deutschland durch Aufhebung der Bistümer und Orden, durch Aufklärung, Rationalismus aufs schwerste geschädigt, in Österreich durch den Josephinismus vergiftet. Man zeichne weiter die *kirchenfeindlichen* Strömungen des neunzehnten Jahrhunderts: Aufkommen des Kantianismus, Hegelianismus, Materialismus, Evolutionismus, Kritizismus, des Staatsabsolutismus, Neuhumanismus, Sozialismus, Empirismus, Modernismus, dazu die offenen Kirchenverfolgungen: in Italien (Auflösung des Kirchenstaates, Logentum), in Spanien, Portugal, Frankreich, den Kulturkampf in Deutschland, schildere wieviel von all diesem in sich selbst zusammenbrach, und zeichne wie trotzdem die Kirche sich so herrlich behauptet und entwickelt hat. Man stelle dem Stand um 1800 den um 1932 gegenüber! Das Wachstum an Bistümern, Apostolischen Vikariaten, an Seelenzahl in den überseeischen Ländern, das innere Erstarken in Europa, das Aufblühen

des Papsttums, der Wissenschaft, des Vereinswesens, der liturgischen Bewegung, der Katholikentage, Eucharistischen Weltkongresse, neuer Orden in endloser Zahl, wie wohl kein Jahrhundert vorher sie aufzuweisen hatte, das Auftreten neuer Heiligen und die unverminderte Fruchtbarkeit der Kirche an Märtyrer (Kanada, Korea, China, Uganda).

Andere, von dem Gedanken ausgehend, daß sich unser Publikum doch nicht nur aus Zweiflern und Neuanfängern, sondern auch aus Gläubigen, wenn auch verschiedenster Seelenverfassung, zusammensetzt, und klare Darlegung die beste Verteidigung ist, ziehen eine *apologetisch-dogmatische* Art vor (D' Herbigny, De Groot, Murray). Aber hierbei wäre nicht, wie es vorwiegend in älteren Werken geschah, die Kirche nur als Lehr*amt,* Priester*amt,* also nur der *Kopf* der Kirche zu behandeln, sondern mehr die ganze Kirche als Christusgemeinschaft. Auch wäre nicht nur einseitig die *juridische* Vollmacht zu betonen, sondern auch das *mystische* Leben des Gesamtkörpers. Vergleicht man die Kirchendarstellung bei Augustin und Thomas mit der mancher Vorkämpfer der Reformationszeit, gewahrt man bald den Unterschied.

Als wirksam erwies sich die *phänomenologische Methode:* Darstellung der Kirche in ihrer gewaltigen Erscheinungsform, wie das Vaticanum sie empfiehlt.

Recht empfehlenswert dürfte aber heute wohl die *psychologische* Methode sein, die, anknüpfend an die Nöte und Fragen des heutigen Seelenlebens, die Kirche als deren Retterin aufzeigt. Zu behandeln wäre da etwa: die Kirche und die Unsicherheit der Zeit, die Kirche und die Wahrheitsnot der Zeit, die Kirche und die Ungebundenheit der Zeit, die Kirche und die sittliche Ohnmacht der Zeit, die Kirche und die soziale Lage der Zeit, die Kirche und das kulturelle Ringen der Zeit, die Kirche und das Lebensverlangen der Zeit (nach Lebenserhöhung, Lebensinhalt, Lebenshoffnung, Lebensmut) oder ähnliches.

Ist man sich über Ziel, Stoff, Gedanken- und Affektauswahl klar geworden, so braucht es aber noch eins:

Die *packende Prägung des Titels.* Die gewöhnliche Fassung: „Es gibt einen Gott" — „Christus, der Weg zu Gott" — „Die Kirche, der fortlebende Christus" — dürfte wohl gute Katholiken, aber nicht Abständige und Fernstehende anziehen. Wie wäre es mit Formulierungen der Gesamtwochen, wie z. B. „Hat sich der Gottesglaube überlebt?" „Gott, die Antwort auf unsere Seelennöte." „Können wir noch Christen sein?" „Hat uns Menschen von heute die Kirche noch etwas zu bieten?"

Einzelthemata könnten vielleicht so geformt werden: „Religion, Opium für das Volk?" „Schicksal oder Vorsehung?" „Ist das Weltgeschehen sinnlos?" „Ist Christus noch der Mann für unsere Zeit?" „Hat Christus als Erlöser versagt?" „Neues freies oder Kirchenchristentum?" „Das Machtgelüste der Kirche." „Die Kirche hält es mit den Kapitalisten" (Soziale Frage). „Vertröstet die Kirche nur auf das Jenseits?" „Gewinnsucht und Verweltlichung der Kirche." — Ohne Mühe ließen sich die positiv aufbauenden Gedanken, wie Dasein Gottes, Gottheit Christi, göttliche Stiftung der Kirche u. s. w. da unterbringen. Der Unterschied besteht nur darin, daß das eine Mal von einem abstrakten Lehrsystem, hier aber vom flutenden Leben ausgegangen wird, und daß durch solche oder ähnliche Titelgebung wohl auch Abseitsstehende angezogen würden.

Hinzugefügt sei noch, daß nicht nur eine direkte, sondern auch eine *indirekte* Apologie recht fruchtbar sein kann. Indem man z. B. die letzten Ursachen des Unglaubens und der Kirchenfeindlichkeit aufdeckt. Manche, auch Katholiken, wähnen, nur wissenschaftliche Überlegenheit, berechtigter Freiheits- und Fortschrittsdrang und dergleichen treibe die Gegner. Christus aber spricht anders: „Das Gericht aber ist dieses: Das Licht ist in die Welt gekommen, aber die Menschen hatten die Finsternis lieber als das Licht; denn ihre Taten waren böse. Denn jeder, *der Böses tut, haßt* das Licht und kommt nicht ans Licht, damit er nicht seiner Taten überführt werde. Wer aber nach der Wahrheit handelt, kommt zum Lichte, auf

daß seine Werke offenbar werden; denn sie sind in Gott getan" (Jo 3, 19—21). „Der Same ist das Wort Gottes. An den Weg wird es bei denen gesät, die es nur hören; aber dann *kommt der Teufel* und reißt das Wort aus ihrem Herzen, *damit sie nicht glauben* und *nicht gerettet werden* . . . Unter die Dornen fällt es bei denen, die es zwar hören, aber dann in den *Sorgen, Reichtümern und Wollüsten* des Lebens ersticken und keine Frucht bringen" (Lk 8, 11. 12. 40). Oder wie oben bereits bemerkt: „Wenn die Welt euch haßt, so wisset: sie hat mich vor euch gehaßt. Wäret *ihr von* der Welt, so würde die Welt ihr Eigenes lieben. Aber ihr seid *nicht von* der Welt, vielmehr habe ich euch von der Welt auserwählt, *deshalb haßt* euch die Welt" (Jo 15, 18. 19). Viel Licht über die ganze Gottlosenbewegung verbreitet auch das Wort des heiligen Paulus: „Jener (der Antichrist) wird in der Kraft Satans auftreten mit lauter trügerischen Machttaten und Wunderzeichen und mit allerlei Verführung zur Schlechtigkeit bei denen, die verlorengehen, *weil sie die Wahrheit nicht geliebt* und angenommen haben, durch die sie hätten gerettet werden können. *Daher* schickt ihnen Gott die Macht der Verführung, daß sie der Lüge Glauben schenken. *So sollen alle dem Gericht* verfallen, die der Wahrheit nicht geglaubt, sondern *an der Schlechtigkeit ihr Wohlgefallen gehabt haben*" (2 Th 2, 9—12). Dahin gehören sodann auch die gewaltigen Schilderungen des Christus- und Satanskampfes, wie der heilige Johannes (Off 12, 1 ff.) sie entwirft.[8]) Solche Darlegung zerreißt den Nimbus, in den sich die Gegner hüllen, rafft ihnen die Maske vom Gesicht und untergräbt ihre Glaubwürdigkeit. Fügen wir dem noch die *Sinngebung* des ganzen Kampfes und seinen Ausgang hinzu, wie sie wieder die Geheime Offenbarung schildert, so dürften die Machenschaften der Feinde an ihrer suggestiven Kraft schwere Einbuße erleiden.

Die in der Heiligen Schrift gebotene Deutung des ganzen Gotteskampfes legt uns aber auch eins eindringlich

[8]) *Cohausz*, Seherblicke auf Patmos, Volksvereinsverlag M.-Gladbach.

ans Herz: Wir haben es nicht nur mit Menschenbosheit zu tun; hinter dem Ganzen stecken dämonische Gewalten. „Denn unser Kampf geht nicht gegen Fleisch und Blut, sondern gegen die *Mächte,* gegen die *Gewalten,* gegen die *Herrscher dieser finstern Welt,* gegen die *bösen Geister* unter dem Himmel" (Eph 6, 12). So notwendig darum auch eine gründliche rednerische Ausrüstung ist, sie reicht nicht aus. „Legt die *Waffenrüstung Gottes* an, um den Ränken des Teufels widerstehen zu können" (Eph 6, 11). Viel Gebet und Opfer müssen die Gotteswochen vorbereiten und begleiten. So werden sie zweifellos viel Nutzen stiften. Eine Rückgewinnung aller, wie manche sie erträumen, werden sie aber nicht bieten können. Hier trifft die Kirche das Los ihres Meisters, der nicht zur Auferstehung aller, sondern vieler, und nicht nur zur Auferstehung, sondern auch zum Falle vieler in Israel gesetzt war, dessen Wirken Johannes das Schlußwort schrieb: „Obwohl er so große Wunder vor ihnen gewirkt hatte, glaubten sie doch nicht an ihn." So sollte das Wort des Propheten Isaias in Erfüllung gehen: „Herr, wer hört auf unsere Botschaft? Wem ist der Arm des Herrn geoffenbart?" Darum konnten sie nicht glauben; denn Isaias hat weiter gesagt: „Er hat ihre Augen geblendet und ihr Herz verhärtet, daß sie mit ihren Augen nicht sehen, daß sie mit ihrem Herzen nicht verstehen, daß sie sich nicht bekehren, und daß ich sie heile" (Jo 12, 37—40). „Der Knecht steht nicht höher als sein Herr" (Jo 15, 20).

Beichtvater und Ordensprofeß.

Von *Dr P. Anton Schön C. Ss. R.,* Zwittau (Mähren).

Entscheidungsvoll ist das Urteil des Beichtvaters. Es greift bisweilen tief ein in die Gestaltung eines ganzen Menschenlebens. Von Christus und der Kirche sind die Gläubigen an ihn gewiesen, sein Urteil ist ausschlaggebend vor allem beim Antritt des geistlichen Standes: vor Empfang der höheren Weihen und vor Ablegung der Ordensgelübde. Ein Fehlurteil kann da nimmer gutzumachenden Schaden verursachen.

Häufiger als früher kommt ein Seelsorgspriester in die Lage, Ordensleute, zumal Ordensfrauen, beichtzuhören. Die geistlichen Orden sind allenthalben verbreitet. Das neue Kirchengesetz gibt den Ordensleuten mancherlei Freiheit in Ablegung der Beichte. Zur Erprobung im geistlichen Berufe werden die Ordensgelübde vorerst für kürzere Fristen abgelegt, bevor die Bindung auf Lebenszeit erfolgt. Darum sind Profeßfeiern ziemlich häufig, finden auch in kleinern Niederlassungen statt. In den Seminarien werden wohl kaum eingehendere Unterweisungen über die Seelenführung von Ordensleuten gegeben. Daher dürfte es manchem Mitbruder im geistlichen Amte willkommen sein, wenn die wichtigsten Grundsätze zusammengestellt werden, nach denen sich der Bußpriester richten kann, wenn an ihm das Urteil liegt, ob die Ablegung der heiligen Ordensgelübde gut und erlaubt oder unzulässig oder zu widerraten sei. Es sei jedoch ausdrücklich bemerkt, daß nachstehende Ausführungen lediglich für das Bußsakrament, für das forum internum, pro bono individuali gedacht sind.

Durch can. 538 wird im allgemeinen bestimmt, daß zum Ordensstand zugelassen werden kann jeder Katholik, der 1. durch kein gesetzliches Hindernis abgehalten wird, 2. von der rechten Absicht beseelt wird und 3. geeignet ist die Lasten des Ordensstandes zu tragen. Wie Vermeersch-Creusen S. J., Epitome iuris can., I[3] (1927), n. 613, bemerkt, ist eine zweifache Zulassung zum Ordensstand zu unterscheiden: eine juridische, vor dem Kirchenforum, und eine theologische, vor Gott.[1])

Die kirchliche Zulassung zu den Ordensgelübden sprechen die Ordensobern aus. Sie bilden ihr Urteil nach dem Ergebnis der Erprobung des Aspiranten, welcher das Noviziat, bezw. die Frist der zeitlichen Gelübde zu dienen hatte. Sie stützen sich hiebei auf ihre Beobachtung und Wahrnehmung, der sich naturgemäß die Kenntnis des eigentlichen Seelenzustandes des Aspiranten entziehen kann. Denn es ist durch can. 530 allen Ordensobern streng verboten, ihre Untergebenen irgendwie zu

[1]) Andere Autoren unterscheiden eine vocatio interna, die Gott der Herr erteilt und äußerlich zu erkennen gibt, und eine vocatio in sensu iuridico et formali, die gleichsam das Formelle ist, wodurch die vocatio interna ihr eigentliches Wesen erhält. (Vgl. *Marc-Gestermann-Raus*, Inst. mor.[18], n. 2141 ss.; *Raus*, Inst. can.[2], n. 185; ders., La doctrine de S. Alphonse sur la vocation etc., p. 37 ss.) — Auf diese Kontroverse, die ja für den Zweck der vorliegenden Darlegungen belanglos ist, soll nicht weiter eingegangen werden.

veranlassen, ihnen ihr Gewissen zu eröffnen.[2]) Es wird den Untergebenen jedoch nicht verwehrt, ihr Herz frei und ungezwungen den Obern zu erschließen; ja es ist gut, wenn sie mit kindlichem Vertrauen die Obern aufsuchen und ihnen, *falls diese Priester sind,* auch ihre Zweifel und innern Schwierigkeiten darlegen. Can. 530, § 2. Zur Mitteilung von eigentlichen Sünden sind sie also auf keinen Fall verpflichtet. Überdies sollen Novizenmeister und Obere nicht die Beichten ihrer Untergebenen hören (can. 891 und 518, § 2, 3), wiewohl sie die Beichtkenntnis ohnehin nicht für ihr Urteil hinsichtlich der Zulassung zur Profeß verwerten dürften, vgl. can. 890, § 2.

Die Zulassung eines Aspiranten zur Profeß vor Gott und dem Gewissen kann daher nicht alleinige Sache der Ordensobern sein, sondern wird zum großen Teile dem Beichtvater zukommen. Diese admissio theologica seu coram Deo setzt nämlich voraus, daß der Aspirant mit der rechten Absicht die Gelübde ablegen will und auch tauglich ist, die Lasten des Ordensstandes zu tragen. Ob diese Bedingungen erfüllt sind, kann sich nach dem oben Gesagten der Kenntnis der Ordensobern entziehen. Der Beichtvater aber kann bei seinem Einblick ins Innere feststellen, ob diese nötigen Voraussetzungen für die Gelübdeablegung gegeben sind oder nicht. Somit kommt dem Beichtvater ein entscheidendes Urteil zu, ob der Aspirant erlaubterweise die heiligen Gelübde ablegen darf oder nicht. Für das Gewissen, das notwendigerweise subjektiv ist, waltet der Beichtvater als erste und letzte Instanz, ohne Appell. An ihn muß der Pönitent sich halten, wenn er es nicht vorzieht, einem andern Beichtvater seine Angelegenheit zu unterbreiten.

Wenn der Beichtvater findet, daß der Aspirant bei der Ablegung der Gelübde *nicht die rechte Absicht* hat, z. B. im Kloster bloß versorgt sein will; oder nur solange im Orden bleiben will, bis er seine Ausbildung vollendet hat u. ä., dann müßte er den Pönitenten auf sein schweres Unrecht aufmerksam machen und ihm die Absolution verweigern, falls er von dieser seiner schlechten Absicht nicht lassen wollte.

[2]) Über die Auslegung dieses Kanons besteht eine Unstimmigkeit. Manche wollen das Wort „Obere" streng interpretieren, so daß es sich nicht auf den Novizenmeister, Klerikerpräfekt u. ä. bezöge; doch bemerkt *Vermeersch-Creusen* a. a. O., n. 599, daß dann doch diesen gegenüber auszuschließen wäre eine Pflicht zu Mitteilung von Dingen, die in die Beicht gehörten.

Wenn der Beichtvater feststellt, daß der Pönitent *nicht die moralische Eignung* besitzt, um erlaubterweise die heiligen Ordensgelübde ablegen zu können, muß er ihn auf das Unerlaubte solch eines Vorhabens hinweisen. Wollte der Aspirant nicht von der Profeß zurücktreten, so würde er schwer sündigen und wäre der Lossprechung unwürdig. Eine solche Untauglichkeit für den Ordensstand liegt sicher vor, wenn keine moralische Gewähr vorhanden ist, daß der Aspirant sich instand setzen wird, die Ordensgelübde zu beobachten. Am meisten wird es sich da um Schwierigkeiten handeln, die die Erfüllung des Gelübdes der Keuschheit mit sich bringt.

Es ist Aufgabe des gewöhnlichen Ordensbeichtvaters, der die wöchentliche Beichte des Novizen, bezw. Professen mit zeitlichen Gelübden entgegennimmt, das möglichste zur Besserung eines Gewohnheitsfehlers contra sextum zu versuchen. Nach dem Ergebnis dieser Erprobung wird er dann das Urteil fällen können, ob der Betreffende die heiligen Gelübde ablegen dürfe. Doch kann es sein, daß der Pönitent sich dem gewöhnlichen und außergewöhnlichen Beichtvater gegenüber nicht ausgesprochen hat, oder daß diese allzumild waren in der Beurteilung des Falles. Da könnte es etwa bei den Exerzitien, die jeder Gelübdeablegung vorausgehen müssen (can. 571, § 3), geschehen, daß der Pönitent mit einer umfassenden Darlegung seines Seelenzustandes kommt. Es liegt eine Gewohnheit vor, per peccata solitaria contra sextum zu sündigen. Hier ist der Beichtvater vor eine schwierige Entscheidung gestellt. Mitunter ein wahrer Casus perplexus. Nach welchen Richtlinien könnte er zu einem zuverlässigen Urteil gelangen? (Im voraus sei bemerkt, daß die Autoren diesen Fall wenig behandeln.)

Manche sprechen da Grundsätze aus von *großer Strenge.* Das Noviziat ist die Erprobungszeit. Wer in dieser Zeit über die schlimme Gewohnheit nicht Herr geworden ist, wird es kaum je werden. Denn im Probejahr sei der Novize abgeschlossen vom freien Verkehr mit der Außenwelt; viele Zeit werde den geistlichen Übungen gewidmet, besonders dem Gebete; zahlreiche Vorträge halten den Eifer wach u. s. w. Wer bei soviel geistlichen Hilfsmitteln die böse Gewohnheit nicht niedergerungen hat, wird wahrscheinlich nach der Gelübdeablegung weitersündigen und dann immer doppelte Sünden begehen. — Es wird auch auf den heiligen Alphonsus hingewiesen, der einem Ordinanden für eine höhere Weihe die Lossprechung verweigert wissen will, wenn er

Gewohnheitssünder gegen die Keuschheit ist. Der Beichtvater von Priesterseminaristen stehe vor der Notwendigkeit der Absolutionsverweigerung, wenn jemand ohne genügend lange Bewährung, viele sagen wenigstens von sechs Monaten, zur Subdiakonatsweihe hinzutreten wolle. „Was von einem Kleriker bezüglich der Subdiakonatsweihe, gilt ebenso für den angehenden Ordensbruder und die angehende Ordensschwester." Vgl. „Theologisch-praktische Quartalschrift", 85. (1932), 43.

Diese Auffassung würde möglicherweise einiger Berechtigung nicht entbehren, wenn nach dem Noviziate die Ordensgelübde gleich für die ganze Lebenszeit abgelegt werden müßten und dem Ordenskleriker der Weg bis zu den heiligen Weihen gebahnt wäre. Durch den Codex jur. can. aber wurde bestimmt, daß jeder lebenslänglichen Profeß zeitliche Gelübde vorausgehen müssen. Diese werden gewöhnlich auf drei Jahre abgelegt. Sie können aber auch gleich bis zum 21. Lebensjahr abgelegt werden, vor dem keine lebenslängliche Profeß erfolgen darf. Sie können aber auch, wenn die Regel es so festsetzt, je für ein Jahr abgelegt werden, wenn nur die vorgeschriebene Zeit bis zu den ewigen Gelübden beachtet wird. Die Obern haben überdies das Recht, die Dauer der dreijährigen Gelübde zu verlängern, jedoch nicht über weitere drei Jahre hinaus (can. 574).

Diese Vorschriften sind eine wahre Wohltat für das ganze Ordenswesen. Damit wird die Prüfungszeit gewissermaßen ausgedehnt. Das Band der Profeß ist vorläufig noch nicht so fest geschlungen. Der Orden kann seine jungen Leute eingehender erproben und diese können mehr Klarheit und Sicherheit gewinnen, ob der Ordensstand für sie der geeignete Lebensstand sei, und haben auch längere Gelegenheit, sich instand zu setzen, um taugliche Ordensleute zu werden. Darum wird man dieser geänderten Rechtslage mehr Rechnung tragen müssen, soll die volle Absicht des Gesetzgebers erreicht werden. Man kann unmöglich von jedem Ordensaspiranten, zumal vor der ersten zeitlichen Profeß, die gleiche Erprobung und Bewährung verlangen, wie von einem Ordinanden vor dem Subdiakonat.

Die Ablegung der einfachen Ordensgelübde, zumal der zeitlich noch begrenzten, kann mit der Subdiakonatsweihe durchaus *nicht* in eine Reihe gestellt werden. Denn durch die Subdiakonatsweihe wird ein trennendes Ehehindernis kontrahiert, das bald durch den Empfang der

Priesterweihe ein geradezu indispensables wird. Dagegen bildet die einfache Ordensprofeß nur ein aufschiebendes Hindernis, can. 1058, § 1, can. 1073, can. 2388, § 2, das mit Ablauf der Gelübde von selbst erlischt oder durch die unschwer zu erlangende Dispens von den Gelübden hinweggenommen wird.

Der Übernahme des Subdiakonates folgt nach der in unsern Gegenden herrschenden Praxis der Empfang der Diakonats- und der Priesterweihe. Für den Empfang der heiligen Weihen aber wird von der Kirche eine bonitas positiva et excellens gefordert. Das Tridentinum will nur die zu Subdiakonen geweiht sehen, deren Tugendbewährung dem Greisenalter anstände (quorum probata virtus senectus sit, Sess. 23. de ref. c. 12). — Zur Ablegung der Ordensprofeß aber wird diese hohe Stufe sittlicher Vollkommenheit nicht gefordert. Denn der Priesterstand ist schon ein status perfectionis, der Ordensstand hingegen ist ein Stand, eingesetzt, um leichter zur Vollkommenheit zu gelangen, tendendi ad perfectionem. Der Ordensstand bietet dazu auch wirksame Mittel: die Gelübde und Regeln, die Klausur, das gemeinschaftliche Leben mit eifrigen Ordensgenossen u. a., und vor allem das Hauptmittel für in der Tugend noch unbefestigte, doch nach Tugend strebende Menschen: die Leichtigkeit und Häufigkeit auch der täglichen *Beichte*. Welchen Vorteil kann gerade ein Rückfälliger daraus ziehen. Wenn der Pönitent dieses Mittel benützt, so ist ihm am leichtesten zu helfen, und er ist geschützt vor Sakrilegien. Das betonen die Autoren nicht. Und das ist das Hauptmittel, das der heilige Alphonsus allen Gewohnheitssündern anrät. In seiner Theol. mor. l. VI, n. 464 (ed. Gaudé III. pag. 476 s.) verweist St. Alphonsus auf die große Gnadenhilfe, die gerade durch die gratia sacramentalis des Bußsakramentes dem Pönitenten verliehen wird, damit er die Gewohnheitssünde überwinde. Der Heilige führt hierauf einen Ausspruch des Kardinals Toletus an (Instr. sacerd. l. 5, c. 13, n. 6): Vix puto esse aliud efficax remedium, quam frequentissimam confessionem adhibere; est enim hoc sacramentum maximum frenum, et qui hoc non utitur, non sibi promittat emendationem, nisi per miraculum; und verweist auf die Praxis des heiligen Philipp Neri, der eben dieses Heilmittel der häufigen Beicht bei den Rückfälligen in Anwendung brachte.

Kardinal Gasparri bespricht den obgenannten Unterschied zwischen dem Stand der heiligen Weihen und dem Ordensstand in seinem Werke De sacra Ordinatione

I, n. 573 s. Mit Bezugnahme auf De Lugo (Resp. mor. l. I, dub. XXVIII.) wird folgender Fall fingiert: Ein Novize in einem observanten Orden hatte häufige freiwillige Fleischessünden zu beklagen. Er bekannte sie seinem Beichtvater, wurde aber rückfällig. Der Beichtvater urteilte daher, daß er für den Ordensstand nicht tauglich sei und riet ihm wiederholt, zur Welt zurückzukehren oder seinem Obern außerhalb der Beichte seine Gebrechlichkeit zu offenbaren. Schließlich wollte er seinen Pönitenten dazu verpflichten unter Androhung der Absolutionsverweigerung. Konnte der Beichtvater so handeln, oder hat er die Grenzen seiner Befugnis überschritten? — Kardinal Gasparri ist der Ansicht, daß jener Beichtvater nicht richtig vorgegangen sei. Es sei ein Ordinand, der eine höhere Weihe übernehmen wolle, obwohl er Rückfälliger oder Gewohnheitssünder sei in einer, wenn auch geheimen Sünde der Unlauterkeit, unwürdig dieser höheren Weihe, wenn er auch die gewöhnlichen Zeichen der Reue aufweist und die Lossprechung empfangen könnte; denn es ist eine ganz verschiedene Sache, einfach im Gnadenstande sein, und eine hervorragende sittliche Güte zu besitzen. Dazu zitiert er den heiligen Alphonsus, Theol. mor. VI, n. 63. ss., und sagt dann zum aufgestellten Kasus: Ganz anders aber liegt der Fall bei jenem Novizen, der vor der Profeß steht. Denn zur Ablegung einer Ordensprofeß ist nicht erforderlich eine zuvor erworbene ausgezeichnete sittliche Festigkeit, wie sie für den Empfang der höheren Weihen notwendig ist. Bekannt ist jener Ausspruch des heiligen Augustinus: Aliquando bonus monachus vix bonum clericum facit (ep. 60 ad Aurel., M. L. 33, 228). Darauf zitiert Gasparri noch den heiligen Hieronymus und Joh. Chrysostomus und beruft sich auf den heiligen Thomas s. th. II. II. qu. 185 a. 1 ad 2: ad statum religionis non praeexigitur perfectio, sed est via ad perfectionem, und qu. 189 a. 1 ad 3: Ordines sacri praeexigunt sanctitatem: sed status religionis est exercitium quoddam ad sanctitatem assequendam; unde pondus ordinum imponendum est parietibus iam per sanctitatem desiccatis: sed pondus religionis desiccat parietes idest homines ab humore vitiorum.

Gasparri aber bringt noch einen zweiten Grund: Ein Akolyth, der als unehrbarer Gewohnheitssünder das Subdiakonat empfängt, setzt sich der Gefahr aus, Sakrilegien zu begehen, ohne daß irgend etwas die Gefahr des Schadens aufwiegen könnte, wenn man so sagen kann. Ein solcher Novize aber, der die Profeß ablegt, setzt sich

zwar auch der Gefahr von Sakrilegien aus, aber andererseits tritt er in den Ordensstand ein, wo er seltener fallen und sich leichter vom Laster frei machen kann als in der Welt, besonders wenn es ihm schwer wäre in den Ehestand zu treten.

Ähnlich urteilt Génicot-Salsmans S. J., Inst. theol. mor. II, n. 76, ed. 6, p. 73, wo er von der Berufung zum Ordensstand handelt. „Keine schwere Sünde begeht, wer die Ordensprofeß ablegen will, obwohl er während des Noviziates häufig freiwillig durch Selbstbefleckung gesündigt hat. Daher kann ihn der Beichtvater nicht unter Androhung der Absolutionsverweigerung verpflichten, entweder den Orden zu verlassen oder seine Gebrechlichkeit seinem Obern außerhalb der Beichte mitzuteilen." Nach dem Zusammenhang ist die Rede von einem Novizen, der nur materiell rückfällig geworden ist, der also das Bestreben und den aufrichtigen Willen besitzt, sich zu bessern und auch die erforderlichen Mittel anwendet. Génicot zitiert auch Lugo a. a. O. und begründet die Sache also: a) hinfällig ist die Behauptung, einem solchen wäre der Ordensstand die nächste Gelegenheit zur Sünde. Denn wenig wahrscheinlich ist es, und kaum wird der Pönitent sich überzeugen können, daß er in der Welt geringere Gelegenheit gegen die Keuschheit zu sündigen haben werde als im Orden, zumal wenn er nur schwer heiraten könnte. b) Auch kann der Beichtvater ihm nicht zur Buße auflegen, den Ordensstand zu verlassen. Denn mit Grund kann der Novize annehmen, daß ihm der Ordensstand mehr zum Heile gereichen werde, wo er nach Überwindung jener heftigen Versuchungen eher zur Besserung gelangt, da ihm hier das gute Beispiel seiner Mitbrüder, die Ordenszucht, die Beobachtung der Regel, Ermahnungen vonseiten der Obern und andere Hilfsmittel zu Gebote stehen, Mittel, deren er in der Welt entbehren müßte.

In seinen Casus conscientiae, II, casus IV. de vocatione stellt derselbe Verfasser folgenden Fall auf: Thyrsus, Magister und Beichtvater der Novizen, erklärt, ein Novize sei im Gewissen verpflichtet, in die Welt zurückzukehren, da er von einer schlimmen Gewohnheit umstrickt sei. Diese Gewohnheit werde ihm nämlich Ursache werden, das Gelübde der Keuschheit zu übertreten. — Diese Ansicht des Novizenmeisters erklärt Génicot für irrig. Es sei nicht richtig, den Novizen sub gravi vom Ablegen der Gelübde fernzuhalten, damit er sich nicht der Gefahr aussetze, öfter das Gelübde der Keuschheit

zu übertreten. Einmal, sagt er, gilt nach dem heiligen Alfonsus (Theol. mor. VI, n. 74) das Gelübde der Keuschheit als *de bono meliori* auch von einem, der es sine praevio examine ablegt, selbst wenn er in peccato turpi Gewohnheitssünder ist. Darum ist dieses Gelübde ex communissima sententia gültig. Ferner, sagt Génicot, ist doch zu hoffen, daß er durch die reichlichen inneren wie äußeren Hilfsmittel, die ihm im Orden gewährt werden, sich treu erweisen werde.

Desgleichen äußert sich Aertnys-Damen C. Ss. R., Theol. mor., ed. 11, 1928, II, n. 587, 2°: Der Stand der Räte verlangt an und für sich keine probitas positiva, ja, er kann erwählt werden als Mittel, um sich von Sünden zu befreien; auch bringt er nicht so schwerwiegende Pflichten mit sich, wie eine höhere Weihe.

Auch Marc-Gestermann-Raus C. Ss. R., Instit. mor. Alph., ed. 18, 1927, II, n. 2142, betont, daß der Zustand der Sünde kein Grund sei, jemand vom Ordensleben abzuhalten, wenn nur begründete Hoffnung auf Besserung vorhanden sei. Zur Beurteilung des Ordensberufes seien die sittlichen Kräfte des Bewerbers und die Aussicht auf Besserung abzuwiegen. Die Eignung zum Ordensleben stelle sich mitunter erst allmählich und nach ernstlichen Anstrengungen der Willenskraft heraus.

Gegenüber der Strenge, mit der von einigen Autoren ein untadeliges Vorleben des Ordenskandidaten gefordert wird, verdient vermerkt zu werden, daß der heilige Alphonsus milder dachte. Wir besitzen von ihm einen Brief vom 5. April 1758 an P. Antonio Tannoja, Novizenmeister seiner Kongregation in Iliceto, in dem der Heilige schreibt (Sammlung von Briefen, Regensburg 1846, S. 234): „Ich empfehle Ihnen diesen jungen Menschen. Lassen Sie ihn einkleiden und haben Sie die Liebe, ihn stets anzuhören und ihm immer zu helfen. Denn er ist ein sehr talentvoller Jüngling, der jetzt gewiß eine gute Absicht hat, der aber schrecklich von Versuchungen gequält wird, weil er früher ein ausgelassenes Leben geführt hat. Und wenn er so unglücklich wäre, dann und wann zu fallen, so suchen Sie ihn zwar zu erschüttern; flößen Sie ihm aber auch zugleich um dessentwillen, was er getan hat, Vertrauen ein. Verlieren Sie selbst aber auch nicht den Mut, wenn er bisweilen fallen sollte. Sagen Sie dies auch dem Pater Gisone und anderen, bei denen er etwa beichten möchte."

Aus all dem folgt, daß der Beichtvater milde sein kann in seinem Urteil, wenn er bei einem *Novizen vor*

der ersten zeitlich begrenzten Profeß diese Seelenkrankheit noch nicht ausgerottet findet. Ihr liegt oft ein trauriges Erlebnis aus der Kindheit zugrunde, meist eine fremde Schuld. Aus dem Seelengrunde früh aufgewühlter Leidenschaften bricht die Gewohnheit fast übermächtig hervor. Manches mag einer erblichen Belastung zuzuschreiben sein, mitunter auch überreizten Nerven, die auf Sinneseindrücke ungleich stärker reagieren, als es normalerweise der Fall ist — die Nachkriegsverhältnisse sind uns allen bekannt. Da kann es nun *jahrelange Anstrengungen* brauchen, bis die wünschenswerte Seelenreinheit gewonnen ist. Wenn der einsichtige Seelenführer ernstliches Bestreben wahrnimmt, die Leidenschaften niederzuringen, wird er sein Beichtkind zur Festigkeit anleiten. Er wird den schwachen Willen stärken, dem so leicht Kleinmütigen Mut machen, das geknickte Rohr nicht brechen, den glimmenden Docht nicht auslöschen. Er kann die Hoffnung aussprechen, daß das ernstliche Bemühen, die heiligen Gelübde zu beobachten, ihm die Standesgnade und vermehrte Kraft von oben bringen werde. — So kann der Beichtvater auch urteilen, wenn es sich um eine befristete *Verlängerung* der zeitlichen Profeß handelt.

Von diesem Grundsatz milder Beurteilung dürfte sich aber der Beichtvater *nicht* leiten lassen, wo er bei einem Novizen oder Professen mit zeitlichen Gelübden *kein ernstliches Bestreben merkt,* die sündhafte Gewohnheit abzulegen. Wo große Lauheit herrscht im Gebrauch der vorgeschriebenen Mittel, wo wenig Reue wahrzunehmen ist, wo ein gewisser Leichtsinn beweist, daß dieselben den Ernst der Lage völlig verkennen. Da wird er zunächst die Grundsätze über die Lossprechung formell und materiell Rückfälliger anwenden. Da muß einem formell Rückfälligen die Lossprechung entzogen werden. Da kann unter Umständen einem materiell Rückfälligen die Lossprechung versagt oder verschoben werden, um sie anzuspornen, ohne daß ihnen noch nahegelegt würde, den Orden zu verlassen. Dieses Urteil aber ist auszusprechen, wenn nach längeren Versuchen deutlich zutage tritt, daß der Aspirant zu wenig sittliche Kraft besitzt und keine Hoffnung auf Besserung bietet. Dann ist der Austritt das einzig Richtige.

Gegenüber einem *Laienbruder,* einer *Ordensschwester* vor der *ewigen Profeß* mag der Beichtvater strenger sein, wenn er bei ihnen keine außerordentlichen Zeichen der Reue oder Sinnesänderung findet, sondern einen sehr

schwachen Willen, wo alle angewandten Mittel keine merkliche Besserung brachten, sei es, daß dieselben nicht beharrlich angewendet wurden, sei es, daß die inneren Widerstände zu stark gewesen sind. Da soll er dringend zum Austritt raten und hinweisen, was für ein qualvolles Dasein für solche der Ordensstand bedeutet, wie gar leicht verborgene, allein begangene Sünden sich auswachsen zu schlimmeren Fehltritten, wo noch ein anderer Mensch mit hineingerissen werden kann ins Unglück. Da könnte es bisweilen notwendig werden, die Lossprechung zu verweigern, falls sie nicht von der Profeß zurücktreten oder wenigstens einen Aufschub bis zu besserer Erprobung begehren würden.

Wenn aber der Beichtvater findet, daß ein Laienbruder oder eine Ordensschwester trotz guten Willens und ehrlichen Eifers hie und da in die Sünde gefallen sind, aber merklich weniger oft als früher, kann er getrost milder urteilen. Er braucht ihnen nicht von der Profeß abzuraten, sondern kann ihnen, besonders wenn außerordentliche Zeichen der Reue vorliegen, ruhigen Gewissens die Absolution erteilen und sie zur Ablegung der ewigen Gelübde zulassen.

Ein strenges Urteil ist jedoch am Platze bei einem Ordens-*Kleriker*, der vor der *ewigen* Profeß steht. Die Zulassung desselben zu den ewigen Gelübden bedeutet gewöhnlich faktisch nicht viel weniger, als die Zulassung desselben auch zu den höheren Weihen. Da ist sicher eine Festigkeit in der Übung der Keuschheit zu verlangen wie von einem Ordinanden, der das Subdiakonat übernehmen will. Mit Recht bemerkt Génicot a. a. O., daß ein Ordenskleriker, der trotz aller Mittel des Ordensstandes es an der Erwerbung der nötigen Tugendhaftigkeit hat fehlen lassen, weit weniger geeignet sei, die Last der heiligen Weihen auf sich zu nehmen, als ein Säkularkleriker. In diesem Falle ist es für einen solchen eine wahre Wohltat, wenn er von einer Laufbahn zurückgehalten wird, wo er voraussichtlich ein unglückliches Leben führen und möglicherweise der Kirche durch ein äußeres Ärgernis zum Schaden gereichen könnte. Man vergleiche hiezu die strengen Maßnahmen, die die S. Congr. de Religiosis in ihrer Instruktion vom 1. Dezember 1931, A. A. S. 24 (1932), 74 ff., über die Zulassung von Ordensklerikern zu den höheren Weihen getroffen hat, besonders n. 12—17.

Der in der Praxis gefürchtete Fall, daß der Beichtvater vielleicht kurz vor einer Profeß einem solcherart

fehlerhaften Pönitenten gegenüber das entscheidende Urteil zu fällen hat, wäre nach diesen Grundsätzen zu lösen.

Doch sei noch erwähnt, daß der heilige Alphonsus, der eben betreff der zu höheren Weihen zu Ordinierenden so strenge Grundsätze ausgesprochen hat, auch einen *Ausnahmsfall* gelten läßt, den er (Praxis confessarii n. 79, ed. Gaudé IV, 570) folgendermaßen umschreibt: „Es ist indes hier auszunehmen der Fall, wenn Gott jemand eine so außerordentliche Zerknirschung verleiht, daß sie ihn von seiner früheren Schwäche frei macht. Denn ‚zuweilen bekehrt Gott', wie St. Thomas s. th. II. II. qu. 184, a. 8 bemerkt, ‚das Herz des Menschen mit einer so starken Bewegung, daß er alsogleich die Heiligkeit des Geistes erlangt'. Solche Bekehrungen sind allerdings selten, zumal bei den Ordinanden . . . Es kann sein, daß jemand wirklich solch eine Gnade von Gott, dessen Barmherzigkeitserweise wunderbar sind, empfängt, die ihn so ganz umwandelt, daß er einen großen Abscheu gegen die Sünde empfindet, wenn er auch noch manchmal eine verkehrte Regung verspürt; daß er eine merkliche Minderung der Begierlichkeit bei sich wahrnimmt, so daß er, von der Gnade unterstützt, nun leicht beginnen kann, den Versuchungen Widerstand zu leisten; daß er überdies sich fest entschlossen hat, künftig nicht nur die Sünden und Gelegenheiten zu meiden, sondern auch die geeigneten Mittel zu einem priesterlichen Leben zu gebrauchen; daß er zugleich schon begonnen hat, inständig das Gebet zu üben, um in seiner Bekehrung auszuharren, und das mit einem solchen Gottvertrauen, das ihm die moralische Gewißheit verleiht, ein anderer Mensch geworden zu sein: in diesem Falle kann ihn der Beichtvater lossprechen, auch wenn er gleich nach der Beicht eine höhere Weihe empfangen wollte." Doch spricht der heilige Alphonsus die dringende Mahnung aus, auch in diesem Fall solle der Beichtvater alles aufbieten, um den Ordinanden zum Weiheaufschub zu bewegen, damit er sich noch besser von seiner Gewohnheit reinige und die gefaßten Vorsätze ausführe. Zu dem Zweck könne er dem Pönitenten die Lossprechung aufschieben, damit dieser gezwungen sei, auch den Weiheempfang aufzuschieben, denn die Erfahrung lehre, daß solche Bekehrungen oft genug nicht dauerhaft seien. „Das gilt jedoch nicht für den Fall, daß der Ordinand durch solch einen Weiheaufschub in Gefahr käme, an seinem guten Ruf Schande oder Schaden zu leiden (periculum alicuius infamiae aut notae). Denn dann hat der Pönitent ein Recht auf sofortige Absolution."

Von diesen Worten des heiligen Lehrers a maiore ad minus schließend wird zuzugeben sein, daß auch bei einem Ordensaspiranten vor der Profeß eine solche außerordentliche Bekehrung sich ereignen kann. Am Beichtvater ist es, festzustellen, ob wirklich eine solch außergewöhnliche Sinnesänderung vor sich gegangen ist, so daß nunmehr die begründete Hoffnung auf dauernde Besserung besteht. Sie wird erkennbar sein an ganz außerordentlichen Zeichen der Reue und Zerknirschung (vgl. Praxis Conf. n. 69, signa doloris ostenderet tam extraordinaria, quod posset concipi prudens spes emendationis). Trotz alledem wird der Beichtvater sich bemühen, einen Aufschub der Profeß zu erreichen und zu dem Zweck die Lossprechung verschieben. Sollte dieser Aufschub nur geschehen können unter Gefahr des üblen Rufes oder der Nachrede für den Pönitenten, kann er dem so disponierten Aspiranten die heilige Lossprechung erteilen.

Getrennte Volksmission oder Gemeinschaftsmission?

Von *Pfarrer Clemens*, Hagen, St. Michael.

I.

Unsere moderne Seelsorge ringt um gangbare Wege, an die Seelen von heute heranzukommen. Sicher bleibt die *Volksmission* bei aller Differenziertheit der Seelsorgeprobleme ein Hauptmittel der Seelenrettung. Über den großen *Segen* einer gut vorbereiteten und gut durchgeführten Volksmission besteht unseres Erachtens kein Zweifel. Über die *Methoden* einer solchen Mission kann man sicher geteilter Meinung sein.

Ursprünglich dauerten die Volksmissionen durchwegs *eine* Woche und wurden als *Gemeinschaftsmission* für beide Geschlechter gemeinsam gehalten. Später wählte man mit guten Gründen die Methode nach *Trennung der Geschlechter* unter 14tägiger Missionierung. Die erste Woche gehörte der Frauenwelt, die zweite der Männerwelt. Man hielt diese *Trennungsmethode* in Städten und Industriegemeinden, überhaupt in größeren Pfarreien, für unbedingt notwendig und allein berechtigt, schon in Rücksicht auf die Möglichkeit der Teilnahme für die einzelnen Familienglieder und auf die Raumverhältnisse des Gotteshauses.

Neuerdings werden Stimmen laut, ob nicht doch die Rückkehr zur sogenannten Gemeinschaftsmission, aller-

dings mit 14tägiger Dauer, ihren besonderen Wert habe. Im 3. Heft 1931 der Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift" veröffentlicht P. Emmanuel Regenold O. M. Cap., Mainz, einen Artikel „Zur Neubelebung unserer Volksmissionen", der beim Lesen stark aufhorchen läßt. P. Regenold sieht die condicio sine qua non eines wirksamen Missionserfolges in der Schaffung des notwendigen *Kontaktes zwischen Klerus und Volk,* sowie in der *gleichzeitigen Gemeinschaftsmissionierung der Gesamtgemeinde auf längere Dauer.* Der notwendige Kontakt kann nicht von den Missionshelfern und Helferinnen allein geschaffen werden. Auch die Pfarrgeistlichen müssen treppauf, treppab in die Familien, auch der Abständigen, hinein. Ja, selbst der Missionär muß zum Volke gehen. Das *Wesen* der Gemeinschaftsmission besteht darin, daß vierzehn Tage hindurch täglich nur *ein* Missionsthema, allerdings mehrere Male am Tage, von verschiedenen Missionären, gepredigt wird. Es *kann* auch bei dieser durchgehenden Methode eine Trennung nach Geschlechtern erfolgen, ist aber nicht notwendig. Nur bei den eigentlichen *Standespredigten* erfolgt diese Trennung selbstverständlich. P. Regenold gibt eine ganze Reihe von wichtigen Gründen für seine Gemeinschaftsmethode an: Es ist eine Tatsache, daß viele Menschen nur einmal am Tage für die Missionspredigt zu haben sind. Der Prozentsatz derer, die zweimal kommen, ist gering. Bei dieser neuen Methode aber bekommen alle die Hauptpredigten der Mission im Zusammenhang zu hören. Ferner: Manche Beamte mit wechselndem Dienst, Arbeiter mit Tag- und Nachtschicht, bekämen bei achttägiger Dauer vielleicht trotz guten Willens keine Predigt mit, viel eher aber bei 14tägiger Dauer. Für Entferntwohnende ist schon der einmalige Weg zur Kirche ein großes Opfer. Auch manche Frauen und Mädchen (Hausangestellte, kaufmännisch Tätige) werden höchstens einmal am Tage kommen können. Manche Männer kommen bei der achttägigen Männermission vielleicht erst am zweiten oder dritten Tage — man muß mit manchen Schwerfälligen und Nachzüglern rechnen — zur Mission. Dann wird diese höchstens noch ein Triduum für solche. Dazu kommt, daß sie dann gleich vor der Notwendigkeit der Beichte oder Generalbeichte stehen und nun lieber gleich mit der Mission Schluß machen. Man hat immer wieder gemeint, die Frauen würden bei der getrennten Methode Apostel für die Männermission werden und nicht recht bedacht, daß *manche* Frauen es mit ihrer

Missionsarbeit beim Manne oder dem erwachsenen Sohn so ungeschickt und unglücklich wie nur möglich anfangen und die Männer geradezu von der Mission zurückschrecken. Das soll gewiß keine Verallgemeinerung sein. Die Gründe, die für diese „Neue Methode" sprechen, sind ganz gewiß schwerwiegend. Jedenfalls wäre es unrecht, ohne reifliche Prüfung und, was wichtiger ist, ohne praktische Erprobung darüber abzuurteilen.

P. Regenold geht indes auch den „Bedenken und Nachteilen" der Gemeinschaftsmission nicht aus dem Wege. Ein Hauptbedenken ist dieses, ob 14tägige Dauer der Mission, namentlich für die Männerwelt, nicht zu lange sei und so der Schwung erlahme. P. Regenold stellt die ehemalige achttägige Mission mit täglich zwei oder drei von möglichst allen auch wirklich besuchten Predigten immer noch als die *Idealmission* hin. Auf dem Lande und in einfachen Verhältnissen gilt das auch heute noch. Aber die Zeiten haben sich mächtig gewandelt. In Städten und Industriegemeinden, ja selbst in den meisten Landgemeinden, sind die Pfarrangehörigen heute so eingestellt, daß die achttägige Methode nicht mehr gangbar ist. Zur 14tägigen Dauer sagt P. Regenold wörtlich: „Die Erfahrung lehrt sogar, daß bei einer 14tägigen organischen Gemeinschaftsmission Stimmung und Begeisterung viel größer und nachhaltiger sind als bei einer nach Geschlechtern und nach Zeiten getrennten Mission." Mit dem Sakramentenempfang setze die rechte Begeisterung erst ein. Wie richtig das geschaut und gesprochen ist, hat unsere eigene Gemeinschaftsmission klar gezeigt.

„Eine Schwierigkeit ernster Art", so wendet P. Regenold ein, „liegt in der räumlichen Beschränktheit der Kirche." Wenn man demgegenüber bedenkt, daß die Gemeinschaftsmission auch eine Trennung nach Geschlechtern und selbst nach Ständen zuläßt, dann löst sich diese Schwierigkeit in den weitaus meisten Fällen von selbst. Man bedenke, daß in der Gemeinschaftsmission täglich dasselbe Thema gepredigt wird. Auch der weitere Einwurf, es würde die heilige Messe durch die „Neue Methode" zu sehr entvölkert, ist in der Praxis absolut unzutreffend, namentlich dann, wenn die Morgenpredigten unmittelbar mit den heiligen Messen verbunden werden.

Aber werden bei der Gemeinschaftsmission die Beichten nicht zu stark ans Ende der zweiten Woche gedrängt? Das würde da vorliegen, wo man nicht schon in

der ersten Woche reichlich Beichtgelegenheit, namentlich für die treuen Seelen, geben würde. Noch ein letzter Einwand: „Ist aber diese 14tägige Gemeinschaftsmission nicht ein großer Fehler gegen die Psychologie?" Männer wollen doch anders als Frauen behandelt werden. Der Prediger kann vor Männern ganz anders sprechen als vor Frauen und Mädchen. Richtig. Aber dazu ist auch in der Gemeinschaftsmission Gelegenheit. Und dann: Überspannen wir nicht heutzutage vielleicht das psychologische Moment? Verlieren wir uns nicht manchmal in allzu reicher Spezifizierung, auch in der Seelsorge?

Mit vollem Recht betont P. Regenold für seine Methode die Wertung der *Familie*. Das aber wird niemand — wir können nicht näher hierauf eingehen — bestreiten wollen, daß die Gemeinschaftsmission entschieden mehr Familiencharakter trägt und wahrt als die getrennte Mission.

II.

Die Gemeinschaftsmission in St. Michael, Hagen.

Und nun die eigene praktische Erfahrung. Sie allein muß doch schließlich im Für und Wider den Ausschlag geben. Im vorhinein sei es gesagt, daß die Erfahrung, die *wir* mit der Gemeinschaftsmission gemacht haben, eine ganz vorzügliche ist und P. Regenold völlig recht gegeben hat. Als ich den besagten Artikel in der Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift" gelesen hatte, stand für mich die Methode unserer Mission, die längst für die Passionszeit 1932 angesetzt war, unbedingt fest. Ich setzte mich sofort persönlich mit unseren Missionären, den PP. Lazaristen in Verbindung und erhielt deren Zustimmung. Die Mission wurde von langer Hand her vorbereitet. Wir *Geistlichen* machen seit vielen Jahren regelmäßig Hausbesuche. Eine hauptamtliche *Gemeindehelferin* stellte ihre Arbeit ganz auf die Mission ein. Der in der Pfarrei vorhandene *Stab von 50 Laienaposteln* — die seit Jahren allmonatlich zweimal Schulungsnachmittage haben — wurde auf die dreifache Zahl ergänzt. Alle Bezirke wurden abgegrenzt und in besondere Arbeit genommen. Das *Kirchenblatt* kam mehreremal mit *eigenen Missionsartikeln* in aller Hände, in insgesamt 2400 Stück pro Woche. Die *Fastenpredigten* des Pfarrers waren ganz auf die Mission eingestellt. Es wurde seit Monaten regelmäßig in der Kirche öffentlich „um Gottes Segen für die heilige Mission" gebetet.

An Vorbereitungsarbeit war das Mögliche geschehen. Und nun kam die Mission selbst. Eine gute Einleitung war die dreitägige *Kindermission,* die von einem der Missionäre mit großem pädagogischen Geschick abgehalten wurde. Die Kinder waren in sechs Kinderpredigten recht vollzählig da und hatten am Passionssonntag ihre Generalkommunion. Ich hörte, wie die Kinder begeistert daheim von der Mission erzählten. So war bereits *Missionsstimmung* in die Familien hineingetragen.

Und die Mission der Erwachsenen enttäuschte wahrlich nicht. Da war Schwung vom ersten bis zum letzten Tage. Einige Zahlen: Die St.-Michaels-Pfarrei zählt 7200 Katholiken, von denen über 2000 völlig abständig sind. Es hielten bislang rund 3700 ihre Osterkommunion. In der zweiten Missionswoche besuchten am Dienstag die Missionspredigten 750+480+1360, insgesamt 2590, am Mittwoch 763+645+1610 = 3018. Jedenfalls kein Zeichen von Missionsmüdigkeit. Insbesondere wurde auch von den Missionären der eifrige Besuch der Missionspredigten durch die Männerwelt rühmend hervorgehoben. Es sei noch betont, daß gemäß unseren Rundfragen die Predigten durchaus immer wieder von anderen besucht wurden. Ein geringer Prozentsatz kam in zwei Predigten am Tage. An Missionsandenken (an der Kommunionbank) wurden einschließlich Schulkinder 3701 ausgegeben. Auch die Missionäre hatten gemeint, bei dieser Methode würde die Zahl der überhaupt während der Mission ausgeteilten heiligen Kommunionen geringer sein als bei der getrennten Methode. Wie war es in Wirklichkeit? Bei der letzten *getrennten* Mission in St. Michael waren es 11.082, dieses Mal 11.650 heilige Kommunionen. In einer am Osterdienstag abgehaltenen Besprechung mit den Laienaposteln wurde *einstimmig* die neue Methode als ausgezeichnet beurteilt. Alle seien hoch befriedigt, man habe gerade nach der 14tägigen Dauer ordentlich Heimweh nach der Mission. Die *Vorteile* der Gemeinschaftsmission sind bei uns augenscheinlich geworden. Dem Schreiber dieser Zeilen lag besonders daran, die *Männerwelt* in der Mission zu erfassen. Das ist, Gott sei Dank, viel mehr geschehen als es bei nur achttägiger Dauer der Männermission überhaupt möglich gewesen wäre. Die Männer hatten dieses Mal wirklich Zeit zur *Besinnung* und zur *guten Vorbereitung auf ihre Missionsbeichte.* An *Nachteilen* der Gemeinschaftsmission ist uns wirklich aber auch gar nichts zur Kenntnis gekommen.

Wir würden ohne jegliches Bedenken morgen wieder die Gemeinschaftsmission wählen. Abschließend wagen wir die Behauptung, daß ernstlich nur der mitsprechen kann, der praktisch erprobt hat. Und die Probe ist bestanden.

Vortrag für Priester über die Anrufung der armen Seelen

gehalten in Stühlingen am 4. November 1931.

Von *P. Michael Bäuerle O. M. Cap.*, Stühlingen, Baden.

Ew. Hochwürden ist es wohl bekannt, daß sich in der Nähe des Priesterseminars St. Peter auf dem Schwarzwald der alte Soldatenfriedhof befindet. Dort wurden im Jahre 1814 mehrere Hundert österreichische Soldaten in einem Massengrabe beigesetzt; sie starben im dortigen Lazarett an einer ansteckenden Krankheit. Seit jener Zeit gehen Leute dorthin wallfahrten, besonders solche, die in Gichtkrankheiten und Lähmungen ein Versprechen oder Gelübde gemacht hatten, wenn sie gesund würden, wollen sie zu Fuß auf den Soldatenfriedhof nach St. Peter wallfahrten. Der Herr Pfarrer, der in den Vierzigerjahren des vorigen Jahrhunderts die Pfarrei St. Peter verwaltete, widersetzte sich gegen diese Wallfahrten, er hielt das für Aberglauben und Torheit. Eines Sonntages, da gerade viele Wallfahrer dort angekommen waren, hielt er eine sehr scharfe Predigt gegen diesen Aberglauben. Er gebrauchte folgende Kraftworte: „O, ihr törichten und abergläubischen Schwarzwälder! Meint ihr denn, diese alten Knochen von den vermoderten Soldaten könnten euch in Krankheiten helfen?“

Aber der Herr Pfarrer hatte mit seiner Predigt nur wenig Erfolg. Die Wallfahrer setzten ihr Vertrauen durchaus nicht in die alten Knochen der Soldaten, sondern auf das Gebet für die armen Seelen, und sie hofften, daß auch die armen Seelen sich dankbar zeigen und der liebe Gott dieses Gebet erhören werde.

Nun entsteht die doppelte theologische Frage:

1. Können die armen Seelen, solange sie noch im Fegfeuer leiden, wirksam für uns beten?

2. Ist es nützlich, sie um ihr Gebet anzurufen?

I.

Was die Beantwortung der ersten Frage betrifft, so behaupten einige wenige Theologen, sie sei zu verneinen.

Dafür berufen sie sich auf die folgende Stelle der Summa II—II, qu. 83, art. 11 ad 1 des heiligen Thomas: „Die Seelen des Fegfeuers stehen nicht weniger über uns als die Gebet und nicht gegen die Anrufung der armen Seelen nicht für uns. Also beten auch die Seligen des Himmels nicht für uns." Dieser Einwand gegen die Fürbitte der Heiligen wird nun vom heiligen Thomas in folgender Weise gelöst: „Jene Seelen, die sich im Reinigungsorte befinden, obwohl sie höher stehen als wir wegen ihrer Unfähigkeit zu sündigen, stehen doch niedriger als wir in Bezug auf die Strafen, die sie noch abtragen müssen. Diesem Umstande gemäß sind sie nicht *in statu orandi,* sondern mehr, daß für sie gebetet werde. Aber so verhalte es sich nicht mit den Seligen des Himmels. Also könnten diese für uns beten."

Im Jahre 1916, mitten im Weltkriege, brachte die theologische Monatsschrift „Der Katholik" einen langen Artikel, von Dr Ernst verfaßt, unter dem Titel „Der heilige Thomas und die Anrufung der armen Seelen". Darin sucht der Verfasser zu beweisen, daß die armen Seelen, solange sie noch im Fegfeuer leiden, nicht wirksam für uns beten könnten, weil Gottes Gerechtigkeit wegen des Strafzustandes ihr Gebet nicht akzeptiere. Und das sei die Lehre des heiligen Thomas, der man in der Theologie folgen müsse. Auch Dr Diekamp in Münster, Professor der Theologie, zitiert in seinem sehr geschätzten Lehrbuche der Dogmatik diesen Artikel im zustimmenden Sinne.

Dr Dörholt[1]) aber hat schon vorher einen Artikel veröffentlicht, in dem er nachweist, daß der heilige Thomas nicht gegen die Anrufung und nicht gegen das Gebet der armen Seelen sei. An dieser genannten Stelle spreche er eben im graduellen Sinn. Wir sollen mehr für die armen Seelen beten, als sie für uns beten. Das gehe hervor aus anderen Stellen, besonders aus der Summa theol. I, qu. 89, art. 8, die wir noch zitieren werden.

Im Jahrgang 1917 veröffentlichte ein Beuroner Pater im „Katholik" einen Gegenartikel gegen Dr Ernst, in dem er nachweist, daß der heilige Thomas nicht gegen das Gebet und nicht gegen die Anrufung der armen Seelen sei. Damals hätten in der Scholastik über diese Frage zwei verschiedene Sentenzen bestanden. Die eine Meinung mit wenigen Vertretern war dagegen; die andere mit vielen Vertretern war für diese Anrufung. Und diese

[1]) Dörholt ist ein grundgelehrter Thomist, † 1930.

letztere Sentenz sei bald nach dem Tode des heiligen Thomas in der Scholastik die herrschende geworden. Es ist zu bedauern, daß der großartig angelegte Gegenartikel des gelehrten Beuroner Paters nicht mehr ganz erscheinen konnte, weil der „Katholik" infolge des Krieges eingehen mußte und seither nicht wieder ins Leben trat.

Wir wollen nun aus den Prinzipien des heiligen Thomas den Beweis führen, daß die armen Seelen, während sie im Fegfeuer leiden, wirksam für uns beten können. Der heilige Thomas begründet in ebenderselben Quästion 83 die Wirksamkeit der Gebete, die von den Seligen des Himmels für uns verrichtet werden, aus einem doppelten Prinzipe: Die Gebete der Seligen, die für uns verrichtet werden, haben ihre Wirksamkeit aus ihren vorausgegangenen Verdiensten und aus der Akzeptation von Seite Gottes. Nun gründen aber die Verdienste der Seligen in dem Besitze der heiligmachenden Gnade und der Tugend der göttlichen Liebe. Beides trifft auch bei den armen Seelen zu. Sie befinden sich nicht bloß im Gnadenstande, sondern sie sind darin auch befestigt, oder wie der heilige Thomas sagt: Sie stehen über uns wegen ihrer Unfähigkeit zu sündigen. Ihre Liebe zu Gott und zum Nächsten hat nicht aufgehört, sondern sie dauert immer und ewig fort; ja, sie ist auch von den Unvollkommenheiten befreit, mit denen sie auf Erden behaftet war. Die armen Seelen haben auf Erden mehr oder weniger Verdienste erworben. Diese Verdienste dauern nicht bloß ewig fort, sondern sie reichen hin, daß ihr Gebet Kraft und Wirksamkeit vor Gott haben kann. Wir rufen ja in der Litanei von allen Heiligen die Innocentes, die Unschuldigen Kinder an; diese haben aber gar keine persönlichen Verdienste erworben, trotzdem hat ihre Fürbitte Kraft und Wirksamkeit. Nun haben aber die armen Seelen persönliche Verdienste aufzuweisen, die vollständig hinreichen, ihr Gebet für uns wirksam zu machen. Wäre das nicht der Fall, dann müßten wir uns bei der Anrufung der Heiligen auf die Himmelskönigin und auf die höchsten Heiligen beschränken, die am meisten Verdienste erworben haben. Das ist aber in der streitenden Kirche nicht der Fall, wir rufen auch niederstehende und unbekannte Heilige an.

Gerade der heilige Thomas beweist in der betreffenden Quästion 83, daß die Fürbitte eines niederen Heiligen manchmal wirksamer sei als die eines höherstehenden Heiligen. Der Grund dafür liege darin, weil der niederstehende Heilige entweder von uns vertrauensvoller

angerufen werde, oder weil der liebe Gott dessen Heiligkeit besonders offenbar machen will.

Ja, in dem Supplementum zur Summa theol. II—II, qu. 72, art. 2 ad 2, werden fünf Gründe angeführt, warum die Anrufung eines niederer stehenden Heiligen nützlicher sein könnte und eher Erhörung finde als die Anrufung eines höherstehenden Heiligen: „Obwohl die höherstehenden Heiligen von Gott mehr akzeptiert sind als niederstehende, so ist es doch nützlich, niederstehende Heilige mitunter anzurufen und das aus fünf Gründen: Fürs erste deswegen, weil manchmal jemand eine größere Andacht und ein größeres Vertrauen zu einem niederen Heiligen habe. Die Erhörung des Gebetes hänge am meisten von dem Vertrauen ab, das wir beim Gebet unterhalten. Zweitens um den Überdruß ferne zu halten, den die anhaltende Anrufung eines und desselben Heiligen mit sich bringen könnte. Darum wenden wir uns an verschiedene Heilige, damit durch die einzelnen der Eifer zur Andacht angeregt werde. Ein dritter Grund liege darin, daß es von Gott manchen Heiligen verliehen sei, in bestimmten Anliegen helfen zu können, z. B. dem heiligen Antonius. Ein vierter Grund sei der, daß von uns Menschen allen, auch den niederstehenden Heiligen die ihnen gebührende Ehre und Verherrlichung erwiesen werde.

Dazu komme noch fünftens der Umstand, daß manchmal die Anrufung mehrerer Heiligen Erhörung finde und das erlange, was durch die Anrufung eines einzigen Heiligen nicht erlangt werde."

Wenn wir nun diese fünf Gründe genau betrachten, so können wir leicht zeigen, daß sie auch bezüglich der Andacht und Fürbitte der armen Seelen zutreffen. Denn fürs erste haben manche Christen, ja selbst Priester und Ordensleute, zu den armen Seelen mehr Vertrauen als zu den Seligen des Himmels. Das kommt wohl daher, weil sie den armen Seelen näher stehen, den Heiligen aber mehr ferne. Arme Seelen gibt es wohl aus jeder Familie und Gemeinde, eigentliche Heilige aber nur selten. Zweitens wird durch diese Abwechslung der Andacht zur leidenden und triumphierenden Kirche bei den Mitgliedern der streitenden Kirche auch der Überdruß fernegehalten.

Drittens kann es wohl sein, daß der liebe Gott in manchen Nöten des Leibes oder der Seele erst dann helfen will, wenn wir zuerst den armen Seelen zu Hilfe kommen, entsprechend der Verheißung des Herrn bei

Matth 5, 7: „Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen."

Daher kann es viertens wohl vorkommen, daß in manchen Fällen das Gebet Erhörung findet, wenn man sich mit Suffragien an die armen Seelen wendet. Die Erfahrung bestätigt das, der heilige Kirchenlehrer Alphonsus von Liguori und der heilige Pfarrer von Ars übten und empfahlen diese Andacht gar sehr.

Fünftens wenden wir uns immer an mehrere Seelen, wir kommen nicht bloß einer, sondern mehreren Seelen zu Hilfe. Nun lehrt aber der heilige Thomas, daß man in manchen Fällen durch Anrufung mehrerer Seligen das erlange, was man durch Anrufung *eines* Heiligen nicht erlangt hätte.

So treffen also diese vom heiligen Thomas entwickelten Gründe auch bei dem Gebete der armen Seelen und ihrer Anrufung zu.

Dazu kommt noch ein Schriftbeweis. Im zweiten Buche der Makkabäer wird bezeugt, daß die Seelen der Altväter in der Vorhölle für das hart bedrängte Volk Gottes gebetet haben und daß Gott dieses Gebet erhört habe. Wenn nun die Seelen in der Vorhölle wirksam für die Lebenden beten konnten, obwohl sie noch jahrhundertelang warten mußten, bis sie zur Anschauung Gottes im Himmel gelangen konnten; warum sollten dann im Neuen Bunde die Seelen im Fegfeuer, die dem Himmel und der Anschauung Gottes viel näher stehen, nicht wirksam für uns beten und ihren Wohltätern keine Dankbarkeit bezeigen können?

Wenn wir hier auf Erden, obwohl wir nicht bloß Sündenstrafen abzutragen, sondern auch läßliche Sünden auf uns haben, trotzdem den armen Seelen durch Gebet und andere Suffragien wirksam helfen können; warum sollten dann die armen Seelen nicht für uns beten können? Ist doch das Gebet nach Bischof Kepplers Armenseelenpredigten die einzige vernünftige Tätigkeit, die sie als vernünftige Wesen im Fegfeuer entfalten können?

Sollten denn die noch abzutragenden zeitlichen Sündenstrafen das Gebet hindern?

Dr Ernst behauptet das wiederholt in seinem Artikel im „Katholik". Er sagt, das Gebet der armen Seelen wird wegen des strafbaren Zustandes von Gott gar nicht akzeptiert. Woher weiß er das? Vom heiligen Thomas sicherlich nicht. Der „Englische Lehrer" erklärt in der Summa theol. I, qu. 89, art. 8: „Die armen Seelen vermögen für uns zu beten, auch wenn sie natürlicherweise nichts von

hier wissen und unsere Nöten speziell nicht kennen, wie auch wir für sie beten, obwohl wir ihren Zustand nicht speziell kennen."

Aber gerade aus dieser Stelle wird von den Gegnern dieser Andacht zu beweisen gesucht, das Anrufen der armen Seelen um ihr Gebet sei töricht, weil sie diese Anrufung nicht erfahren können.

II.

Demgemäß stehen wir jetzt bei der zweiten Frage: *Können die armen Seelen unsere Anrufung alsogleich erfahren?*

Der heilige Thomas sagt in der soeben zitierten Stelle: „Die armen Seelen können für uns beten, auch wenn sie natürlicherweise nichts von uns wissen." Aber er fügt gleich hinzu: „Können die Seelen des Fegfeuers die Verhältnisse der Lebenden nicht durch sich selbst erfahren, so vermögen sie doch davon Kenntnis zu erlangen durch andere Seelen, die von hier abscheiden und zu ihnen in das Fegfeuer kommen, oder durch Vermittlung von Engeln, oder durch böse Geister, oder durch Offenbarung Gottes, wie der heilige Augustinus lehre in seinem Buche De cura pro mortuis gerenda, cap. 15."

Hier gibt also der heilige Thomas selbst im Anschluß an den heiligen Augustinus vier verschiedene Wege an, auf denen die armen Seelen Kenntnis von uns erlangen können. Aber es entsteht sofort die weitere Frage: Sind diese Wege bezüglich unserer Anrufungen auch gangbar?

Der erste Weg hat zur Vermittlung unserer Anrufungen wenig Wert. Wir können in vielen Fällen nicht warten, bis jemand stirbt. Hätte ich auch bei einem Krankenbesuche Gelegenheit dazu, so weiß ich nicht, ob diese abscheidende Seele in das Fegfeuer kommt, sie könnte auch durch den andächtigen Empfang der heiligen Sterbesakramente, besonders durch den Empfang der heiligen Ölung und durch die Generalabsolution von allen zeitlichen Sündenstrafen frei sein und alsogleich in den Himmel eingehen. Zudem würde ich mich scheuen, einem Sterbenden diesen Auftrag zu geben.

Noch weniger brauchbar ist der dritte Weg, die Vermittlung der Anrufungen durch böse Geister. Dieser Weg ließe sich nach Ansicht mancher Theologen nur anwenden auf Sünden und Laster der lebenden Angehörigen; die bösen Geister veranlassen diese Sünden und stellen sie den armen Seelen vor, um dieselben zu erschrecken. Nie und nimmer aber werden die bösen Geister unsere

Suffragien und Anrufungen den armen Seelen zur Kenntnis bringen. Zudem wissen die bösen Geister unsere Anrufungen nicht, wenn wir dieselben nicht nach außen bekannt machen. Nun rufen wir aber für gewöhnlich in Gedanken und Wünschen die armen Seelen implicite an. Wir kommen ihnen zu Hilfe durch Suffragien, dabei haben wir die Absicht und den Wunsch, die armen Seelen sollten auch für uns beten, um in einem bestimmten Anliegen Hilfe von Gott zu erlangen. Von dieser Art Anrufung wissen die bösen Geister gar nichts.

Es bleiben also noch der zweite und der vierte Weg offen. Viele Theologen nehmen mit Suarez an, die Schutzengel der armen Seelen, sowie unsere Schutzengel würden diese Mitteilungen machen. Die Schutzengel regen uns zum Gebete und zu den Suffragien an; die Schutzengel bringen unsere Gebete und guten Werke vor Gottes Thron, wie im Buche Tobias bezeugt wird.[2]) Die Schutzengel begleiten die Seelen in das Fegfeuer, sie trösten dieselben und führen sie zuletzt in den Himmel. Der Heiland sagt ja von der Seele des armen Lazarus: „Der Arme starb und die Engel trugen seine Seele in Abrahams Schoß.“[3]) Warum sollten dann die Schutzengel nicht auch unsere Suffragien und Anrufungen den armen Seelen kund machen? Suarez sagt über diesen Gegenstand: „Je nach der Größe unserer Teilnahme und Hilfe für die armen Seelen, wird unser Anteil an ihren Gebeten ein größerer sein. Ihre Schutzengel seien die Vermittler, die ihnen zu erkennen geben, daß wir ihnen geholfen haben, sie regen dieselben an, uns ihre Liebe und Dankbarkeit zu bezeigen. Gott erhöre gerne das Gebet, das die armen Seelen für ihre Wohltäter verrichten. Weil Gott sehr nach ihrer Erlösung verlange, so sei es ihm überaus wohlgefällig, wenn wir ihnen zu Hilfe kommen. Wenn diese Seelen aus Dankbarkeit für ihre Wohltäter bitten, so sei Gott geneigt, ihr Gebet zu erhören und den Wohltätern es reichlich zu vergelten.“

Andere Theologen lehren mit dem heiligen Alphonsus, der liebe Gott offenbare es den armen Seelen, wenn wir durch Suffragien ihnen zu Hilfe kommen, und aus Dankbarkeit würden sie für ihre Wohltäter beten. Der heilige Alphonsus schreibt in seinem Buche über das Fegfeuer: „Wir dürfen den Glauben hegen, daß Gott die armen Seelen von unseren Gebeten in Kenntnis setzt, damit diese geheiligten Seelen auch für uns beten, und da-

[2]) Tob 12, 11—17.
[3]) Luk 16, 22.

mit so zwischen ihnen und uns ein Band der Liebe und der gegenseitigen Fürbitte bestehe."

Hier beruft sich der heilige Alphonsus auf den Begriff der Gemeinschaft der Heiligen. Diese Gemeinschaft besteht in ihrem Begriffe darin, daß die Mitglieder der streitenden, der leidenden und der triumphierenden Kirche wechselseitig sich Güter der Erlösung geben und empfangen können. Wir verehren und rufen die Seligen des Himmels an und diese erlangen uns Güter der Erlösung für Leib und Seele. Wir kommen den Mitgliedern der leidenden Kirche auf vielfältige Weise zu Hilfe und die armen Seelen sind in der Lage, sich dankbar zu erzeigen und uns Güter der Erlösung zu erbitten. Wenn das die armen Seelen nicht vermöchten und ihre Gebete von Gott nicht angenommen würden, wie Dr Ernst behauptet, dann wäre unser Verhältnis zu der leidenden Kirche keine Gemeinschaft der Heiligen. Diese Gemeinschaft wäre aufgehoben und zerrissen. Die Gemeinschaft beruht auf dem Wechselstrom gegenseitigen Gebens und Empfangens. Die Behauptung Dr Ernsts, das Gebet der armen Seelen werde von Gott nicht akzeptiert, verstößt gegen das Dogma von der Gemeinschaft der Heiligen. Das ist der klarste Beweis, daß seine Behauptung unhaltbar ist.

Sollte einen der gegenwärtigen Herren die Offenbarung unserer Anrufung von Seite Gottes oder die Vermittlung dieser Erkenntnis durch die Schutzengel nicht ansprechen, so weist der heilige Thomas noch auf einen anderen Erkenntnisweg hin. Er erklärt, die geistigen Erkenntnisformen der armen Seelen seien zwar nicht so vollkommen wie jene der Engel, um alle Einzeldinge zu erkennen; aber sie würden doch diejenigen erkennen, zu denen sie eine spezielle Affektion oder eine besondere habitudo hätten. Dazu gehört aber nur der fromme Wille an sie zu denken und ihnen zu helfen. Dazu gehören vor allem die Suffragien, die Nöten und Anliegen der Angehörigen und Wohltäter. Gutberlet sagt im zehnten Bande der Dogmatik: Heinrich Gutberlet:[4]) „Diese geistige Erkenntnisweise sei nur für diese Welt eine außerordentliche, die wir aber im Leben frommer und heiliger Personen nicht selten treffen. Für die andere Welt sei sie eine ordentliche, aber präternaturale Erkenntnisweise, die keiner Raum- und keiner Zeitschranke mehr unterliege."

Aus dem Dargelegten ist Ew. Hochwürden ersichtlich, daß die armen Seelen unsere Gebete und Anrufun-

[4]) § 626. Beziehungen der Seelen im Fegfeuer zu den Lebenden

gen sofort erkennen oder inne werden und daß sie wirksam für uns zu beten vermögen. Aber es wird noch eine bedeutende Einwendung gegen diese Anrufungen geltend gemacht. Der Priester müsse den kirchlichen Sinn beim christlichen Volke pflegen. Es sei aber diese Anrufung der armen Seelen gegen die Praxis der Kirche. Denn die Kirche rufe in ihren liturgischen Gebeten nur die Engel, die Heiligen und Seligen des Himmels an, niemals aber die Seelen des Fegfeuers. Also dürfe der Seelsorger als Diener der Kirche diese unkirchliche Andacht nicht befördern, sondern er müsse diesen Armenseelenkult abzustellen und auszurotten suchen. Das verlange von dem Seelsorger der kirchliche Sinn. Demgemäß habe der alte Herr Pfarrer von St. Peter ganz richtig gehandelt.

Dieser Einwand ist von Bedeutung; aber es frägt sich, ob er auch stichhältig und beweiskräftig sei. Der heilige Alphonsus von Liguori hat diesen Armenseelenkult geübt, empfohlen und verteidigt; er wäre nicht heilig gesprochen und noch viel weniger als Kirchenlehrer erklärt worden, wenn es ihm am kirchlichen Sinne und dem sentire cum Ecclesia gefehlt hätte. Der heilige Pfarrer von Ars hat diesen Kult gepflegt und denen empfohlen, die in Nöten des Leibes und der Seele sich an ihn gewendet haben. Hat es ihm vielleicht am kirchlichen Sinn gefehlt? Die heilige Katharina von Bologna hat ein Buch verfaßt, das ich selbst in Bologna gesehen habe. Darin schreibt sie: „Wenn ich vom himmlischen Vater irgend eine Gnade zu erlangen wünsche, so wende ich mich an die Seelen im Fegfeuer; ich ersuche sie, in meinem Namen meine Bitten der göttlichen Majestät vorzutragen, und ich fühle, daß ich durch ihre Fürbitte erhört werde.“ Ja, die Heilige versichert uns, daß sie durch das Gebet der armen Seelen viele Gaben und Gnaden erlangt habe, die sie durch die Anrufung und Fürbitte der Heiligen des Himmels nicht habe erlangen können. Der Grund dafür liege wohl darin, weil diejenigen, die den armen Seelen zu Hilfe kommen, Gott einen größeren Dienst erweisen, als jene, die nur die Heiligen verehren und anrufen. Die Heiligen bedürfen ja unseres Lobes nicht, sagt der heilige Bernhard; dagegen die armen Seelen haben unsere Hilfe sehr notwendig, sie zeigen sich auch alsogleich sehr dankbar gegen ihre Wohltäter. So spricht die heilige Katharina.

Was aber den Einwand selbst betrifft, so muß unterschieden werden zwischen dem Cultus Ecclesiae publicus liturgicus und dem Cultus fidelium privatus. Die Kirche

ruft auch die Heiligen und Seligen des Himmels vor ihrer Seligsprechung nicht an durch den Cultus publicus liturgicus; aber der Privatkult der Gläubigen muß vorausgehen, wenn überhaupt eine Seligsprechung erfolgen soll. So ähnlich verhält es sich mit dem Anrufen der armen Seelen. Es ist das nur ein Privatkult der Gläubigen, eine Privatandacht des Volkes, gegen die der Seelenhirt nicht auftreten, sondern die er den Gläubigen empfehlen und selbst üben soll.

Das Provinzialkonzil von Wien, das im Jahre 1858 gehalten wurde, hat die Wirksamkeit des Gebetes der armen Seelen und die Nützlichkeit dieser Anrufung und der Fürbitte der armen Seelen für uns in einem eigenen Dekret ausdrücklich erklärt. Dieses Dekret ist von Rom gutgeheißen worden. In Rom selbst befindet sich eine Armen-Seelen-Kirche, in der von den Gläubigen besonders die armen Seelen angerufen werden, aber nicht durch den Cultus publicus liturgicus, sondern durch den Privatkult.

In dem Würzburger Diözesan-Gesang- und Gebetbuch findet sich eine längere Anrufung der armen Seelen, als Privatandacht zu gebrauchen. In dem offiziellen Freiburger Diözesan-Gebetbuch, genannt Magnifikat, findet sich in dem Schlußgebet der Armen-Seelen-Andacht folgende kurze Anrufung: „Wir haben nun für euch gebetet, bittet auch ihr für uns."

Der hochselige † Bischof Keppler von Rottenburg schreibt in seinem Buche „Die Armenseelenpredigt", S. 92: „Das Vertrauen auf die armen Seelen und ihre Anrufung namentlich in besonderen Nöten ist im katholischen Volke tief eingewurzelt. Man soll das nicht hindern, sondern fördern. Man darf und soll gemäß dem Dekrete des Provinzialkonzils von Wien 1858 das Volk dahin belehren, daß die armen Seelen, schon während sie im Fegfeuer weilen, in der Lage seien, uns durch ihre Fürbitte zu helfen und zu nützen. Die Frucht dieses Glaubens und seine Betätigung in der Anrufung der armen Seelen wird sein eine wertvolle Bereicherung und Festigung der Lebensbeziehungen zu den armen Seelen durch den Wechselstrom gegenseitigen Gebens und Empfangens."

(Dr Ernst verlangt in seinem Artikel im „Katholik" 1916: „Der Hochwürdigste Bischof von Rottenburg solle diesen Passus aus seinen Armenseelenpredigten entfernen, das Würzburger Diözesan-Gebetbuch müsse neu auf-

gelegt und die Anrufung der armen Seelen müsse ausgemerzt werden.")

Im Jahre 1882 wurde in Bayern eine Priesterkonferenz gehalten, auf der diese beiden Fragen offiziell beraten wurden. Die versammelten Herren konnten sich nicht einigen, da appellierten sie an den gelehrten Dr Scheeben in Köln. Scheeben war damals Redakteur des „Kölner Pastoralblatt". In der ersten Nummer des Jahrganges 1883, S. 13, antwortet Dr Scheeben: Der Ausspruch des heiligen Thomas: Non sunt in statu orandi, könne nicht gegen die Anrufung der armen Seelen geltend gemacht werden . . . Gegenwärtig stimmten die deutschen Theologen alle mit den alten Würzburger Theologen überein und auch er (Scheeben) erkläre: Es ist nützlich, die armen Seelen anzurufen; diese Anrufung der armen Seelen gelangt sofort zu ihrer Kenntnis. Scheeben fügt noch zwei Gründe bei, diese Andacht sei *sinnvoll* und *heilsam* in doppelter Beziehung:

1. Es werde vor allem durch diese Andacht das Vertrauen auf die Dankbarkeit der leidenden Seelen belebt, dadurch werde dann unser Eifer, ihnen zu helfen, mächtig angeregt und angespornt. 2. Sodann leite diese Praxis, die armen Seelen anzurufen, auch dazu an, die Seelen des Fegfeuers nicht einfachhin als *„arme Seelen"*, sondern auch als *„heilige Seelen"* zu betrachten, deren Leiden nicht bloß Strafleiden, sondern auch Opferleiden seien, weil in ihnen die Flamme der Gottes- und Nächstenliebe noch mehr und stärker brenne als die äußere Flamme des reinigenden Feuers. Dadurch erhalte das Mitleiden mit den armen Seelen eine höhere Weihe, es bewirke eine reine und edle Bußgesinnung, wie sie sonst auf Erden nicht gefunden werde."[5])

Weil nun die geistlichen Herren in Bayern sich mit der Entscheidung des gelehrten Scheeben begnügten, so wollen auch wir uns mit dieser Antwort Scheebens begnügen und unseren Vortrag beschließen.

Stühlingen, 4. November 1931.

---

[5]) Siehe „Kölner Pastoralblatt", Jahrg. 1883, Nr. 1, S. 13.

Das Pestpatronat des heiligen Rochus und das Konzil von Konstanz.

Von *Prof. Dr E. Stolz*, Tübingen.

Die Kirche verehrt eine große Schar von Krankheitspatronen der alten und neuen Zeit. Zu den gefeiertsten derselben gehört der heilige Rochus, geboren um 1295 zu Montpellier als der Sohn vermöglicher Eltern, gestorben 1327 nach einem zweiunddreißigjährigen, mit Werken der Frömmigkeit, Entsagung und Nächstenliebe ausgefüllten Leben, Fest am 16. August. St. Rochus bildet näherhin neben dem heiligen Sebastian den bekanntesten Patron gegen Pest und Seuche. Dieses Patronat gründet sich auf sein Leben wie auf die kirchliche Empfehlung seiner Verehrung bei Gelegenheit von Pest- und Seuchefällen. In ersterer Hinsicht erzählt uns die Legende, daß St. Rochus anläßlich eines großen Sterbens nach Italien gewandert und u. a. nach Acquapendente (Distr. Viterbo), Rom und zuletzt nach Piacenza gekommen sei und vielen Kranken mit Hilfe des Gebets und unter Anwendung des Kreuzeszeichens geholfen habe. Dabei wurde er selbst von der Pest ergriffen. Um nun andern nicht zur Last zu fallen, zog er sich in eine Waldhütte beim nahen Sarmato jenseits der Trebbia zurück und wurde hier von dem Jagdhund eines Edelmannes Gotthard ernährt, der ihm täglich von den Broten seines Herrn brachte. Wiedergenesen kehrte St. Rochus in seine Heimat Montpellier zurück, wurde jedoch von seinen Landsleuten für einen Spion gehalten und in das Gefängnis geworfen. Von den neuen Leiden gebrochen, starb er ebenda am 17. oder 16. August 1327. Weil aber Besessene seine Herkunft und Heiligkeit verrieten, wurde er ehrenvoll begraben. Auch fing man an, ihn als Schutzheiligen gegen die Pest zu verehren und diese Krankheit selber Rochusübel zu benennen.[1])

In der Geschichte der Approbation des Rochuskultes durch die Kirche fehlt die formelle Kanonisation des Heiligen. Dagegen findet sich sein Name und Fest in einer Reihe von kirchlich rezipierten Martyrologien, so in dem Auktarium des Martyrologiums Usuards, im Martyrologium des heiligen Petrus Canisius, in den Zusätzen des Molanus vom Jahre 1568 und besonders in dem Martyrologium Romanum, das in seiner heutigen offiziellen Ausgabe unterm 16. August im wesentlichen denselben Eintrag aufweist, der sich bereits in der von Cäsar Ba-

ronius besorgten Ausgabe (Venedig 1597, 368) findet und nunmehr also lautet: „Apud Montem Pessulanum in Gallia Narbonensi depositio beati Rochi Confessoris, qui multas Italiae urbes signo Crucis a morbo epidemiae liberavit. Ipsius corpus Venetias postea translatum et in Ecclesia ejus nomine consecrata honorificentissime conditum fuit" (Ausg. Turin-Rom 1925, 303). Entsprechend hat das Fest des Heiligen noch im ausgehenden Mittelalter auch in die weiteren liturgischen Bücher des Missale und Breviers Eingang gefunden. So weist das alte Schleswiger Brevier aus der Zeit um 1500 für das Fest des Heiligen ein ausführliches Offizium mit drei Nokturnen und eigenen Antiphonen und Hymnen auf, abgedruckt in As III, 389 f. Weiterhin hat *A. Franz*, Die Messe im deutschen Mittelalter 1902, 181 f. aus einer Bamberger Handschrift des Jahres 1468 ein Meßformular zum Heiligen contra pestem et languorem epidemiae veröffentlicht, dem, wie es damals bei gewissen Notmessen üblich war, noch eine Kommemoration des Heiligen in Form eines Verses und eines Kirchengebets beigefügt ist. Eben diese Kommemoration mit zwei weiteren dieser Art haben bereits die Bollandisten III, 391, n. 49 veröffentlicht, während die Oration des von Franz publizierten Meßformulars mit jener des Schleswiger Breviers identisch ist und anderseits die Präfation und das Kommuniongebet mit den entsprechenden Teilen des Formulars des römischen Missale vom Jahre 1511 übereinstimmen.[2])

Eine bedeutsame Förderung erfuhr der Rochuskult unter Urban VIII. (1623—44), indem damals die Ritenkongregation erlaubte, daß in allen dem Heiligen geweihten Kirchen und Kapellen dessen Fest mit Offizium und Messe gefeiert werden dürfe, vgl. *L. Wadding*, Annales Minorum ad a. 1327, Ausg. Rom VII (1733), 71. Dazu erhielt der Minoritenorden von der strengen Observanz am 27. März 1694 die Erlaubnis, das Fest des Heiligen als festum duplex maius zu begehen, vgl. As III, 390. In der Folgezeit finden wir denn auch in den Ausgaben des Breviers und Missale unter den Festen pro aliquibus locis regelmäßig Formulare für das Fest des heiligen Rochus. Für das Missale hat die liturgische Reform Pius X. und seines Nachfolgers Benedikt XV. ein solches Formular beibehalten. Es ist dem Commune Confessoris non Pontificis 2° loco (Justus ut palma) entnommen, weist aber eine eigene Oration auf, in der auf das Pestpatronat des Heiligen deutlich Bezug genommen

wird. Bis zur Brevierreform Pius X. entsprach diesem Meßformular ein solches für das Offizium, das in ähnlicher Weise dem Commune der heiligen Bekenner entlehnt war, aber neben der genannten Oration noch eine eigene vierte Lektion aufwies, welche die Legende des heiligen Rochus enthielt und ebenfalls sein Pestpatronat betonte. Im heutigen römischen Brevier fehlt dieses Formular.

Als Hauptförderer des Pestpatronats des Heiligen wird fast allgemein das *Konzil von Konstanz* (1414—18) angesehen, das diesen Kult geradezu approbiert haben soll. Über die Art und Weise dieser Approbation bestehen näherhin zwei Versionen. Die erste berichtet: Dem Konzil und seiner Fortführung habe dadurch schwere Gefahr gedroht, daß eine Pest ausbrach. In dieser Not habe ein deutscher Jüngling in göttlicher Eingebung die Konzilsväter auf die Hilfe des heiligen Rochus hingewiesen. Darauf habe man eine Bittprozession veranstaltet und dabei ein Bild des Heiligen mitgetragen, worauf die Pest wieder verschwunden sei und das Konzil seinen Fortgang genommen habe. Nach dessen Beendigung hätten die vom Konzil zurückkehrenden Bischöfe in ihrer Heimat den Kult des Heiligen als eines großen Pestpatrons verbreitet.[3]) Die andere Version meldet noch genauer, daß das Konzil nach der erfolgten Erhörung in einem besonderen Dekret des Jahres 1414 oder 1415 Rochus den Kult eines Heiligen, bezw. eines Pestpatrons zuerkannt habe.[4])

Gegen eine solche Auffassung hat bereits der Bollandist Joh. Pinius im dritten Augustband der Acta Sanctorum unzweideutig Stellung genommen. In § 2 seines Kommentars zur Legende des heiligen Rochus erörtert er eingehend die Frage, ob das Konzil von Konstanz dem heiligen Rochus wegen der Abwehr einer Pest in damaliger Zeit den öffentlichen Kult zuerkannt habe und kommt dabei S. 384 zu dem negativen Resultat: „Concludimus originem venerationis publicae ac solennis, qua Coelitum numero, ut volunt, Confessor noster adscriptus sit, primigeniam ac genuinam non videri nobis recte peti ex facto synodi Constantiensis." Sein abweisendes Urteil stützt der gelehrte Jesuit darauf, daß jene Zeugnisse, welche eine Approbation des Rochuskultes durch das Konstanzer Konzil melden, erst aus späterer Zeit stammen, während ein altes, freilich nicht näher zu bestimmendes Leben des Heiligen in einer Belforter Handschrift, die Lektionen des erwähnten Schleswiger Breviers sowie

eine zu Wien aus dem Italienischen ins Deutsche übersetzte und in Nürnberg 1484 gedruckte Historie des Heiligen nichts von einer solchen Anerkennung des Konzils melden, daß ferner in den Akten des Konzils ein darauf bezügliches Dekret fehle und daß überhaupt von einer Pest, die zur Zeit des Konzils grassiert habe, nichts bekannt sei. So vermutet er, daß ein späterer Pestfall in der Konzilsstadt, der auf die Anrufung des heiligen Rochus hin abgewendet wurde, den Anlaß zu dieser Legende geboten habe. Obwohl hiemit das hagiologische Hauptwerk die Legende von der Autorisation des Pestpatronats des heiligen Rochus durch das Konstanzer Konzil ziemlich deutlich abwies, hat sich dieselbe bis in die Gegenwart herein zähe erhalten, ohne daß irgendwie der Versuch gemacht worden wäre, die Beweisführung der Bollandisten zu entkräften. In neuerer Zeit halten an dieser Legende u. a. fest *H. Samson,* Die Heiligen als Kirchenpatrone, 1892, 351; *P. Bruder,* der seine Studie über die kirchliche Verehrung des heiligen Bekenners Rochus in der Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift" 61 (1908), 795—808, vgl. dazu Kirchenlexikon 2. A. X (1897), 1229 f., fast ganz auf dem Kommentar der Bollandisten aufbaut, aber gleichwohl an der Konstanzer Legende ohne jede Einschränkung festhält; *A. Franz,* Die Messe im deutschen Mittelalter, 1902, 181; *B. Ponschab* in Buchbergers Kirchlichem Handlexikon II, 1912, 1796 und *K. Künstle,* Ikonographie der Heiligen, 1926, 514. Konzis heißt es ähnlich in der zweiten Auflage von Religion in Geschichte und Gegenwart IV (1930), 2065: „Das Konzil von Konstanz genehmigte den Kult des heiligen Rochus; darauf entstanden zahlreiche Wallfahrtsstätten, Spitäler und Bruderschaften zu seinen Ehren."

Bei solchem Sachverhalt verdient die Frage, ob die Argumentation der Bollandisten noch heute Gültigkeit beanspruchen kann, eine nähere Prüfung. Ihre Beweisführung bedarf jedenfalls in einem wichtigen Punkt einer Einschränkung. Pinius erklärt, daß von dem Auftreten der Pest in Konstanz während des Konzils nichts bekannt sei. Diese Behauptung läßt sich nicht aufrecht halten. Denn der aus unmittelbarem Erleben schöpfende Konstanzer Chronist Ulrich von Richental berichtet in seinem neuerdings wiederholt veröffentlichten Tagebuch über das Konzil, bezw. die Jahre 1414—19, daß wenigstens noch am Schluß der Kirchenversammlung die Stadt von jener Plage heimgesucht wurde. Näherhin ist die Seuche um die Mitte des Monats April 1418 aufge-

treten, hat sich im Monat Mai gesteigert und in den Monaten Juni bis September so verbreitet, daß es alle Tage acht bis zehn Todesfälle gab und bei sechshundert Bürger mit Weib und Kind die Stadt verließen, um der Gefahr zu entgehen. Das Sterben hielt noch bis zum September des folgenden Jahres an, vgl. die Ausgabe der Bibliothek des Literarischen Vereines 158 (1882), 153. Das Konzil war aber am 22. April 1418 feierlich geschlossen worden. Jedoch blieben viele Teilnehmer noch länger in der Konzilsstadt. Papst Martin V. verließ sie am 16. Mai, Kaiser Sigismund am 19. Mai d. J. So war wenigstens der Schluß des Konzils noch mit einer Pest bedroht, die bald nach dessen Beendigung große Verheerungen anrichtete.

Immerhin ist damit für die Überlieferung von der Anerkennung des Rochuskultes durch die Väter des Konstanzer Konzils nichts gewonnen. Denn der Bericht Richentals bietet in keiner Weise eine Handhabe zugunsten dieser Tradition. Wohl erzählt er wiederholt von Prozessionen und Bittgängen, die während des Konzils veranstaltet wurden, vgl. a. a. O. S. 29, 147. Aber solche werden gerade für die in Betracht kommende Zeit der anfänglichen Pest nicht erwähnt. Dazu weiß Richental von einer Verehrung des heiligen Rochus in seinen Tagen überhaupt nichts zu berichten. Bei seinen detaillierten Erzählungen und Schilderungen fällt solches Schweigen Richentals stark ins Gewicht.

Das negative Zeugnis hinsichtlich des Rochuskultes während des Konstanzer Konzils wird durch ein weiteres ähnlicher Art gestützt. Wäre nämlich die Überlieferung von der Verehrung des Heiligen durch das Konzil von Konstanz und gar von der Approbation seines Kultes durch dasselbe stichhaltig, dann möchte man erwarten, daß gerade in jener Gegend der Kult des Heiligen in den Jahrzehnten nach dem Konzil eine besondere Verbreitung gefunden hätte. In Wirklichkeit hat aber die Diözese Konstanz, ähnlich wie ihre Nachbardiözesen Straßburg, Basel und Chur, im ganzen fünfzehnten Jahrhundert den Kult des Heiligen offiziell überhaupt nicht gepflegt; derselbe ist vielmehr hier erst zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts aufgekommen, wie die liturgischen Bücher dieser Sprengel ausweisen.[5]) Bezeichnend hiefür ist auch der Umstand, daß in den dem Konstanzer Konzil folgenden Dezennien Süddeutschland und speziell Konstanz wiederholt von der Pest und anderen sterbenden Nöten heimgesucht wurde, daß aber bei denselben nichts

von einer Verehrung des heiligen Rochus berichtet wird. So waren nach dem Konstanzer Chronisten Dacher die Jahre 1426, 1435, 1437—39 derartige Unglücksjahre. Zumal im letztgenannten Jahr starben innerhalb zehn Monate allein zu Konstanz über 4000 Menschen. Zur Abwehr der schweren Plage veranstalteten die Bewohner von Konstanz und Basel wohl große Bittfahrten nach der Kreuzwallfahrtsstätte Bernrain und den marianischen Gnadenorten Einsiedeln und Todtmoos, aber niemals hören wir dabei etwas von einem Kult des Pestpatrons Rochus.[6]) Die diesem Heiligen geltende Verehrung hat überhaupt in Süddeutschland erst um die Wende des sechzehnten Jahrhunderts eine größere Verbreitung gefunden; dagegen sind die Spuren eines vorreformatorischen Kultes des Heiligen in dieser Gegend sehr spärlich.[7])

Vielleicht gelingt es, den *Ursprung* der Legende von der Anerkennung des Rochuskultes und seines Patronates durch das Konstanzer Konzil aufzuhellen. Die Darstellung der Bollandisten zeigt deutlich, daß die Verehrung des heiligen Rochus zunächst in den romanischen Ländern geblüht hat. Unter diesen war es vorzüglich Italien, das diesen Kult pflegte. In Italien ragt wieder Venedig durch seine frühe und umfassende Rochusverehrung hervor. Hier hat sich bereits 1415 eine Rochusbruderschaft als nachweislich erste Bruderschaft dieses Namens gebildet; ihr sind in ziemlichem Abstand jene von Rom 1498, Bologna 1509, Antwerpen 1563, bezw. 1658, Turin vor 1619, Arles 1628 u. a. nachgefolgt.[8]) Die Venetianische Bruderschaft erhielt um 1485 Reliquien aus der Heimat des Heiligen, die zunächst in der Kirche des heiligen Job verwahrt und nach Fertigstellung der neuen St.-Rochus-Kirche (um 1489) hieher übertragen wurden. Die Bruderschaft gewann in der Folgezeit großes Ansehen und errichtete 1517 bei der Rochuskirche ein stattliches Bruderhaus (scuola di san Rocco), das ebenso wie die genannte Kirche von Jakob Tintoretto (1560—88) mit meisterhaften Gemälden aus der Legende des heiligen Patrons geschmückt wurde. Auch jener Zeuge, der erstmals die Legende von der Anerkennung des Rochuskultes und seines Pestpatronates durch das Konstanzer Konzil berichtet, ist ein Venetianer, nämlich *Franz Diedo*, Statthalter von Brescia, gestorben 1483. In Oberitalien hatte aber im Jahre 1477 eine furchtbare Pest gewütet, die nach dem Supplement der Chronik des Johann Philipp von Bergamo in Venedig über 30.000

Menschen und in Brescia über 20.000 Menschen hinweggerafft haben soll. Im schweren Anliegen gelobten die Bewohner von Brescia, wie Diedo in der Vorrede seiner Rochusvita berichtet, ein ihrem Gemeinwesen und dem heiligen Rochus würdiges Gotteshaus zu erbauen, während Diedo selber versprach, das vorbildliche Leben des Schutzpatrons zu beschreiben. Daraufhin sei die Epidemie in wunderbarer Weise gänzlich verschwunden. Diedo führte gleich im folgenden Jahr sein Versprechen aus, indem er das wunderbare Leben, Wirken und Sterben des heiligen Rochus darstellte und dabei zum Schluß unter den miracula des Heiligen die Legende von der Konstanzer Approbation ausführlich behandelte. Darnach sollen die Christgläubigen und die Prälaten der römischen Kirche am 17. (nach einer Variante am 22.) Juni 1414 in Konstanz zusammengekommen sein, um die Häresie der Griechen zu beseitigen.[9]) Aber da habe eine schreckliche Pest die Stadt heimgesucht, so daß alle daraus zu fliehen gedachten, weil man die Plage als ein Werk der bösen Geister betrachtete, die damit die Kirche Gottes und das Schifflein Petri belästigen und gefährden wollten. In solcher Not habe ein junger Deutscher auf göttliche Eingebung hin in einer Ansprache an die Väter darauf hingewiesen, wie in Frankreich ein gewisser Rochus mit Erfolg bei solchen Heimsuchungen angerufen werde, und entsprechend die Väter gemahnt, diesem Beispiel in heiligem Bußeifer zu folgen. „Den Rat des jungen Mannes billigten alle Väter und sie trugen das Bild des Rochus in feierlichem Umzug unter Begleitung des ganzen Volkes durch die Stadt, hielten dem Herkommen entsprechende Bittgänge und züchtigten den Leib mit Fasten und Geißelschlägen." Und alsbald sei die Pest verschwunden, die Trauer habe der Freude Platz gemacht und auch die Deutschen hätten jetzt den heiligen Mann mit großen Ehren gefeiert. Nach Beendigung des Konzils aber hätten die Italiener den Namen des Rochus in ihre Heimat überbracht, worauf ihm große und kleine Heiligtümer erbaut und eine solch mannigfache Verehrung zuteil geworden sei, daß man mit deren Schilderung an gar kein Ende kommen würde.[10])

Hier wird der Kult des heiligen Rochus, wie er sich zumal in Deutschland und Italien ausbreitete, unzweideutig dem Konzil von Konstanz zugeschrieben. Das Rochusleben des Diedo bildet aber mehr eine erbauliche Legende, denn ein geschichtlich treues Heiligenleben. Diedo selbst erklärt in seiner Vorrede n. 1, daß man

über den Heiligen aus alten, heiligen Büchern nichts Sicheres erfahre, daß er vielmehr einiges aus nichtlateinischen (barbarischen) Teilstücken sowie aus kunstlosen italienischen Schriften gesammelt habe, aus denen hervorgehe, daß Rochus ein Diener Gottes gewesen und heilige Eltern gehabt habe. Man erkennt, daß dem Verfasser für seine Vita wenig brauchbarer Stoff zur Verfügung stand. Aber derselbe hat bei seiner Absicht, das Geschlecht des großen Heiligen, sein Pilgern, sein Leben und seinen Heimgang klarzulegen sowie als Freund des Humanismus mit seiner Liebe zur ästhetischen Darstellung und oratorischen Ausschmückung es geschickt verstanden, das Fehlende zu ergänzen und die Lücken auszufüllen. Als Humanisten verrät sich Diedo besonders dadurch, daß er n. 7 mythologische Reminiszenzen über die Abstammung des Athius, Herodot, Eudymion und Numa einstreut, als Redner dadurch, daß er die Gespräche des Heiligen mit dritten Personen (n. 12 f.) oder auch Selbstgespräche und Gebete desselben (n. 22) ausführlich wiedergibt. Damit ist Diedos Rochusleben deutlich als eine freie legendarische Arbeit gekennzeichnet. Auch die Bollandisten merken in ihrer Wiedergabe der Vita beim ersten Kapitel, p. 401, ausdrücklich an, daß hier eher eine wortreiche Erbreiterung als eine schlichte Lebensgeschichte vorliege. Und schon der Freund Diedos, der Dominikaner Petrus Maldura von Bergamo, der nach damaliger Humanistenart zur Einführung der Vita einen Brief geschrieben hat, bezeugt in dieser Epistel, daß Diedo einen vorher ganz unbekannten Stoff in solcher Weise für alle aufgehellt habe, daß nunmehr das Leben des Rochus, das so lange im Dunkel gelegen, durch sein Verdienst in helles Licht gestellt worden sei, vgl. As § VII, n. 68, p. 395.

Mit seinem Rochusleben zielt aber Diedo darauf ab, den Heiligen als Patron der Armen, Verlassenen, Gefährdeten, Kranken und besonders der Pestkranken aufzuzeigen und die Leser mit großem Vertrauen auf dessen Hilfe bei derartigen Nöten zu erfüllen. Der Kult des heiligen Rochus entbehrte freilich der formellen kirchlichen Approbation. Aber Diedo wußte sich hier zu helfen, indem er das Konzil von Konstanz dafür eintreten läßt. Zwar zeigt er über dessen Geschichte nur oberflächliche Kenntnisse, wie schon die Bollandisten hervorheben.[11]) Aber der Kult des Heiligen in seiner Vaterstadt Venedig bot ihm eine günstige Handhabe, daß er gerade auf dieses Konzil zurückgriff. In Venedig war ja, wie schon

bemerkt, im Jahre 1415, also eben zur Zeit des Konstanzer Konzils, eine Rochusbruderschaft erstanden, die in der Folgezeit eine größere Bedeutung gewann. Diedo selbst läßt damit, daß er n. 34, vgl. n. 37 der Vita, erklärt, daß das Andenken des Heiligen von seinem Todesjahr (1327) ab in dem langen Zwischenraum von 87 Jahren den Italienern verborgen geblieben und erst durch das Konzil von Konstanz bei diesen wieder bekannt geworden sei, erkennen, daß ihm selbst kein früheres Datum einer Verehrung des Heiligen in seiner italienischen Heimat bekannt ist als eben die Zeit der Einführung der Rochusbruderschaft in seiner Vaterstadt Venedig, die mit der Zeit des Konstanzer Konzils zusammenfiel.

Bei diesem Zusammentreffen lag es für den Legendenschreiber Diedo nahe, die beiden Ereignisse in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen und den in seinen Tagen neu aufblühenden Kult des Heiligen durch das Konstanzer Konzil autorisieren zu lassen.

Es wird somit die Ansicht nicht von der Hand zu weisen sein, daß die von dem Venetianer Diedo in seinem Rochusleben zuerst gemeldete Nachricht von einer Approbation des Rochuskultes durch das allgemeine Konzil von Konstanz eine von Diedo selbst aufgebrachte Legende bildet, die sowohl der 1415 in Diedos Heimat errichteten Rochusbruderschaft erhöhtes Ansehen verschaffte als auch der Verehrung des Heiligen überhaupt einen mächtigen Vorschub leistete.

Anmerkungen.

[1]) Vgl. die bündige Darstellung des Jesuiten *D. Papebroch* (nicht des Pinius, wie *P. Bruder* in der Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift" 61, 1908, 796 schreibt) in den Acta Sanctorum = As, Aug. III (1752), 397.

[2]) Der obige Parallelismus ist *A. Franz* entgangen. Derselbe veröffentlicht außerdem S. 183 aus einem Stuttgarter Kodex, der ein aus Westdeutschland stammendes Gebetbuch des 15. Jahrhunderts enthält, eine kurze, angeblich aus eigenartigen Gebeten bestehende Andacht zum heiligen Rochus gegen epidemische Krankheiten. Diese Andacht ist analog den Andachten zu anderen Patronen aus einem dreistrophigen Hymnus, einem Versikel und einer Oration gebildet und findet sich in derselben Form in den verschiedenen Ausgaben des Hortulus animae, vgl. die Ausg. von Joh. Koberger und Friedrich Peypus, Nürnberg 1519, fol. 111 zugleich mit einem Holzschnitt des Heiligen. Der berührte Hymnus steht auch bei *F. I. Mone*, Latein. Hymnen des Mittelalters III, 1855, 493. Nach *G. Sticker*, Abhandlungen aus der Seuchengeschichte und Seuchenlehre I, 2 (1910), 406 wurden im Quarantänelazarett zu Marseille noch 1830 die einzelnen Sitzungen und Beratungen des Bureaus mit eben diesem Hymnus eingeleitet. Die ganze Andacht wird noch heute in manchen Häusern der Franziskaner und anderer religiöser Genossenschaften täglich

nach der Hausmesse gebetet; vgl. *H. I. Kamp,* St.-Rochus-Büchlein. 2. A., 1927, 94.

[3]) In dieser Form findet sich die Legende u. a. in der vierten Lektion des vor der Reform Pius X. ausgegebenen römischen Breviers: „Veneratio fidelium in Constantiensi concilio magnum recepise dicitur incrementum, cum ad propulsandam ingruentem luem Rochi imago solemni pompa, omni comitante populo, per eamdem civitatem, episcopis approbantibus, est delata. Itaque ejus cultus mirifice propagatus est in universo terrarum orbe, qui eumdem sibi apud Deum adversus contagiosam luem patronum religioso studio adoptavit."

[4]) Vgl. *Luc. Castellinus Aemilianus* in seinem Traktat De certitudine gloriae Sanctorum canonizatorum, Rom 1628, 443 bei As III, 382; *G. Sticker,* a. a. O. 406; *F. Meffert,* Karitas und Volksepidemien, 1925, 203 und 242.

[5]) Vgl. *H. Grotefend,* Zeitrechnung des deutschen Mittelalters, II (1892), 12, 34, 88 und 178.

[6]) Vgl. *Ph. Huppert,* Die Chroniken der Stadt Konstanz, 1891, 205 f., dazu *M. Crusius,* Annales Suevici, Frankfurt, III (1596), 371 und Freiburger Diözesanarchiv IX (1875), 274.

[7]) Vgl. *Bruders* a. a. O., dazu *Künstle* a. a. O.

[8]) Vgl. *L. Pastor,* Geschichte der Päpste, 7. A., III (1924), 36, dazu *Bruders* a. a. O., 801—03.

[9]) Von anderem abgesehen ist diese Datierung jedenfalls unrichtig. Das Konzil war auf 1. November 1414 anberaumt, wurde am 5. d. M. feierlich eröffnet, während die erste Sitzung am 16. d. M. stattfand. Vgl. *C. J. Hefele,* Konziliengeschichte, VII (1869), 20 u. 26.

[10]) Die ganze Vita Diedos in As III, 399—407.

[11]) Vgl. Kommentar § 2, n. 16, p. 383, dazu die Noten p. 407 und obige Anm. 9.

Makrobiotik und Euthanasie im Lichte der Religion.

Von *Dr Oskar Meister,* Graz.

I.

„Longitudine dierum replebo eum." „. . . auf daß du lange lebest . . ." Psalm und Dekalog rühmen ein langes Leben, verheißen dem Gerechten einen späten Tod. Nicht bloß *spät,* sondern auch *sanft* soll das Scheiden sein. „Finem perfectum concedat nobis Dominus omnipotens" beten wir, und von den treuen Gottesdienern sagt der Priester im Memento nach der heiligen Kommunion, daß sie im Schlummer des Friedens ruhen.

Philosophen wie Ärzte aller Zeiten und Zonen haben sich mit *Makrobiotik,* mit der Kunst, lange zu leben, befaßt und über *Euthanasie,* die Kunst gut zu sterben, nachgesonnen. Wo immer sie Brauchbares zu Tage förderten, da wiederholen und erweitern sie bewußt oder unbewußt die Weisheit der Heiligen Schrift und beweisen mit oder ohne Willen, daß die Bibel auch in dieser Grund- und Endfrage des Daseins irdische Wohlfahrt ebenso im Auge hat wie seelische Vervollkommnung.

Leicht läßt sich aus biblischen Sprüchen über Mäßigkeit, Selbstzucht, Tätigkeit eine vollständige Anleitung zu vernünftigem Leben, eine Makrobiotik zusammenstellen und das berühmte Buch des preußischen Leibarztes Christoph Wilhelm *Hufeland* (1762—1836), das diesen Namen trägt, nennt trotz des Rationalismus seines protestantischen Verfassers den *Glauben an Gott* und die *Hoffnung auf eine Auferstehung* die wichtigsten Geheimmittel, das erstrebte Ziel zu erreichen.

Wir deuteten bereits an, daß es auch eine Makrobiotik gibt, die wir nicht bloß vom theologischen Standpunkt als *Irrlehre* bezeichnen müssen. Wiederholt stoßen wir in der Geschichte der Lebensweisheit auf den Satz, daß die Kunst des langen Lebens in der Kunst bestände, die zugemessene Lebenszeit möglichst reichlich mit Genuß und Vergnügen auszufüllen, daß es weniger darauf ankomme, viele Jahre zu erleben, als die vom Schicksal vergönnte Zeitspanne möglichst freudenreich zu verbringen. So lehren antike Epikuräer und Zyniker. In diesem Schlusse erschöpft sich auch die materialistische Weisheit unserer Zeit.

Jedem von uns ist ein Ziel gesetzt, jeder muß die Grenze überschreiten, welche Zeit und Ewigkeit trennt, jeder nimmt einmal von der „Gewohnheit des Lebens" (Goethe) Abschied, ob er nun als Asket seine irdischen Tage in Anschauung eines Jenseits verbrachte, ob er gewissenhaft, ja ängstlich medizinische Vorschriften über Erhaltung und Bewahrung der Gesundheit befolgte, ob er schließlich, um ein *vor* und *nach* dem Tode unbekümmert, gleich Faust von Begierde zu Genuß taumelte und auf diese Art ein „reiches" Leben führte. Alle treffen sie sich am gleichen Ende, der *Asket*, der *Hypochonder*, der *Sybarit*, und doch bedeutet dieses Ende für jeden etwas ganz Verschiedenes. Drei Laute zählt das Wörtchen Tod; sein Inhalt aber ist mannigfaltiger vielleicht noch als das Leben. Wir alle, Lebensbejaher wie Verneiner, wir Lebensfrohen und Todestraurigen, wir Bekenner und Leugner der Unsterblichkeit, wir begegnen uns freilich wieder in dem Wunsche nach einem ruhigen, quallosen Scheiden, nach möglichst vollkommener *Euthanasie*. Und doch scheiden sich die Geister abermals vollständig je nach dem Inhalte, den sie diesem Begriffe beilegen.

Wir sprachen bereits von der Euthanasie unserer christlichen Lehre. Der Harmonie zwischen Seele und Leib, zwischen Schöpfer und Geschöpf entspricht auch die Harmonie zwischen Leben und Sterben. Ob sich der

gläubige Fürst auf schimmernder Seide zum letzten Seufzer ausstreckt, ob der fromme Hiob in kahlem Kellerwinkel Erlösung von irdischer Pein erwartet, immer verklärt ihren letzten Augenblick das Gotteswort: „Wohlan, guter und getreuer Knecht, geh' ein in die Freude deines Herrn!"[1])

Allein auch jener, der nicht Körper und Seele ebenmäßig zu formen vermochte, der während seines Erdenwallens der letzten Dinge vergaß, der den Leib überhegte und die Seele hungern ließ, der das göttliche Feuer in seinem Ich vielleicht gewaltsam auslöschte, weil der klare Schein ihn bei trübem Sinnenleben störte, auch jener will gut sterben. Bei Menschen, die sich durch ein schlechtes Leben zwangsläufig einen schlechten Tod bereitet haben, bei Menschen, die durch eine materialistische, epikuräische Makrobiotik Seele und Leib siech machten, taucht nun der Gedanke auf, *Gut*sterben durch ein *Gewaltsam*sterben zu erzwingen, mit eigener oder fremder, „befreundeter" Hand den Lebensfaden zu zerschneiden, wenn er zerfasert und brüchig geworden ist. Und solches Handeln wider die Natur liegt im Begriffe der Euthanasie, wie ihn die heutige Medizin verwendet. Der berühmte Jurist Oberreichsanwalt Dr iur. et med. h. c. *Ludwig Ebermayer* faßt in seinem Buche *„Arzt und Patient in der Rechtsprechung"* (1924) unsere Frage in die Worte, „ob der Arzt ein Recht habe, dem Verlangen eines Kranken auf Abkürzung seiner Leiden durch einen raschen Tod Folge zu geben" und verneint sie übereinstimmend mit namhaften Ärzten und Juristen schon deshalb, „weil selbst der klügste Arzt nicht in der Lage sei, die Unheilbarkeit eines Leidens mit unumstößlicher Sicherheit festzustellen". Der Verfasser gibt ferner die Ansicht eines Fachgenossen wieder, zufolge welcher die Befugnis, Mitmenschen, wenn auch noch so schmerzlos und aus dem tiefsten Mitleide heraus zu töten, durchaus dem Rechtsempfinden widerspricht. „Die Einwilligung des Sterbebereiten könne die Rechtswidrigkeit der Tötung nicht ausschließen, denn das allgemeine, menschliche, soziale und staatliche Gebot der Achtung und Erhaltung des Lebens des Mitmenschen sei ungleich wichtiger und wertvoller als die private Rücksicht auf das erloschene Lebensinteresse des Einzelnen."

---

[1]) Vgl. auch Off 14, 13: Beati mortui, qui in Domino moriuntur . . . . ut requiescant a laboribus suis: opera enim illorum sequuntur illos.

Schließlich wendet sich Dr Ebermayer gegen den Kriminalisten *Binding*, der die Euthanasie verteidigt, und zeigt die Gefährlichkeit dieser Lehre an der Tatsache, daß ihre Anhänger den Kreis der Euthanasie, also die Fälle, wo straflos — wenngleich unter bestimmten gesetzlichen Vorsichten — getötet werden darf, immer stärker vermehren, je eingehender sie sich in ihre Theorien vertiefen.

Der Entwurf zum neuen österreichisch-deutschen Strafgesetz berücksichtigt die hier vorgetragene Lehre, indem er die sonst auf Mord und Totschlag gesetzte Strafe des *Zuchthauses* gegen denjenigen in *Gefängnis* mildert, der „einen anderen auf dessen ausdrückliches und ernstes Verlangen" tötet. Dieser § 247 gehört zu jenen, die die Mitglieder der Strafrechtskommission zu weltanschaulicher Stellungnahme zwang. Die Beratung über ihn gestaltete sich daher sehr lebhaft. Wir kennen den endgültigen Wortlaut noch nicht. Unsere Sorge bleibe es aber, daß er nicht ewige Rechte den Wünschen einzelner aufopfert, daß er nicht unser Volk schwere Gewissenspflichten vergessen läßt!

II.

Es kommt uns nicht darauf an, aus dem umfangreichen Schrifttum weitere Stimmen, die für unsere Ansicht sprechen, zu sammeln, ebensowenig, die Euthanasie danach zu scheiden, ob sie durch eigene oder fremde Hand erfolgt. Die Tatsache, daß die meisten Schriftsteller Euthanasie und Selbstmord in einem Atemzuge nennen — vergleiche etwa die Studie des Wiener Rechtsanwaltes Dr Maximilian *Köβler* „Selbstmord und Tötung auf Verlangen" (1925)[2]) — beweist, daß die Verteidiger jener Lehre beide Todesarten als gleichwertig und gleichberechtigt betrachten, beweist uns weiters, daß die „Vernichtung lebensunwerten Lebens" vermutlich auch die Vernichtung unserer Kultur bedeuten würde, die ich denn doch noch nicht als ganz „unwert" geworden bezeichnen möchte. Nicht jeder betrachtet die religiöse und moralische Seite dieser Einrichtung, nicht jeder wägt ab, ob sie in Sünde wurzelt und Sünde gebiert, allein auch Nichttheologen, Soziologen, Rassenhygieniker, Staatsmänner, müssen sie verurteilen, weil die Ausführung des Gedankens die öffentliche Ordnung in Trümmer schlägt. Und mit entschiedenen Worten hat der be-

[2]) Vgl. meine ausführliche Besprechung in der „Salzburger Kirchenzeitung" 1925.

rühmte Wiener Anatom *Eiselsberg* 1926 in einem Vortrage dem Arzte das Recht abgesprochen, Leidenden auch in Fällen, die ihm aussichtslos scheinen, mit Bedacht und Vorsatz das Leben zu nehmen.[3])

Aber liegt in der unbedingten Ablehnung der Euthanasie nicht doch unnötige Grausamkeit, leidet das Gemeinschaftsleben wirklich unermeßlichen Schaden, wenn wir den letzten Wunsch eines Menschen, der sich in unaussprechlichen Schmerzen auf seinem Lager windet und die zermürbende Gewißheit mit sich trägt, daß es für ihn kein „exsurge" mehr gibt, der sein Ende mit Bestimmtheit in einigen Monaten oder sogar Wochen erwartet, abschlagen und ihm die drei Tropfen des Mittels versagen, das alle Schmerzen, alle Gedanken und das, ach, so erbärmlich, niedrig und nutzlos gewordene Dasein auslöscht?

Ein geschichtlicher Rückblick gibt uns Antwort.

Die Makrobiotik wurde nicht erst durch *Hufeland* geschaffen. Ägyptische und griechische Naturforscher haben bereits den Möglichkeiten, das Leben zu verlängern, nachgesonnen. Ebensowenig ist die Euthanasie in der eben geschilderten Form ein Kind unserer Zeit. Die Gedankengänge der Stoiker deuten sie bereits an. Bei den Römern bleibt der Sklave straflos, der den Herrn auf dessen Auftrag tötet. Thomas *Morus* streift 1516 in seiner „Utopia" bereits die Möglichkeit, unheilbar Kranken den Tod zu gewähren und der Ausdruck „Euthanasie" soll (nach Kößler) von Roger *Bacon* (1214—1294) stammen.

Wir sehen nun, daß gesund und sittlich denkende Zeiten und Menschen einer Makrobiotik, wie sie die Kirche empfiehlt, zuneigen, dagegen Freitod und Euthanasie durch Selbstvernichtung ablehnen, wogegen eine Verfallskultur, die zuerst das „sich Aus*leben*", den schrankenlosen Genuß verherrlicht, schließlich freiwilligen Lebensabschluß als natürlich gestattet und Gedanken, die eine gesunde Zeit als problematisch ablehnt, zu

[3]) Mein Strafrechtslehrer Hans *Groß* hat sich in seinen Vorlesungen geäußert, daß im Unterschiede zu bewußter und gewollter Tötung unheilbar und schwer Kranker das Vorgehen jenes Arztes nicht ungesetzlich sei, der zur Linderung furchtbarer Qualen Medikamente eingebe, die zunächst nur den Schmerz betäuben, freilich aber in ihrer fortgesetzten und womöglich verstärkten Anwendung schließlich, vom Arzte (und Patienten) nicht beabsichtigt, allein doch geahnt und für möglich gehalten, den Tod herbeiführen. Ob die Moraltheologie zu dieser Ansicht, die nach meinem Dafürhalten bei gewissenhafter Auslegung nicht verworfen werden darf und die auch in der ärztlichen Praxis verwertet wird, bereits geprüft hat, weiß ich nicht.

ernsthaft erwogenen und verteidigten Problemen erhebt. Ein schlagendes Beispiel ist *Nietzsche*, der den von sittlichen Hemmungen freien Übermenschen preist und zugleich im „Zarathustra" Hymnen an den Selbstmord richtet. Wir schalten bei den folgenden Erwägungen alle religiösen Gebote aus und stellen fest, daß schon aus allgemeinen Rechts- und Gleichheitsnormen die Euthanasie nicht bloß *einzelnen Menschen* gestattet werden dürfte, sondern mindestens gewisse Menschen*gruppen*, die durch bestimmte Leiden gebildet werden, erfassen müßte. Die zu solcher Regelung notwendige Kraft ließe sich aber zweifellos nutzbringender zur Förderung makrobiotischer Zwecke verwenden. Da nun *Lebensförderung* unbedingt natürlicher, wirtschaftlicher, politischer ist als *Todesbegünstigung*, da eine vernünftige Makrobiotik die meisten Fälle ausschaltet, bei denen eine Euthanasie erwünscht sein könnte, ergibt sich, daß nur jenes Volk und jenes Land, das sich selbst aufgeben will, letztere zulassen kann.

Noch eine auch religiös bedeutsame Tatsache sei zum Schluß ins Auge gefaßt: Hufeland und andere Hygieniker zeigen, daß eine Hauptursache der Lebensverkürzung die *Angst*, nämlich die *Todesangst*, sei. Letztere quält bereits oft gesunde Menschen; um sie zu betäuben, verfallen sie mitunter jenen Ausschreitungen, die dann wahrhaft ihr Leben verkürzen, ihr Sterben grauenhaft machen. Die genannten Ärzte mahnen daher, Sorgen möglichst wenig auf uns wirken zu lassen und nicht über den Tod zu grübeln. Die Erfahrung beweist nun tausendfältig, daß religiöse Menschen diese Mahnung am leichtesten befolgen. Ihre Lehre zeigt ihnen, daß das Leben kein Spiel ist und sagt: „Kein Kreuz, kein Christ!" Ihr Glaube lehrt sie aber auch Leiden tragen und ruft dem Kleingläubigen zu, seine Sorge auf Gott zu werfen. Ihr Glaube überzeugt sie schließlich, daß der Tod kein mehr weniger trüber Abschluß eines lebensunwert gewordenen Daseins, sondern die Pforte ist, durch die zu höherem Leben derjenige emporschreitet, der bereits sein Erdendasein werterfüllt hatte.

Der bereits sein Erdendasein werterfüllt hatte! Jener Ignaz *Klug*, der so früh sein Lebenswerk vollendete, zeigt in seinem nachgelassenen Werke „Das Reich der Werte", daß ein seliger Tod für denjenigen, der sich bereits auf Erden bemühte, sein Leben mit sittlichen Werten zu füllen, nichts anderes bedeutet als die selige Vereinigung mit dem höchsten Wertträger und Wertespender, daß das

Leiden des unselig Verschiedenen darin besteht, eine Ewigkeit lang die Wertleere seiner irdischen Stunden zu betrauern und zu klagen, daß er Dinge, Dingelchen und Bagatellen für echte Werte hielt, daß er echte Werte jenen „Pretiosen des Scheins" opferte. Mit anderen Worten: Jede brauchbare Makrobiotik muß auch eine „Diätetik der Seele" sein; dann bildet ihr natürliches Schlußkapitel die werthältige Euthanasie.

Gleicherart von Anbetung des eigenen Körpers wie von kläglicher Hypochondrie entfernt, weiß sich der Christ ein Leben lang zu gutem Sterben zu rüsten und in Ergebung, Hoffnung und Glauben von dieser Welt zu scheiden. *Ibsen* hat vom „In *Schönheit* sterben" gesprochen und *Nietzsche* läßt seinen Zarathustra klagen: „Wichtig nehmen alle das Sterben: Aber noch ist der Tod kein Fest. *Noch erlernten die Menschen nicht, wie man die schönsten Feste weiht.*" Nein, sich in einer unseligen Stunde das Leben nehmen, das heißt nicht in Schönheit sterben, selbst wenn man sich dabei bekränzt und das Gemach vorher mit Rosen schmückt; der Flitterkram, mit dem sich mancher und manche Lebensmüde behängt, verhüllt nicht die schaurige Schwere solch trauriger Tat. Nietzsche geht mit seiner Mahnung fehl. Es gibt Tausende von Menschen und es gibt sie seit Jahrtausenden, die die Majestät des Todes würdig und gesammelt zu empfangen wissen. Das sind aber nicht jene, die mit dem unglücklichen Denker den Freitod bejahen, sondern die das Scheiden als ein Geschenk aus derselben Gotteshand entgegennehmen, die ihnen auch das Kommen bestimmt hat.

Scharfsichtige Sozialpolitiker und Eugeniker erörtern heute, daß unseres Volkes Lebensfreude sank, daß wir das Leben nicht schätzen und darum vorzeitig aufbrauchen, daß wir vorzeitig kraftlos und stumpf werden und oft (auch ohne Freitod) die Welt zu einer Zeit verlassen, wo wir noch schaffen könnten, wo unsere Lebensflamme noch lodern sollte. Welch wirtschaftliche Schäden aus solcher Lebensverdrossenheit erwachsen, wollen wir hier nicht berechnen. Unsere Makrobiotiker zeigen uns aber, daß man Lebensstärke und Lebenslänge wenig mit Corroborantien beeinflußt und nicht in Sanatorien und Kliniken erzeugt, sondern daß sie im wesentlichen von unserem Lebens*willen* abhängen. Man bejubelt auf der einen Seite die Statistiker, die uns künden, daß die durchschnittliche Lebensdauer des Menschen zunimmt, man schenkt auf der anderen Seite jenen düsteren Berichten wenig

Gehör, denen zufolge die menschliche Schaffenskraft immer rascher erlischt und die Zahl der Arbeitsinvaliden ansteigt, die in verhältnismäßig jungen Jahren nur Zehrer statt Mehrer unserer Wirtschaft sind. Makrobiotik ist also nicht bloß persönliche Liebhaberei des Einzelnen, sondern Grundlage unserer völkischen und wirtschaftlichen *Selbsterhaltung.* (Von *Aufstieg* und *Veredlung* will ich an dieser Stelle gar nicht sprechen.)

Prüfen wir unsere Frage daraufhin vom Standpunkte der Religion, so sehen wir, daß letztere jede naturgemäße Makrobiotik und Euthanasie fördert. Die Heilige Schrift gibt uns einmal natürliche, hygienische Ratschläge. Sie warnt vor Unzucht, Trägheit, Schwelgerei und rühmt die Mäßigkeit, fordert die Gläubigen auf, sich nicht allzusehr irdischer Sorge zu ergeben. Neben diesen natürlichen Mitteln sprudeln überirdische Gnadenquellen. Sakramente und Sakramentalien vermögen das Leben zu verlängern, Gebete, die wir um *Gesundheit,* um *Gesundung,* um gute Todesstunde für uns oder andere zum Himmel senden, werden oft erhört, offenbare *Wunderstätten* wie *Lourdes* zeigen lebensverlängernde Kraft.

Gleichzeitig bewahrt uns aber die Kirche vor Überschätzung des Erdendaseins, entreißt uns dadurch lebensverkürzender Todesangst und zeigt den Weg zu gutem Sterben. Auch hier verbinden sich wieder natürliche und übernatürliche arcana zu nutzbringender Einheit. (Unter den *metaphysischen* Medikamenten sei besonders der *Ablässe* gedacht.)

Die von Ethikern oft besprochene Tatsache, daß Sittengesetze ihre verbindliche Kraft nur dann voll äußern, wenn wir sie nicht als Menschenweisheit, sondern als Ausfluß des göttlichen Willens auffassen, leuchtet auch bei unseren Untersuchungen auf. Die religiösen Lebensregeln tragen nicht die Form sanitätspolizeilicher Weisungen oder ärztlicher Merkblätter, von deren Wirkungslosigkeit wir uns tagtäglich überzeugen können. „Daß ihr euch enthaltet von der Unzucht, daß ein jeder seinen Leib in Ehre und Heiligkeit zu besitzen wisse", lesen wir im ersten Thessalonicher-Briefe. Davor aber hat der Völkerapostel die Worte gesetzt: „Das ist *der Wille Gottes,* eure Heiligung." Die Wortverwandtschaft von *heil* und *heilig, Heilung, Heiligung, Heiligkeit* hat jedem, der für unseres Volkes Gesundheit Sorge trägt, viel zu sagen . . . . Diese Begriffszweiheit bewahrt uns, kahle Körper- und Sportkultur als zum wahren „Heile" ausreichend zu erachten, sie mahnt uns ferner, auf unseres Leibes Heilheit Bedacht

zu nehmen, die Gesundheit nicht leichtfertig oder gar vorsätzlich zu schädigen; denn weil Gott unsere Heiligung will, dürfen wir uns nicht der Heilheit berauben. Heil*sein* ist ein Weg zum heilig *werden;* heilerhalten sollen wir uns, weil dies in der Aufgabe zur Heiligung inbegriffen ist.

Und da Makrobiotik nie aus kahlen Klugheitsregeln und säuerlichen Sanitätsgesetzen gedeiht, ergibt sich wiederum die unschätzbare Bedeutung der kirchlichen Lehre für unser *bürgerliches* Wohl.[4]) Die Kirche erfaßt ihre Aufgabe dabei in weitestem Umfang. Sie begrüßt jede Entdeckung, die den *physiologischen* Ablauf unserer Lebensvorgänge verbessert, allein sie fügt noch *seelische* Erhebung und Heiligung hinzu, die jenen Maßnahmen erst volle Wirkung verleiht; und wenn *Lipschütz* das Ergebnis seines vor Kriegsausbruch erschienenen Buches *„Warum wir sterben"* in die heute doppelt zutreffenden Worte zusammenfaßt: „Die wenigsten Menschen sterben heute aus Altersschwäche, weil tausend Schädlichkeiten auf den Menschen einwirken. Die Menschen gehen heute früh ins Grab, weil *sie in schlechten Wohnungen hausen, schlecht essen und abgehärmte Arbeitssklaven sind"*, so kündet die Kirche den Staatsmännern und Wirtschaftsführern den kategorischen Imperativ, Menschenwürde und Menschenleben auch im Nächsten und auch im Untergebenen zu achten und auch dem Bezahlten und Entlohnten ein Leben zu ermöglichen, das von lebensverkürzenden Schädlichkeiten frei ist. Auch in diesem Zusammenhange sei daher Leo XIII. Rundschreiben „Rerum novarum" genannt.

Langes Leben, einst als kostbare Gottesgabe gepriesen und bei biblischen Helden und Patriarchen besonders gerühmt, gilt heute vielen als Fron und Pein und Strafe. Mit dieser Minderung des Lebens*willens* sinkt, wie wir sahen, auch die Lebens*kraft* und damit der der Allgemeinheit zufließende Lebens*nutzen*.[5]) Christliche Lehre

[4]) Nur nebenbei sei erinnert, daß der Religionsunterricht diese Belehrung bereits der *Jugend* vermitteln kann, ohne daß es einer besonderen Gesundheits- und Bürgerkunde bedürfte. Gerade durch jugendlichen Leichtsinn wird aber bekanntlich oft der Keim zu jenen Gebrechen gelegt, die das Leben verkürzen und das Sterben qualvoll machen.

[5]) Es ist bedenklich und bezeichnend zugleich, daß unsere glaubens- wie lebensmüden Zeitgenossen im *Buddhismus* und in verwandten Geistesrichtungen ihr Heil suchen, also in einer Lehre, die den Lebenswillen noch stärker lähmt und die Todessehnsucht steigert. Vgl. *Peters,* Der Buddhismus und die Kulturkrise des Abendlandes in Theologie und Glaube, 6/1930.

zeigt uns dagegen, daß Leben kein Vegetieren ist und sich in mechanischer Organbetätigung ebensowenig wie in erschlaffender Jagd nach irdischen Werten erschöpft, sondern in der Vervollkommnung, in werktätiger Nächstenliebe himmelragende Hochziele steckt. Der Philosoph erblickt hier Angleichung unseres wirklichen Ich an das schöne, reine Ideal-Ich *(Willmann)* oder (seelische) Wertbereicherung *(Klug)*. Mag solches Streben im schlichten Arbeiter oder im durchgeistigten Gelehrten wohnen, immer erhält es die Jugendkraft des Menschen just so, wie den kühnen Bergsteiger nicht bloß der Ausblick vom landbeherrschenden Gipfel lohnt, sondern auch gesteigerte Muskelkraft, gemehrte Gewandtheit, aufgefrischter Blutkreislauf, alles Dinge, die rein physiologisch das Leben verlängern. Und indem die Kirche weiters, wie wir sahen, den Reichen und Mächtigen zuruft, auch die Würde des Schwachen und Kleinen zu achten, auch dem Kleinen und Niedrigen das Leben lebenswert zu machen, beugt sie jenen verderblichen Gedankengängen vor, die das Leben nicht bloß nicht als der Güter höchstes, sondern als drückendste, schneidendste Kette empfinden. So vermag die Kirche selbst in lebensmüder Zeit wieder Lebensfreude zu erwecken, die die Vorfahren zu gewaltigen Taten befähigte, so vermag die Kirche dem Psalmworte „Vitam petiit a te et tribuisti ei longitudinem dierum" alten heiligen Sinn und Segen zu geben.

III.

Die Frage nach den Ursachen des Todes hat seit jeher die Ärzte beschäftigt. Ob sie sich ihr mit dem Rüstzeug der Philosophie nähern, wie dies z. B. *Nothnagel,* eine Zierde der Wiener medizinischen Fakultät, in dem Vortrage „Das Sterben", 1908, oder Prof. Hoche, der Freiburger Psychiater, zehn schicksalsschwere Jahre später in einer akademischen Kriegsrede tat, ob sie auf den Grundlagen der Physiologie und Pathologie weiterbauen, wofür uns die Mediziner *Metschnikoff, Schleich* und *Lipschütz* (Verfasser einer „Allgemeinen Physiologie des Todes" und des bereits erwähnten Kosmosbändchens „Warum wir sterben") Beispiele sind, immer müssen sie auch auf das Leben zurückblicken, müssen gewissermaßen eine „Prognose von rückwärts" stellen und prüfen, wie die Lebensführung auf das Sterben einwirkt. Wir können dabei Schriften unterscheiden, die die Unsterblichkeit zugeben, die sie leugnen und sich schließlich auf chemisch-mikroskopische Befunde beschränken, ohne

für oder *gegen* eine Metaphysik Stellung zu nehmen. Auffallend bleibt aber, daß die Stainachsche Verjüngungslehre gerade in *den* Kreisen begeistert aufgenommen wurde, die auch für die traurige Euthanasie schwärmen. Leben genießen und Todespein herausschieben, darin besteht die Weisheit und das Sehnen jener Menschen. Und darin, daß ihre Weisheit nie befriedigt wird und ihr Sehnen sich in Überdruß verwandelt, darin liegt auch ein Beweis für die Unhaltbarkeit des Materialismus und Monismus, liegt ein Beweis dafür, daß das Leben nicht bloß als Ablauf materieller Vorgänge aufgefaßt werden darf.

Das Leben in den uns durch die Vernunft vorgezeichneten Bahnen zu durchschreiten, es mit Dauerwerten zu erfüllen und dann den Tod als den Heimruf zum Vater alles Guten aufzufassen, das heißt wahre Makrobiotik und echte Euthanasie! Leben und Tod, vom Rationalisten als unversöhnliche Gegensätze gezeichnet, uns erscheinen auch sie als harmonischer Zweiklang. Darum gestaltet sich alle Makrobiotik zu einer geradezu zwingenden Apologetik. Sie leistet nur dann Brauchbares, wenn sie die auf unser körperliches wie seelisches Heil zielende christliche Lehre verwertet, sie leitet zwangsläufig unseren Blick auf die Unsterblichkeit und zeigt auf diese Art, daß das Dogma, das vom Himmel kommt, das zum Himmel führt, auch ein werterfülltes und darum naturgemäßes Erdendasein schafft. Auf der in den Schriften des Alten und Neuen Bundes begründeten Makrobiotik baut sich eine Euthanasie auf, die uns ein wirklich gutes Sterben bringt, Makrobiotik und Euthanasie, durch diesseitsgerichtete Wissenschaft, durch irregeleitete Sitte und irrgeführten Wortgebrauch heute meist als Gegensätze gefühlt, ergänzen sich im Lichte des Christentums zu einer natürlichen, tröstlich empfundenen Einheit.[6])

„Keiner von uns lebt sich selbst und keiner stirbt sich selbst." Diese Stelle aus dem Römerbrief birgt das Schlüsselwort zu allen Fragen über Sein und Scheiden ...

---

[6]) Statt vielen Stellen nur die schönen Worte aus der Präfation vom heiligen Kreuz: „Qui salutem humani generis in ligno Crucis constituisti: ut unde mors oriebatur, inde vita resurgeret: et qui in ligno vincebat, in ligno quoque vinceretur . . . ." und aus der Präfation in der Totenmesse: „Tuis enim fidelibus, Domine, vita mutatur, non tollitur."

Das kanonische Bücherverbot.

Von *Dr Marius Alma*, Wien.

Wohl wenige Einrichtungen der katholischen Kirche wurden und werden so angefeindet und sind so umstritten wie das Bücherverbot. Daß die Gegner der Kirche, wohl wissend, daß sie in den Erzeugnissen der Presse das beste Kampfmittel besitzen, diese Einrichtung heftig bekämpfen, kann ja nicht weiter wundernehmen. Leider kann man aber auch bei Katholiken, die sonst durchaus auf dem Boden der positiven Religion stehen, eine gewisse mehr minder ausgeprägte Gegnerschaft und Abneigung gegen das Bücherverbot feststellen. Diese schiefe Einstellung der Katholiken beruht vorzüglich auf falschen Vorstellungen über das Bücherverbot oder ist auf die Irrtümer zurückzuführen, die von den Gegnern der Kirche verbreitet werden. Daß aber das Bücherverbot keineswegs wissenschaftsfeindlich ist oder eine richtige Aufklärung verhindern will oder schlechtweg jede Lektüre bis auf geringe Ausnahmen verbietet, wie behauptet wird, daß das Bücherverbot im Gegenteil nur zum Segen der gesamten Kirche wie auch der einzelnen Gläubigen ausschlägt, wollen wir im Folgenden ausführen und damit das geltende Recht zur Darstellung bringen.[1])

I. Geschichtliches.

Schon in der Urkirche wurden auf Veranlassung des heiligen Paulus glaubens- und sittengefährliche Schriften (im heutigen Werte von mehreren 10.000 Goldmark) vernichtet.[2]) Verbote, bestimmte Bücher zu lesen und aufzubewahren, wurden bald, und zwar noch im 4. Jahrhundert von den römischen und später den griechischen Kaisern und von den meisten Provinzialsynoden erlassen. Zu Ende des 5. Jahrhunderts gab es bereits Zusammenstellungen von verbotenen Schriften.[3])

Als mit der Erfindung der Buchdruckerkunst das Schrifttum einen früher nie geahnten Aufschwung nahm, erließen auch die Universitäten, Regierungen und Monarchen Verbote der Lesung und Aufbewahrung be-

[1]) Siehe Codex juris canonici, cann. 1384—1405; 2318.

[2]) Apg. 19, 19 sq.; daß Paulus die Verbrennung der Bücher direkt angeordnet hätte, wie *Haring*, Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes, 3. Aufl. (Graz 1924 bei Ulrich Moser), p. 369, behauptet, ist aus dem Schrifttext allerdings nicht zu entnehmen.

[3]) Vgl. *Hilgers*, Der Index der verbotenen Bücher, Freiburg 1904, p. 3; *Haring*, a. a. O.

stimmter Schriften und gaben Verzeichnisse der von ihnen verbotenen Bücher heraus.[4])

Die erste offizielle Zusammenstellung der von der Kirche verbotenen Bücher erließ Papst Paul IV. 1559. Dem Konzil von Trient lagen Anträge auf eine Umarbeitung und Neufassung der allgemeinen Vorschriften über die verbotenen Bücher und auf Neuabfassung eines Verzeichnisses der verbotenen Bücher vor. Die Materie wurde einer eigenen Kommission zugewiesen, die Verhandlungen kamen aber „ob librorum varietatem et multitudinem" nicht mehr zum Abschluß auf dem Konzil selbst, vielmehr wurden in der letzten Sitzung (4. Dezember 1563) die Vorarbeiten dem Papste (Pius IV.) zur Verfügung gestellt. Dieser erließ nun bereits am 24. März 1564 einen neuen „Index". Dieser sogenannte „Tridentinische Index" blieb im großen und ganzen bis Leo XIII. in Geltung.[5])

Papst Sixtus V. errichtete 1587 eine eigene Kongregation, die Congregatio Indicis (sc. librorum prohibitorum), welche sich mit den Fragen des Bücherverbotes zu befassen hatte; die Congregatio Indicis wurde allerdings durch den Kodex wieder aufgehoben und ihre Agenden der Congregatio S. Officii übertragen.

Die dem Vaticanum vorgelegenen Anträge auf Abänderung, bezw. Neufassung des Index kamen wegen der Vertagung des Konzils nicht mehr zur Verhandlung. Endlich erließ Papst Leo XIII. am 17. September 1900 ein neues Verzeichnis der verbotenen Bücher, nachdem er mehr als drei Jahre vorher[6]) die rechtlichen Bestimmungen neu gefaßt hatte.

Im Hinblick auf die durch den zu Pfingsten 1918 in Kraft getretenen neuen Codex juris canonici erfolgte teilweise Änderung der rechtlichen Vorschriften wurde auch eine neue Zusammenstellung der verbotenen Bücher erforderlich, welche endlich am 7. Juni 1929 durch den Sekretär der Congregatio S. Officii, Kardinal Merry del Val, herausgegeben wurde. Dieser heute noch geltende Index Pius' XI. ist im Jahre 1930 auch in einer deutschen Ausgabe in der „tipografia poliglotta Vaticana" erschienen. Vor der eigentlichen Aufzählung der verbotenen

[4]) Vgl. *Hilgers*, a. a. O.; *Haring*, a. a. O., p. 369, Anm. 4; *Reusch*, Der Index der verbotenen Bücher, Bonn 1883/85, I. Bd., p. 87 sq.

[5]) Über die weiteren Schicksale des „Tridentinischen Index" vgl. *Haring*, a. a. O., p. 370.

[6]) In der Konstitution „Officiorum ac munerum" vom 25. Jänner 1897.

Bücher sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches auszugsweise — in deutscher Sprache — abgedruckt, desgleichen die Instruktion der Congregatio S. Officii vom 3. Mai 1927, betreffend die Behandlung pornographischer Literatur, und die Dekrete der Congregatio S. Officii vom 29. Jänner 1914 und 29. Dezember 1926, betreffend die Verurteilung der „Action française" und einiger Schriften Charles Maurras'. Der Abdruck der letztgenannten Verfügungen erfolgte allerdings in lateinischer Sprache, was nicht recht einzusehen ist, da ja doch auch diese Verfügungen weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden sollen. In dem folgenden eigentlichen „Index librorum prohibitorum" sind alle bis 31. Jänner 1929 namentlich verbotenen Bücher aufgenommen, und zwar in der seit Alexander VII. üblichen Weise. (Die Schriften sind nach dem Namen des Autors alphabetisch angeführt; anonym erschienene Werke nach dem ersten oder wichtigsten Wort des Titels eingereiht.) Nach einer Deklaration der Congregatio pro Ecclesia orientali vom 26. Mai 1928 verpflichten die die Verurteilung „librorum et diariorum" betreffenden Dekrete der Congregatio S. Officii auch die Gläubigen der orientalischen Riten.

Dem „Index" selbst kommt heute nur mehr eine untergeordnete Bedeutung zu, da durch die ungezählten Neuerscheinungen auf dem Bücher- und Schriftenmarkt der ganzen Welt eine Zensur, ja selbst eine Evidenzhaltung bloß der wichtigsten Publikationen zur Unmöglichkeit wird. Um so größer ist daher die Bedeutung der allgemeinen Vorschriften.

In den neueren Zusammenstellungen der verbotenen Schriften sind die alten Häretiker (Tertullian, Origines), die ursprünglich verboten waren, nicht mehr aufgenommen, obwohl das Verbot dieser Schriften (formell) niemals aufgehoben wurde. Es ist die Frage aufgeworfen worden,[7]) ob diese Schriften „daher" jetzt als erlaubt anzusehen sind. Die Frage scheint müßig, wenn bedacht wird, daß das Delikt oder ein Delikt schon in einer Handlung begründet ist, von der der Handelnde annehmen kann, daß sie für ihn zur Veranlassung zu einem Delikt werden kann. Dies ist aber bereits eine Moral- und keine Rechtsvorschrift mehr.[8])

[7]) *Haring*, a. a. O., p. 375, Anm. 4.

[8]) Übrigens sind die Schriften der neueren Irrlehrer (Parapsychologen, Individualpsychologen, Psychoanalytiker, Anthroposophen, der Vertreter der neueren protestantischen Sekten, u. s. w.) auch nicht aufgenommen; ich zweifle jedoch nicht im geringsten daran,

II. Das geltende Recht.

Wir können eine Präventiv- und eine Repressivzensur unterscheiden. Erstere soll verhindern, daß überhaupt glaubens- oder sittengefährliche Schriften[9]) herausgegeben und verbreitet werden, letztere die weitere Verbreitung solcher Schriften und ihr Bekanntwerden verhindern.

A. Die Präventivzensur.

a) Eine Vorzensur, das heißt eine kirchliche Druckerlaubnis, ist für folgende Schriften erforderlich:

1. Ausgaben der Heiligen Schrift sowie Anmerkungen und Erläuterungen zur Heiligen Schrift;[10])

2. Schriften, die die Heilige Schrift, die Theologie, die Kirchengeschichte, das Kirchenrecht, die natürliche Theologie, die Sittenlehre oder sonstige Disziplinen religiöser oder moralischer Natur zum Gegenstand haben; Gebet- und Erbauungsbücher und -schriften, Lehrbücher der Religion oder einzelner theologischer Disziplinen, der Moral, der Asketik, der Mystik u. s. w., wie sehr sie auch die Hebung der Frömmigkeit zu erstreben scheinen, endlich ganz allgemein alle Schriften, deren Inhalt in irgend einer Richtung für die Religion oder die Ehrbarkeit der Sitten von Bedeutung ist;

3. Heiligenbilder mit oder ohne Text, bezw. Gebetsformular.

Die Druckerlaubnis kann entweder vom Ordinarius (proprius) des Autors oder des Verlegers oder auch vom Ordinarius des Druckortes erteilt werden. Hat jedoch einer der zuständigen Ordinarien die Erlaubnis verweigert, so kann sie von einem andern nicht rechtswirksam erteilt werden. Jedenfalls wird aber die Verweigerung der Druckerlaubnis bei der Rechtsmittelinstanz angefochten werden können. Ordensangehörige bedürfen überdies zur Herausgabe der Erlaubnis ihres Oberen.

b) Zur Herausgabe von Selig- und Heiligsprechungsakten und aller anderen Druckwerke, die sich auf Heilig- und Seligsprechungen beziehen, ist die Erlaubnis der Ritenkongregation erforderlich.

---

daß deren Lektüre verboten ist, wenn diese Schriften, oder der größte Teil dieser Schriften auch nicht einmal unter die allgemeinen Vorschriften passen sollte.

[9]) Nach can. 1384, § 2, beziehen sich die Zensurvorschriften des Kirchenrechtes nicht nur auf Bücher (im technischen Sinne), sondern auf alle Erzeugnisse der Presse, insbesondere also auch auf Zeitungen und Zeitschriften.

[10]) Vgl. hiezu auch unter Punkt f) dieses Abschnittes.

c) Zusammenstellungen von Ablässen jeder Art, in denen die Bedingungen zur Erlangung des Ablasses enthalten sind, dürfen nur mit Erlaubnis des Ortsordinarius herausgegeben werden. Eine spezielle Erlaubnis des Apostolischen Stuhles ist für den Druck (in jeder beliebigen Sprache) erforderlich von authentischen Sammlungen der Gebete und frommen Werke, von deren Verrichtung der Apostolische Stuhl die Erlangung des Ablasses abhängig machte, sowie von Listen der vom Apostolischen Stuhl gewährten Ablässe, sowie endlich von neuen, noch nicht veröffentlichten Zusammenstellungen von Ablässen jeder Art.

d) Sammlungen von Dekreten der römischen Kongregationen dürfen nur unter Einhaltung der von dem Vorsteher[11]) der einzelnen Kongregation aufgestellten Bedingungen und mit dessen Erlaubnis herausgegeben werden.

e) Bei vollständiger oder teilweiser Neuausgabe von liturgischen Büchern, und ebenso bei Editionen von vom Apostolischen Stuhl bereits approbierten Litaneien muß die Übereinstimmung mit der bereits approbierten Ausgabe durch ein Zeugnis des Ordinarius des Druck- oder Verlagsortes feststehen.

f) Übersetzungen der Heiligen Schrift in die Volkssprache können nur gedruckt werden nach erteilter Genehmigung durch den Apostolischen Stuhl, oder wenn sie unter der „Wachsamkeit" der Bischöfe herausgegeben werden *und* mit Anmerkungen versehen sind, die vorzüglich aus den Schriften der Kirchenväter und Kirchenlehrer entnommen sind. Im letzteren Falle sind beide Erfordernisse einzuhalten.[12])

Die Approbation irgend eines Originalwerkes beinhaltet nicht die Approbation von Übersetzungen oder Neuauflagen; deshalb müssen Übersetzungen und Neuauflagen zensurpflichtiger Werke in jedem Falle ebenfalls zur Zensur vorgelegt werden.

Auszüge aus Zeitschriften und neue Ausgaben von Zeitungen bedürfen keiner Approbation.

---

[11]) Der Terminus „Vorsteher" wird in Übereinstimmung mit *Koestler,* Wörterbuch zum Codex juris canonici, München 1929 bei Josef Kösel und Friedrich Pustet, p. 266, für „moderator" in can. 1389 gewählt.

[12]) Entscheidung der Interpretationskommission vom 20. Mai 1923, *Huelster,* Codicis juris canonici interpretatio authentica, Paderborn 1928 bei Ferdinand Schöningh, Nr. 95.

B. Die Repressivzensur.

Eine Reihe von Schriften ist bereits durch die Rechtsordnung selbst verboten, ohne daß eine entsprechende Verfügung einer kirchlichen Behörde erforderlich wäre. Es sind dies:

1. Die von Nichtkatholiken veranstalteten Ausgaben des Urtextes und der alten katholischen Übersetzungen der Heiligen Schrift,[13]) und zwar auch der orientalischen Riten;[14]) ebenso sind verboten die von Nichtkatholiken besorgten und herausgegebenen Übersetzungen der Heiligen Schrift in irgend eine andere Sprache, womit also auch die nicht den Bedingungen des can. 1391 entsprechenden Übersetzungen der Heiligen Schrift[15]) getroffen sind.

2. Die Werke aller Schriftsteller, die Häresie oder Schisma verteidigen oder in irgend einer Weise die Grundlagen der Religion selbst zu zerstören versuchen.

3. Werke, die mit Fleiß („data opera") die Religion oder die guten Sitten angreifen.

4. Schriften irgend welcher Akatholiken, die „ex professo" über Religion handeln, sofern nicht feststeht, daß in ihnen nichts gegen den katholischen Glauben enthalten ist; letzteres wird zum Beispiel mit Rücksicht auf den Verlag, in dem das bezügliche Werk erschienen ist, zu beurteilen sein.

5. Ausgaben der Heiligen Schrift sowie Anmerkungen und Kommentare hiezu, welche nicht einer Vorzensur unterworfen wurden, Übersetzungen der Heiligen Schrift in die Volkssprache, welche nicht den Bedingungen des can. 1391 entsprechen, endlich Schriften, welche neue Erscheinungen, Offenbarungen, Gesichte, Weissagungen und Wunder berichten, oder eine neue, wenn auch private Andacht einführen wollen, falls sie unter Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften herausgegeben wurden.

6. Schriften, welche einen Glaubenssatz angreifen oder lächerlich zu machen versuchen, die vom Apostolischen Stuhl verurteilte Irrtümer verteidigen[16]) und den

---

[13]) Vorzüglich der „Vulgata" und der „koine Ekdosis"; wohl aber auch der „Itala", der „Septuaginta" und „Hexapla" und der übrigen Übersetzungen.

[14]) „Peschito", Rezension des Origines, u. s. w.

[15]) Siehe oben A. Punkt f).

[16]) Wenn es sich um einen Irrtum handelt, der bloß von einer Provinzialsynode oder einer Bischofskonferenz verurteilt wurde, wird die Lektüre eines diesen Irrtum verteidigenden Buches *unter diesem Gesichtspunkte* nicht verboten sein. (Nationalsozialismus!)

Gottesdienst schmähen, Schriften, welche die Kirchenzucht zu untergraben suchen und endlich Schriften, die die kirchliche Hierarchie oder den Stand des Welt- oder Ordensklerus vorsätzlich („data opera") herabsetzen.

7. Schriften, die irgend eine Art von Aberglauben, Wahrsagerei, Zukunftsprophezeiung, Zauberei, Geisterbeschwörung u. dgl. lehren und empfehlen.

8. Schriften, die den Zweikampf, Selbstmord oder die Ehescheidung[17]) als erlaubt hinstellen; Schriften, die bei Behandlung der freimaurerischen Sekten und der der Freimaurerei ähnlichen Vereinigungen behaupten, daß diese nützlich seien und der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft nicht schaden.

9. Schriften, die ausdrücklich („ex professo") unzüchtige und schamlose Dinge behandeln, erzählen, lehren. Die Grenze wird hier oft nur schwer zu ziehen sein. Jedenfalls werden Lehrbücher der Gynäkologie u. s. w. wie überhaupt alle Schriften, die nicht für weitere Kreise bestimmt sind, nicht unter das Verbot fallen; hinsichtlich gewisser Magazine und verschiedener pseudowissenschaftlicher Zeitschriften wird jedoch auch kein Zweifel bestehen.

10. Ausgaben der vom Apostolischen Stuhl anerkannten liturgischen Bücher, die verändert wurden, so daß sie mit den authentischen und vom Apostolischen Stuhl approbierten Ausgaben nicht mehr übereinstimmen.[18])

11. Schriften, die unechte oder vom Apostolischen Stuhl verworfene oder widerrufene Ablässe weiterverbreiten.

12. Die durch irgend ein Druckverfahren hergestellten Bilder Christi, der heiligen Maria, der Engel und Heiligen und sonstigen „Diener Gottes",[19]) die dem Empfinden und den Vorschriften der Kirche nicht entsprechen.

Außer diesen Schriften können von den kirchlichen Behörden — aus einem gerechten Grund — auch andere Schriften namentlich verboten werden. Aus einer Zusammenstellung solcher einzeln verbotenen Bücher besteht ja eben der „Index".

---

[17]) Gemeint sind Angriffe auf die Untrennbarkeit des matrimonium ratum consummatum unter Lebenden.

[18]) Siehe auch oben A. Punkt e).

[19]) Demonstrative Aufzählung!

C. Die Zensurinstanzen.

Gemäß can. 1395 steht das Recht und die Pflicht, einzelne Schriften aus einem gerechten Grunde zu verbieten, zu:

1. „Der obersten kirchlichen Autorität",[20])
2. den Partikularkonzilien,
3. den Ortsordinarien,
4. Äbten eines selbständigen Klosters oder Stiftes und den Generaloberen einer exempten, das heißt direkt dem Apostolischen Stuhle unterstehenden, klerikalen Genossenschaft — im Verein mit ihrem Kapitel oder Rat,
5. den anderen „höheren Oberen" der klerikalen Genossenschaften — im Verein mit ihrem Rat.

Ein vom Apostolischen Stuhle erlassenes Verbot gilt grundsätzlich für die ganze Erde und umfaßt auch allfällige Übersetzungen, sofern nicht das Verbot selbst seine Geltung auf ein bestimmtes Gebiet einschränkt, was in der Geschichte öfters vorgekommen ist und zweifellos auch nach geltendem Rechte möglich sein wird. Ein von den übrigen angeführten Behörden erlassenes Verbot gilt selbstverständlich nur für die deren Jurisdiktion Unterworfenen. Die „anderen höheren Oberen" können ein Verbot übrigens nur bei Gefahr im Verzuge erlassen und sind von Gesetzes wegen verpflichtet, sobald als möglich dem Generaloberen über die getroffenen Verfügungen zu berichten, dem dann die endgültige Entscheidung zusteht.

Gegen ein von einem Ortsordinarius oder einem Provinzialkonzil erlassenes Verbot kann an den Apostolischen Stuhl (Congregatio S. Officii) rekurriert werden. Der Rechtszug gegen ein Verbot eines Provinzialoberen geht an den obersten Ordensvorsteher (Ordensgeneral), der Rechtszug gegen ein Verbot eines Lokalabtes an den Vorsteher der Stiftskongregation.[21])

Es ist selbstverständlich, daß dem Rechtsmittel keine Suspensivwirkung zukommt, da ja durch die bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel verstreichende Zeit der Zweck des Bücherverbotes illusorisch werden würde.

---

[20]) Congregatio S. Officii (can. 247).

[21]) Can. 1594, § 4. — Nach meiner Meinung wird ein Verbot eines Ordensoberen auch bei der Congregatio negotiis religiosorum sodalium praeposita anfechtbar sein, da diese Kongregation „Quaestiones *omnes* suae competentiae *in linea disciplinari* dirimit". Zur Kompetenz der genannten Kongregation gehört aber auch „disciplina" und studium der Religiosen. Und wer wollte leugnen, daß es sich bei dem ganzen Bücherverbot um *Disziplinarvorschriften* handelt?

Gemäß den Anordnungen des kirchlichen Gesetzbuches sollen bei allen bischöflichen Kurien Zensoren zur Verfügung stehen, deren Aufgabe es ist, die herauszugebenden, zensurpflichtigen Werke zu beurteilen. Sie haben sich bei Erfüllung ihrer Aufgabe — ohne irgend welche Rücksicht auf die Person des Autors zu nehmen — lediglich von den Dogmen der Kirche und der allgemeinen Kirchenlehre, wie sie in den Beschlüssen der ökumenischen Konzilien, den Konstitutionen und Anordnungen des Apostolischen Stuhles und auch in den Lehrmeinungen erprobter Kirchenlehrer zum Ausdruck kommt, leiten zu lassen. Die Zensoren sind sowohl aus dem Säkular- wie auch aus dem Regularklerus auszuwählen und müssen durch ihr Alter, ihre Vorbildung und Wissenschaft zu dem schweren Amt empfohlen sein; es sind nur solche Personen zu bestellen, die bei Streitfragen den mittleren, sicheren Weg einhalten. Mangels näherer Bestimmung des Gesetzbuches ist anzunehmen, daß die Zensoren durch den (Residential)Bischof frei bestellt werden können, und zwar sowohl für den einzelnen Fall, wie auch für eine bestimmte Zeit.

Der Zensor hat ein schriftliches (begründetes) Gutachten abzugeben. Fällt dieses günstig aus, so erteilt der Ordinarius die Erlaubnis zur Herausgabe des Werkes. Der bezüglichen Urkunde ist das Urteil des Zensors unter Anführung seines Namens voranzustellen. Bei außerordentlichen Umständen kann — „nach dem klugen Urteil des Ordinarius“ — von der Anführung der Meinung des Zensors Umgang genommen werden. Von dieser Möglichkeit soll allerdings nur sehr selten Gebrauch gemacht werden.

Dem Autor gegenüber ist — zwecks Garantierung vollkommener Objektivität — der Name des Zensors solange geheim zu halten, bis er ein günstiges Urteil abgegeben hat.

Hier sei endlich noch die Bestimmung des can. 1386 beigefügt,[22]) nach welcher Gesetzesstelle es den Klerikern verboten ist, ohne Erlaubnis des Ordinarius (Ordinarius proprius; bezw. Ordensmitgliedern des „Superior maior“ und des Ortsordinarius) irgend welche Werke profanen Inhalts herauszugeben oder an Tageszeitungen oder anderen periodischen Druckschriften mitzuarbeiten oder sie zu redigieren. Nach der Übung, welche sich auf Grund

[22]) Die inhaltlich eigentlich besser in den 3. Titel der ersten Hälfte des ersten Teiles des zweiten Buches, welcher von den Verpflichtungen der Kleriker handelt, passen würde.

dieser erst durch den Kodex eingeführten Vorschrift bisher gebildet hat, wird nur für *regelmäßige* Mitarbeit bischöfliche Erlaubnis verlangt. Zur fallweisen Veröffentlichung einzelner Aufsätze in Zeitungen oder Zeitschriften wird eine bischöfliche Erlaubnis nicht gefordert.[23])

Auch Laien dürfen an solchen Zeitungen und Zeitschriften, die gewohnheitsmäßig die katholische Religion oder die guten Sitten angreifen, nicht mitarbeiten, es wäre denn, daß ein gerechter und vernünftiger Grund hiezu vorliegt, welchen der Ortsordinarius anerkennt.

Es ist Aufgabe aller Gläubigen, vorzüglich aber der Kleriker und derjenigen Personen, welche kirchliche Würden bekleiden oder sich durch Gelehrsamkeit auszeichnen, den Ortsordinarien oder dem Apostolischen Stuhle direkt jene Bücher (und sonstigen Druckwerke) anzuzeigen, deren weitere Verbreitung sie für schädlich halten; diese Vorschrift erstreckt sich vorzüglich auf die Legaten des Apostolischen Stuhles, die Ortsordinarien und die Rektoren der katholischen Universitäten. Zweckentsprechenderweise soll der Anzeigende bei der Anzeige nicht bloß den Buchtitel angeben, sondern nach Möglichkeit auch Gründe anführen, aus denen er die Verbreitung des Werkes verboten wissen will. Desgleichen wird sich auch die Anführung des Namens des Autors, des Verlages und des Erscheinungsortes und -jahres empfehlen. Empfänger solcher Anzeigen sind im Gewissen verpflichtet, die Namen der anzeigenden Personen geheim zu halten.[24])

Auch ist es Pflicht der Ortsordinarien, persönlich, oder, wo es erforderlich ist, durch geeignete Priester, die in ihrer Diözese erscheinenden und zum Verkauf gelangenden Druckwerke zu überwachen. Auch sollen die Ordinarien jene Druckwerke, die eine eingehendere Prüfung erfordern oder bei denen es zur Erreichung einer heilsameren Wirkung angezeigt erscheint, das Urteil der höchsten Autorität einzuholen, dem Apostolischen Stuhle vorlegen. Unter Umständen kann die Congregatio S. Officii — als oberste Zensurbehörde — auch von Amts wegen einschreiten. (Can. 247, § 4.) (Schluß folgt.)

[23]) *Haring*, a. a. O., p. 372, Anm. 2. — Eine generelle Erlaubnis wurde den Klerikern unter anderen in Salzburg und Linz erteilt.

[24]) Eine Sanktion durch das Beichtsiegel wird in diesem Falle wohl nicht anzunehmen sein; doch ist der Adressat der Anzeige von der Zeugnispflicht vor dem weltlichen Gerichte auf jeden Fall befreit. (Was „sonst unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde" — § 320, Punkt 2, österr. Z. P. O.; „was . . . bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist" — § 383, Punkt 4, deutsche Z. P. O.; u. s. w.)

Neue Perikopen.

Von *Kaplan Friedrich Lehner*, Karvinná.

Ich glaube, jeder von uns empfindet das Bedürfnis nach neuen Perikopen. Namentlich Prediger, die schon längere Zeit in einer Gemeinde wirken, spüren den Mangel an neuen Perikopen besonders stark. Bringt ein Prediger bei der heutigen, aufreibenden Seelsorge noch die Zeit auf, Reihenpredigten auszuarbeiten, dann geht es noch. Wehe dem Priester aber, der auf die heutige Predigtliteratur angewiesen ist, die, mit wenigen rühmlichen Ausnahmen, nicht gerade auf der Höhe steht. Die Perikopen geben keine neuen Anregungen mehr, der Prediger predigt sich aus, verliert die Lust am Predigen und die Predigt verliert den Schwung. Viele Wahrheiten behandelt der Prediger jahraus, jahrein nicht, weil die Perikope dazu nicht anregt. Kein Wunder, wenn dann in manchen Gemeinden Unwissenheit über manche wichtige Wahrheiten herrscht.

Aber auch unsere Zuhörer würden die Verlesung und Behandlung anderer Perikopen mit Freuden begrüßen. Pfarrer Berghoff wurde zur Herausgabe seines Werkes „Ein Gang durchs Evangelium“ von seinen Ministranten angeregt. Sie baten ihn einmal, er möchte doch etwas über Christus predigen. Als er erwiderte, daß er dies ja jeden Sonntag tue, antworteten sie ihm, er möchte ihnen auch noch das Andere erzählen, das in den Evangelien von Christus steht. Er überlegte sich die Sache, begann mit solchen Predigten und hielt sie an allen Orten mit großem Erfolg. Die Predigten gab er dann in Druck und ich hielt mich an sein Werk und hatte in meiner Gemeinde ebenfalls großen Erfolg. Die Leute kamen, mir für diese Predigten besonders zu danken. Es war etwas Neues, schon lange nicht mehr Gehörtes. Dazu kam noch die Einfachheit und Frische der evangelischen Berichte, die so anziehend wirkt.

Ein weiterer Beweis für die Sehnsucht der Gläubigen nach dem ganzen Evangelium ist das rege Interesse für die in letzter Zeit erschienenen Christus-Bücher: Bartmann, Kreuser, Papini, Förster, Saitschik. Sie wollen den ganzen Christus kennen lernen. Die 712 Verse der Evangelienperikopen, die verlesen werden, sind ihnen zu wenig.

Fordert nicht auch Christus selbst dazu auf: „Prediget das Evangelium?“ Zwar sind hier nicht die Evan-

geliumbücher gemeint, aber alles, was er gelehrt und gewirkt hat. Quelle zur Erkenntnis dessen sind aber die Evangelien. Ferner sagt er: „Forschet in den Schriften, sie geben Zeugnis von mir."

Papst Benedikt XV. hat in seinem Rundschreiben im Jahre 1917 „Humani generis" als Hauptaufgabe nach dem Beispiele des heiligen Paulus die Vermittlung der cognito Christi ad vivendum et credendum aufgestellt. Ein Jahr darauf haben die deutschen Bischöfe auf der Bischofskonferenz in Fulda erklärt, die Predigt müsse wieder christozentrisch werden.

In den ersten christlichen Zeiten nahm das Evangelium im Lehrgottesdienst eine hervorragende Stellung ein. Es schien den Gläubigen, als erscheine Christus und als spräche Christus selbst zu ihnen und sie standen daher auf.

Es blieb dem Bischof überlassen, welchen Text er behandeln wollte. Allmählich entstand ein gewisser Kanon von Perikopen. Aus den Homilien des heiligen Chrysostomus ist dies schon zu ersehen. Die Griechen hatten schon in alten Zeiten ihr Synaxarion, Evangelienbuch für Sonn- und Feiertage, und ihr Menologion für die Festtage. In der lateinischen Kirche finden wir die ersten Spuren beim heiligen Augustinus in seinem Traktat über den Johannes-Prolog. Er spricht dort von certae ex evangelio lectiones recitandae, quae sunt annuae.

In der Zeit von 400—500 entwickeln sich die Comes-Bücher, das älteste von Hieronymus (gestorben 420). An der Gestaltung der heutigen Perikopen arbeiteten Papst Damasus, Hieronymus, Leo und Gregor der Große.

Der römische Comes kam nach Deutschland unter Karl dem Großen. Die „Karolingische Handschrift", das Evangelienverzeichnis der Pfalzkapelle enthält 300 Perikopennummern. Zuerst entwickelten sich die Perikopen der Oster- und Leidenswoche, zuletzt der Sonntage nach Pfingsten.

Die Festlegung gewisser Perikopen war sicher gut, damit Einheit herrsche, damit dem Priester die Arbeit erleichtert werde, aber wir müssen bedenken, daß in alten Zeiten viel öfter gepredigt wurde: In der Fastenzeit, Stationsfasttagen, Vigiltagen, Märtyrerfesten, Oster- und Pfingstwoche . . . u. a. Das beweisen auch die ältesten Homilarien. Im ausgehenden Mittelalter waren für jede Woche auch noch am Mittwoch und Freitag eigene Perikopen aus dem Evangelium und Episteln. In diesen genannten Zeiten war es also nicht schwer, das Leben

und die Lehre Christi insgesamt darzustellen. Heute sind wir nur auf die Sonntagsperikopen angewiesen.

Wäre es da nicht höchste Zeit einen neuen, modernen Comes zusammenzustellen, der das Leben und die Lehre Christi in einigen Jahren ganz behandeln würde? Es würden da vielleicht drei bis vier Perikopenserien genügen. Die Predigt würde an Autorität gewinnen, würde nicht so sehr als Menschenwort, sondern als Gottes Wort empfunden werden. Gerade ernste Wahrheiten könnten sich auf diesbezügliche Texte stützen und würden nicht so leicht eine Kritik erlauben. Die Gläubigen würden erkennen, daß die Kirche ihre Lehre auf dem Worte Gottes aufbaut, die Worte der Heiligen Schrift würden durch ihre Einfachheit und Frische besonders wirken, es würden wieder manche vernachlässigte Wahrheiten behandelt werden, da die neuen Perikopen dazu anregen würden und die Predigtliteratur, auf die doch viele Prediger angewiesen sind, würde sich auch umstellen. Das Interesse für die Person Christi, sein Werk und seine Lehre würde so geweckt werden.

I. Was ist bisher schon geschehen? 1. Die Päpste der letzten Jahrzehnte, Leo XIII., Pius X. und Benedikt XV. förderten zwar das Lesen der Heiligen Schrift, billige Ausgaben derselben erschienen, aber wirksamer ist und bleibt doch die Erklärung der Heiligen Schrift von der Kanzel, denn der Glaube kommt vom Hören. Durch die Predigt bekommen die Sätze der Heiligen Schrift erst Leben.

2. Die Perikopenfrage wurde gerade in letzter Zeit in verschiedenen Zeitschriften wieder aufgerollt: in der „Salzburger Kirchenzeitung“ in den Jahren 1919 und 1920, in „Kirche und Kanzel“ 1930 und im „Seelsorger“ 1932.

3. Ferner haben sich der Perikopenfrage die beiden Bischöfe, Kardinal Faulhaber und Bischof Keppler, bahnbrechend angenommen. Kardinal Faulhaber erklärte auf dem homiletischen Kurs in München im Jahre 1927 einem Fragesteller ohne lange Überlegung oder Anfrage in Rom, daß er für seine Diözese erlaube, daß statt der Sonntagsperikope freigewählte Texte verlesen und behandelt werden dürfen. Diese Worte könnten bahnbrechend wirken.

4. Auch einige Predigtwerke sind bereits erschienen, die freie Texte für die einzelnen Sonntage wählen.

II. Was ist zu erreichen? 1. Ein Perikopenzwang besteht nicht, d. h. ich brauche nicht die Perikope zu behandeln, sondern kann auch andere Texte wählen, und zwar das ganze Jahr.[1]) Selbstverständlich werde ich dabei auf die hohen Feste und die charakteristischen Kirchenzeiten Rücksicht nehmen. Es wäre nun wünschenswert, wenn Fachleute für die Hand des Predigers einige Perikopenserien zusammenstellen würden, die zur Behandlung der gesamten Glaubens-, Sitten- und Sakramentenlehre anregen würden, damit keine Wahrheit vergessen werde.[2]) Die Perikopenausgaben sollten Anmerkungen haben und Anregungen zur homiletischen Verwertung. In Zeitschriften könnten sie erst zur allgemeinen Beurteilung veröffentlicht werden.

2. Auf Grund dieser Perikopenserien sollte die Predigtliteratur sich umstellen und diese Texte, eventuell neben den alten Texten, behandeln. Es haben zwar schon manche Predigtwerke andere Texte behandelt, sie aber nicht auf die einzelnen Sonntage verteilt, so daß der Prediger nicht wußte, wann er beginnen solle, den Beginn immer verschob und schließlich nie begann. Das ist ein großer Mangel. Aber schon jetzt könnte jeder die Schriftleitung seiner homiletischen Zeitschrift bitten, freie Texte neben den bisherigen zu behandeln.

3. In den Seminarien könnten, ohne den Studienplan zu stören, die Exegese-Professoren in Form eines Publikums einige Bibelstunden einschalten und dabei besondere Rücksicht nehmen auf die praktische, homiletische Verwertung der erklärten Stellen.

4. An eine offizielle Einführung neuer Perikopen, die mit dem Missale übereinstimmen würden, ist leider kaum zu denken. Übrigens hat sich ja die Predigt bereits von der Vormesse losgelöst und geht eigene Wege, so daß dem Prediger ruhig andere Texte gegeben werden können. Solange nicht im Missale mehrere Perikopenserien sein werden, wird es wohl sinngemäß nicht wieder zu

[1]) Siehe can. 1345 und in jeder Homiletik.

[2]) Gerade diese wichtigen Wahrheiten sollten in der heutigen zweifelsüchtigen Zeit eine gute biblische Grundlage erhalten. Meine drei Perikopenreihen im Wiener „Seelsorger" 1932, 12, stellen einen diesbezüglichen Versuch dar. Sie eignen sich besonders zu katechetischen Reihenpredigten auch beim Vormittagsgottesdienst, sind dem Geiste des Kirchenjahres angepaßt und lassen auch andere Verwendung zu. Um auch den Forderungen der liturgischen Bewegung Rechnung zu tragen, habe ich diese Perikopen nun noch dem liturgischen Tagesgedanken angepaßt und werde sie auch in dieser Zeitschrift veröffentlichen.

einer engen Verbindung kommen, da die Perikopen des Missale nur ein Hemmschuh für die freie Entwicklung der Predigt sind.

5. Was die Verlesung der bisherigen Texte anlangt in dem Falle, daß der Prediger freigewählte Texte behandelt, so möchte ich sagen: Die Regel ist, daß ich die alten Texte auch noch verlesen muß. Sollte aber meine Zeit nur kurz bemessen sein und ich mein Thema dann nicht recht behandeln können, dann lasse ich die Epistel aus. Sollte auch das Evangelium die mir nötige Zeit wegnehmen, da bleibt mir nichts übrig, als auch das Evangelium auszulassen. Ich präsumiere dann vernünftigerweise die Dispens von meinem Bischof, der dieselben Vollmachten für seine Diözese hat, wie Kardinal Faulhaber in seiner, oder ich dispensiere mich selbst, wie ich mich auch von anderen Kirchengeboten entschuldigen kann, wenn wichtige Gründe vorliegen. Zur Grundlage der Predigt benütze ich in diesem Falle die Sonntagsperikope nicht, neue Bibelkenntnis vermittelt sie auch nicht, also sollte meine Predigt wegen ihrer Verlesung empfindlich Schaden leiden, so lasse ich sie aus. Natürlich werde ich, um Ärgernis zu vermeiden, den Leuten den Sachverhalt erklären.

6. Wir können vorläufig die bisher erschienenen Predigtwerke benützen, die freigewählte Texte behandeln. Sie tragen alle das Imprimatur, können also allgemein benützt werden. Ich nenne sie: Berghoff Stephan, Ein Gang durchs Evangelium (Herder, Freiburg); Engel Joh., Weg, Wahrheit, Leben (Aderholz, Breslau); Dr Dürr, Alttestamentliche Parallelen zu den einzelnen Sonntagsevangelien (Verlag der „Germania", Berlin C2); Dr Martin Kreuser, Neue Perikopen (in den Predigtstudien, Schöningh, Paderborn); Dr Rieder, Frohe Botschaft in der Dorfkirche; Auf Gottes Saatfeld (alle Werke bei Herder, Freiburg). Somit haben wir schon sechs Perikopenserien in diesen Predigtwerken.

Benützen wir diese Werke, bitten wir die homiletischen Zeitschriften um Predigten über andere Texte, regen wir zur Behandlung anderer Texte auch unsere Mitbrüder an, und die Perikopenfrage ist gelöst, soweit es vorläufig möglich ist. Auf Priesterkonferenzen könnte das Interesse geweckt werden.

Zu Berghoffs Werk bringe ich nach Begutachtung durch den Verfasser selbst einen Verteilungsplan der Predigten auf die einzelnen Sonntage, da ein solcher im Werke selbst fehlt, und schaue, daß die neue Perikope

mit der alten doch in irgend einem Zusammenhang stehe. Die Überschriften sind genau nach dem Werke Berghoffs.

Adventsonntage: 1. Von den zehn Jungfrauen, Erwartung des Erlösers. — 2. Johannes verhaftet. — 3. Johannes gestorben. — 4. Die ersten Jünger. (Freude über das Finden des Erlösers.)

Sonntage nach Epiphanie: 1. Die Verwandten. — 2. Die eine, unauflösliche Ehe. — 3. Die zwei Blinden von Kapharnaum. — 4. Das Wandeln über den Wassern. — 5. Nathanael. — 6. Nachfolge Christi. — LXX. Die ungastlichen Samariter. — LX. Apostelwahl. (Als Arbeiter im Weinberge des Herrn.) — L. Bethesda und im Kampfe.

Fastensonntage: Jesu Kampf mit seinen Feinden: 1. Mordversuch in Nazareth. — 2. Heilung des Blindgeborenen. — 3. Der Geheilte vor den Pharisäern. — 4. Am Laubhüttenfest. — 5. Am großen Festtage. — 6. Das Echo im Hohen Rat, nach der Auferstehung des Lazarus.

Sonntage nach Ostern: Jesu der gute Hirt: 1. Berufung des Levi. — 2. Die Samariterin. — 3. Ein verlorenes Geschöpf. (Magdalena.) — 4. Die Ehebrecherin. — 5. Gebetsunterricht. — 6. Rangstreit der Apostel. (Wer ist der erste im Himmel.)

Sonntage nach Pfingsten: 1. Nikodemus. (Mitwirkung der drei göttlichen Personen bei der Erlösung: Heiliger Geist Wiedergeburt, Sohn erhöht, Vater Liebe.) — 2. Salbung in Bethanien. — 3. Der verlorene Sohn. — 4. Tempelsteuer. — 5. Der Jüngling. — 6. Der törichte Reiche. — 7. Mord im Tempel. — 8. Reichtum und Armut. — 9. Fluch über den Feigenbaum. — 10. Das Opfer der Witwe. — 11. Die Kananäerin. — 12. Der reiche Prasser und der arme Lazarus. (Mangel an Werken der Nächstenliebe.) — 13. Martha und Maria. — 14. Salome. — 15. Lazarus gestorben. — 16. Die Leidtragenden. — 17. Die Auferweckung des Lazarus. — 18. Die Heilung der verdorrten Hand. — 19. Die Heilung der gekrümmten Frau. — 20. Und du, Kapharnaum. — 21. Eltern und Kinder. — 22. Herodes. — 23. Selbstzeugnis Jesu auf der Tempelweihe. — 24. Der Schlußakt.

Dieses Werk Berghoffs kann ich nur wärmstens empfehlen.

Daß in den Perikopenserien das Alte Testament auch berücksichtigt sein soll, ist selbstverständlich. Anregungen zu dessen Verwendung bringt Dr Joh. Nikel in seinem Werke „Die Verwendung des Alten Testamentes in

der Predigt" (Aderholz, Breslau) und Fr. Stingeder: „Homiletischer Führer durch das Alte Testament."

Ich wünsche den Mitbrüdern zur Lösung dieser wichtigen Frage reichsten Segen für sich und die Pfarrei.

Entproletarisierung nach „Quadragesimo anno".*)

Von *Oswald v. Nell-Breuning S. J.*

Redemptio proletariorum — l'elevazione del proletariato — le relèvement du prolétariat — the uplifting of the proletariat — Entproletarisierung des Proletariats; proletaria condicio superanda . . . [45]) — le relèvement du prolétariat — proletarian conditions to be overcome — Überwindung der Proletarität;

diese Zusammenstellung der Wortfassungen nach dem lateinischen Text der Enzyklika sowie den vier wichtigsten Übersetzungen wird darum hier an die Spitze gestellt, um ein völlig unbefangenes und möglichst zuverlässiges Urteil darüber zu ermöglichen, was gemeint ist. Klarheit hierüber ist nicht allein deswegen geboten, weil es sich um einen Punkt von zentraler Bedeutung im Reformprogramm des Papstes handelt, sondern auch darum, weil anscheinend bereits eine Fehldeutung unterlaufen ist.

Aus dem begreiflichen und berechtigten Bestreben heraus, den religiösen Gehalt der Enzyklika bis zum letzten auszuschöpfen und der „redemptio proletariorum" eine möglichst reiche und tiefe Sinndeutung zu geben, wollte man darin etwas von einer *„Erlösung"* des Volkes der Arbeit finden. Was aber könnte diese „Erlösung" inhaltlich besagen? Es scheint kaum möglich, ihr einen religiösen Sinn zu geben; über Erleichterung der irdischen Lebenslage, der zeitlichen Bedrängnisse und Nöte kommen wir auch bei der weitherzigsten Auslegung nicht wohl hinaus. Ist dem aber so, dann erscheint es doch bedenklich, das Wort „Erlösung" anzuwenden, das nun

*) Dieser Aufsatz — in sich ein selbständiges und geschlossenes Ganzes bildend — führt die Aufsatzreihe fort, die im 85. Jahrgang dieser Zeitschrift (1932) unter dem Gesamttitel „Wichtige Lehrstücke aus ‚Quadragesimo anno'" erschienen ist. Weitere Aufsätze sollen folgen.

[45]) Der entsprechende Rand-, bezw. Zwischentitel fehlt in der italienischen Fassung des „Osservatore Romano" Nr. 120 vom 24. Mai 1931.

einmal im christlichen Sprachgebrauch die scharf umrissene und eindeutig bestimmte Bedeutung eines dogmatischen terminus technicus angenommen hat. Der Umstand, daß die gesellschaftliche und wirtschaftliche Besserstellung des Proletariats letzten Endes auch nur ein Mittel zur Erreichung der übernatürlichen, jenseitigen Zielbestimmung des Menschen ist und gerade von der Kirche in diesem Sinne gefordert wird, nämlich als natürliche Vorbedingung oder doch entscheidende Erleichterung und Förderung einer sittlich wohlgeordneten, Gott wohlgefälligen und darum zum letzten Ziel und Ende des Menschen geleitenden Lebensführung, kann nicht genügen, um die Entproletarisierung als solche zu einer religiösen Angelegenheit zu machen und sie mit einem theologischen Fachausdruck zu belegen. Von naturalistischer Seite wird der Begriff der Erlösung ohnehin genug verwässert, indem man schier jede Erleichterung oder Befreiung von irgend einer Bedrängnis oder Beklemmung als „Erlösung" begrüßt und völlig außer acht läßt, daß „Erlösung" die Tatsache der Sünde, die Anerkennung dieser Tatsache und darum auch die Abkehr von der Sünde, also Reue und Buße, miteinschließt, bezw. voraussetzt. Auch der Sprachgebrauch des Alltags neigt mehr als gut nach dieser Richtung. Man fühlt sich „erlöst", wenn man aus einem überfüllten und überheizten Raum an die frische Luft kommt, wenn man nach längerem oder auch nur kürzerem Warten sein Ziel erreicht hat und dergleichen mehr. Diese Verwässerung des Erlösungsbegriffes dürfen wir nicht mitmachen! Darum sollte man auch lieber nicht von „Erlösung" des Proletariats reden, auch wenn sich mit dieser Redewendung ganz schöne und fromme Gedankenverbindungen verknüpfen lassen, für die wir sofort das Ohr der Arbeiterschaft haben, oder erbauliche Nutzanwendungen sich daran anknüpfen lassen, die uns für Kanzelrede und Vereinsvortrag recht gelegen kommen. Scharf und klar abgesetzte Grenzziehung gegenüber naturalistischer Verwässerung des Erlösungsbegriffes, aber auch bestimmte und deutliche Herausarbeitung dessen, was der Papst hier als Ziel weist und als Aufgabe stellt, erscheint wichtiger.

Übrigens bedient sich die Enzyklika des Ausdrucks „redemptio" genau in dem ursprünglichen Sinne des Wortes, in jenem Sinne, den Christus der Herr selber Mt 20, 28 = Mc 10, 45 (redemptionem pro multis, λύτρον ἀντὶ πολλῶν) grundgelegt und den dann Paulus weiter ausgeführt hat: *Loskauf* aus der Sklaverei. Der Sklaven-

loskauf war, wie *Deißmann*[46]) zeigt, in den antiken Religionen als eine Art kultischer Handlung in Übung und bildete eine eigene Rechtsform der Sklavenbefreiung: der Tempelgott kaufte den Sklaven seinem Herrn ab, indem diesem aus der Tempelkasse die Loskaufsumme gezahlt wurde; der Losgekaufte aber wurde nicht Tempelsklave, sondern erlangte die Freiheit und blieb nur Schutzbefohlener des Gottes. Das Eigenartige an dieser sakralen Sklavenbefreiung war, daß der Sklave selbst seinen Loskauf finanzieren mußte, allerdings insoweit auch zu finanzieren in den Stand gesetzt war, als er Ersparnisse zu diesem Zweck in die Tempelkasse einlegen konnte, die ihm dort sicher standen — falls es ihm überhaupt gelang, Ersparnisse zu machen! Dieser den Zeitgenossen wohlbekannte Vorgang des sakralen, allerdings im Grunde genommen fiktiven Sklavenloskaufes diente dem Apostel Paulus zur Veranschaulichung dessen, was Christus für uns Menschen in aller Wirklichkeit getan hat. In unserer deutschen Sprache hat das Wort „Erlösung" die ursprüngliche Bedeutung des Freikaufens um Lösegeld völlig verloren und bezeichnet nur noch die Befreiung aus der Sündenknechtschaft, während wir für den ursprünglichen Sinn von redemptio das Wort „Loskauf" haben. Im Lateinischen aber, das überhaupt nur das e i n e Wort besitzt, ist dagegen die ursprüngliche Bedeutung noch lebendig, und es kann kein Zweifel sein, daß die Enzyklika auf sie zurückgreift. Erinnern wir uns daran, daß bereits Leo XIII. eingangs von „Rerum novarum": die Lage des Proletariats mit der Sklaverei glaubte vergleichen zu müssen („prope servile iugum infinitae proletariorum multitudini", R. n. n. 2), so erscheint es nur in der gleichen Linie gelegen, wenn Pius XI. zur Bezeichnung der Entproletarisierung sich des Ausdrucks bedient, der in der klassischen Sprache den Sklavenloskauf, die Sklavenbefreiung bedeutet.

Um aber geordnet voranzugehen, erscheint es angezeigt, zunächst über den Begriff „Proletariat", bezw. „Proletarier" sich Rechenschaft zu geben; alsdann klärt sich im Grunde genommen ganz von selbst, was unter „Entproletarisierung" zu verstehen ist, nämlich, daß die Proletarier aufhören, Proletarier zu sein, daß sie aus der proletarischen Lage aufsteigen, sie überwinden, über sie

[46]) *Adolf Deißmann*, Licht vom Osten; das Neue Testament und die neuentdeckten Texte der hellenistisch-römischen Welt, Tübingen 4. Aufl., 1923, IV, 8, S. 270 ff. — Den Hinweis verdanke ich der Liebenswürdigkeit von P. Wilhelm Koester S. J.

hinauskommen, wie es die englische Wendung so treffend ausdrückt, daß das Proletariat — wenigstens als gesellschaftliche Massenerscheinung — und erst recht jener gesellschaftliche Prozeß, durch den immer neue Massen „proletarisiert" werden, ein immer neues Massenproletariat entsteht, endgiltig *aufhöre*.

Was also ist „Proletariat"? Wir begegnen dem Ausdruck *„proletarii"* mehrfach bereits in „Rerum novarum", doch hat das Wort hier offenbar noch nicht die Bedeutung eines soziologischen terminus technicus angenommen, sondern besagt schlechthin „Arbeiter". In „Quadragesimo anno" ist es offenbar anders, da die Enzyklika einerseits den Unterschied der beiden Begriffe „Proletarität" und „Pauperismus" als bekannt voraussetzt, ihn sich zu eigen macht und kräftig unterstreicht (Q. a. n. 60), anderseits deutlich genug zu verstehen gibt, worin sie das kennzeichnende Merkmal der Proletarität erblickt: in der *Daseinsunsicherheit*[47]) (Q. a. n. 61). Kein Zweifel also, daß „Proletariat" und „Entproletarisierung"[48]) in „Quadragesimo anno" fachwissenschaftliche termini technici bedeuten; Sprache und Begriffsbildung haben sich eben seit „Rerum novarum" verfeinert. Darum also: was ist „Proletariat"?

Unter „Proletariat" im gesellschaftswissenschaftlichen Sinne verstehen wir jene Schicht arbeitender Menschen in der kapitalistischen Gesellschaft, die nur gerade das lebensnotwendige *Einkommen* bezieht, darum nicht zur Daseinssicherung durch *Eigentum* zu gelangen vermag und mithin zur dauernden, ja sogar erblichen Re-

[47]) Die deutsche Übersetzung spricht es geradezu aus, daß es die Daseinsunsicherheit ist, die den Proletarier zum Proletarier macht („die so recht eigentlich Proletarierschicksal ist"), während der lateinische Text („emersi ex incerta vitae sorte, cuius varietate iactantur proletarii") es nicht förmlich in Worten sagt, sondern es nur durch die Zuspitzung der Gedankenführung auf diesen Punkt und durch auffallende Stellung des Tonwortes zu verstehen gibt. Die französische und englische Übersetzung folgen der deutschen.

[48]) „Entproletarisierung" kennt man als eingebürgerten Fachausdruck nur im Deutschen; wenn neuestens im französischen Schrifttum die Wortbildung „deprolétarisation" begegnet, so beweist dies, daß die starke Betonung des Begriffes, für den bis dahin nur die deutsche Sprache einen eigenen Fachausdruck besaß, durch die Enzyklika „Quadragesimo anno" auch anderweitig das Bedürfnis geweckt hat, über einen ähnlich kurzen Ausdruck für die Sache zu verfügen, wo man früher mit Umschreibungen auskam. — In den angelsächsischen Ländern hat bis heute das Wort „Proletariat" noch stark den Sinn vom Lumpenproletariat, so daß dort aus rein sprachlichen Gründen die Einbürgerung des Begriffes „Proletariat" im soziologischen Sinne und gar erst des Begriffes und des Wortes „Entproletarisierung" großen Schwierigkeiten begegnet.

produktion des Arbeitsverhältnisses genötigt ist.[49]) Hiernach gehört zur Proletarität als Voraussetzung die „kapitalistische Gesellschaft", d. i. jener eigentümliche Zustand der menschlichen Gesellschaft, den Pius XI. im Abschnitt über die neue Gesellschaftsordnung (nam. Q. a. n. 82) schildert: die um den Arbeitsmarkt zentrierte, in Arbeitsmarktparteien als gesellschaftliche Klassen aufgespaltene Gesellschaft. Die Proletarität besteht nun wesentlich in der Abhängigkeit vom Arbeitsmarkt, d. h. in dem Angewiesensein auf das „freie" Lohnarbeitsverhältnis, „frei" in dem Sinne, daß weder ich an ein Arbeitsverhältnis oder eine Arbeitsstätte rechtlich gebunden bin, noch umgekehrt mir eine Arbeitsgelegenheit als Quelle meines Lebensunterhaltes rechtlich gesichert ist. Gerade eine Zeit ungeheurer Arbeitslosigkeit in allen kapitalistischen Ländern macht es deutlich, was diese Abhängigkeit, dieses Angewiesensein besagt. Auch der hochqualifizierte, gut bezahlte Arbeiter, der sich lange Zeit hindurch einer gehobenen Lebenshaltung erfreuen mochte, steht unter dem Druck dieser Daseinsunsicherheit. Trifft ihn das Schicksal der Arbeitslosigkeit, so steht er ohne Einkommen „erwerbslos" da; vielleicht, daß soziale Hilfs- und Schutzmaßnahmen (versicherungsmäßige oder auf „Hilfsbedürftigkeit" abgestellte Arbeitslosenunterstützung) ihn davor bewahren, Not, d. h. Entbehrung des *Notwendigen,* zu leiden; vielleicht, daß er einen Sparpfennig zurückgelegt hat und davon jetzt zehren, d. h. den Sparpfennig wieder *aufzehren* kann. In jedem Falle ist der Arbeitsmarkt sein *Schicksal,* solange die freie Lohnarbeit seine einzige Erwerbsgelegenheit und Einkommensquelle ist. Der amerikanische Arbeiter, der vor zwei Jahren seinen eigenen Ford-Wagen hatte und heute weder ein Obdach, noch etwas zu essen hat, ist ein extremes, aber gerade darum eindrucksvolles Beispiel. Wer seine Arbeitskraft *marktmäßig* verwerten muß, um leben zu können, der ist Proletarier. Diese Begriffsbestimmung schließt zweierlei in sich: einmal, daß der Mensch *von seiner Arbeit leben* müsse, also nichts anderes hinter sich hat, wovon er wenigstens notdürftig sich und die Seinen unterhalten könnte; zum andernmal, daß er mit seiner Arbeit an den „Markt" gehen und eine *Verwertung für sie suchen* müsse, also keinerlei Sicherheit dafür hat, daß seine Ar-

[49]) Begriffsbestimmung im Anschluß an *G. Gundlach S. J.,* Art. „Proletariat" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 5, IV, Sp. 437 ff. — Gundlach folgt hier *Götz Briefs,* „Das gewerbliche Proletariat" im „Grundriß der Sozialökonomik", IX, 1 (1926), 142 ff.

beitskraft ihn tatsächlich ernähren werde. Weder der Sklave noch der Hörige sind Proletarier im technischen Sinne, obwohl sie im Arbeitsverhältnis und in Abhängigkeit stehen: ihre persönliche Abhängigkeit bedeutet zugleich Unterhaltssicherung durch den „Herrn"; die *un*persönliche Abhängigkeit vom anonymen Markt dagegen *versagt* die im Hörigkeitsverhältnis selbstverständliche Gegenleistung der Unterhaltssicherung!

In der modernen *Industrie*arbeiterschaft finden wir wohl erstmalig in der Weltgeschichte diesen Zustand, daß eine ganze gesellschaftliche Schicht wurzellos, nur durch Marktbeziehungen, nämlich über den Arbeitsmarkt, mit der Gesellschaft verbunden ist. Etwas Ähnliches findet sich in der Neuzeit allerdings auch in der *Agrar*wirtschaft. Zum Teil haben wir sogar ein genau dem gewerblichen (industriellen) Proletariat entsprechendes Landproletariat, also gleichfalls „freie" Lohnarbeiter mit der Aussicht dauernder, vererblicher Reproduktion dieses Arbeitsverhältnisses. Das ländliche Proletariat des deutschen Ostens entspricht diesem Typ. Andere Länder mit ausgedehntem Großgrundbesitz dagegen kennen ein Proletariat ländlicher Pächter (Kleinpächter); diese stehen nicht im Lohnarbeitsverhältnis, d. h. nicht *sie* sind es, die dem Grundherrn die Nutzung ihrer Arbeitskraft verpachten, sondern *er* verpachtet ihnen den Grund und Boden, den sie mit ihrer Arbeitskraft bestellen. Auch diese mittellosen Pächter sind ohne eigene Existenzgrundlage nur über den Markt mit der Gesellschaft verbunden, wenn es auch nicht der *Arbeits*markt ist, auf dem sie formell-juristisch ihre Arbeitskraft verkaufen; sondern der *Pacht*markt, der ihnen die Bedingungen diktiert, unter denen sie ihre Arbeitskraft verwerten dürfen. Im einen wie im anderen Falle ist es das Verwertungsstreben des Kapitals, das sich „Hände" sucht; daß es im einen Falle in der Rechtsform der „freien" Lohnarbeit, im anderen Falle in der Rechtsform des ebenso „freien" Pachtverhältnisses geschieht, ist gesellschaftlich und wirtschaftlich ziemlich belanglos. Wo das „Gewerbe" der unterverpachtenden Generalpächter blüht, pflegt das Pachtverhältnis derer, die wirklich mit ihrer Hände Arbeit den Boden bearbeiten, ein Ausbeutungsverhältnis zu sein, wie es das Lohnarbeitsverhältnis in den schlimmsten Zeiten eines sozial unbeschwerten, liberal-manchesterlichen Industriekapitalismus nicht ärger gewesen sein kann. Mit vollem Recht zählen wir diese unglückliche, im Pachtverhältnis landwirtschaftlich ar-

beitende Bevölkerungsschicht zum Proletariat; ja, wenn der Papst spricht von dem „Riesenheer des Landproletariats", das „auf die unterste Stufe der Lebenshaltung herabgedrückt, jeder Hoffnung bar (sei), jemals ‚ein Stückchen Erdboden' (R. n. n. 35) sein eigen zu nennen" (Q. a. n. 59), so ist dabei zweifellos an erster Stelle an dieses Land*pächter*proletariat zu denken, das über die ganze Welt gesehen wirklich ein „Riesenheer" bildet, im Vergleich zu dem die Zahl unseres erblichen Land*arbeiter*proletariats stark zurücktritt.

Außer den beiden objektiven Bestimmungsstücken der Proletarität, *Leben-müssen von der Arbeit* und *Verwertung seiner Arbeit Suchen-müssen am Markte*, gehört aber zum Proletariat im gesellschafts*politischen* Sinne noch ein subjektives Moment: das Bewußtsein von der Regel- und Sinnwidrigkeit dieses Zustandes. Damit ist nicht gemeint jenes proletarische Klassenbewußtsein, das die tatsächlich vorhandene, objektive, gesellschaftliche *Unter*wertung des proletarisierten Menschen durch eine krampfhafte subjektive *Über*bewertung seiner selbst auszugleichen sucht. Nicht diese Verdrängung von Minderwertigkeitsgefühlen durch ein gewaltsam hochgezüchtetes, letzten Endes vom Ressentiment sich nährendes Selbstbewußtsein macht das Bewußtsein von der Regel- und Sinnwidrigkeit des gesellschaftlichen Zustandes aus. Anderseits bedarf es zu diesem Bewußtsein natürlich nicht einer reflex-bewußten soziologischen Analyse der kapitalistischen Klassengesellschaft. *Daß* etwas nicht stimmt, wissen auch diejenigen, die nicht oder jedenfalls nicht richtig zu bezeichnen wüßten, *wo* es nicht stimmt, bezw. worin die eigentliche Unstimmigkeit liegt. Aber erst dieses Bewußtsein der Regel- und Sinnwidrigkeit und das Aufbegehren gegen sie formt die in der (passiven) Proletarität dahinlebende Masse zum gesellschaftspolitischen, aktiven Proletariat. Daß der Papst diesen Zustand der Klassengesellschaft mit dem Massenproletariat als gesellschaftspolitisch aktiver Klasse vor Augen hat, beweist nicht nur seine Beschreibung der heutigen Klassengesellschaft (vgl. die schon oben angezogene Stelle Q. a. n. 82/83), sondern auch seine eindringliche Warnung vor der Katastrophe, die eintreten muß, wenn man die Entproletarisierung weiter als eine Angelegenheit behandelt, die sich auf die lange Bank schieben läßt.

Zur abschließenden Klarstellung des Begriffs „Proletariat" kann noch ein Vergleich beitragen mit denjenigen gesellschaftlichen Gruppen, die in mancher Beziehung

dem Proletariat nahestehen und hier und da sogar dem Proletariat zugezählt werden; es sind die Gruppen des sogenannten deklassierten Mittelstandes, die in schwere Bedrängnis geratenen Kreise kleiner Handwerker, Kaufleute und selbst Bauern; sodann die Gruppe der sogenannten Gehaltsempfänger. Nun herrscht fraglos in vielen, ehemals wohlhabenden Kreisen, unter Handwerkern, Krämern und Bauern nicht selten eine erschreckende Not. Dennoch liegt in diesem Falle nicht Proletarität vor, sondern Pauperismus.

Jene ehemals wohlhabenden Menschen, heute Kleinrentner genannt, welche die Geldentwertung arm gemacht hat und die jetzt auf die Wohlfahrtspflege angewiesen sind, sterben bald aus; ihre Nachfahren werden allerdings zum großen Teil dem Proletariat angehören.

Der kleine Handwerker, Einzelhändler u. s. w. aber, solange er seine wirtschaftliche Unabhängigkeit behauptet, bleibt trotz seiner beengten und bedrängten Lage aktives Wirtschaftssubjekt; nicht über den Arbeitsmarkt ist er mit der Gesellschaft verbunden, sondern er gehört von vornherein zu ihr. Soweit dagegen die Selbständigkeit des Handwerkers, des Ladeninhabers u. s. w. nur mehr eine scheinbare ist, vollzieht sich ein allmählicher, unmerklicher Übergang von der proletaroiden zur echt proletarischen Existenz. Selbst der Hausbesitzer, der in Wirklichkeit nichts anderes ist als Portier sowie Mieteneintreiber im Dienste der Hypothekenbanken und Steuererheber im Dienste des Staates, wie es jedenfalls in Deutschland weithin der Fall ist, kann so trotz formaler Eigentümerstellung in Wahrheit eine echt proletarische Existenz sein: er leistet — unter höchster eigener Verantwortung — schlecht entlohnte Arbeit in fremden Diensten ohne irgendwelche Sicherheit, seine Arbeitsstelle dauernd innezuhaben und von seiner Arbeit ein Auskommen finden zu können.

Bei den Gehaltsempfängern endlich ist zu unterscheiden zwischen der in freiem Kündigungsverhältnis stehenden Angestelltenschaft und dem im festen Anstellungsverhältnis stehenden Beamtentum. Die Angestelltenschaft, obwohl ihre Entlohnung nicht Arbeitslohn, sondern Gehalt genannt zu werden pflegt, gehört schlechthin zur Gruppe der Arbeitnehmer und Lohnempfänger. Sehr beachtliche Unterschiede der Denkweise und der Umweltverhältnisse (einschließlich connubium und commensalitas) bei einem beträchtlichen und wertvollen Teil der Angestelltenschaft, die es jedenfalls verbieten, Ar-

beiter und Angestellte zu einer *vermeintlich homogenen* Masse „Proletariat" zusammenzuwerfen, ändern doch nichts daran, daß der frei kündbare kaufmännische oder gewerbliche Angestellte in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht ebenso vollkommen proletarisiert ist wie der überwiegend körperliche Arbeit verrichtende Lohnarbeiter. Die ungeheuere Masse der Laden- und Tippmädchen stellt geradezu typisches Proletariat dar, demgegenüber die qualifizierte Facharbeiterschaft nicht nur eine wirkliche Aristokratie bildet, sondern auch an Einkommenshöhe und Existenzsicherung unvergleichlich besser dasteht. — Das Beamtentum dagegen läßt sich unter den Begriff der Lohnarbeiterschaft nicht bringen; ganz abgesehen von dem Treuverhältnis und seinem Gegenstück, der Versorgung auf Lebenszeit, hebt das hoheitsrechtliche Verhältnis den Beamten hinaus über die Lage einer Arbeitsmarktpartei und gibt ihm seinen festen Standort in der Gesellschaft.

Proletariat — jedenfalls im Sinne von „Quadragesimo anno" — ist also die gesellschaftspolitisch aktive Klasse derer, die ohne feste Eingliederung in die Gesellschaft, ohne dauernde Daseinssicherung und erfüllt von der Regel- und Sinnwidrigkeit dieses Zustandes darauf angewiesen sind, ihre Verbindung mit der Gesellschaft und die Verwertung ihrer Arbeitskraft über den Arbeitsmarkt zu suchen, um von ihrer Arbeit leben zu können.

Proletariat als gesellschaftliche Klasse, Proletarität als gesellschaftlich und wirtschaftlich bedingte Lage des einzelnen Proletariers besagen, daß „Entproletarisierung" nicht bloß Besserung der materiellen Lage des Einzelnen, auch nicht einmal bloß Hebung der materiellen Daseinsbedingungen einer ganzen Schicht, sondern einen Umbau der Gesellschaft selber in sich begreift. Es ist darum nicht das ganze Entproletarisierungsprogramm, sondern nur die eine seiner beiden Seiten, womit der Papst sich hier im Zusammenhang der Auseinandersetzung zwischen Kapital und Arbeit über die gerechte Verteilung ihres gemeinsamen Ertrages befassen kann. Selbstverständlich müssen Proletariat und Proletarität und darum auch Entproletarisierung *sowohl* vom Einzelnen her *als auch* von der Gesellschaft her gesehen werden. Nichtsdestoweniger kann, ja muß die Enzyklika an gegenwärtiger Stelle sich auf die erstere Seite der Angelegenheit beschränken, da wir ja noch nicht beim gesellschaftspolitischen Teil angelangt sind, sondern immer noch beim *Fragenkreis um das Eigentum* stehen. Dieser Hinweis erscheint nicht

überflüssig, da, wenn man dies vergißt, allerdings der Eindruck entstehen könnte, als übersehe oder unterschätze die Enzyklika das gesellschaftspolitische Moment in der Entproletarisierung und ziele infolgedessen zu kurz.

Der Zusammenhang mit dem Fragenkreis um das Eigentum im allgemeinen sowie der unmittelbare Anschluß an die Auseinandersetzung von Kapital und Arbeit über ihre Anteile am Ertrag ihres gemeinsamen Wirtschaftsvollzuges im besonderen bedingen aber nicht nur die Beschränkung auf die subjektiv-individuelle Seite der Entproletarisierung, sondern bestimmen auch die Art und Weise, wie die Sache angepackt wird. Die Entproletarisierung, soweit sie hier überhaupt zu erörtern ist, erscheint schlechthin als das *Ergebnis* jener *richtigen Ertragsteilung*, die der Papst am Schlusse seiner Ausführungen über „Kapital und Arbeit" (Q. a. n. 58) gefordert hat. Der Sache nach haben wir daher zunächst gar keinen Gedankenfortschritt, vielmehr dient die Einführung des neuen terminus „Entproletarisierung" nur dazu, um das Ergebnis der voraufgegangenen Gedankenentwicklung in einem prägnanten Ausdruck zusammenzufassen und dann mit wuchtigen Schlägen einzuhämmern. In der Tat sind die ganzen Darlegungen des Abschnittes II 3 „Entproletarisierung" (Q. a. n. 59—62) eine einzige eindringliche Mahnung, zur Tat zu kommen. Aber diese Mahnung besteht nicht in rednerischem Feuerwerk, sondern ist ganz getränkt von Sachlichkeit und unterbaut mit sachlicher Begründung; eben darum enthält sie noch manche bedeutsame Aufschlüsse über das, was der Papst will. Wir kommen damit zur genaueren inhaltlichen Bestimmung der Entproletarisierung — wohlgemerkt, nicht im umfassenden gesellschaftspolitischen Sinn, sondern mit Beschränkung auf die wirtschaftliche Seite der Angelegenheit für den Einzelnen: „Überwindung der Proletarität durch Vermögensbildung" gemäß dem Untertitel zu Q. a. n. 61 und 62. Wie ist diese gedacht?

Wenn *Leben-müssen* von der Arbeit und Verwertung seiner Arbeit *Suchen-müssen* am Markte (s. oben!) die beiden objektiven Bestimmungsstücke der Proletarität sind, so muß die „Entproletarisierung durch Vermögensbildung" die Befreiung von dieser Abhängigkeit und Daseinsunsicherheit bringen. Dazu ist offenbar keineswegs eine so reiche Begüterung notwendig, daß der Mensch von seinen Renten, von arbeitslosem Einkommen leben könnte, also nicht mehr zu arbeiten brauchte. Im Gegenteil: ein solcher Zustand ist sogar in keiner

Weise erwünscht und nach dem, was früher (Q. a. n. 53) über die Fruchtbarkeit von Kapital und Arbeit dargelegt wurde, für die Mehrzahl der Menschen gar nicht einmal möglich. Der Mensch, dem durch Eigentum eine Arbeitsstätte gesichert ist, auch wenn er hart arbeiten muß, um genug zum Leben zu haben, wie der Bauer, der als Eigentümer auf seinem Hofe sitzt, der für ihn wahrhaftig keine Rentenquelle, sondern bloß gesicherte Arbeitsgelegenheit ist, wo er mit mehr Arbeit weniger zu verbrauchen hat als ein städtischer Lohnarbeiter, dieser Mensch ist der proletarischen Daseinsunsicherheit überhoben, ist entproletarisiert.

Doch, so drängt sich sofort die nächste Frage auf: gehört hiernach zur Entproletarisierung wenigstens so viel eigenes Vermögen, daß es als Arbeitsgrundlage für den *vollen* Erwerb des Lebensunterhaltes ausreicht? Praktisch würde dies bedeuten, daß die Entproletarisierung das Ende der Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln und damit des Lohnarbeitsverhältnisses — wenigstens als eines dauernden, lebenslänglichen Verhältnisses — überhaupt bedeuten würde. Da nun aber Lohnarbeit nicht gleichbedeutend ist mit Proletarität, so muß es von vornherein wenig wahrscheinlich dünken, daß Entproletarisierung mit Aufhebung des Lohnarbeitsverhältnisses zusammenfallen sollte. Glücklicherweise — so dürfen wir sagen — ist dem auch nicht so, denn andernfalls würde allerdings das Ziel der Entproletarisierung der proletarischen Massen in unabsehbare, praktisch unerreichbare Ferne hinausrücken.

Mag auch der auf eigener Scholle oder mit anderweitigen, z. B. gewerblichen, eigenen Wirtschaftsmitteln selbständig wirtschaftende Mensch im vollkommensten Sinne entproletarisiert sein, so ist doch eine wahre und wirkliche Entproletarisierung noch auf mannigfache *andere Weise* möglich. Denken wir zunächst an die Unterscheidung von Verbrauchsgütern und langdauernde Nutzung gewährenden Gebrauchsgütern, so erhellt sogleich, welche Bedeutung diesen Gebrauchsgütern für die Daseinssicherung und damit für die Entproletarisierung zukommt. Wenn der Mensch schon einmal ein Dach über dem Kopfe hat, wenn er die Befriedigung des Wohnbedürfnisses nicht aus dem Arbeitsverdienst zu bestreiten braucht, sondern sie als Einkommen aus Eigentum bezieht, weil sein Heim ihm zu eigen gehört, so ist das zwar noch längst keine vollständige Daseinssicherung, aber gegenüber der Lage des Mietkasernen-Nomaden

doch schon ein schwer ins Gewicht fallender Fortschritt. Noch viel mehr ist dies dann der Fall, wenn das eigene Heim nicht bloß die Befriedigung des Wohnbedürfnisses bietet, sondern zugleich Gelegenheit gibt zur Beschaffung eines Teiles der benötigten Lebensmittel durch Gartenpflege und Kleintierzucht, wenn es der Hausfrau ein Wirkungsfeld bietet, wo sie zwar nicht im üblichen Sinne ökonomisch produktiv sein, wohl aber durch belangreiche Einsparungen in der Konsumptionswirtschaft Erhebliches zur Erleichterung des Lebensunterhaltes beitragen kann.[50]) Ganz abgesehen von den Vorteilen für den Familienzusammenhalt ist unter der Rücksicht der Entproletarisierung vor allem zu bedenken, wie viel weniger dringend für den Eigenheimer und teilweisen Selbstversorger die Verwertung seiner Arbeitskraft am Arbeitsmarkte ist: kann er ihrer auch nicht völlig entraten, so *kann* er doch *warten;* der Vollproletarier *kann nicht warten!* Was dies nicht nur seelisch, sondern auch wirtschaftlich, namentlich im Falle von Arbeitskämpfen, bedeutet, ist leicht auszudenken, Darum ist der heute viel besprochene Gedanke der sogenannten *Nebenerwerbssiedlung,* die den Arbeiter „krisenfest" machen soll, nicht nur arbeitsmarktpolitisch angesichts einer wohl zu einem guten Teil als „strukturell" bedingt anzusprechenden Massenarbeitslosigkeit, nicht nur familienpolitisch, sondern nicht minder unter dem Gesichtspunkt der Entproletarisierung — wenigstens als eine Wegstrecke zum Ziele hin! — durchaus ernst zu nehmen und verlohnt es sich, alle Liebe, Mühe und Sorgfalt aufzuwenden, um ihm eine solche Verwirklichung zu geben, wie sie nicht nur unseren Augenblicksnöten, sondern auch den Bedürfnissen einer näheren und ferneren Zukunft genügt. Gelänge es, durch Eigenheimbewegung, Kleingartenbewegung, Nebenerwerbssiedlung u. s. w. die Lohn- und Gehaltsempfängerschaft in solchem Umfang „krisenfest" zu machen, daß sie die konjunkturellen Schwankungen des Arbeitsmarktes auszuhalten vermöchte, ohne bereits durch die zeitweilige Erwerbslosigkeit wirtschaftlich in Not zu geraten und seelisch zermürbt zu werden, so könnte man diese Arbeitnehmerschaft bereits als derjenigen „Daseinsunsicherheit, die so recht eigentlich Proletarierschicksal ist"

[50]) Vgl. hierzu den bereits zur Frage der Staatseingriffe in das Eigentum (Q. a. n. 49 ff.) angezogenen Beitrag des Verfassers in der Festschrift der Katholischen Universität Mailand zur 40-Jahr-Feier von „Rerum novarum" über: „Die Familie und ihre wirtschaftliche Sicherung in Vermögen und Einkommen nach der Enzyklika ‚Rerum novarum'".

(Q. a. n. 61), überhoben, und darum im wesentlichen (essentialiter, non integraliter) entproletarisiert ansehen.

Haben wir also in der Vollerwerbssiedlung eine echte Voll-Entproletarisierung, in der Nebenerwerbssiedlung zum wenigsten ein gutes Stück Weges zur Entproletarisierung vor uns, so halten wir mit Recht Ausschau nach weiteren geeigneten Formen der Entproletarisierung. Ganz allgemein gesprochen würde ja irgend eine Art der Sicherung, sei es unmittelbar des Lebensunterhaltes, sei es der Arbeits- und damit der Erwerbsgelegenheit, zur Entproletarisierung genügen — vorausgesetzt, daß der sichergestellte Lebensunterhalt auskömmlich, die Arbeits- und Erwerbsgelegenheit hinlänglich ertragreich sei, um in Ehren eine menschenwürdige Lebenshaltung zu ermöglichen.

Unter diesem Gesichtspunkt liegen die Bestrebungen, dem Arbeiter — auch ohne daß er besitzbeteiligt wäre — einen ständigen Arbeitsplatz im Betriebe zu sichern, zweifellos in der Richtung des Zieles der Entproletarisierung. Insoweit verdienen sie unbedingt unsere wohlwollende Aufmerksamkeit und Förderung. Allerdings erhebt sich gerade hier die Frage, ob der eingeschlagene Weg auch wirklich gangbar sei. Was dies angeht, so scheint es nun zwar, als ob die Befürworter dieser Pläne den zweiten Schritt vor dem ersten machen wollten.

In einer grundsätzlichen labil-dynamischen Wirtschaft ist die Gewährleistung eines ständigen, lebenslänglichen oder gar vererblichen Arbeitsplatzes im Werk ein Ding der Unmöglichkeit: man würde versprechen, was man nicht halten kann! Um es halten zu können, müßte zuerst die Wirtschaft als Ganzes im Sinne einer sehr merklichen Verstetigung umgestaltet sein. Selbst dann aber darf man sich die Wirtschaft nicht als derart starr vorstellen, daß nicht in einem fort Umgliederungen stattfänden, durch welche hier bestehende Werke und Unternehmungen ausgeschaltet werden, dort für neu entstehende Anlagen, ja selbst ganz neue Gewerbszweige, Raum geschaffen wird.

Immerhin wäre in einer verstetigten Wirtschaft die Aufgabe der Arbeitsplatzsicherung, namentlich wenn man nicht auf den einzelnen Betrieb, sondern auf den nicht zu eng zu fassenden Berufszweig abstellen würde, mit einiger Geschicklichkeit im großen und ganzen wohl lösbar — dies aber eben doch nur deshalb, weil diese Frage in der verstetigten Wirtschaft überhaupt nicht mehr die brennende Bedeutung besäße wie in der labilen

Wirtschaft von heute. Gelingt es, der Wirtschaft im ganzen eine Verfassung zu geben, bei der sie alle Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen nützlich und ertragbringend zu beschäftigen vermag, dann spielt die Sicherung des Arbeitsplatzes keine große Rolle mehr; gelingt dies nicht, mit anderen Worten haben wir es mit einer labil-dynamischen, von Konjunktur- und Strukturkrisen geschüttelten Wirtschaft zu tun, dann bedeutet die Gewährung eines Rechtsanspruchs auf dauerndes Verbleiben an dem einmal innegehabten Arbeitsplatz im Grunde genommen einen Betrug am Arbeiter, eine Vorspiegelung falscher Tatsachen: der Arbeiter könnte sich einbilden, gesichert zu sein; die Krise aber würde ihm bald seine holden Illusionen zerstören und ihm zu Bewußtsein bringen, daß dieser Rechtsanspruch wertlos ist, weil er *nicht erfüllt werden kann.* Man täte darum gut daran, das an sich gewiß zu billigende Ziel der Arbeitsplatzsicherung[51]) mit gehöriger Vorsicht zu propagieren und sich zu hüten, Hoffnungen zu erwecken, die in Enttäuschung enden müßten.

Man vergesse bei diesen gewiß gutgemeinten und bis zu einem gewissen Punkte unbedingt gutzuheißenden Plänen auch nicht, daß wir gerade gegenwärtig in der „Krise des Versorgungsstaates"[52]) stehen, die uns gelehrt haben sollte, daß in der „Verbeamtung" das Heil der Wirtschaft und der wirtschaftenden Menschen nicht gelegen ist. Beamtenmäßige Versorgung mit Stellensicherung und Einkommenssicherung einschließlich Ruhegehaltsbezügen und Hinterbliebenenversorgung muß schon der Beamtenschaft als nicht-wirtschaftender Berufsgruppe vorbehalten bleiben. Eine einzelne, nicht zu

[51]) Dies gilt auch gegenüber der Schrift von Ministerialrat *Otto Meller,* „Gebundene Wirtschaft; Grundsätze und Grundlinien zur Ordnung der Wirtschaft", Mainz o. J. (1932). Zwar wird hier, wie der Titel sagt, eine „gebundene" Wirtschaft angestrebt. Nichtsdestoweniger ist die gesellschaftliche Seite der Wirtschaft fast völlig übersehen und bleiben die Vorschläge des Verfassers fast ganz im *Betriebs*wirtschaftlichen und *Privat*wirtschaftlichen stecken. Nun ist es gewiß verdienstlich und notwendig, die Neuordnung unserer Wirtschaft, auch von der betriebswirtschaftlichen Seite her, genau zu studieren, eine Aufgabe, welche die Meller'sche Schrift sich doch wohl zu leicht macht. Aber die entscheidende Wandlung — auch Meller scheint sich dieser Erkenntnis nicht ganz zu verschließen (vgl. seinen einigermaßen vom Zaune gebrochenen Zuruf an die angeblich siegreiche „Romantik" [S. 115], die gewiß mit Betriebswirtschaftslehre herzlich wenig zu tun hat!) — kann eben doch nur von der gesellschaftlichen Verfassung der Wirtschaft herkommen.

[52]) Vgl. vom Vf., „Zur Krise des Versorgungsstaates" in „Schweizerische Rundschau" 32 (1932/3), 112 ff.

große Berufsgruppe im Volke kann man in dieser Weise sicherstellen — obwohl, wie die Gegenwart lehrt, auch hier Grenzen bestehen, die nicht nur nicht überschritten werden können, sondern sogar ein Zurückweichen erzwingen —; die Gesamtheit des Wirtschaftsvolkes in dieser Weise sicherstellen zu wollen, hieße letzten Endes die Wandelbarkeit und Unbeständigkeit der irdischen Dinge verkennen.

Wir haben also festzustellen, daß gewiß alle Bestrebungen, die dahin zielen, dem Arbeiter eine größere Sicherung seiner Arbeitsstelle zu bieten, als Schritte auf dem Wege zur Entproletarisierung lebhaft zu begrüßen sind, daß aber die Aussichten und Möglichkeiten nicht überschätzt werden dürfen. Vor allem aber begehe man nicht wiederum den schon bei der Arbeitslosenversicherung begangenen Fehler, Rechtsansprüche einzuräumen, die man später nicht erfüllen kann und darum wieder zu entziehen gezwungen ist.

Auch die heute so viel gepriesene „Wendigkeit" des Arbeiters, obwohl gewiß etwas Gutes und Wertvolles, bedeutet keine Entproletarisierung noch kann sie als Entproletarisierungs-Ersatz gelten. Immerhin mag eine allseitige Ausbildung dem Arbeiter nicht nur menschlich und seelisch außerordentlich zugute kommen und ihn davor bewahren, zum bloßen Teilstück an der Maschine herunter zu sinken, sondern auch eine recht wirksame Erwerbssicherung für ihn bedeuten: je anstelliger, je „wendiger", je vielseitiger verwendbar er ist, um so eher wird er irgend eine passende Arbeits- und Erwerbsgelegenheit finden. Man vergesse hierbei nur nicht, daß diese Wendigkeit wie jede andere wertvolle Eigenschaft oder Tüchtigkeit lediglich einen Vorsprung gewährt gegenüber denjenigen, welche über diese Vorzüge nicht verfügen; für den „Wendigen", der einen Arbeitsplatz findet, werden eben *andere* erwerbslos. Für die Daseinssicherung der proletarischen Massen bleibt damit immer noch alles beim Alten. Dazu würde viel mehr beitragen eine größere Wendigkeit des Unternehmertums, insofern nämlich gerade der klaffende Gegensatz zwischen einer grundsätzlich auf Labilität und Dynamik eingestellten Wirtschaftsverfassung auf der einen Seite und bürokratisch schwerfälliger Wirtschaftsführung, starrer Preispolitik u. s. w. durch die Unternehmungsleitungen, noch mehr aber durch die Unternehmerverbände, auf der anderen Seite ein großes Stück Mitschuld trägt an jener Störung der wirtschaftlichen Funktionen, für die so viele

Arbeitnehmer unschuldig mit Arbeits- und Erwerbslosigkeit büßen müssen.

Möglicherweise ließe sich die Ausschau nach Wegen zur Unterhalts-, bezw. Erwerbssicherung des Arbeitnehmers (der Arbeitnehmerschaft) noch weiter ausdehnen. Die bisherigen Ausführungen aber dürften genügen, um zu beweisen, wie sehr mit Recht Leo XIII. und Pius XI. die *Vermögensbildung* als das Um und Auf der Entproletarisierung — von der wirtschaftlichen Seite her gesehen — betont und in den Vordergrund gestellt haben. Die Entproletarisierung, genauer gesprochen: diese Seite der Entproletarisierung im Zusammenhang des Fragenkreises um das Eigentum (vgl. oben) zu behandeln, wie es die Enzyklika „Quadragesimo anno" tut, erweist sich damit nachträglich unter neuer Rücksicht als vollkommen gerechtfertigt. Man sollte ohne Umschweife zugeben, daß alle anderen Mittel und Wege der Entproletarisierung lediglich „Ersatz" sind. Nun braucht „Ersatz" keineswegs ohne weiteres etwas Minderwertiges zu sein, und ist selbst ein halbwegs brauchbarer „Ersatz" immer noch besser als gar nichts! Aber man sollte doch Acht haben, den „Ersatz" nicht als die Sache selbst anzupreisen. Mit Leo XIII. und Pius XI. fordern wir die *Entproletarisierung durch Vermögensbildung.* Hinsichtlich der Formen dieser Vermögensbildung, bezw. des zu bildenden Vermögens sind wir nicht einseitig oder ausschließlich festgelegt auf die „eigene Scholle", auf irgend eine Form von Grundbesitz. *Jede Art von Vermögen,* die geeignet ist, eine Existenz darauf aufzubauen, genügt den Erfordernissen der Entproletarisierung und ist darum von uns zu bejahen. Selbständige wirtschaftliche Existenzen, einen breiten, starken und gesunden Mittelstand im echten und ursprünglichen Sinne des Wortes zu schaffen, das ist ja das Hochziel der Entproletarisierung.

Steht nun aber so die Vermögensbildung im Vordergrund und im Mittelpunkt, dann rückt ganz von selber die Frage nach der *Möglichkeit* und nach der *Quelle* solcher Vermögensbildung an die erste Stelle. Schon aus den Schlußausführungen des Abschnittes über „Kapital und Arbeit" (Q. a. n. 58) wissen wir, daß der Papst nicht an eine gewaltsame Umschichtung oder Neuumteilung des vorhandenen Besitzes denkt, sondern an organische Neubildung von Vermögen in den Händen der heute besitzlosen Massen. Für den proletarischen Lohnarbeiter gibt es nun aber keine andere Quelle, aus der ihm all-

mählich ein Vermögen Tropfen um Tropfen zufließen könnte, als sein Arbeitseinkommen, sein *Lohn*.

Daraus ergibt sich nun eine neue, überraschende Ähnlichkeit der „redemptio proletariorum" mit dem sakralen Sklavenloskauf der antik-heidnischen Religionen: wie der Sklave seinen Loskauf durch die Tempelgottheit aus eigenen Ersparnissen finanzieren mußte, so muß auch der moderne Proletarier seine Entproletarisierung durch *eigene Ersparnisse* bewerkstelligen. Wie aber für den Sklaven hier zunächst einmal die rechtliche Möglichkeit gegeben sein mußte, Ersparnisse (eben in der Tempelkasse) so für sich anzulegen, daß sie nicht ohne weiteres dem Herrn anheimfielen, so bedarf es heute zunächst der Berichtigung der Ertragsteilung zwischen Kapital und Arbeit durch eine der (Gemeinwohl-)Gerechtigkeit gemäße gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung, die dem Proletarier die Möglichkeit gewährt, Rücklagen machen zu können. — Die Entproletarisierung fällt dem Proletarier nicht mühelos in den Schoß; er muß sie in harter Arbeit und strenger Entsagung sich erringen. Die Entproletarisierung ist keine Beute gewaltsamer Revolution, sondern die Frucht geduldiger Evolution. Die Eröffnung der Möglichkeit allerdings, den Weg dieser Evolution zu beschreiten, setzt eine gewissermaßen revolutionäre Tat voraus: die Ingangbringung jener neuen, besseren Ertragsteilung, die nach Pius XI. „mit aller Macht und Anstrengung" (Q. a. n. 61) anzustreben ist. Gleich bedeutsam aber stehen sofort daneben die Worte: „damit er durch Sparsamkeit seine Habe mehre, durch ihre sorgsame Verwaltung mit größerer Leichtigkeit und Sicherheit die Familienlasten bestreite" u. s. w. (ibid.). Wenn somit die Entproletarisierung durch Vermögensbildung auf der einen Seite eine Einkommens- und damit praktisch eine Lohnfrage ist, so geht sie doch keineswegs in einer bloßen Lohnfrage auf. Der Revolution von 1918, die allerdings nur in sehr bedingtem Sinne eine Revolution war, hat man mit einer gewissen Berechtigung nachgesagt, sie sei zu einer Lohnbewegung versandet. Soll die hohe und hehre Angelegenheit der Entproletarisierung, diese Herzensangelegenheit Leos XIII. und Pius' XI., auch zu einer bloßen Lohnbewegung herabsinken? Es kann nicht geleugnet werden, daß angesichts der nun einmal notwendig gegebenen inneren Verknüpfung mit der Lohnfrage diese Gefahr in etwa besteht. Aber ganz ebenso gewiß ist, daß, sollte diese Besorgnis sich bewahrheiten, das Ziel der Entproletarisierung nicht erreicht würde.

Eben darum betont die Enzyklika so feierlich die andere Seite der Angelegenheit: die *Einkommensverwendung.*

In der Tat ist auf die Einkommensverwendung entscheidendes Gewicht zu legen. Ohne rechtes Haushalten, ohne die sittliche Kraft zur Beherrschung der Triebe, zur Bändigung der Wunschmaßlosigkeit (vgl. hierzu das „Gesetz christlicher Mäßigung", Q. a. III 3, n. 136), ohne die Übung weiser und strenger Sparsamkeit bleibt das Ziel der Entproletarisierung ewig unerreicht.

Fähig und reif zur Entproletarisierung ist nur eine Arbeitnehmerschaft, die durch die Tat beweist, daß sie nicht jede Einkommenssteigerung zur Bedürfnisausweitung benützt, sondern daß sie wirklich ebenso gut wie die besitzenden Kreise die „süße Last der Kapitalbildung" zu tragen, diese volkswirtschaftlich nicht minder als privatwirtschaftlich wichtige Funktion zu erfüllen versteht. Pessimisten glauben, die bestgemeinten Entproletarisierungsbestrebungen müßten am Mangel dieser Fähigkeit und Willigkeit scheitern. Dennoch braucht man wohl kein ruchloser Optimist zu sein, um an der Erreichbarkeit des von den Päpsten vorgesteckten Zieles nicht zu verzweifeln, um zuversichtlich zu vertrauen, der „volksbildnerischen und volkserzieherischen Arbeit", für die Pius XI. Worte so hohen Lobes hat (Q. a. n. 23), werde es gelingen, den Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit, nicht als „bürgerliche" Tugend,[53]) sondern als echte sittliche Tugend so zu entwickeln, daß das Ziel der Entproletarisierung erreichbar wird.

Man soll weder die Größe der hier vorliegenden Aufgabe unterschätzen, noch ihre Schwierigkeit übertreiben. Es handelt sich nicht darum, die Masse der Erwerbstätigen zu Asketen, zu sittlichen Heroen zu machen. Die Aufgabe ist vielmehr ganz ähnlich der Herausführung des Proletariats aus dem Laster der Trunksucht, die nicht bloß bei der christlichen, sondern auch bei der nichtchristlichen Arbeitnehmerschaft weithin gelungen ist. Das Elendsproletariat war der Trunksucht rettungslos ergeben; die aufsteigende Arbeiterbewegung hat sich von

[53]) Trefflich verspottet *J. M. Keynes*, A treatise on monetary reform, diese „bürgerliche" Tugend des Auf-die-hohe-Kante-Legens, der das 19. Jahrhundert — natürlich nur in den Kreisen von Bildung und Besitz! — mit so überschwänglicher Andacht gehuldigt hat; vgl. auch *J. Cremer* und *O. v. Nell-Breuning*, Art. „Sparen" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, [5]IV (1931), Sp. 1757 ff., sowie Dr Eberle, Präsident des Giroverbandes Sächsischer Gemeinden, Dresden, „Volksbund zum Schutze des ersparten Vermögens; Geleitworte" in „Sparkasse", 52 (1932), S. 441 ff.

ihr frei gemacht. Ganz ebenso wird es sich mit der Hemmungslosigkeit im Geldausgeben, bezw. dem Sparsinn verhalten: mit der Möglichkeit, mit den ersten erfolgreichen Anfängen des wirtschaftlichen Vorankommens entwickelt sich auch der Sinn für Haushalten und Sparen. Auch hier wird sich bewähren, was Leo XIII. und Pius XI. mit Thomas von Aquin lehren: ein gewisses Maß an Wohlstand gehört geradezu zur Ausübung der Tugend.[54]) Selbstverständlich kommt nichts Gutes, namentlich nichts sittlich Gutes von selber; aber wir vertrauen ja auch nicht darauf, daß es von selber sich einstellen werde, sondern wir vertrauen auf die „volksbildnerische und volkserzieherische Arbeit", nicht bloß des Klerus an den katholischen Proletariern, sondern nicht weniger der Arbeiterorganisationen aller Arten, nicht zuletzt der genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisationen, namentlich in den Verbrauchergenossenschaften,[55]) die gerade hier Gelegenheit haben werden, zu beweisen, daß sie mehr sind und mehr sein wollen als eine Einrichtung zur Ausschaltung des erwerbsberuflichen Handels, zwecks billigeren Einkaufs, daß sie eine Verbraucher*bewegung* sind mit wahrhaft sittlichen Zielen.[56])

Unsere Darlegungen zur Frage der Entproletarisierung nach „Quadragesimo anno" wären wesentlich unvollständig, würde zum Schluß nicht eigens eingegangen auf den ungewöhnlichen Ernst und Nachdruck, womit der Papst seine Forderung unterstreicht. Nachdem er zunächst festgestellt hat, daß seine Forderung gar nichts Neues sei, vielmehr schon Leo XIII. ganz die gleiche Forderung in aller Klarheit und Bestimmtheit erhoben habe, läßt Pius XI. zwischen den Zeilen verstehen, daß man

---

[54]) R. n. n. 27, Q. a. n. 75; S. Th., de reg. princ. I, 15.

[55]) Vgl. vom Vf., „Konsumvereine und Wirtschaftsgestaltung" sowie „Rationalisierung der Verteilung" (Wirtschafts- und sozialpolitische Flugschriften, Heft 3 u. 4), Volksvereinsverlag, M.-Gladbach 1929. Von dems., „Bedarfsgerichtete Wirtschaft" (Verbrauchergenossenschaftliche Bücherei Nr. 24), Gepagverlag, Köln 1929. Siehe auch die Veröffentlichung „Die Güterverteilung in der Gesamtwirtschaft", drei Vorträge von *O. v. Nell-Breuning, Othmar Spann* und *Emil Lederer*, Einzelhandelsverlag, Berlin 1932, insbesondere S. 19 ff.

[56]) In diesem Zusammenhang verdient rühmende Erwähnung das vorbildliche, mutige Eintreten für „Verbrauchermoral und Konsumdisziplinierung" seitens unserer katholischen Arbeitervereine. Leuchtende Zeugnisse hierfür sind B. Letterhaus' Rede auf dem I. Internationalen Kongreß der katholischen Arbeitervereine Köln 1928 (siehe Bericht S. 74), die Adresse des Reichsverbandes katholischer Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine Deutschlands an den Heiligen Vater vom 28. Oktober 1929 und das Antwortschreiben des Kardinalstaatssekretärs vom 9. November 1929.

mit der Durchführung dieser Forderung *sich allzuviel Zeit gelassen* hat, ja, daß eigentlich überhaupt noch kein ernsthafter Versuch in dieser Richtung unternommen worden ist.[57]) Pius XI. drängt daher, nun endlich zur Tat zu kommen. Bereits Leo XIII. hatte sein Rundschreiben über die Arbeiterfrage mit der Aufforderung geschlossen, „unverzüglich" ans Werk zu gehen, „damit nicht durch Zaudern die Heilung des ungemein schlimm gewordenen Übels noch schwerer wird" (R. n. n. 45). Nachdem diese Aufforderung seines Vorgängers, soviel Gutes auch im übrigen durch sie angeregt worden ist (vgl. den ganzen ersten Hauptteil von „Quadragesimo anno"), *in dem entscheidenden Punkt*, nämlich der Entproletarisierung, *ohne Wirkung* geblieben, sieht Pius XI. sich veranlaßt, eine kräftigere Sprache zu führen. Leo mochte gütlich zureden und dabei zur Bekräftigung mahnend darauf hinweisen, daß durch Hinauszögern die Heilung der Schäden nur noch schwieriger werde. Pius sieht sich jetzt veranlaßt, mit unerbittlichem Ernst und rücksichtsloser Entschiedenheit voran zu treiben: „Gehe man doch endlich mit Entschiedenheit und ohne weitere Säumnis an die Ausführung! Täusche sich niemand! Nur um diesen Preis lassen sich öffentliche Ordnung, Ruhe und Frieden der menschlichen Gesellschaft gegen die Mächte des Umsturzes mit Erfolg behaupten" (Q. a. n. 62, Ende). Derart starke Worte finden sich an keiner anderen Stelle der Enzyklika; einigermaßen vergleichbar ist höchstens die Kennzeichnung der Massenarbeitslosigkeit[58]) sowie des heutigen gesellschaftlichen Zustandes der Klassenspaltung;[59]) Massenarbeitslosigkeit und Klassenspaltung in Arbeitsmarktparteien sind ja aber nichts anderes als Folgeerscheinungen der Massenproletarität. Diese zu überwinden, von der subjektiv-ökonomischen wie von der objektiv-sozialen Seite her, das ist in der Tat das Kernstück jeder sozialen Befriedung, jeder gesellschaftlichen Erneuerung! Wer dieses Kernstück des

[57]) Die von der Enzyklika selbst ausdrücklich festgestellte gewaltige Besserung der Lage der Arbeiterschaft in den fortgeschritteneren Industrieländern, der allerdings die Entstehung eines neuen, massenhaften Elendsproletariats „in den jungen Einwanderungsländern sowie in den uralten Kulturstaaten des Ostens" gegenübersteht, besagt ja keine Entproletarisierung, sondern nur Überwindung des *Pauperismus!*

[58]) Publicum ordinem, pacem et tranquillitatem totius orbis terrarum in discrimen adducit: Gefahr für öffentliche Ordnung, Ruhe und Frieden der gesamten Welt; Q. a. n. 74.

[59]) Quo tota humana societas in exitium abripitur: Gefährdung der menschlichen Gesellschaft; Q. a. n. 83.

päpstlichen Sozialprogrammes als sogenannten „frommen Wunsch" oder als cura posterior betrachtet oder behandelt, der handelt nicht ehrlich — nicht ehrlich am Volke der Arbeit, nicht ehrlich an seiner Kirche! Gerade angesichts der leider bisweilen anzutreffenden Verschiebung der Erörterungen auf allerhand Nebengeleise kann dies nicht scharf genug betont werden. Eine Gesellschafts-, Wirtschafts- oder auch Staatsreform, die der Entproletarisierung des Proletariats auszuweichen sucht, ihr scheu aus dem Wege geht und sich daran herumdrücken will, dieses heiße Eisen anzufassen, ist — trotz aller schönen, von Christentum, von christlicher Tradition, von Autorität und Totalität, von organischem Wachstum und organischer Verbundenheit, von Volkstum und sittlicher Erneuerung triefenden Reden — nichts anderes als ein Deckmantel für soziale Reaktion.

Gegenüber der Enzyklika gibt es kein Entrinnen; hier muß Farbe bekannt werden: gönnen wir dem proletarisierten Arbeitnehmer von heute den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufstieg, die ökonomische und soziale Entproletarisierung; wollen wir die Folgerungen daraus ziehen? Die Folgerungen sind: andere Verteilung des Sozialproduktes als bisher; Umbau der Wirtschaft in der Richtung, daß diese gerechtere Verteilung des Sozialproduktes nicht, wie bisher, alsbald zur Lähmung des Wirtschaftslebens und damit zur Schrumpfung des zur Verteilung anstehenden Ertrages selber führt; Neubau der Gesellschaft mit dem Ziele einer durchgreifenden Ordnung der Wirtschaft, der Aufhebung der Klassenfronten der Arbeitsmarktparteien, der Eingliederung der Arbeitnehmerschaft als *aktives Subjekt* des Gesellschaftsprozesses der Wirtschaft, als nicht bloß politisch — durch die formale Gleichberechtigung des Stimmzettels in der „formalen" Massendemokratie —, sondern *in jeder Hinsicht* vollberechtigter Gruppe in der menschlichen Gesellschaft.[60]) Die Kundgebung des Papstes ist unzweideutig und klar; möge die Haltung des gesamten katholischen Klerus, die Haltung aller nicht-proletarischen Kreise im ganzen katholischen Volke es ebenso sein!

[60]) Zum Ganzen vgl. *Ludger Born*, „Papst und Proletariat" (Zeitfragen; religiös-wissenschaftliche Vorträge der Düsseldorfer Jesuitenpatres; Nr. 136), Verlag Josef Bercker, Kevelaer o. J. (1932); diese kurze, sorgfältig bearbeitete Redeskizze kann für Kanzel- und Vereinsvorträge recht gute Dienste leisten.

Pastoralfälle.

(Ein Taufskrupel.) Der Neupriester Titus hat vor elf Jahren in seiner damals vakanten Heimatpfarrei ohne Assistenz eines erfahrenen Priesters die erste Spendung einer Taufe vorgenommen. Gleich nachher sind ihm Zweifel aufgekommen, ob er die Taufformel richtig ausgesprochen hätte, und seine Zweifel verdichteten sich dahin, als hätte er die Worte: Et filii nicht ausgesprochen. Alles Einreden seinerseits und alles Zureden von seiten anderer Priester, daß man doch so oft die Worte: In nomine patris et filii et spiritus sancti geläufig ausspreche, daß man sich eher anstrengen müßte, um sie anders als in der richtigen Weise auszusprechen, daß 99 Prozent Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Taufformel vorhanden sind, das alles will den Herrn nicht beruhigen. In gewissen Zeiten, z. B. bei Missionen oder noch mehr in Priesterexerzitien, steigern sich seine Zweifel zu förmlich unerträglicher Unruhe. So ist er nun an den zuständigen parochus des in Frage kommenden Kindes herangetreten mit der Bitte, dieses Kind unauffällig wiederzutaufen, etwa im Unterricht, bei der Erklärung des Taufritus, indem er den essentiellen Taufritus scheinbar vornähme, bei sich selber aber die Meinung mache, sub conditione zu taufen.

Quaeritur 1. Ist einzugehen auf einen derartigen nicht genügend begründeten Zweifel? oder doch, da es sich um eine necessitas medii handelt?

2. Ist ein derartiger Zweifel ein genügender Grund, um ein heiliges Sakrament zum Schein zu spenden, um nicht zu sagen damit Spiel zu treiben?

3. Was wäre noch weiter gutzumachen, da das betreffende Kind schon oft gebeichtet und kommuniziert hat?

Es ist eine Tatsache der Erfahrung, daß Angstpsychosen und Skrupel bei Priestern sehr oft in jenen Gebieten sich äußern, wo es sich um Erfordernisse der necessitas medii handelt. Die Erklärung der necessitas medii hat einst großen Eindruck gemacht, vielleicht wurde sie durch ein drastisches Beispiel belegt, und so setzte sich damals schon bei disponierten Personen eine gewisse Furcht fest, nicht genug achtgeben zu können. Diese Furcht bleibt meist unbemerkt, aber wenn ein spezieller Fall eintritt, meldet sie sich, besonders wenn noch der Umstand dazu kommt, wie bei unserem Titus, daß er die erste Taufe ohne Assistenz vornehmen muß. Jede derartige Furcht hat die Neigung, sich zu behaupten und zu befestigen, und regt deshalb an, Gründe zu finden. So müht sich der arme Mensch ab und kommt immer tiefer in die Angst und die Zweifel hinein. Und weil die Angst das Blickfeld des Geistes einengt, so sieht er immer mehr, was für die Angst spricht, als was dagegen ist.

So übersieht unser Titus, daß sein Zweifel nur ein negativer ist; er zweifelt, weil er sich nicht erinnern kann, die betreffenden Worte gesprochen zu haben; er hat keinen positiven Grund, der wenigstens probabel macht, daß er die Worte nicht gesprochen habe. Nun ist die allgemein angenommene Regel für solche dubia negativa: In dubio standum est pro valore actus; oder: quod factum est, recte factum censetur; in dubio iudicandum est ex communiter contingentibus. Das sind alles nur andere Formeln dafür, daß ein dubium negativum nicht zu beachten ist. Und auch die Pönitentiarie würde auf den Fall nur antworten: „Orator acquiescat."

Titus übersieht ferner, daß wir in vielen Dingen, auch in solchen von höchster Wichtigkeit, wie über die Gültigkeit der Taufe, keine certitudo stricta haben können, und uns deshalb mit der certitudo late dicta oder moralis begnügen müssen. Er möchte, um seine Angst zu bannen, eine certitudo stricta haben, die jeden, auch den unvernünftigen, auch jeden *möglichen* Zweifel ausschließt. Wenn aber Gott uns nicht die Möglichkeit gegeben hat, in jedem Falle eine solche Gewißheit zu haben, dann müssen wir so demütig sein, uns auch mit der moralischen Gewißheit zu begnügen, obgleich diese nicht jeden *möglichen,* wenn auch vernünftigen Zweifel ausschließt; es muß uns in diesem Falle genügen, daß sie jeden *wirklichen* vernünftigen Zweifel ausschließt. Und das ist hier der Fall. Es ist ein dubium imprudens, weil er gar keinen vernünftigen Grund angeben kann, die Worte, die man so oft mechanisch spricht, nicht gesprochen zu haben. Für solche Tatsachen, die nur aus dem Gedächtnis bewiesen werden können, gibt es keine unmittelbare Einsicht, keine inneren Gründe; da können wir nur ex communiter contingentibus schließen. Daher die Antwort auf die Fragen:

1. Es ist nicht einzugehen auf diesen Zweifel, und der Beichtvater des Titus hat ihm einfach zu verbieten, wieder auf die Sache zurückzukommen.

2. Eine Scheinspendung, also simulatio sacramenti, wäre sogar ein schweres Sakrileg. In Frage kommen könnte höchstens eine bedingungsweise Wiederholung; aber selbst diese ist nicht erlaubt, wenn nicht ein vernünftiger Zweifel besteht. Dann aber müßte das Kind, da es schon den Gebrauch der Vernunft und religiöse Bildung hat, irgendwie aufmerksam gemacht werden, damit es seine Zustimmung gibt; sonst ist die Wiederholung auch wieder ungültig. Schon das merkwürdige Ansinnen an den Pfarrer, er solle unauffällig und zum Schein den Taufritus vornehmen, zeigt, daß die Angst des Titus krankhaft, pathologisch, widersinnig ist. Und in diesem Falle darf man ihm durchaus

nicht nachgeben, auch nicht unter dem Vorwand, ihn subjektiv zu beruhigen; denn das Nachgeben bestärkt ihn in seiner Angst, und diese greift dann auch auf andere Gegenstände über, so daß er vielleicht auch noch seine Weihe wiederholt haben will. Hier heißt es konsequent sein.

3. Auch wenn die Taufe bedingungsweise wiederholt würde, wäre sonst nichts gutzumachen. Denn bei einem Kind braucht man nicht schwere Sünden anzunehmen, und die läßlichen unterliegen nicht der Beichtpflicht; sollte einmal eine schwere Sünde begangen worden sein, so würde sie gelegentlich einer Generalbeichte direkt nachgelassen; unterdessen ist sie wegen bona fides indirekt vergeben, und die Kommunionen sind in Ordnung.

Innsbruck. *Prof. A. Schmitt S. J.*

(Apfelwein statt Meßwein.) Titus bekam bei der heiligen Messe Zweifel an der materia consecrabilis des Meßweines. Da er stark vermutete, daß er Apfelwein vor sich habe, wollte er noch vor der Opferung einen Meßwein besorgen lassen. Man versicherte ihm aber, es sei Meßwein. So beruhigte er sich und fuhr in der heiligen Handlung fort. Nach der heiligen Messe stellte er fest, daß es wirklich Apfelwein sei, und zwar ein recht saurer. Gerne hätte Titus noch einen Meßwein besorgen lassen, da der Zweifel an der Materie doch ziemlich groß war. Aber es wurde keiner besorgt.

Wie ist das Vorgehen des Titus zu beurteilen? Hat er etwas gutzumachen?

Daß Brot und Wein die Materie der Eucharistie sind, ist ein Glaubenssatz, der sowohl aus der ständigen Praxis der Kirche wie auch aus wiederholten Lehrentscheidungen feststeht. Die Kirche hatte hierin nichts weiter zu tun, als den klaren Befehl Christi auszuführen; die Lehre aber ergab sich mit unzweifelhafter Sicherheit aus den ebenso klaren Tatsachenberichten der Heiligen Schrift. Alle vier Berichte (der drei Synoptiker und des heiligen Paulus in 1. Kor 11, 23) erzählen übereinstimmend, daß der Herr zuerst Brot und dann den Kelch in seine Hände nahm, um die Konsekrationsworte darüber zu sprechen. Zwar ist an keiner dieser Stellen ausdrücklich vom Wein die Rede; das tut aber der Klarheit der Berichte keinerlei Eintrag; wir brauchen nur das Wort des Herrn dazuzunehmen, das von allen drei Synoptikern berichtet wird, und zwar unmittelbar im Zusammenhang mit dem Konsekrationsakt: „Ich sage euch aber: von nun an werde ich von diesem Gewächs des Weinstocks nicht mehr trinken bis zu jenem Tage, da ich es mit euch neu trinken werde im Reiche meines Vaters." (Vgl. Mt 26, 29.) Allerdings ist dieses Wort im bildlichen Sinne zu verstehen vom

Genusse der himmlischen Seligkeit im Reiche des Vaters; der Hinweis aber auf die eucharistische Weinsgestalt ist ein so deutlicher, daß wir mit Recht behaupten können, der Wein als zweite Materie der Eucharistie sei ausdrücklich in der Heiligen Schrift genannt.

Und zwar muß es Wein im gewöhnlichen Sinn des Wortes sein, Wein vom Weinstock (vgl. das Wort des Herrn: „Von diesem Gewächs des Weinstocks"). So das Konzil von Florenz in seinem Dekret für die Armenier. Ähnlich die Rubriken des Missale, de defect. materiae: „Requiritur, ut sit . . . vinum de vite." Der Cod. jur. can. verlangt im can. 815, § 2: „Vinum debet esse naturale de genimine vitis et non corruptum." Es muß also Wein sein, wie er als Naturprodukt aus echtem, unverfälschtem Traubensaft durch natürliche Gärung entstanden ist, und dieser Wein darf nicht verdorben oder wesentlich verändert sein. Damit sind alle anderen Getränke ausgeschlossen, die wohl auch als Wein bezeichnet werden, aber unter Beifügung ihrer Herkunft, um gleich den wesentlichen Unterschied vom Weine im gewöhnlichen Sinn des Wortes zu bezeichnen: z. B. Getränke, die aus verschiedenen Obstsorten hergestellt werden, auch wenn sie gegoren sind und dann als Weine bezeichnet werden, wie Apfelwein oder die mancherlei anderen Obstweinsorten.

Wie der Priester sich zu verhalten hat, wenn er merkt, daß er keine gültige Materie für die Konsekration des Kelches hat, ist in den Rubriken des Missale genau vorgeschrieben (IV. De defectu vini). Merkt der Priester den Defekt noch vor der zweiten Konsekration, so hat er die unbrauchbare Materie in ein anderes Gefäß zu schütten, dann Wein und etwas Wasser (wie sonst zur Opferung) in den Kelch zu gießen, die Opferung des Kelches wenigstens im Geiste zu beten und dann wie sonst fortzufahren: „Simili modo . . ." Wenn er den Defekt aber nach der Konsekration merkt, muß er ebenfalls diese Flüssigkeit in ein anderes Gefäß gießen (wobei gegebenenfalls die Partikel der heiligen Hostie im Kelche zurückzulassen ist, damit sie nachher mit dem heiligen Blute genossen wird), dann Wein und etwas Wasser in den Kelch geben und nach stiller Aufopferung die Konsekration des Weines vornehmen, mit den Worten beginnend: „Simili modo . . ." (Kniebeugung und Elevation entfallen). Dann aber setzt er die heilige Messe fort, wo er eben stand. Merkt er schließlich diesen Defekt erst bei oder nach der Sumption des Kelches, dann soll er eine neue Hostie und Wein (mit einigen Tropfen Wasser) nehmen, beides nach erfolgter stiller Oblation konsekrieren und sogleich sumieren. Die meisten erachten die neuerliche Konsekration des Brotes in diesem Falle nicht für streng verpflichtend; auch die Rubriken erklären ausdrücklich, wenn die heilige Messe in Gegenwart anderer gefei-

ert wird, könne die Konsekration der Hostie weggelassen werden, um kein Aufsehen zu erregen. Die ungültige Materie soll entweder mit der letzten Ablution sumiert oder in das Sakrarium gegossen werden.

Nun zum vorgelegten Fall. Titus hat ernsten Zweifel an der Materie des Weines. Dem Wortlaut nach sind wohl die Zweifel erst während der Zelebration entstanden. Hätten sie schon vor der heiligen Messe bestanden, so durfte Titus die heilige Messe nicht beginnen, ohne sich eine wirkliche Sicherheit über die Materie verschafft zu haben. Wo es sich um die Gültigkeit des Sakramentes handelt, ist der Gebrauch jeglichen Grades von bloßer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Das gleiche gilt also, wenn solche Zweifel bei der Opferung oder überhaupt noch vor der Konsekration auftreten. Daß in unserem Falle ernste Zweifel bestanden, ist ziemlich deutlich ausgedrückt: „Er vermutete stark, daß er Apfelwein vor sich habe." — Aber „man" versicherte ihm, es sei Meßwein. Wer versicherte das? Der Küster? — Das Wort des Küsters wird kaum als genügende Grundlage gelten können, um ernste Zweifel in einer so wichtigen Sache zu beseitigen. Da hat wohl der Zelebrant in grober Weise gegen die strenge Vorschrift gefehlt, die den oben erwähnten Rubriken des Missale (de defectibus) vorangestellt wird und der Natur der Sache nach — gleichgültig welche Meinung über die Verpflichtung der Rubriken man vertreten mag — als streng verpflichtend zu nehmen ist: „Sacerdos celebraturus omnem adhibeat diligentiam, ne desit aliquid ex requisitis ad Sacramentum Eucharistiae conficiendum." Der Zelebrant hätte sofort andern Wein, eine sicher gültige Materie, besorgen lassen und bis dahin mit der Fortsetzung der heiligen Messe warten müssen; oder, wenn echter Wein nicht zu beschaffen war und eine genügende Sicherheit über die vorhandene Materie nicht gewonnen werden konnte, mußte er die Zelebration abbrechen.

Nach der heiligen Messe stellte Titus fest, daß es nur Apfelwein gewesen, was er da zur heiligen Messe gebraucht. Hier muß dem Leser auffallen, daß der Zelebrant erst nach der heiligen Messe zur Erkenntnis kommt, daß es Apfelwein gewesen, „und zwar ein recht saurer"! Gewöhnlich wird der Zelebrant so etwas doch spätestens bei der Sumption des Kelches merken müssen. Wie er sich dann zu verhalten hat, ist oben aus den Rubriken festgestellt worden. Der Priester muß sofort eine neue Hostie oder wenigstens neuen Wein (und Wasser) bringen lassen und dann nach stiller Oblation und Konsekration beides, bezw. das heilige Blut allein, sumieren. Immerhin kann es geschehen, daß die Ungültigkeit der Materie erst nach der heiligen Messe erkannt wird. Angenommen, der Inhalt des Kelches sei äußerlich nach Farbe, Geruch und Geschmack von echtem Wein

kaum zu unterscheiden. Nur zufällig erfährt der Priester nach der heiligen Messe, daß es eine ungültige Materie gewesen. Oder der Zelebrant bekommt zwar bei der Sumption des Kelches gewisse Bedenken hinsichtlich der Gültigkeit der Materie, führt aber die heilige Messe zu Ende und prüft erst nach Rückkehr in die Sakristei den Rest der Flüssigkeit; dabei erkennt er, daß es keine gültige Materie gewesen. Was nun? — In diesem Fall ist nichts mehr zu machen. Was innerhalb der heiligen Messe erlaubt und sogar geboten ist — eine neue Konsekration und Kommunion, um das Opfer zu vollenden — kommt nicht mehr in Frage, wenn die heilige Messe beendet ist, wenn der Priester bereits den Altar verlassen hat.

Aber da erhebt sich eine ernste Gewissensfrage, die auch dem vorgelegten Fall gleich beigefügt wird: hat er — der Zelebrant — etwas gutzumachen? Nicht im Sinne von Reue und sakramentaler Selbstanklage im Bußgericht. Das ist im Vorstehenden erörtert und ist im konkreten Falle vom Grade der theologischen Schuld abhängig. Aber etwas anderes kann noch gutzumachen sein: die Applikation der heiligen Messe, wo für die Zelebration ein Stipendium angenommen worden ist. Wer ein Stipendium übernommen hat, ist aus Gerechtigkeit verpflichtet, die heilige Messe in der Meinung des Gebers zu applizieren. Dasselbe gilt von Stiftungsmessen. Dieser Pflicht wird selbstverständlich nicht genügt durch eine ungültige Messe. Wenn einmal feststeht, daß eine Messe ungültig gewesen, dann bleibt die Applikation im Sinne des erhaltenen Stipendiums nachzuholen. So ergibt sich für unsern Fall die entscheidende Frage: Ist die Messe des Titus ungültig zu nennen, weil er für die zweite Konsekration eine ungültige Materie gebraucht hat, ohne diesen Defekt noch innerhalb der heiligen Messe gutgemacht zu haben? — Mit dieser Frage kommen wir auf das Gebiet der bekannten Kontroversen über das Wesen des eucharistischen Opfers. Die allgemeinere Ansicht der nachtridentinischen Theologen sieht das Wesen der heiligen Messe in der Konsekration der beiden Spezies; und zwar beider Spezies. Daß die Konsekration einer einzigen Spezies zum Wesen des eucharistischen Opfers genüge, wurde wohl von manchem Autor angenommen. Heute scheint diese Meinung so gut wie aufgegeben. Lehmkuhl (II. 229) steht nicht an zu schreiben: „Nullo modo probabile est, alterutram consecrationem per se solam sufficere ad essentiam sacrificii Missae.“ Die Konsequenz daraus ist dann unzweifelhaft: Wenn beide Konsekrationen zum Wesen der heiligen Messe erforderlich sind, dann ist eine Zelebration, bei der nur eine Konsekration stattgefunden hat, ungültig, dann bleibt dem Priester die Verpflichtung, die für ein Stipendium übernommene Applikation nachzuholen.

Eine andere ist die Frage, ob man als Beichtvater diese Verpflichtung wird streng urgieren dürfen. Die Ansicht, daß die Konsekration einer Spezies zum Wesen der heiligen Messe genügt, ist noch vom heiligen Alfons als wahrscheinlich bezeichnet worden (VI, 306). Somit kann ihr wenigstens eine äußere Wahrscheinlichkeit nicht abgesprochen werden. Mag auch die heutige Theologie fast einstimmig die Konsekration beider Spezies als wesensnotwendig verlangen, immerhin ist jene andere Meinung nicht mit Sicherheit als falsch erwiesen. Darum, solange die Kirche nicht gesprochen, kann man es dem einzelnen nicht verwehren, wenn er sich auf jene Ansicht berufen will, vorausgesetzt, daß er sie für hinreichend wahrscheinlich hält. Daran ändert auch nichts der Hinweis auf das sichere Recht des Stipendiumgebers, dem durch eine sichere Erfüllung Genüge getan werden müsse. Dem sicheren Recht steht hier die zweifelhafte Erfüllung entgegen; folglich kann — so die wohlbegründete Ansicht bedeutender Autoren — keine Rede sein von einem sicheren Recht. Das Forderungsrecht des Gläubigers ist dann eben hic et nunc auch nur mehr zweifelhaft. Den Schuldner in solchem Falle zur nochmaligen Leistung verpflichten wollen, weil sonst der Gläubiger geschädigt werden könnte, heißt sich einer ähnlichen Gefahr aussetzen, den Schuldner zu schädigen. — Schließlich sei für solche Fälle auf die Antwort des S. Officium vom 30. August 1901 hingewiesen: „Quicumque sacerdos, pro Missis cum dubia materia lectis, ad S. Sedem recurrat." Das wird sich um so mehr dann empfehlen, wenn eine Materie ungültig war und der Defekt nicht gutgemacht worden ist; namentlich wo es sich um mehrmalige Konsekration mit solcher Materie handelte.

St. Gabriel, Mödling. *F. Böhm.*

(Nochmals: Mißbrauch der Ehe und Sollizitation.)[1]) Es war zu erwarten, daß der in dieser Zeitschrift (1932, H. 1) besprochene Fall, richtiger dessen Lösung auf mancherlei Widerspruch stoßen werde. Auch die nochmalige Behandlung (Heft 2) dürfte nicht in allen Punkten befriedigt haben. Hat man vielleicht nicht doch von beiden Seiten in den Fall zu viel hineingetragen,

[1]) *Bemerkung der Redaktion.* Unter obiger Aufschrift hat *P. Dr Heribert Jone* im Jahrgang 1932, S. 120—125, einen Pastoralfall behandelt, der lebhafte Erörterungen auslöste. Der geschätzte Verfasser sah sich dadurch zu einer nochmaligen Stellungnahme im folgenden Hefte (S. 336—344) veranlaßt. Wir bringen hier zum selben Pastoralfall noch einen Beitrag, der gegenüber der mehr kanonistischen Auffassung stärker die moral- und pastoraltheologischen Gesichtspunkte hervorhebt, und schließen damit in unserer Zeitschrift die Meinungsäußerung zum Gegenstande.

was mit der Frage selbst und deren Lösung in keinem oder nur ganz losem Zusammenhang steht?

I. Begriff der Sollizitation.

Der Begriff der Sollizitation dürfte wohl etwas eingehender dargelegt werden als es in den beiden Artikeln geschehen ist. Der Kodex selbst gibt in den einschlägigen Kanones keine Definition der Sollizitation, sondern beruft sich (can. 904) auf die Constitutiones apostolicae, besonders auf die Constitutio Benedicti XIV. Sacram. Poenitentiae. Dort heißt es: Confessarii, qui . . . ad inhonesta et turpia sollicitare vel provocare tentaverint. Nach allgemeiner sprachlicher Auffassung liegt in den beiden Ausdrücken sollicitare vel provocare wesentlich die Zielkenntnis und Zielabsicht. Mit anderen Worten: sollicitare vel provocare sagt man doch nur, wenn jemand irgendwie die *Absicht (intentio)* hat, einen anderen zu einer bestimmten Handlung zu veranlassen und zu beeinflussen. Sollicitare vel provocare ad peccatum heißt daher, nicht allein zu einer sündhaften Tat *Ursache* oder *Anlaß* sein, sondern die Handlung mit *der Absicht* stellen, um den anderen zur Sünde, respektive zur sündhaften Handlung anzureizen, zu veranlassen oder wie wir im Deutschen sagen: zu verführen.

Das bloße „Ursache oder Anlaß zur Sünde" sein stellt noch nicht den adäquaten Begriff der Sollizitation dar. Lasse ich meine Taschenuhr aus Vergeßlichkeit oder Unbedachtsamkeit auf der Gartenbank liegen, so mag das wohl für den Dieb der nächste und beste Anlaß gewesen sein, sie mitgehen zu lassen. Meine Vergeßlichkeit, respektive Unbedachtsamkeit mag schuldbar und sträflich sein, aber kein Mensch wird behaupten, ich habe den Dieb zu seiner Tat verführt. Ich kann sogar in diesem Fall haftbar und ersatzpflichtig sein, wenn der Gegenstand nicht mein Eigentum, sondern nur meiner Obsorge anvertraut war.

Diese *Willensabsicht (intentio)* bei der Sollizitation wird daher bei den Moralisten als selbstverständlich angenommen, ja zu einer *direkten Bedingung* gemacht. So sieht Ruland (Handbuch der praktischen Seelsorge, Bd. II, S. 263) die Sollizitation darin, daß ein Beichtvater unter Mißbrauch der Beichte *„sein Beichtkind zu einer schweren Sünde gegen das sechste Gebot verführen will"* (von mir gesperrt). Und S. 264: „Die wirkliche sollicitatio ist gegeben, wenn der Beichtvater mit dem Beichtkinde unkeusche Reden führt oder Abmachungen trifft, die zu einer schweren Sünde gegen das sechste Gebot *verführen sollen.*" Noldin (De Sacr. ed. IX[1], p. 446) gibt die Definition wie folgt: „sollicitare ad turpia dicitur, qui alium *directe* ad peccatum contra sextum decalogi praeceptum inducere co-

natur. Qui ergo aliqua qualicumque actione sive per se inhonesta, sive per se indifferenti, sed turpem affectum ostendente, in altero turpem affectum excitare *tentat* seu *intendit*, ad turpia sollicitare dicitur." (Sperrungen von mir.)

Mit diesen Begriffsbestimmungen scheint mir die Distinktion der Sollizitation in explicita und implicita im Sinne des Artikels in Heft 1, S. 125 nicht vereinbar. Von letzterer wird dort gesagt: „Implicite aber liegt eine Sollizitation vor, wenn der Beichtvater zwar nicht ausdrücklich beabsichtigt, das Beichtkind zur Sünde gegen das sechste Gebot zu veranlassen, aber sich so benimmt, daß sein ganzes Betragen oder seine Redeweise so beschaffen sind, daß sie ihrer ganzen Natur nach das Beichtkind zu Sünden gegen das sechste Gebot veranlassen oder es darin bestärken." Richtig müßte das so lauten: wenn das ganze Betragen u. s. w. so beschaffen sind, daß sie *auf die Absicht* (intentio) schließen lassen, das Beichtkind zu Sünden gegen das sechste Gebot zu verführen oder darin es zu bestärken. In *dem* Sinne könnte man etwa von einer Sollizitatio implicita reden. So zählt auch Noldin (p. 446) actus, verba, facta in se indifferentes auf, bei denen jedoch aus den adjunctis geschlossen werden muß, ob die *intentio* prava sollicitandi vorhanden gewesen sei oder nicht.

Ob das Beichtkind die Absicht des Beichtvaters durchschaut oder nicht, ob es sich über die Sündhaftigkeit der Handlung täuschen läßt oder nicht, ob es seine Zustimmung gibt oder nicht, das alles sind Fragen, die wir übergehen können, da sie am Reat des Beichtvaters nichts ändern.

II. Die Lösung des Falles.

Auf Grund der Begriffsbestimmung von der Sollizitation können wir nun an die Lösung des gegebenen Falles gehen. Die Frage muß nach dem oben Gesagten lauten: Hatte Titius die *Absicht* (intentio), den Herrn Müller ad peccatum contra sextum zu verführen oder darin zu bestärken? Wie der Fall liegt — und darauf kommt es an —, müssen wir mit einem glatten Nein antworten. Dann liegt aber auch keine Sollizitation vor; dann besteht auch keine Anzeigepflicht wegen Sollizitation.

Nachdem wir oben bereits die Unterscheidung der sollicitatio explicita und implicita abgelehnt haben, ergibt sich diese Antwort zwangsläufig. Denn der Artikel (Heft 1) verneint ja selber die sollicitatio explicita in unserem Fall. Und mit Recht. Titius hat ja absolut nicht die Absicht (intentio), den Herrn Müller zu einer sündhaften Handlung verleiten zu wollen; im Gegenteil, durch seinen Rat will er ihn von sündhaften Handlungen abhalten. Dieser Rat mag faktisch ein bedauerliches Fehlurteil gewesen sein, wie es in anderen Fällen (Restitution) auch

vorkommen kann, und als Beichtvater hätte Titius die Pflicht, bei späterer Erkenntnis seines Fehlurteiles den Schaden wieder gutzumachen. Aber eine Sollizitation im kirchen- und strafrechtlichen Sinn war es nicht.

III. Widerlegung der Einwände.

1. Gegen diese Auffassung wird in Heft 2, S. 339 der can. 2200 angeführt: Posita externa legis violatione dolus in foro externo praesumitur, donec contrarium probetur. Ich antworte: nego suppositum. Es liegt eben keine violatio legis vor. Anders wäre die Sachlage in folgendem angenommenen Fall: Ein Konfessarius wird tatsächlich mit einem Beichtkinde in einer verfänglichen Situation angetroffen. Externa legis violatio. Daraufhin wird er angezeigt. Dolus praesumitur. Nun kann er aber den Nachweis bringen, daß jene Person einen Ohnmachtsanfall erlitten hat und er sich einwandfrei um sie bemüht habe. Contrarium probatur. 2. Die bewußte Auflehnung gegen die Kirchenlehre (Heft 2, S. 339) und die falsche — richtiger: bewußt irreführende — Belehrung des Mädchens durch den Beichtvater (S. 338) haben doch mit unserem Fall nichts gemein. Nego paritatem. 3. Eine gewisse Schwierigkeit bieten die beiden angeführten Entscheidungen der Poenitentiarie vom 13. November 1901 und vom 2. September 1904. Letztere wird als so wichtiges Argument für den Tatbestand der Sollizitation angeführt, daß damit „weitläufige Erörterungen über diesen Punkt überflüssig" gemacht sein sollen (Heft 1, S. 124). Es ist nicht ganz richtig, wenn der Artikel (Heft 1, S. 124) sagt: „So wurde angefragt, ob ein Beichtvater *wegen Sollizitation* denunziert werden müsse, wenn er Frauen, deren Männer abwesend sind, sage, Pollution sei für sie keine Sünde u. s. w." Wenn dann Rom antwortet, confessarium esse denuntiandum, so muß man unwillkürlich folgern, wegen Sollizitation. Nun steht aber tatsächlich im Originaltext (Heft 1, S. 124) der lateinischen Anfrage gar nichts von einer Frage, ob der Beichtvater anzuzeigen sei. Das hat die Poenitentiarie neben der Antwort auf die dreifache Fragestellung aus eigenem hinzugefügt: confessarium eos (actus) probantem (!) esse denuntiandum.

Noch auffallender wird diese Entscheidung, wenn man einen Vergleich anstellt zwischen dieser und einer anderen Entscheidung derselben Poenitentiarie vom 13. November 1901 (vgl. Heft 1, S 122 und Originaltext bei W. Rauch, Gottes Gesetz in der Ehe, S. 105). Die Poenitentiarie in ihrer Antwort

a) billigt das Vorgehen des zweiten Beichtvaters, Johannes, der dem Manne die Absolution verweigert: parochum, de quo in casu, recte se gesisse;

b) verurteilt die Handlungsweise des Beichtkindes — notabene: nicht des Beichtvaters —; atque absolvi non posse poenitentem, qui abstinere nolit ab huiusmodi agendi ratione, quae est purus putusque onanismus;

c) fällt dagegen gar kein Urteil über die Belehrung des ersten Beichtvaters (praeclari confessarii, qui nuper in quodam maiore seminario theologiae moralis lector fuerat) und, was besonders zu beachten ist, schweigt vollständig über eine etwaige Anzeigepflicht hinsichtlich des ersten Beichtvaters im Gegensatz zu der Entscheidung vom 2. September 1904. Sollte die Poenitentiarie etwa innerhalb der kurzen Zeitspanne von drei Jahren ihre Ansicht über die Denuntiationspflicht bei Sollizitation geändert haben? Das ist sicher nicht anzunehmen.

Die Form, wie dieser Fall in Heft 1, S. 122 zitiert wird, läßt nicht klar erkennen, weshalb die Poenitentiarie eine so scharfe Stellung einnimmt. Daselbst wird behauptet, „der Apostolische Stuhl habe entschieden, wenn der Ehemann auch in Zukunft danach (das kann nach dem Vorausgehenden doch nur heißen: nach der Belehrung des ersten Beichtvaters) handeln wolle, dann könne er nicht absolviert werden“ und die Pönitentiarie „hätte ausdrücklich erklärt, daß ein purus putusque onanismus vorliege“ (doch wohl in dem, was der Beichtvater lehrte). In Wirklichkeit liegt aber der Fall anders. Das Beichtkind ist weit über das hinausgegangen, was ihm der erste Beichtvater gesagt hat. Beim zweiten Beichtvater bekennt es nämlich (confitetur): se cum uxore, etiam aliquantulum repugnante, coitum semper abrumpere, und weiter: se ferme semper extra vas mulieris seminare. Daher die scharfe Zurückweisung dieser ratio agendi. Man vergleiche, was z. B. Noldin (De 6. Praec. et De Usu Matr. ed. XI, p. 76) dazu sagt: „Conjuges, qui actum conjugalem exercent, sed ambo seminationem cohibent, i. e. copulam ante seminationem abrumpunt, excluso periculo semen extra vas effundendi, non peccant, si id faciant mutuo consensu et adsit sufficiens causa ita agendi, e. g. ne seminatio noceat saluti, vel ne conjuges pauperes nova prole graventur. Actus conjugalis in hoc casu rationem tactus impudici habet, qui in conjugatis *excluso pollutionis periculo* non est graviter illicitus, et si ex justa causa fiat e. g. ad sedandam concupiscentiam, culpa vacat. Quodsi unus sine consensu alterius se retrahit, graviter peccat, quia istius jus in re gravi laedit: etenim alter jus habet in copulam perfectam. Hypothesis tamen, quod nempe eiusmodi actu non inducatur pollutionis proximum periculum, raro admodum locum habebit.“

Man kann also nicht ohneweiters den Schluß ziehen, „Rom habe schon früher eine ähnliche (gemeint ist der obige Fall) Distinktion, wie sie Titius aufstellte, ganz entschieden zurück-

gewiesen und erklärt, daß dieselbe nichts ändert am objektiven Tatbestand, der eben Onanismus bleibt" (Heft 1, S. 122). Richtig ist, daß beide Fälle sich fast aufs Haar gleichen. Unrichtig dagegen, daß das Urteil der Poenitentiarie sich auf die „Distinktion" des Beichtvaters bezieht.

Dies vorausgesetzt, kommt man wahrscheinlich dem Grunde näher, weshalb die Poenitentiarie in dem einen Fall die Anzeige des Beichtvaters verlangte, in dem anderen Fall dagegen nicht. In dem zuletzt besprochenen Fall war ja das, was der erste Beichtvater dem Beichtkinde sagte, objektiv richtig (vgl. Noldin oben), wenn auch nicht vollständig. Nicht vollständig, weil der Umstand *secluso periculo pollutionis* schärfer und eindeutiger hätte hervorgehoben werden müssen. Dabei mag auch noch hingestellt bleiben, ob die Belehrung *überhaupt opportun* war (vgl. Noldin oben). So mag der Beichtvater hier im Einzelfall einen Mißgriff gemacht und vielleicht ein Fehlurteil ausgesprochen haben, jedoch scheint die Kongregation darin weder einen Irrtum in der Lehre zu sehen, noch in der Form der Belehrung den Tatbestand der Sollizitation. Durch die Billigung des Verhaltens des zweiten Beichtvaters scheint ihr daher indirekt das Verhalten des ersten Beichtvaters korrigiert. Anders in jenem Fall vom 2. September 1904. Von diesem Beichtvater heißt es ganz allgemein: Tibullus *docet* et *suadet* mulieres non peccare u. s. w. Tibullus hat eine *Lehranschauung,* die von jener der Kirche abweicht, und eine *Beichtpraxis,* die mit den Normen der Kirche in Widerspruch steht. Darum ist er denuntiandus.

Damit ist aber noch nicht gesagt, daß er nun wegen *Sollizitation* denuntiandus sei. Ausdrücklich zählt der Kodex keine Anzeigepflicht wegen Mißbrauches des Beichtinstituts auf, außer der Sollizitation. Daraus folgt aber nicht, daß überhaupt keine anderen Möglichkeiten zur Anzeige vorliegen. Denn nach can. 877, 2 wird ohne irgend eine *„Anzeige"* der Ordinarius kaum Kenntnis von der Untauglichkeit eines Beichtvaters bekommen. Can. 1935 zählt sogar namentliche Fälle auf, bei denen eine Anzeigepflicht, respektive Anzeigerecht bestehen kann und bedient sich dabei derselben Ausdrücke: denuntiare, denuntiatio. Von der Formel in der Entscheidung vom 2. September 1904: sacerdotem denuntiandum esse kann man also nicht ohneweiters auf den Tatbestand der Sollizitation schließen. Es ist doch ein gewaltiger Unterschied zwischen einer Anzeige (denuntiatio), die etwa nur eine oberhirtliche Monitio oder eine pure Verwaltungsmaßnahme im Gefolge hat, wie auch in Heft 2, S. 337 richtig bemerkt wird, und einer Anzeige, auf die sich wie bei der Sollizitation ein kirchlicher Strafprozeß mit seinen Auswirkungen gründet. Man vergleiche über die Rechtsfolgen den can. 2368. Folgender angenommener Fall möge das erklären: Ein

schon älterer Pfarrer, sonst noch recht diensteifrig, ist ziemlich schwerhörig. Das wird von gewissen Beichtkindern weidlich ausgenützt. Eine private Admonitio fraterna bleibt erfolglos, weil der gute Herr weder an seine Schwerhörigkeit in diesem Ausmaß, noch an den Mißbrauch seiner Pfarrkinder glauben will. Könnte in solchem Fall nicht eine Anzeigepflicht bestehen?

Es ist daher auch nicht recht einleuchtend, daß bei dieser Auffassung von der erweiterten Anzeigepflicht den „Hauptnutzen" (Heft 2, S. 337) diejenigen hätten, welche einen Priester fälschlich wegen Sollizitation anzeigen. Titius ist z. B. angezeigt worden, weil er sein Fahrrad nicht vorschriftsmäßig beleuchtet hatte, was ihm höchstens eine polizeiliche Ordnungsstrafe eintragen wird. Ob es dem Titius lieber wäre, wenn die Anzeige auf fahrlässige Tötung lauten würde, weil dann die Zeugen einen Eid schwören müßten und eventuell die Folgen eines Meineides zu tragen hätten?

Die mütterliche Sorge der Kirche, das Beichtinstitut vor Mißbrauch zu schützen, und die Berechtigung, durch Gesetz die Anzeigepflicht aufzuerlegen, wird jeder Priester schon im eigensten Standesinteresse dankbar anerkennen. Aber ebenso ist es zu verstehen, daß der Priester sich geschützt sehen möchte, nicht nur vor falschen, sondern auch schon vor ungerechtfertigten Anzeigen und Anklagen in hoc puncto. Ist doch gerade hier die Prozeßlage eine ganz eigenartige, wie kaum in einem anderen Prozeß. Eigenartig, weil bedingt durch die Beziehung zum Beichtinstitut. Der Denuntians klagt meistens nur auf Grund seiner eigenen Behauptungen; in den allerwenigsten Fällen wird er prozeßfähige Beweise bringen können. Der Denuntiatus, der Priester, ringt um Ehre und Existenz, um Amt und Beruf. Mit Recht sagt Ruland (2. Bd., S. 265), daß der an das Beichtgeheimnis gebundene Priester in seiner Verteidigung einen sehr schweren Stand hat. Auch er kann ja in den meisten Fällen keine prozeßfähigen Gegenbeweise bringen. Mit welcher Entrüstung hat man doch bei den letzten Wahlen in Deutschland das Vorgehen gewisser Parteien gebrandmarkt, welche den Beichtstuhl in die Wahlpropaganda hineingezerrt haben! Und der Judex schließlich neigt natura sua mehr in favorem Sacramenti, also zu Ungunsten des Angeklagten. Aber die Folgen einer falschen Anzeige? Jene Personen, die aus Hysterie, Rachsucht, Priesterhaß (cf. Ruland, 2. Bd., S. 264) einen Priester falsch anzeigen, werden sich vor den Folgen einer falschen Anzeige ebenso wenig abschrecken lassen, als jene sich vor den Folgen eines Meineides vor dem weltlichen Gericht abschrecken lassen, die nun einmal einen falschen Eid ablegen wollen. Und wer von beiden, Denuntiant und kirchliche Behörde, wird nachher willens und überhaupt in der Lage sein, einem so gemaß-

regelten Priester gegenüber alles, aber auch alles wieder gutzumachen, was er verloren hat? Die Erfahrung lehrt, daß die Restitutionspflicht am wenigsten beachtet und geübt wird von geistlichen Personen gegenüber ihresgleichen. Das ad impossibile nemo tenetur muß nur zu oft als Deckmantel herhalten für einzuschläfernde Gewissen!

Die Zeugenaussagen der Konfratres, welche gewöhnlich genau wissen, wie ein Priester über Pollution und Onanismus denkt (Heft 2, S. 344), sind kein Beweis weder für Schuld noch für Unschuld. Ein Priester kann noch so korrekte, ja strenge Ansichten diesbezüglich haben, und doch kann er in einer unglücklichen Stunde fallen. Und umgekehrt kann er im Konveniat vielleicht einmal freiere Ansichten geäußert haben und trotzdem in dem bestimmten Fall hic et nunc völlig unschuldig sein.

Nicht der Umstand ist für den Begriff und den Tatbestand der Sollizitation maßgebend, ob der Beichtvater, der eine verkehrte Entscheidung gab, entweder mit Wissen oder auch in schwer sündhafter Unwissenheit gehandelt hat, sondern ob dabei die Absicht nachgewiesen werden kann, daß er zu der verkehrten, sündhaften Handlung wirklich veranlassen wollte.

Pfarrkirchen (Ndb.) *P. Rhaban Neumeier.*

(Eine gültige Ehe?) In unserem Missionsgebiet herrscht bei den Heiden Polygamie. Dabei wird aber nur die erste Frau, die sogenannte Hauptfrau, dem Manne feierlich angetraut, die Nebenfrauen werden ihm weniger feierlich angetraut. Auch tritt beim Ableben der Hauptfrau nicht eine der Nebenfrauen an ihre Stelle als Hauptfrau, sondern der Mann nimmt seine Schwägerin, falls diese nicht als Hauptfrau bei einem andern ist, oder eine andere nahe Verwandte der Verstorbenen zur Hauptfrau. Nun hatte der Heide B zu Lebzeiten seiner ersten Frau (Hauptfrau) die Heidin Nahambo geheiratet. Als die Hauptfrau starb, blieb der Heide B mit der Nahambo als einziger Frau zusammen, obwohl sie mit der Verstorbenen in keiner Weise verwandt war. Nahambo aber verliebte sich in einen Katholiken namens Lukas. Beide kommen zur Mission und wünschen katholisch zu heiraten. Der Pater dispensiert von der disparitas cultus und traut. Als Grund für sein Vorgehen gibt er an, die Nahambo sei nie die rechtmäßige Frau des Heiden B gewesen, da sie zu Lebzeiten der rechtmäßigen Frau von B geheiratet wurde. — Es wird nun angefragt, ob der Missionär richtig gehandelt hat.

Selbstverständlich war die Nahambo zu Lebzeiten der ersten Frau nicht die rechtmäßige Frau des Heiden B. Wenn aber der Missionär meint, sie könne deshalb auch nach dem Tode der ersten Frau unmöglich die rechtmäßige Frau des B werden, so irrt er. Haben nämlich beide Teile den richtigen ehe-

lichen Willen und geben sie ihn auch irgendwie nach außen kund, dann kommt zwischen ihnen eine gültige Naturehe zustande. Ob dies auch bei der Verbindung zwischen der Nahambo und dem Heiden B zutraf, kann von hier aus nicht beurteilt werden, es wäre hiefür eine genauere Kenntnis des Tatbestandes, d. h. hauptsächlich der in der Anfrage erwähnten Sitte nötig. Es ist möglich, daß die Sitte der Art ist, daß niemals eine Ausnahme von ihr gemacht, daß es also ganz undenkbar ist, daß ein Heide seine Nebenfrau, also eine Konkubine, zu seiner richtigen Frau macht. Unter dieser Voraussetzung hätte der Missionär richtig gehandelt (soweit nicht die pastorale Frage in Betracht kommt, über die hier wegen Unkenntnis der Verhältnisse kein Urteil gefällt werden kann). Einem Fernstehenden scheint es aber nicht undenkbar, daß die erwähnte Sitte auch Ausnahmen zuläßt, daß also ein Heide auch einmal seine Nebenfrau zur richtigen Frau macht und daß es ihm, besonders wenn er nur diese eine hat und ihr aufrichtig zugetan ist, am nötigen ehelichen Willen nicht fehlt. Hat dann auch noch die Frau den ehelichen Willen, dann kann unter Umständen schon die Tatsache, daß sie in dieser Weise länger zusammenleben, nach allgemeiner Auffassung in der betreffenden Gegend auch eine genügende Bekundung des ehelichen Willens sein. Trifft diese Voraussetzung zu und ist das in der Anfrage erwähnte Zeremoniell für die Heirat mit der richtigen Frau nicht unter Strafe der Ungültigkeit vorgeschrieben, dann kam zwischen dem Heiden B und Nahambo eine gültige Naturehe zustande und der Missionär hat verkehrt gehandelt.

Zum Beweise dafür, daß aus einem Konkubinat im Laufe der Zeit eine gültige Ehe werden kann, sei auf eine Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 22. November 1871 hingewiesen. In der Anfrage wurde dargelegt, daß in Siam die Heiden öfters ohne jedes Zeremoniell eine Frau zu sich nehmen, so daß diese Verbindung in der ersten Zeit als Konkubinat gelte. Wenn aber die Sache gut geht, dann leben die beiden treu zusammen und gelten nach Ablauf von vier Jahren nach den Landesgesetzen als rechtmäßige Ehegatten. Es wurde nun angefragt, ob derartige Ehen nach Ablauf der angegebenen Zeit als gültige Naturehen betrachtet werden müßten, so daß, wenn sich ein Teil bekehre und eine neue Ehe eingehen wolle, der erste Teil unter Anwendung des Paulinischen Privilegs interpelliert werden müsse. Die Antwort hatte gelautet: „Affirmative."[1])

In dem Fall, der uns beschäftigt, kann das Paulinische Privileg aber schon deshalb nicht angewendet werden, weil Nahambo sich nicht bekehrt.

Münster (Westf.) *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

[1]) Collect. de Prop. Fide II, n. 137 und Ad postremum.

(Ordnung eines bürgerlichen Eheverhältnisses bei disparitas cultus.) *Max R., israelitischer Herkunft,* schloß am 16. Jänner 1930 mit der *katholischen Maria O.* eine Zivilehe. Aus dieser Ehe wurde bisher am 1. November 1930 ein Knabe, und am Silvestertag 1931 ein Mädchen geboren. Der Vater ließ nicht zu, daß die beiden Kinder getauft wurden; er war nämlich der Ansicht: Niemand darf zu einem bestimmten Bekenntnis verpflichtet werden, ohne zuvor mit freiem Willen sich dafür entschieden zu haben. Sobald die Kinder das nötige Alter haben, meinte der Vater, können die beiden Kinder katholisch werden. Der Grund, daß die katholische Maria nur eine Zivilehe schloß, war dieser: Max war nur *zivilrechtlich* von seiner ersten Frau geschieden. Er hatte nämlich am 25. November 1925 die Kalvinistin Christine N. aus Holland geheiratet und drei Jahre später sich wieder scheiden lassen. Maria hatte Max in dem Glauben geheiratet, daß die Zivilscheidung bei Nichtkatholiken das Band der Ehe löse; als sie vom Gegenteil hörte, war ihr der Rücktritt bei den schwierigen Verhältnissen zu schwer, und dies um so mehr, als sie aus der ersten Ehe zwei Kinder mitbrachte. Da an der Gültigkeit der ersten Ehe zwischen Max und Christine nicht zu zweifeln ist, tauchen für die katholische Maria, die sich wieder mit der Kirche versöhnen will, zwei Fragen auf: erstens: kann überhaupt die Ehe Max-Maria geordnet werden, solange Christine noch lebt? Zweitens: Wenn „Ja", wie muß die Regelung vor sich gehen?

Auf die erste Frage muß mit einem „Ja" geantwortet werden. Doch nicht so einfach ist die Frage zu beantworten: *Wie* soll die Ehe geregelt werden? *Theoretisch* gesprochen gibt es verschiedene Wege, die man einschlagen kann; denn die Regelung, *praktisch betrachtet,* hängt teilweise von dem Benehmen des Max ab. Der Ehe Max-Maria stehen zwei trennende Hindernisse entgegen: das Hindernis des Ehebandes Max-Christine (impedimentum ligaminis) und das der Religionsverschiedenheit (disparitas cultus).

Zunächst müßte der Heilige Vater in favorem fidei den Israeliten Max vom Eheband mit Christine lösen. Daß der Heilige Vater dieses Band lösen kann und tatsächlich schon ein solches Band gelöst hat, ist in dieser Zeitschrift dargelegt (1931, S. 497). Wäre nun Max bereit, die Bedingungen zu erfüllen, welche von can. 1071, bezw. can. 1060—1064 für die Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit erfordert sind, dann wäre vom Heiligen Offizium Dispens von diesem Hindernis zu erbitten. Ist diese gewährt, dann würde der kirchlichen Trauung nichts mehr im Wege stehen, vorausgesetzt, daß Max sich zu einer kirchlichen Trauung in der einfachsten Form versteht.

Kann er nicht dazu bewegt werden, so steht ein anderer Weg offen; Max kann sich bei der Trauung durch einen *Prokurator* vertreten lassen nach can. 1089 und 1091; oder es wird dem Apostolischen Stuhl die Bitte unterbreitet, Dispens von der Eheschließungsform zu gewähren, so daß die Ehe vor nur zwei oder drei Zeugen ohne Beisein des Pfarrers geschlossen werden darf; ein dritter Weg wäre die Bitte um sanatio in radice unter den Bedingungen, von denen später die Rede ist. Doch wie oben bereits bemerkt, ist Max durchaus nicht bereit, die Kinder katholisch taufen zu lassen. Es kann daher von einer Dispens vom Hindernis mit nachfolgender kirchlicher Trauung nicht die Rede sein. Diesen Gedanken brachte das Dekret des Heiligen Offiziums vom 13. (14.) Jänner 1932 (A. A. S. 1932, S. 25) deutlich zum Ausdruck. Es bleibt also nur die *sanatio in radice* übrig. Doch auch diese bietet in unserem Fall keine geringen Schwierigkeiten. Es ist außer allem Zweifel, daß die Zivilehe, welche mit dem „animus maritalis" geschlossen wurde, wie in unserem Kasus, auch in radice saniert werden kann; denn die Quinquennalfakultäten enthalten ausdrücklich diese Vollmacht: „facultas sanandi in radice matrimonia attentata coram officiali civili vel ministro acatholico . . . cum impedimento mixtae religionis aut disparitatis cultus, dummodo consensus in utroque conjuge perseveret isque legitime renovari non possit." Die Schwierigkeit liegt in can. 1139, § 2; er bestimmt: „Matrimonium vero contractum cum impedimento juris naturalis vel divini, etiamsi postea impedimentum cessaverit, Ecclesia non sanat in radice, ne a momento quidem cessationis impedimenti." Ein solches Hindernis juris naturalis et divini ist das ligamen zwischen der getauften Christine und dem Juden Max (cf. Benedikt XIV.: „De synodo dioecesana", lib. XIII., cap. 21, n. 7 f; „Quaestiones canonicae", quaestio 174 in Causa Pragensi die 13. julii 1720; Epistola „Redditae Nobis", 5. dec. 1744, § 40; Fontes C. J. C., n. 350). Nicht so streng war die heilige Pönitentiarie im Jahre 1890. Der Fall war folgender: „N. mulier catholica a. 1867 matrimonium rite contraxerat cum X., sed obtenta divortii sententia in sui favorem, in Helvetia a. 1872 contractum mere civilem iniit cum H., viro catholico, ast ab omni praxi religiosa alieno, vivente adhuc priori conjuge. E vivis erepto X., oratrix praefata ab H. obtinere studuit, ut coram ecclesia consensum renovarent sicque provideretur legitimationi matrimonii, sed frustra; nam ille affirmabat contractum mere civilem sibi sufficere constanterque renuit comparere coram sacerdote. Hisce in adjunctis nihil oratrici restat, nisi ad Sanctitatem recurrere ad hoc, ut suae miserae condicioni per sanationem in radice provideatur, ita ut sacramentis ecclesiae participare possit!" Die heilige Pönitentiarie erteilte im Auftrag des Heiligen Vaters

dem Ordinarius die Vollmacht „praefatum matrimonium nulliter contractum, dummodo consensus perduret, apostolica auctoritate sanandi in radice“ (siehe Schnitzer, Eherecht, S. 555). Einen strengeren Standpunkt, der auch im Kodex zum Ausdruck kommt, nahm das Heilige Offizium ein. Am 8. März 1900 erklärte diese Kongregation bei einem naturrechtlichen Hindernis: *„sanationem in radice concedi non posse“;* „matrimonium revalidari nequit.“ Der Fall war kurz folgender: Berta lebte eine Zeitlang mit einem Akatholiken in wilder Ehe („cum affectu maritali“), schloß dann aber eine Zivilehe; vor derselben wurde der Mann operiert und wurde dadurch impotent. Am 2. März 1904 erklärte dasselbe Heilige Offizium ganz apodiktisch: „matrimonium contractum cum impedimento juris naturalis vel divini non posse sanari in radice“ (Fontes, n. 1270). Der Grund dieser Erklärung scheint mir dieser zu sein: steht dem Abschluß einer ehelichen Verbindung ein Hindernis naturrechtlicher Art entgegen, dann muß man zum wenigsten zweifeln, ob überhaupt ein *consensus matrimonialis* zustande kommen kann; denn der „consensus matrimonialis est actus voluntatis, quo utraque pars tradit et acceptat jus in corpus perpetuum et exclusivum, in ordine ad actus per se aptos ad prolis generationem“ (can. 1081, § 2). Wenn Max das jus in corpus perpetuum et exclusivum der Christine gegeben hat, wie kann er naturrechtlich dasselbe Recht, solange Christine noch lebt, der Maria abtreten? Deshalb das Wort des Kodex: *ecclesia non sanat.* Wird nach Auflösung des ersten Ehebandes zwischen Max und Christine der Ehekonsens zwischen Max und Maria erneuert, so steht einer sanatio in radice nichts mehr im Wege. Epitome juris canonici (ed. 4) bemerkt zu den Worten des Kodex: *„non sanat“* richtig: „haec est norma Codicis. Quia tamen sanatio juri divino non contradicit, R. Pontifex etiam in hoc casu sua potestate uti possit, cum Codice non ligetur“ (vol. II., n. 457). Der bisher geschilderte Weg ist die sanatio in radice pro foro externo. Man könnte, wenn die besonderen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, bei der heiligen Pönitentiarie um sanatio in radice einkommen, entweder pro foro interno sacramentali oder auch extrasacramentali. Für das forum extrasacramentale internum käme wohl nur dann eine sanatio in radice in Frage, wenn die Ungültigkeit der Ehe nicht bekannt ist. Die Lösung des Falles wäre demnach kurz diese: Dispens vom Hindernis des Ehebandes; Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit; Erneuerung des Ehekonsenses zwischen Max und Maria; Erteilung der sanatio in radice.

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Ehen russischer Kriegsgefangener.) Nicht selten haben heutzutage kirchliche Ehegerichte Ehen zu beurteilen, die von Kriegsgefangenen in Rußland, und zwar regelmäßig als Zivilehen eingegangen wurden. Der nachfolgende Fall zeigt, welche schwere Arbeit hiebei manchmal zu leisten ist. Antonius, katholisch, hatte im Jahre 1919 in dem russischen Städchen C mit der orthodoxen Alexandra eine standesamtliche und griechisch-orthodoxe Ehe geschlossen. Ein katholischer Seelsorger befand sich angeblich nicht im Städtchen. Nach einiger Zeit kehrte Antonius mit Frau und Kind nach Österreich zurück. Überdrüßig der Frau, verläßt er dieselbe und möchte eine neue, katholische Ehe eingehen. — Schon die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit verlangt eine Auseinandersetzung. Antonius wohnt in der Diözese P, seine unterdessen katholisch gewordene Frau in der Diözese W. Abgeschlossen wurde die Ehe im russischen Städtchen C. Nach can. 1964 ist zunächst zuständig das Ehegericht des Eheabschlußortes, dann der Bischof, in dessen Diözese der beklagte katholische Teil Domizil oder Quasidomizil hat. Zu welcher Diözese oder Apostolischem Vikariate gehört nun das russische Städtchen C? Die Frau konnte, wenn auch als non legitime separata in W ein Quasidomizil erwerben (can. 93, n. 2), behält aber als non legitime separata auch das Domizil des Mannes bei. Die gerichtliche Zuständigkeit ist also an allen drei Orten gegeben.

Macht nun Antonius seine Klage in P anhängig, so ergeben sich gleich mannigfache Schwierigkeiten. Hätte man es mit einem regulären Ehefall zu tun, so wäre die Sache ziemlich einfach. Antonius als katholischer Getaufter unterstand nach can. 1099, § 1, der katholischen kirchlichen Eheschließungsform; diese wurde nicht erfüllt, also ist sie ungültig. Nun kommt aber zu bedenken, ob beim Eheabschluß in C nicht die Notform nach can. 1098, n. 1, in Betracht kommt. Si haberi vel adiri nequeat sine gravi incommodo parochus vel Ordinarius vel sacerdos delegatus . . . validum et licitum est matrimonium contractum coram solis testibus . . . dummodo prudenter praevideatur eam rerum conditionem esse per mensem duraturam. Beide Gatten stimmen darin überein, daß in C kein katholischer Seelsorger sich damals befand. Jedoch während der Mann behauptet, daß die nächste katholische Seelsorgsstation in Moskau in damaliger Zeit nur sehr schwer und höchstens in einigen Wochen erreichbar gewesen wäre, stellt die Frau dies direkt in Abrede. Es mag vom gesetzgeberischen Standpunkt aus bedenklich sein, die Gültigkeit der Ehe von dem vagen Begriffe grave incommodum abhängig zu machen. Jedenfalls bedarf der Ausdruck noch einer näheren Umschreibung. Tatsächlich mußte die Interpretationskommission sich schon wiederholt mit diesem Kanon beschäf-

tigen. So erklärte diese Kommission, 10. November 1925 (A. A. S. XVII, 582), daß für die voraussichtliche vierwöchige Abwesenheit des Pfarrers es keines besonderen juridischen Nachweises bedürfe, 10. März 1928 (A. A. S. XX, 120) will den Kanon nur bei physischer Abwesenheit des Pfarrers, bezw. Ordinarius angewendet wissen, während nach der Erklärung vom 25. Juli 1931 (A. A. S. XXIII, 388) auch ein grave incommodum die Assistenz zu leisten, trotz physischer Anwesenheit des Pfarrers, bezw. Ordinarius hinreicht.

Aber noch andere Fragen tauchen auf: Sind die Brautleute verpflichtet, wenn der zuständige Seelsorger sine gravi incommodo in der bestimmten Zeit nicht erreichbar ist, sich an den nahen erreichbaren katholischen Nachbar-Seelsorger zu wenden? Dem Wortlaute nach nicht. Sind sie verpflichtet, den erreichbaren Bischof, apostolischen Vikar aufzusuchen? Dem Wortlaute nach ja. Müssen die Brautleute den Willen haben, von der Notform Gebrauch zu machen, oder genügt, daß sie in einem solchen Gebiete eine dauernde eheliche Verbindung, sei es vor dem Standesbeamten, sei es vor dem akatholischen Seelsorger eingehen? Für den bewußten Gebrauch der Notform scheint can. 1103, § 3, zu sprechen, da die Gatten und Zeugen verpflichtet werden, den Eheabschluß dem zuständigen Pfarrer zwecks Eintragung zu melden. Auch eine allerdings vor dem Kodex, 23. Juni 1830, ergangene Instruktion der Propaganda (Knecht, Handbuch, 649) setzt bewußte Anwendung der Notform voraus. Anderseits trat die Gültigkeit der unter der Herrschaft der „Provida" geschlossenen Mischehen automatisch ein. Gilt dies auch für Notform? Knecht, Handbuch, S. 563, A. 1, scheint dieser Ansicht zu sein. Es sind dies wichtige Fragen, die, wie bekannt, bereits der Interpretationskommission unterbreitet, aber noch nicht beantwortet sind. Was soll nun im vorliegenden Falle das Ehegericht in P tun? Selbst ist es jedenfalls nicht in der Lage, festzustellen, ob die Voraussetzungen des can. 1098 beim Eheabschluß des Antonius vorlagen. Es wird das vorhandene Prozeßmaterial, in das Lateinische übersetzt, der Apostolischen Nuntiatur übermittelt mit der Bitte, dem für das Städtchen C zuständigen Ordinarius (Bischof, Apostolischer Vikar) die Akten zum Zwecke der Feststellung zu überweisen, ob zur Zeit des Eheabschlusses des Antonius die Voraussetzungen des can. 1098 vorlagen. Bleiben noch weitere rechtliche Zweifel über die Anwendung des can. 1098, so wird man den Apostolischen Stuhl zur Entscheidung anrufen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Ungerechter Bankgewinn?) Aus Leserkreisen ist der Theol.-prakt. Quartalschrift folgender Kasus eingesandt worden: Eine

Bank-A.-G. hat während der Inflationszeit ihr Vermögen von 20,000.000 auf 100,000.000 Goldmark erhöht. Einen großen Teil des Betriebskapitals stellten Spareinlagen von Arbeitern und anderen kleinen Leuten dar. Durch die Inflation und die darauffolgenden Aufwertungsgesetze sind folgende Veränderungen eingetreten: Die Spareinlagen sind ungefähr auf 2 Prozent, die Aktien ungefähr auf 7 pro mille aufgewertet worden. Die Direktoren und die anderen Bankleute, die an der Quelle saßen, haben nicht nur das Vermögen der Bank, sondern auch ihr eigenes Privatvermögen sehr hoch gesteigert. Das war ihnen nur deshalb möglich, weil sie fremdes, anvertrautes Kapital für ihre finanziellen Operationen zur Verfügung hatten und zur Zeit allgemeiner Verwirrung und der steten Wandlungen auf dem Geldmarkt als negotiorum gestores die Konjunkturen allein beobachten und ausnützen konnten. Dazu waren sie auch sicher verpflichtet ratione officii demandati.

1. Ist unter solchen Umständen der Vermögenszuwachs der Bank wie auch der Bankleute (die häufig auch Vorzugsaktien bekommen haben), ein lucrum honestum et justum, das über die ergangenen Aufwertungsgesetze hinaus zu keiner Restitution im Gewissen verpflichtet: zumal da die Sparer und zum Teil auch die Inhaber der Vorkriegsaktien arme Leute sind, die auf diese Weise ihr ganzes Vermögen verloren haben?

2. Wozu ist der Priester verpflichtet, der im genannten Falle reich geworden ist (als Mitglied des Aufsichtsrates und Bankdirektor) und öffentlich zur Restitution aufgefordert wird?

3. Was ist davon zu halten, wenn der Priester des genannten Falles sich verteidigt: Der Vermögenszuwachs der Bank und der Bankleute ist kein ungerechter Schaden für die Sparer und die Aktieninhaber; denn sie konnten ja ihre Gelder zu jeder Zeit von der Bank wegnehmen und selbst damit Geschäfte machen? (In den dem Kasus vorausgeschickten Vorbemerkungen wird gesagt, daß die Einzelheiten des Kasus nur so beispielshalber angegeben seien.)

Der Kasus ist jedenfalls sehr interessant und die Theol.-prakt. Quartalschrift ist dankbar, wenn recht oft aus Leserkreisen so interessanter Stoff zur Behandlung vorgelegt wird.

Wenn man den Kasus so, wie er hier geboten wird, unmittelbar auf sich wirken läßt, *erwacht zweifelsohne ein gewisses Gefühl der Bitterkeit gegen die Bank,* die ihr Vermögen auf das Fünffache zu vermehren verstand in einer Zeit, in der das Volksvermögen so schweren Schaden litt und viele Bankkunden ohne ein Verschulden ihrerseits die Früchte ihres Fleißes und ihrer Sparsamkeit verloren haben oder ganz um ihr Hab und Gut gekommen sind. Die Aktieninhaber und Spareinleger der

Bank mußten sich auch schließlich mit der mageren Aufwertung von 7 pro mille, bezw. mit 2 Prozent zufrieden geben.

Solche Inflationszeiten bieten leider erfahrungsgemäß vielen unlauteren Elementen Gelegenheit, auf Kosten anderer und des Volksvermögens Beutezüge zu machen, die unter normalen Verhältnissen auf dem Geldmarkt nicht möglich wären. Was dabei am meisten empört, ist das: Daß es dem großen Unrecht gegenüber, das verübt wird, hier auf Erden keine Strafe gibt, und wenn auch skrupellose Gewinner gar oft das zusammengeraubte Vermögen ebenso schnell wieder verlieren als sie es gewonnen, so ist das doch keine entsprechende Sühne. Ja, man muß sogar damit rechnen, daß vieles von dem, was das Gerechtigkeitsgefühl verletzt, nicht einmal in der Ewigkeit eine Strafe finden wird: Gar manche Schädigungen des Gemeinwohles geschehen nämlich von Seite der handelnden Personen im guten Glauben und daher ohne subjektive Schuld. Es gibt auch schließlich *nur einen Gedanken, der halbwegs versöhnend zu wirken vermag:* Das ist *der Glaube an die Vorsehung, die nie ungerecht handelt,* auch wenn sie solche Zeiten allgemeiner Prüfung über ein Volk kommen läßt, teils als Strafe für das viele Unrecht, das sonst im Volke geschieht, teils als Mittel der Läuterung für viele.

Die Moral kann aber auch, wenn es sich um Beurteilung von Vorkommnissen in solcher Zeit handelt, ihr „Schuldig" nur dann sprechen, wenn die konkreten Umstände des Falles den Schuldspruch verlangen; es wird daher auch in unserem Falle *die erste und wichtigste Frage* wirklich so lauten müssen, wie der Einsender des Kasus sie gestellt hat: *Ist der Vermögenszuwachs der Bank ein lucrum honestum et justum?* Mit der ersten Frage hängt die zweite inhaltlich notwendig zusammen: War dieser Gewinn nicht ein lucrum justum et honestum, so ist die Restitutionspflicht gegeben, gleichgültig wer immer dieses lucrum injustum sich verschafft hat. Es könnte sich nur noch fragen: An wen ist die Rückerstattung zu leisten? Die dritte Frage betrifft mehr Nebensächliches und wird daher bei Beantwortung der Frage 1 eine kurze Erledigung finden, am Schlusse noch der nebenbei bemerkte Umstand, daß den Bankleuten Vorzugsaktien gegeben worden seien.

Was ist also auf die Hauptfrage zu antworten?

Zunächst muß festgestellt werden, *wie die Worte lucrum justum et honestum zu verstehen sind.* Es geht jedenfalls um die Vereinbarkeit des gemachten Gewinnes mit den Forderungen der Tugend der Gerechtigkeit, und zwar der justitia commutativa; denn daß die justitia socialis solchen Gewinn in Zeiten allgemeinen wirtschaftlichen Niederganges nicht zuläßt, daß das Gemeinwohl verlangen würde, solche Gewinnmöglichkeiten

durch geeignete Maßnahmen auszuschließen, ist ja schon im voraus gesagt worden und bedarf keiner Erörterung. Restitutionspflicht erwächst aber aus der Verletzung der justitia socialis nur dann, wenn zugleich auch die justitia commutativa mitverletzt wurde. Daß die Erhöhung des Bankvermögens auf das Fünffache möglicherweise auch mit Verletzung anderer Tugend erreicht wurde, daß also der Ausdruck lucrum honestum im strikteren Sinne zu verstehen sein könnte, ist denkbar; da aber sonst in den Angaben des Kasus keine Andeutung in diesem Sinne enthalten ist, sind die beiden Ausdrücke justum et honestum jedenfalls als Synonyma zu verstehen und wir können unsere Untersuchung darauf beschränken, *ob durch diesen Gewinn die justitia commutativa verletzt wurde.*

Der Einsender des Kasus scheint das anzunehmen und er sieht den Grund dafür darin, daß der Gewinn mit fremdem Gelde gemacht worden ist und daß von dem so gemachten Gewinn nur ein recht kleiner Teil (7 pro mille, bezw. 2 Prozent) an die gegeben wurde, die das Kapital zum Gewinn beigestellt hatten. Die Bankleute waren nach der Meinung des Einsenders ratione officii demandati, weil ihnen ja die Aktionäre und die Spareinleger ihr Geld anvertraut hatten, wohl verpflichtet, mit demselben auf Gewinn hinzuarbeiten, sie hätten aber von dem gemachten Gewinn mehr als die Aufwertungssumme an die geben müssen, die ihnen ihr Geld anvertraut hatten. *Der Einsender nimmt also ungerechte Bereicherung ex re aliena als Grund der Restitution an.*

Ist nun diese Annahme richtig?

Sie könnte richtig sein *bei solchen,* welche wirklich bei Übergabe ihrer Gelder an die Bank *den Auftrag gegeben haben,* mit dem eingelegten (oder von der Bank entliehenen) Gelde *Gewinne zu machen.* Das trifft aber wohl nur bei solchen zu, die durch die Bank an der Börse spekulieren wollten. Wenn die Bank mit dem so eingelegten oder zu diesem Zwecke vorgestreckten Gelde Gewinne machte, dann wäre allerdings der so erzielte Gewinn Eigentum der Bankkunde und müßte voll und ganz ihr ausbezahlt werden. Entziehung auch nur eines Teiles desselben würde zur Restitution verpflichten.

Die Annahme würde weiter zutreffen, wenn die Bank *Gelder* zur Erzielung von Gewinn verwenden würde, *die im strikten und streng-rechtlichen Sinne Eigentum anderer sind,* also Gelder oder Effekten, die *bei der Bank nur in Verwahrung* gegeben waren. Unter den Agenden einer Bank befindet sich nämlich auch die Vermietung diebssicherer Schrankfächer, der Stahlkammern, in denen man gegen billige Gebühr Geld und Wertsachen, Schmuck, Edelsteine, Effekten, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber u. s. w. hinterlegen kann. Der Eigen-

tümer wahrt sich in einem solchen Falle *ein jus in re* auf die übergebenen Gegenstände, und zwar auf jeden derselben in individuo und erhält daher auch praktisch einen Depotschlüssel, mit dem allein das Bankfach geöffnet werden kann. Nähme die Bank solche Wertsachen her und würde damit in natura oder in aequivalenti Geschäfte machen, so wäre die Verwendung fremden Eigentums im Betriebe wirklich eine Verletzung der kommutativen Gerechtigkeit und ein Gewinn auf diese Weise ein Gewinn e re aliena, der zur Restitution verpflichtete.

Es ist aber *kaum anzunehmen,* daß eine Bank Praktiken dieser Art oder solche, wie sie im vorausgehenden Falle dargestellt sind, tatsächlich üben würde. Die Bankkunden würden sich solche Rechtsverletzungen nicht gefallen lassen, das Gericht anrufen und mit der weiteren Tätigkeit und mit dem Vertrauen des Publikums zur Bank wäre es für immer vorbei. Es hat wohl auch *der Einsender des Kasus an diese Möglichkeit nicht gedacht,* er redet ja *von den Geldern der Spareinleger und der Aktieninhaber,* die zur Erzielung des Gewinnes im Bankbetriebe verwendet werden.

Wie steht es nun bei diesen Geldern? *Bleiben die* auch im strikten Sinn des Wortes *Eigentum der Geber oder gehen sie* durch Ankauf der Aktien oder durch die Spareinlagen *in das Eigentum der Bank über?*

Es kann gar kein Zweifel sein, daß *das letztere der Fall ist.* Die Banken können ja ihrer Aufgabe, Vermittlerinnen der Geldgeschäfte zu sein, nur nachkommen, wenn sie über die bei ihnen eingelegten oder durch den Aktienankauf ihnen zur Verfügung gestellten Gelder frei verfügen können. Die Einleger wollen ja auch von den erlegten Geldern Zinsen, die Aktionäre wollen Dividenden haben. Die können die Banken nur verdienen, wenn die bei ihnen im Betriebe verwendeten Gelder, solange sie nicht zurückgefordert werden, ihr Eigentum sind. Die Banken werden nur darauf sehen müssen, daß sie nicht solche Geschäfte machen, daß sie immobil werden und den Einlegern im Falle der Rückforderung erklären müssen: „Wir können euch euer Geld nicht zurückgeben, weil wir augenblicklich es anderswo verwendet haben, wo wir es selbst nicht bekommen können." Noch viel weniger solche Geschäfte, daß sie eines Tages die anvertrauten Gelder überhaupt nicht mehr zurückzahlen können.

Wenn aber die Bank mit den ihr anvertrauten Geldern Geschäfte macht und Gewinne erzielt, so ist *ein solcher Gewinn,* falls es sonst ohne Verletzung der kommutativen Gerechtigkeit hergegangen ist, *Eigentum der Bank.* Die so gemachten Gewinne sind *nicht fructus e re aliena, sondern nur occasione rei alienae acquisiti,* sie sind *weder fructus naturales noch fructus civiles,*

sondern *fructus industriales* und die sind nach der allgemeinen und einstimmigen Anschauung aller Moralisten selbst dort, wo ein possessor malae fidei mit fremdem Eigentum Gewinne macht (wenn er sonst seinen Verpflichtungen hinsichtlich des ungerecht besessenen Eigentums nachgekommen ist), sein und nicht Eigentum desjenigen, der durch ihn in seinem Rechte geschädigt worden ist. Wieviel mehr muß in unserem Falle, wo die Bank nicht auf dem Wege eines Unrechtes in den Besitz fremden Eigentums gekommen ist, sondern es zur freien Verwendung bis zum Augenblick der Rückforderung übernommen hat, der erzielte Gewinn als Eigentum der Bank und nicht der Einleger angesehen werden? *Die Einleger können also von dem Gewinn, den die Bank mit dem ihr übergebenen Gelde gemacht hat, nichts beanspruchen.*

Aber *ebensowenig die Aktieninhaber, solange ihnen nicht die Generalversammlung der A.-G.-Bank eine entsprechende Dividende zugesprochen hat! Ihre Rechtsansprüche* stellen sich nämlich *gegenüber der moralischen Person der A.-G.-Bank* also:

Sie haben, als die A.-G.-Bank gegründet wurde, sich von einer Großbank oder dem Bankkonsortium, das gegen Beistellung des Betriebskapitals die gesamten Aktien zur Emission oder zum Verkauf auf dem Geldmarkte übernommen hatte, eine oder mehrere Aktien gekauft. (Es geschieht verhältnismäßig selten, daß das Betriebskapital einer A.-G.-Bank dadurch zustandekommt, daß die Aktionäre durch Ankauf ihrer Aktien selber nach und nach das Betriebskapital einzahlen — und wo es so zustandegekommen ist, ändert das nichts an dem Rechtsverhältnis des Aktionärs gegenüber der A.-G.-Bank. — Sein ganzes Recht beruht ja auf der Aktie, die Aktionäre sind auch in einem solchen Falle nicht offene Gesellschafter, sondern eben nur Aktionäre.)

Welche Rechte hat nun ein Aktionär auf Grund seiner Aktie gegenüber einer solchen Bank? Wohl ist die Gesamtheit der Aktionäre Besitzer des gesamten Bankvermögens; aber so eine A.-G.-Bank ist ein Ding ganz eigener Art: Sie ist, wenn die Generalversammlung nicht die Auflösung beschließt, unsterblich. Der einzelne Aktionär kann, wenn er einen Käufer findet, seine Aktie jederzeit verkaufen und so den eingezahlten Anteil — vermehrt oder vermindert, je nach dem Stand der Aktie — wieder zurückerhalten. Er kann, solange er seine Aktie behält, an der Generalversammlung teilnehmen und, wenn beim Rechenabschluß ein Gewinn sich ergibt, gemäß dem Beschluß der Generalversammlung einen Anteil daran erhalten. Er kann, falls es zu einem rechtmäßigen Auflösungsbeschluß der A.-G. kommt, auf Grund seines Aktienbesitzes einen entsprechenden Anteil am vorhandenen Vermögen erhalten: Er kann aber, so-

lange ein Auflösungsbeschluß nicht rechtmäßig vorliegt, nicht (wie es ein offener Gesellschafter tun könnte) vor die moralische Person der A.-G.-Bank hintreten und sagen: Gebt mir den meinem Aktienbesitz entsprechenden Anteil heraus! *Das Betriebskapital der A.-G.-Bank ist, genau gesprochen, nicht Eigentum der einzelnen Aktionäre, sondern der moralischen Person der A.-G.* Das ergibt sich auch daraus, daß der gesamte Verkaufswert der Aktien nicht gleich ist dem Vermögen der A.-G.-Bank, sondern weniger oder mehr, je nach dem guten oder schlechten Stand der Aktien.

Ist aber, genau gesprochen, das Betriebskapital nicht Eigentum der Aktionäre, sondern der Bank, solange sie noch im Betriebe ist, so ist auch *der Gewinn nicht Eigentum der einzelnen Aktionäre, sondern wird das erst, wenn die Generalversammlung beschließt, ihn in Form von Dividenden an die einzelnen Aktionäre zu verteilen. Wenn* die Generalversammlung den Gewinn *nicht verteilt,* sondern zur Erhöhung des Betriebskapitales verwendet, so *hat der einzelne Aktionär kein Forderungsrecht auf einen Anteil aus dem gemachten Gewinn.* Es soll damit nicht gesagt sein, daß ein solcher Beschluß, welcher von einigen wenigen Personen oder einer einflußreichen Gruppe von Aktionären, (welche die Aktienmajorität in Händen haben), gefaßt wurde, nicht ein Unrecht gegenüber der Minorität oder einzelnen Aktionären darstellen kann. Es ist so etwas leicht möglich und kommt immer wieder vor. In unserer Kasusangabe ist von einer solchen Vergewaltigung einer Minorität oder der einzelnen nichts gesagt — daß die Vorzugsaktien so etwas zur Folge haben könnten, wird später berücksichtigt werden —. Es kann darum Verletzung der justitia commutativa aus der Vermögenserhöhung anstelle der Ausschüttung reichlicherer Dividenden an die einzelnen Aktionäre nicht erschlossen werden.

Also weder die Spareinleger der Bank, noch die Aktionäre sind in ihren Rechten verletzt worden, wenn sie keinen Anteil am gemachten Gewinn erhalten haben, wenn vielmehr das Betriebskapital der Bank erhöht worden ist — falls nur sonst kein Unrecht vorgekommen ist.

Noch viel weniger als von der A.-G.-Bank können die Spareinleger und Aktionäre etwas fordern *von den Bankangestellten,* wenn diese, weil sie an der Quelle saßen und die Gewinngelegenheiten ausnützen konnten, ihr Vermögen mehrfach vermehrt haben. Es sollte überhaupt nicht vorkommen — und wo es gerecht hergeht, kommt es auch nicht vor —, daß die Angestellten einer Bank *unter Heranziehung des ihnen anvertrauten Betriebskapitals Geschäfte zum eigenen Vorteile* machen können. Geschieht das dennoch, liegt zunächst *ein Unrecht gegen die moralische Person der A.-G.-Bank* vor und es wäre Sache der General-

versammlung, die Angestellten dafür zur Verantwortung zu ziehen. Der so gemachte *Gewinn der Bankangestellten ist genau so zu behandeln, wie der, den sonst ein possessor injustus mit fremdem Gelde macht*, d. h. es wäre nicht bloß der unberechtigterweise zur Spekulation herangezogene Teil des Betriebskapitals mit Zinsen zurückzuerstatten, sondern der Bank auch das lucrum cessans und das damnum emergens zu ersetzen. Was nach Abzug dieser Posten vom Gewinn noch übrig bliebe, wäre als fructus industriales den Bankangestellten zu belassen. Dabei ist immer vorausgesetzt, daß die Bank allen ihren Gläubigern gegenüber ihren Verpflichtungen nachkommen kann. Wo das nicht der Fall wäre, könnte allerdings auch den Gläubigern der Bank gegenüber ein Unrecht geschehen sein und der Gewinn müßte im gleichen Ausmaße zur Befriedigung ihrer Ansprüche herangezogen werden. Es ist aber in den Angaben unseres Kasus von solchen Umständen nichts gesagt und es braucht daher auf solche Möglichkeiten in der Lösung nicht Rücksicht genommen zu werden.

Was also bisher als Begründung eines ungerechten Gewinnes angeführt wurde, vermag diese Ungerechtigkeit nicht zu erweisen.

Ist aber nicht vielleicht schon in dem Umstande, daß es sich um einen *Gewinn in einer Inflationszeit* handelt, ein hinreichender Beweis gelegen, daß *nur ein ungerechter Gewinn* (gegen die justitia commutativa) in Frage kommen kann?

Man könnte vielleicht versuchen, das *in folgender Weise darzutun:* „Die Bank hat während der Inflationszeit mit dem ihr anvertrauten Gelde Geschäfte gemacht und durch richtige Erfassung der jeweiligen Lage auf dem Geldmarkt einem Schwinden des Kapitals vorbeugen und sogar einen Gewinn machen können. Die Aktieninhaber und Spareinleger haben, weil sie das Geld in dieser Zeit nicht in Händen hatten, diese Möglichkeit nicht gehabt. Sie sind also dadurch, daß sie das Geld eine Zeitlang der Bank zur Verfügung stellten, zu Schaden gekommen; denn die Bank wird ihnen ja, wenn sie ihr Geld zurückfordern (oder ihre Aktien in Geld umwechseln wollen) nicht den voll aufgewerteten Betrag, sondern nur eine nach dem jeweiligen Stande der Währung umgerechnete Summe zurückgeben. Die Bank hat aber selber den ursprünglichen Wert des ihr anvertrauten Geldes so bewahrt, als ob es keine Inflationszeit gegeben hätte, und hat noch Gewinn dazugemacht."

Die Bank wird freilich gegenüber dieser Begründung einwenden (was auch die Bankangestellten nach der Angabe des Kasus gesagt haben): „Ihr habt durch uns keinen Schaden gelitten: Ihr hättet ja euer Geld jederzeit zurückhaben können, und wenn ihr es euch nicht verschafft habt, so habt ihr den entstandenen Schaden euch selbst zuzuschreiben, nicht uns!"

Das ist nun allerdings richtig, daß die Rückforderungsmöglichkeit jederzeit bestanden hat. Aber es bleibt doch wahr: „Nur das Nichtbenützen dieses Rückforderungsrechtes gab der Bank die Gewinnmöglichkeit. Man kann also sagen: Der Gewinn ist in etwas auch den Spareinlegern und Aktionären zuzuschreiben und diese können daher mindestens den vollaufgewerteten Betrag, vielleicht auch einen Teil des Gewinnes fordern."

Die Bank wird freilich dagegen weiter einwenden: „Daß das Geld, das ihr uns übergeben habt, seinen Wert bewahrt hat und daß es sogar möglich wurde, Gewinn damit zu erzielen, ist einzig dem zuzuschreiben, daß wir so sorgfältig damit gearbeitet haben. Das Erhalten des Wertes in einer Inflationszeit und noch mehr das Hereinbringen von Gewinn ist einzig Verdienst unserer ‚industria'. Ihr könnt also nicht mehr von uns zurückfordern, als ihr uns gegeben habt!"

Die anderen werden darauf sagen: „Ihr mögt sagen, was ihr wollt! Es ist doch sicher ein Unrecht geschehen. Ihr habt nur dadurch den Wert des Betriebskapitals erhalten und erhöhen können, daß wir das euch übergebene Geld nicht zurückgefordert haben. Wir haben dadurch Schaden gelitten und euch ist der Vorteil aus unserem Schaden zugekommen. Ihr müßt uns also zum mindesten zum vollen Wert aufwerten, wenn ihr uns schon keinen Gewinnanteil geben wollt."

Es spielt also jedenfalls *die Aufwertungsfrage mit all ihren unlösbaren Schwierigkeiten* in unsere Frage der Bankguthaben und des Aktienbesitzes herein und es wird wohl *unmöglich* sein, solche Gründe auf der einen oder der anderen Seite beizubringen, *die mit voller Beweiskraft eine Rückzahlungspflicht auf Seite der Bank in einem genau begrenzten Ausmaße darzutun vermöchten.* Unter solchen Umständen ist es gut, wenn, wie es in Deutschland der Fall ist, *staatliche Aufwertungsgesetze* bestehen, die Aktienbesitz und Bankguthaben in ihre Regelung einbeziehen.

Wenn man auch von diesen Gesetzen wahrscheinlich nicht allgemein sagen kann, sie schaffen *Recht für den Gewissensbereich* und heben weitergehende Forderungen auf (Siehe darüber: Nell-Breuning in dem Artikel: „Aufwertung" in „Stimmen der Zeit" 110. Band, S. 300 u. ff.!), so geben sie wenigstens in solchen Fällen, wo sichere Gründe von der einen oder anderen Seite nicht vorgebracht werden können, *eine Norm für den äußeren Rechtsbereich,* um die man froh sein muß. *In unserem Falle* wird damit *der Streit auch für den Gewissensbereich erledigt* sein: Die Aktionäre können nicht mehr verlangen, weil sie ja selber durch ihre Mehrheit in der Generalversammlung sich eine weitergehende Gewinnbeteiligung nicht beschlossen haben.

Die Spareinleger nicht, weil sie meiner Meinung nach überzeugende Gründe für ein Recht auf mehr als die gesetzliche Aufwertung nicht vorbringen können. Es wird also wohl *aus dem Titel der Inflation allein nicht mehr gefordert werden können.*

Damit wäre die Frage nach der Gerechtigkeit des Gewinnes eigentlich gelöst. Ich glaube aber, vom Einsender oder von den Lesern der Zeitschrift noch *eine weitere Einrede* zu hören: „Wenn eine Bank in Inflationszeiten, die doch trotz des scheinbaren Aufblühens von Industrie und Handel zweifellos Zeiten argen volkswirtschaftlichen Niederganges sind, ihr Vermögen verfünffacht, so ist das sicher nur dadurch möglich geworden, daß wahre und eigentliche Ungerechtigkeiten vorgekommen sind. *Ein gerechter Gewinn kann das nicht sein!*"

Die Einrede hat etwas Bestechendes für sich. In dem Artikel über Banken im neuen Herder-Lexikon wird gesagt, daß die Banken Inflationszeiten im allgemeinen nicht gern haben und als gefährliche Zeiten für ihren Bestand ansehen. Es ist daher *wirklich auffallend,* wenn im Kasus behauptet wird, die Bank habe in der Inflationszeit *ihr Vermögen auf das Fünffache* gebracht. Aber der Einsender sagt ja selbst: *Die Einzelnheiten des Kasus sind nur beispielshalber angegeben.* Wir werden die Erhöhung auf das Fünffache nicht so genau zu nehmen haben. *Wäre sie auch wirklich erfolgt,* so ließe sich *aus dieser Angabe allein, wenn man über die Geschäftsgebarung der Bank nichts Näheres weiß, ein zuverlässiges Urteil,* daß Ungerechtigkeiten vorgefallen sein müssen, doch *nicht* fällen. Da man über die Geschäftsgebarung, die zum Gewinn verholfen hat, nichts weiß, kann man im Folgenden *nur mit Möglichkeiten* rechnen.

Inflationszeiten sind Zeiten, wo alle Vermögenswerte schwanken; der Wert der wankenden Währung ist alle Tage ein anderer. Kein Kaufmann weiß, wie hoch er sein Warenlager einschätzen soll. Kein Besitzer einer Realität kann einen Preis angeben, wenn er durch die Umstände gedrängt wird, sein Hab und Gut zu veräußern. Die Industrieunternehmungen und der Handel erleben eine Scheinblüte, können aber von heute auf morgen nicht sagen, ob sie zu teuer oder zu billig daran waren mit ihren Preisen; wenn sie nicht prompte Zahlung erhalten, sind sie unvermutet in Konkurs. In solchen Zeiten ist es für die Banken, die Geld und kurzfristigen Kredit vermitteln, wenn sie Glück haben, *möglich, außergewöhnlich hohe Gewinne zu machen.* Die Wahrscheinlichkeit geht freilich dahin, daß sie bei aller Vorsicht das eine Mal Gewinn, das andere Mal Verlust haben werden. Es ist aber immerhin denkbar, daß bei außergewöhnlichem Geschick und seltenem Glück auch wirklich hoher Gewinn erzielt werden kann, auch *ohne Anwendung unerlaubter*

Praktiken. Ein Fachmann, der auf dem Gebiete des Geldwesens große Erfahrung besitzt und jedes bedenkliche Vorgehen entschieden verurteilt, hat mir über meine Anfrage diese Gewinnmöglichkeit bestätigt, aber auch hinzugefügt: „Es wird selten sein, daß das zutrifft."

Große Gewinne, die eine Bank in Inflationszeiten macht, sind auf jeden Fall *nur zu machen auf dem Wege der Börsenspekulation.* Wer nun auf dem Standpunkte steht, daß Geschäfte an der Börse ausnahmslos ungerechte Beutezüge auf Hab und Gut anderer sind, der wird überzeugt sein, daß auch in unserem Falle ungerechter Gewinn vorliegt. Aber die Ansicht, daß Börsengeschäfte notwendig und ausnahmslos ungerecht sind, wird schwer zu vereinbaren sein mit der Enzyklika „Quadragesimo anno", wo in Nr. 101 ausdrücklich gesagt wird, daß die kapitalistische Wirtschaftsweise (die als Bekrönung des Marktes die Börse nicht entbehren kann) nicht in sich schlecht sei. *Börsengeschäfte überhaupt und die Spekulation an der Börse im besonderen können ohne Verletzung der Gerechtigkeit vor sich gehen.* Nell-Breuning hat in seinen „Grundzügen der Börsenmoral" auch die Frage über die Erlaubtheit der Börsenspekulation eingehend erörtert und schreibt darüber zusammenfassend folgendes (S. 162—163, n. 1—5):

„1. Die rein händlerische Spekulation im engeren Sinne unterliegt ganz allgemein sehr schweren sittlichen Bedenken, ohne daß jedoch der schlüssige Beweis erbracht werden könnte, daß sie schlechthin dem Naturgesetz zuwider (ex genere suo res intrinsecus mala) sei.

2. Es gibt eine rein händlerische Spekulation im engern Sinne, die eine der arbeitsteiligen Verkehrswirtschaft volkswirtschaftlich nützliche Funktion auszuüben imstande ist und diese Funktion, das ist die berufsmäßige Risikoübertragung, wenigstens zum privatwirtschaftlichen Vorteile eines volkswirtschaftlich immerhin nicht unbeachtlichen Kreises von Gegenkontrahenten tatsächlich ausübt.

3. Da der Nachweis der sittlichen Verwerflichkeit der Spekulation als solcher schlechthin, trotz schwerer entgegenstehender Bedenken, noch nicht erbracht ist, muß daher die Spekulation in den Fällen, wo sie ihre volkswirtschaftliche Funktion ausübt, sowie die Inanspruchnahme ihrer Dienste in diesen Fällen als sittlich bedenkenfrei erkannt werden.

4. Spekulation, die keine volkswirtschaftliche Funktion erfüllt oder gar in ihren Auswirkungen volkswirtschaftlich nachteilig wirkt, ist unbedingt sittlich minderwertig; Mehrwertaneignung durch solche Spekulation wie auch der darauf gerichtete Wille scheint sogar der strengen Gerechtigkeit zuwider zu sein.

5. Publikumsspekulation (an der Warenbörse selbst von

der öffentlichen Meinung geächtet, in Effekten nicht beanstandet) ist volkswirtschaftlich schädliches, privatwirtschaftlich gefährliches Glücksspiel und darum in allen Fällen zu verurteilen. Gleiche und noch strengere Verurteilung trifft die Berufsspekulation in Effekten, die sich selber eine volkswirtschaftliche Funktion (mag sie früher eine solche gehabt haben oder nicht) heute im Ernste nicht mehr zuschreibt, um so mehr, da sie von den Verlusten der Publikumsspekulation lebt."

Unter Zugrundelegung der hier vertretenen Anschauungen ergeben sich *für unseren Fall folgende Lösungen:*

A) *Wenn* die Bank die Börsenspekulation in der Inflationszeit *in der Weise* betrieben hat, *daß sie dadurch ihren Geschäftskunden das Risiko der Spekulation abnahm,* um ihnen ein sicheres Kalkulieren in Rohstoffen und bei Herstellung ihrer Erzeugnisse zu ermöglichen, so war diese Spekulation, die gerade in Inflationszeiten sehr schwierig und im Falle des Gelingens auch sehr gewinnbringend sein mußte, ein nicht unbedeutender wirtschaftlicher Dienst, den die Bank ihren Kunden geleistet hat, und *ein auch ziemlich hoher Gewinn* ist daher auch *moralisch gerechtfertigt.*

B) *Wenn* die Bank hingegen die so schädliche *Publikumsspekulation,* die ja in Inflationszeiten besonders lockt, durch Beistellung von viel Reportgeldern begünstigt und angereizt und auf diese Weise oder gar dadurch sich den großen Gewinn verschafft hat, daß sie durch eine ungerechtfertigte Kürzung oder Beschränkung dieser Gelder die bei ihr Spekulierenden zu Zwangsverkäufen veranlaßte, so ist *der auf diese Weise erworbene Gewinn sicher ein ungerechter* und es erwächst die *Restitutionspflicht gegenüber den Geschädigten.*

C) *Wenn* die Bank während der Inflationszeit selbst *berufsmäßige Börsenspekulation in Effekten und Devisen* betrieben hat, so hat sie durch diese ihre Beteiligung die Unsicherheit und das Schwanken auf dem Geldmarkt zum Schaden der Allgemeinheit noch erhöht und ist *Mitursache geworden, daß viele einzelne geschädigt wurden und daß die Volkswirtschaft des eigenen Vaterlandes bedeutenden Schaden erlitten hat.* Das wäre besonders der Fall gewesen, wenn die Bank börsenmäßige Mittel angewendet hätte, um der Währungspolitik der Regierung oder der berufenen Hüter der Währung entgegenzuarbeiten, die Wechselkurse im eigenen privatwirtschaftlichen Interesse zu beeinflussen und den Wert des Geldes noch weiter zum Fallen zu bringen. Ebenso wenn die Bank verfügbare Kapitalien absichtlich zurückgehalten hätte, um die Nachfrage nach Kredit zu steigern und um so höhere Bankzinsen auf diese Weise herauszuschlagen. *Die Restitutionspflicht* würde in diesen Fällen *auch dann gegeben* sein, *wen die einzelnen Vertragsabschlüsse formell juridisch*

unanfechtbar gewesen wären. Das Unrecht läge ja in all diesen Fällen nicht in dem Einzelnvertrag für sich betrachtet, sondern in der Absicht, die gegen die Gerechtigkeit verstößt, und in der dann tatsächlich eingetretenen Schädigung der Einzelnen oder der Gesamtheit. *Die Restitution* müßte dann auch *entweder an die Geschädigten,* soweit sie im einzelnen bekannt geworden sind, *sonst aber an die Allgemeinheit* geleistet werden (durch Spenden an die Armen oder durch Unterstützung solcher, die durch die Geldentwertung schweren Schaden erlitten haben). Eine solche Restitution, die, soweit sie die Leitung der Bank nicht im eigenen Wirkungskreis durchführen könnte, durch einen Antrag bei der Generalversammlung in die Wege zu leiten wäre, müßte nach außen nicht notwendig die Form einer Restitution annehmen, es würde auch durch Widmung einer entsprechenden Summe zu einem der angegebenen Zwecke der Verpflichtung Genüge geschehen.

Mit diesen Ausführungen dürfte die erste Frage unseres Kasus, ob bei der Bank oder den Bankangestellten ein lucrum injustum vorliegt, nach allen Seiten hin hinreichend erörtert sein. Ebenso ist auch auf die zweite Frage Antwort gegeben, ob ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Direktor restitutionspflichtig sei: Es käme einzig der Fall in Betracht, daß Betriebskapital der Bank zur Erzielung eines Privatgewinnes verwendet worden wäre. Die dritte Frage ist in ihrem Werte oben bei Behandlung der Inflationszeit gewürdigt worden.

Der Umstand, daß ein Priester hier als Mitglied des Aufsichtsrates angenommen wird, könnte nur insofern ein Interesse bieten, weil nach can. 142 des kirchlichen Gesetzbuches den Klerikern jede negotiatio seu mercatura verboten ist, Börsengeschäfte aber jedenfalls unter den Begriff der negotiatio fallen. Es braucht aber diese Sache *hier nicht eigens erörtert* zu werden; es sei nur auf die Behandlung dieser Frage in der Linzer Quartalschrift schon im Jahre 1910, S. 124, durch Göpfert verwiesen.

Noch ist eine kurze *Bemerkung zur Frage der Vorzugsaktien* zu machen, die nach der Kasusangabe an die Bankangestellten gegeben worden sind.

Unter Vorzugsaktien versteht man im Gegensatz zu den Stammaktien solche, die mit Sonderrechten ausgestattet sind. Sie geben je nach den besonderen Bestimmungen ein Recht auf mehr als eine Stimme (bis zu 20 und mehr Stimmen), oder ein Recht auf eine größere Dividende oder auf Nachzahlung von Dividenden nach dividendenlosen Jahren oder ähnliche Vorzugsrechte gegenüber den anderen Aktionären. Diese Vorzugsaktien sind in Deutschland besonders nach dem Kriege einge-

führt worden, um deutsche Unternehmungen vor Beherrschung durch ausländisches Kapital zu schützen, und führen daher auch den Namen Schutzaktien. Sie können aber in der Hand rücksichtsloser Verwaltungen recht bedenkliche Mittel werden, um den Inhabern solcher Vorzugsaktien gegenüber den anderen Aktionären *Vorteile* zuzuwenden, *die mit der Gerechtigkeit nicht mehr vereinbart werden können.*

Wenn das in unserem Falle geschehen wäre (was wiederum aus der Erwähnung der Übergabe solcher Vorzugsaktien noch nicht sicher ist), so wäre selbstverständlich den ungerechterweise geschädigten Inhabern der Stammaktien durch einen Beschluß der Generalversammlung *Schadloshaltung zu sichern. Dazu wären ja die Inhaber der Vorzugsaktien,* die eben durch diese die Majorität in der Hand haben, *leicht imstande. Falls nur ein Teil der Inhaber* dieser Vorzugsaktien *zu einem solchen Beschluß zu haben wäre,* könnte allerdings nach den Regeln über Restitution bei einer Schädigung, die durch Mitwirkung mehrerer erfolgt ist, *eine restitutio in solidum für die sich ergeben, die durch ihre Zustimmung zu dem ungerechten Beschluß Ursache der ganzen Schädigung geworden sind,* jetzt aber, weil sie die anderen Urheber des ungerechten Beschlusses nicht zur Wiedergutmachung bringen können, selbst für den ganzen Schaden haften müßten. Damit dürfte auch in dieser Frage, die sich aus der Erwähnung der Vorzugsaktien ergibt, das Notwendige gesagt sein.

Linz. *Dr Josef Grosam.*

(Beschränkungen der Fähigkeit zur Erlangung gewisser Ämter von seiten entlassener Religiosen mit zeitlichen Gelübden.) Basilius, der als ausgezeichneter Kenner der lateinischen Sprache seit mehreren Jahren als Professor am kleinen Seminar seiner Heimatdiözese tätig war, tritt in eine Ordensgenossenschaft ein. Nachdem er schon über mehrere Jahre hinaus die einfache Profeß mit zeitlichen Gelübden abgelegt hatte, ward er aus der Genossenschaft entlassen. Gerne hätte der Ordinarius seiner Heimatdiözese diesem ausgezeichneten Latinisten den früher innegehabten Lehrstuhl am kleinen Seminar wieder überwiesen; allein wie den Bestimmungen des can. 648 gerecht bleiben, der doch ausdrücklich sagt, die Einschränkungen hinsichtlich der Befähigung zu gewissen Ämtern, wie z. B. zu einer Professorenstelle am großen oder kleinen Seminar, träfen auch entlassene Religiosen mit zeitlichen Gelübden? Schließlich wird Basilius von neuem zum Lateinprofessor am kleinen Seminar ernannt, ohne daß eine weitere Dispens eingeholt wird. Es fragt sich nun: Wäre nicht eine eigene Dispens notwendig gewesen?

Zuerst ist nötig, den *Standpunkt* unseres Falles klar darzulegen. Die *Entlassung* aus einer religiösen Genossenschaft (di-

missio), wenn es sich um Religiosen handelt, die nur zeitliche Gelübde abgelegt haben, bewirkt, daß jenes Band, welches kirchenrechtlich den Gelobenden an die Ordensgenossenschaft knüpfte, auch gegen den Willen des Religiosen vor Ablauf der gesetzlichen Frist vollständig gelöst wird. Von der Entlassung *im Sinne des Kodex* unterscheidet man die „dispensatio" oder *Dispens* von den Ordensgelübden, sowie die *Nichtzulassung* des Religiosen zur Erneuerung seiner zeitlichen Gelübde nach Ablauf derselben: Tatsächlich hört auch in dieser Weise jede Zugehörigkeit zur religiösen Genossenschaft auf. Die Formen selbst sind jedoch durchaus voneinander verschieden. Im Falle der *Dispens* nämlich ist rechtlich die Annahme derselben durch den Religiosen die notwendige Voraussetzung aller juridischen Folgen, die sich aus ihr ergeben. Die soeben gezeichnete Dispens von den Gelübden wird auch *Säkularisation* (saecularisatio) des Religiosen genannt, und obwohl sie sich, nach den Andeutungen des Kodex (vgl. can. 641, § 1), auf die ewigen sowohl als auf die zeitlichen Gelübde beziehen kann, so ist doch ein Unterschied in den strafartigen Folgen beider zu verzeichnen. Handelt es sich um die Säkularisation im Sinne der Dispens von den ewigen Gelübden, so treten jene Beschränkungen der Fähigkeit zur Erlangung gewisser Ämter, von denen im can. 642, § 1 ausführlich die Rede ist, sofort in Wirksamkeit: Ausschluß vom Erwerb einer Pfründe an einer Basilika oder Kathedralkirche; Ausschluß von jedweder Lehrtätigkeit und irgend einem Amt an kleinen oder großen Seminarien und sogar an einfachen Kollegien, wenn in denselben Kandidaten zum Priesterstand herangebildet werden u. s. w. Handelt es sich hingegen um die Säkularisation im Sinne der Dispens von zeitlichen Gelübden, dann kommt § 2 desselben Kanons in Betracht, der lautet: „Haec valent quoque de iis qui vota temporaria . . . ediderunt et ab eisdem dispensati fuerunt, si per sex integros annos eisdem ligati fuerint." Es ist sehr klar: § 2 enthält eine *bedeutende Milderung* der Bestimmungen des Kanons gegenüber § 1.

Die *Wichtigkeit* dieses Unterschiedes wird ganz deutlich, wenn wir uns die entsprechenden Gesetzesbestimmungen über die entlassenen Religiosen (dimissi) vergegenwärtigen. Handelt es sich um entlassene Ordensleute mit ewigen Gelübden, die nun *durch keine Gelübde mehr gebunden sind,* so unterstehen sie der Bestimmung des can. 672, § 2, der einfachhin die Beschränkungen des can. 642 (§ 1) auf sie anwendet. Handelt es sich aber um entlassene Religiosen *mit zeitlichen Gelübden,* so stellt can. 648 fest, daß auch immer ipso facto *Dispens* von den Gelübden erteilt wird, und die Bestimmung hinsichtlich der Beschränkungen ihrer Fähigkeit zu gewissen Ämtern (can. 642) auf sie Anwendung findet. Hat nun diese Anwendung zu gesche-

hen nach § 1 oder nach § 2 dieses Kanons? Das eben sagt der Gesetzgeber nicht. Hier liegt die Schwierigkeit und gehen die Meinungen auseinander.

Einige Autoren, wir nennen *P. Vermeersch* (Ep. I, n. 762), *Palombo* (de dimiss. relig., n. 210), *Tabera* (Comment. pro relig. 1931, p. 374), betonen, daß zu Gunsten der entlassenen Religiosen mit einfachen Gelübden die gleiche Milderung wie für die *dispensati a votis temporariis* besteht; das ist, die Sanktionen treten erst dann ein, wenn es sich um entlassene Religiosen handelt, deren Gelübde sechs volle Jahre gedauert haben. Andere Autoren hingegen erwähnen eine solche Milderung nicht, oder verneinen sie sogar tatsächlich; z. B. *P. Fanfani* (de jure relig. 2 ed. n. 516, c; 488), *Pejska* (jus can. relig., pag. 191), *Prümmer* (man. jur. can. 5 ed. q. 258, 5), *Eichmann* (Das Prozeßrecht, p. 272) u. a.[1]) Grund dafür ist wohl der, daß im neuen Gesetzbuch *kein Unterschied* gemacht wird zwischen Sanktionen, die für entlassene Religiosen mit ewigen Gelübden gelten (can. 672, § 2) und solchen gegen entlassene Religiosen mit zeitlichen Gelübden (can. 648). In beiden Fällen verweist der Gesetzgeber in gleicher Weise auf can. 642 ohne irgend welche Einschränkung. Hätte aber der Gesetzgeber im *zweiten* Falle lediglich den § 2 im Auge gehabt, so sollte er dies wenigstens andeuten, um so mehr, als der Leser in Ermangelung eines speziellen Hinweises naturgemäß sofort an § 1 denken mußte. Dieses naturgemäße Heranziehen des § 1 ist nun auch ohne Zweifel *das einzig Richtige,* wenn es sich um entlassene Religiosen handelt, die von den ewigen Gelübden entbunden wurden (can. 672, § 2). Warum dann (theoretisch gesprochen) ohne weiteres, im *zweiten* Falle, wo entlassene Religiosen mit zeitlichen Gelübden in Frage kommen, den § 2 anrufen? Der Gesetzgeber drückt sich doch gerade so aus wie im *ersten* Falle und sagt nirgends, er lasse die Milderung des § 2 eintreten. Allerdings liegt in der Natur der Sache selbst kein zwingender Grund, sich für die eine oder die andere Meinung zu entscheiden: Alles hängt hier lediglich von der *positiven Meinung des Gesetzgebers* ab.

Geben wir nun aber der *Praxis das Wort.* Ohne der Theorie zu nahe zu treten, dürfen wir praktisch der Ansicht sein, daß die mildere Meinung (von *Vermeersch, Palombo, Tabera* vertreten) eine genügende Wahrscheinlichkeit für sich habe und es ermögliche, auf den bekannten Rechtssatz zurückzugreifen: „In poenis benignior interpretatio est facienda." Sollte der Gesetzgeber dennoch es *strenger* gemeint haben, so ist immerhin anzunehmen, er werde auf irgend eine Weise durch authentische

[1]) Verf. dieses vertritt in seinen Institut. canonicae[2] (n. 206, c) ebenfalls den *gleichen theoretischen Standpunkt.*

Erklärung dies seinerseits kund tun. Solange aber eine derartige Erklärung nicht vorliegt, glauben wir uns berechtigt, den vorgelegten Fall, *quoad praxim,* in folgender Weise lösen zu dürfen:

1° Falls Basilius zur Zeit der Entlassung aus der religiösen Genossenschaft noch nicht *Majorist* (wenigstens Subdiakon) war, hat er keine der vom Gesetzgeber im can. 642 vorgesehenen Sanktionen inkurriert (vgl. in meinen Institut. can. 2, S. 341, Note 2).

2° War aber Basilius im Augenblick seiner Entlassung schon Mojorist, hatte jedoch *noch keine sechs vollen Jahre* die zeitlichen Gelübde abgelegt (und das trifft im vorliegenden Fall zu), so erlitt er *nicht sicher* die im can. 642 enthaltenen Beschränkungen. Folglich durfte der Ortsordinarius auf Grund der soeben angeführten praktischen Normen und kraft des can. 15: „Leges . . . in *dubio juris* non urgent", den Basilius wieder in dessen früheres Amt einsetzen, wenn er es für gut hielt.

3° In keinem dieser Fälle, m. E., war es nötig, höherorts eine Dispens einzuholen.

Rom (S. Alfonso). *P. J. B. Raus, C. Ss. R.*

(Die Frage nach der Gültigkeit eines Noviziates und der darauffolgenden Profeß.) Maximilla, Novizin in einer weiblichen Kongregation mit einfachen ewigen Gelübden, erkrankte im zehnten Monate ihres Noviziates und mußte einer schweren Operation unterworfen werden. Da die Operation im Noviziatshause selbst nicht vorgenommen werden konnte, wurde Maximilla mit Einwilligung aller in Betracht kommenden Faktoren in das allgemeine Krankenhaus des Noviziatsortes transportiert, welches sie erst nach Ablauf von vollen 37 Tagen verlassen konnte. Sie kehrte in das Noviziatshaus zurück, wo sie, nachdem ihr die Generaloberin nach Rücksprache mit dem Ordinariate für vierzehn Tage Dispens erteilt hatte, die übrigen 23 Tage ihres auswärtigen Aufenthaltes nachholen mußte, worauf sie anstandslos zur ersten Profeß zugelassen wurde. Sind das Noviziat und die Profeß der Maximilla gültig?

Der angeführte Kasus bereitet weder irgendwelche Schwierigkeiten noch läßt er einen ernsten und begründeten Zweifel über die auf die Gültigkeit des Noviziates und der ersten Profeß sich beziehenden Vorschriften des neuen Kodex aufkommen. Nach can. 556, § 1, ist das Noviziatsjahr unterbrochen, so daß es unbedingt vom neuen begonnen werden muß, sobald der Novize über dreißig Tage, im Zusammenhange oder getrennt, außerhalb des Noviziates zugebracht hat ohne Unterschied des Grundes; selbst dann ist das Noviziatsjahr unterbrochen, wenn der Novize aus einem Noviziatshause in ein anderes derselben religiö-

sen Genossenschaft transferiert wird und bei dieser Gelegenheit, d. h. gelegentlich der Reise in das neue Noviziatshaus über dreißig Tage außerhalb des Noviziates zubringt (vgl. die Antwort der Interpretationskommission in A. A. S., 1930, S. 365; Maroto in „Apollinaris", 1930, 566 ff.); bleibt er nicht über dreißig Tage abwesend, dann schadet die Transferierung nicht, wenigstens nicht unbedingt.

Kürzere Abwesenheit vom Noviziate, wiederum im Zusammenhange oder getrennt, unterbricht aber nicht unbedingt das Noviziatsjahr; nur ist es zur Gültigkeit des Noviziates und der darauffolgenden Profeß erfordert, daß derjenige, welcher entweder mit Erlaubnis der Oberen oder durch Gewalt gezwungen über fünfzehn und nicht über dreißig Tage vom Noviziate abwesend blieb, die auswärts zugebrachten Tage nachholt. Dauerte aber die Abwesenheit vom Noviziate unter den gleichen Bedingungen nicht über fünfzehn Tage, so haben die Oberen das Recht, die Ergänzung der auswärts zugebrachten Zeit anzuordnen. Wohlgemerkt: nur das Recht haben sie, aber keine Pflicht. Schon daraus kann und muß man schließen, daß die Ergänzung der Abwesenheit in diesem Falle nicht zur Gültigkeit erfordert wird; übrigens sagt es der Kodex noch ausdrücklich. Und selbst wenn die Oberen verpflichtet wären, die Ergänzung anzuordnen, wäre der Schluß, daß die Ergänzung zur Gültigkeit des Noviziates notwendig sei, noch immer nicht berechtigt (vgl. can. 11 und 1680).

Das sind die Vorschriften des Kodex, die die Unterbrechung, bezw. Nichtunterbrechung des Noviziates regeln. Was nun unseren Kasus anbelangt, so ist zu sagen, daß der Generaloberin der letzte Satz des can. 556, § 2, vorschwebte: si non ultra quindecim dies (scil. extra domus septa permanserit sub Superioris obedientia), supplementum potest a Superioribus praescribi. Irrtümlicherweise hielt sie aber die Nichtanordnung der Ergänzung für eine Dispens, von welcher nach dem Wortlaut des Kodex keine Rede sein kann. Noch größer ist der Irrtum, daß die Generaloberin glaubte, von der vermeintlichen Dispens bei jeder Abwesenheit vom Noviziate Gebrauch machen zu können. Von einer Ergänzung der auswärts zugebrachten Zeit kann, wie oben ausgeführt wurde, nur in dem Falle abgesehen werden, wenn die Abwesenheit nicht über fünfzehn Tage dauerte. War sie länger als fünfzehn Tage, bis einschließlich dreißig Tage, so muß zur Gültigkeit des Noviziates und der darauffolgenden Profeß die Ergänzung angeordnet und die Anordnung selbstverständlich auch durchgeführt werden. Die Oberen haben in diesem Falle keine freie Hand. Ebenso nicht, wenn die Abwesenheit vom Noviziate über dreißig Tage dauerte; das Noviziatsjahr ist ipso iure unterbrochen und kein Superior außer

dem Apostolischen Stuhle kann die Unterbrechung sanieren. Das Noviziat der Maximilla samt der darauffolgenden Profeß ist darum ungültig.

Marburg a. d. Drau. *Prof. Dr Vinko Močnik.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Die Ablässe vom Heiligen Land auf den von † P. Lukas Ettlin O. S. B. gesegneten Rosenkränzen.)[1]) Im III. Heft dieser Quartalschrift vom Jahre 1928 veröffentlichte ich eine deutsche Übersetzung eines Schreibens des Großpönitentiars, Sr. Emin. Kard. Lauri, an den Apostolischen Delegaten in Washington, datiert vom 27. Dezember 1927. Es war zuerst in der März-Nummer der „Ecclesiastical Review" erschienen. Dieses Schreiben scheint bei den glücklichen Besitzern eines von P. Lukas Ettlin O. S. B. seligen Andenkens gesegneten Rosenkranzes etwas Verwirrung angerichtet zu haben. Auf Bitten der Redaktion dieser Vierteljahrschrift sehe ich mich veranlaßt, auf meine früheren Ausführungen zurückzukommen. Ich will versuchen, die Geschichte dieses seltenen Privilegiums — um ein solches handelt es sich ohne Zweifel —, soweit ich sie in Erfahrung bringen konnte, so kurz wie möglich darzulegen.

Kein geringerer als der erlauchte Freund des verstorbenen Paters,[2]) S. Emin. Kard. Faulhaber von München, hatte ihm dieses Privileg verschafft. Und zwar in einer Privataudienz mit Papst Pius XI. P. Lukas hatte gewünscht, 100.000 Rosenkränze segnen zu dürfen und mit jeder Perle die Ablässe des Heiligen Landes zu verbinden. Der Heilige Vater meinte erst, ob es 50.000 nicht auch tun würden. Doch fügte er bei, dem P. Lukas wolle er nichts abschlagen. Diese Vollmacht wurde denn auch dem verstorbenen Pater durch Kardinal-Staatssekretär Gasparri am 23. März 1925 schriftlich zugestellt. Die deutsche Übersetzung findet sich in dieser Zeitschrift vom Jahre 1928, S. 605.

Dieses huldvolle Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs wurde indes bei der Pönitentiarie nicht eingetragen. So kam es denn, daß Kardinal Lauri, der kurz vorher zum Großpönitentiar ernannt worden war, die nähere Veranlassung dieses Privilegiums nicht kannte. Als er nun von Amerika aus um eine authen-

---

[1]) Vgl. hiezu „Theol.-prakt. Quartalschrift" 1926, S. 149 ff., 1928, S. 391 ff., und 1928, S. 605 ff.

[2]) Vgl. P. Lukas Ettlin O. S. B. Ein kurzes Lebensbild, von *Erzabt Dr Norbert Weber O. S. B.*, Missionsverlag St. Ottilien, Obb.

tische Erklärung angegangen wurde, erließ er das eingangs genannte Schreiben. Als nun der Heilige Vater von dieser einschränkenden Auslegung jenes dem P. Lukas sel. gegebenen Privileges erfuhr, veranlaßte er den Kardinal-Großpönitentiar, *diese zurückzunehmen.* Dies geschah in einem Brief an Bischof Franziskus Gilfillan von St. Joseph in Amerika, dessen Diözese der heiligmäßige Pater angehört hatte.

Bischof Gilfillan von St. Joseph in Amerika war indes, wie mir Abt Philipp Ruggle O. S. B. von Conception, Mo. (der Obere des leider allzu früh verstorbenen P. Lukas), unter dem 15. Juli 1931 mitteilt, nicht geneigt, die Kontroverse über diese Ablässe wieder zu eröffnen. Auch die ehrwürdigen Schwestern von Clyde, Mo., fürchteten mit Recht, daß sie in diesem Fall von allen Seiten um nähere Erklärungen angegangen würden.

Wer indes Einsicht in dieses zweite Schreiben Sr. Eminenz Kardinal Lauri wünscht, möge sich an die bischöfliche Kanzlei von St. Joseph, Mo. (519, North 10th. str.), oder Conception Abbey, Conception, Mo., U. S. A., wenden. Alle diejenigen aber, die so glücklich sind, einen von P. Lukas Ettlin sel. geweihten Rosenkranz zu besitzen, möchte ich dringend bitten, die ehrwürdigen Schwestern von Clyde, Mo., mit weiteren Anfragen zu verschonen.

Der Heilige Vater selber erklärte in einer Audienz, man solle beim Gebrauche dieser Rosenkränze die Meinung machen, *alle jene Ablässe gewinnen zu wollen, die P. Lukas erbeten, und die er, der Papst, zu erteilen geruhte.* — Das sollte genügen!

Hl. Kreuz bei Cham, Kanton Zug, Schweiz.

P. Justus Schweizer O. S. B.

(Die Pfingstnovene.) Für Pfingsten ist eine päpstlich vorgeschriebene Novene zu halten. Von außerordentlich vielen Pfarrern wird nun irgend eine Novene zum Heiligen Geist gehalten, während doch der Papst mit dieser Novene ein ganz bestimmtes Anliegen im Auge hat. Die Wiedervereinigung der von der Kirche seit langen Jahren getrennten Orientalen (Griechen, Bulgaren, Russen, Armenier, Syrier u. s. w.) ist immer eine Herzensangelegenheit der Päpste gewesen. Da die entgegenstehenden Schwierigkeiten unermeßlich groß sind, hat Papst Leo XIII. eine alljährliche Pfingstnovene angeordnet, um diesem Missionswerke den besonderen Segen des Heiligen Geistes zu erflehen. Benedikt XV. hat dann mitten im Weltkriege die allgemeine Aufmerksamkeit der Kirche diesen Völkern zugewendet. Er hat in A. A. S. 5. Mai 1916 zugleich (zunächst wohl für Italien) ein italienisches, mit Ablässen gesegnetes Pfingstnovenen-Gebet vorgeschrieben, aus welchem der Zweck der Novene ganz eindeutig erkannt wird. Es findet sich in der Collectio authen-

tica von 1929 unter n. 294. Eine approbierte, von mir seinerzeit verfaßte Übersetzung erlaube ich mir beizufügen.

Gebet für die Pfingstnovene.

O Herr und Gott, der Du die verschiedenen Völker in dem Bekenntnis Deines Namens vereinigt hast, wir beten zu Dir für die christlichen Völker des Orients. Eingedenk der hervorragenden Stellung, welche sie in Deiner Kirche eingenommen haben, flehen wir zu Dir, Du wollest ihnen das Verlangen einflößen, diesen Rang wieder einzunehmen und mit uns wieder unter der Führung eines und desselben Hirten eine einzige Herde zu bilden. Mache, daß sie zusammen mit uns sich durchdringen mit den Lehren ihrer heiligen Kirchenlehrer, welche ja auch unsere Väter im Glauben sind. Bewahre uns vor jedem Fehler, welcher sie von uns entfernen könnte. Der Geist der Eintracht und Liebe, welcher Deine Gegenwart unter den Gläubigen kennzeichnet, möge den Tag beschleunigen, an welchem sich unsere Gebete mit den ihrigen vereinigen, auf daß jedes Volk und jede Zunge unsern Herrn Jesus Christus, Deinen Sohn, anerkenne und verherrliche. Amen.

Ablässe: Vollkommenen Ablaß für tägliche Verrichtung während eines Monats in Verbindung mit Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch und Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters. — 300 Tage für jedesmalige Verrichtung. — Alle diese Ablässe sind auch den Armen Seelen zuwendbar.

Dortmund. *P. B. Stänner S. J.*

(Exklaustration mit bedingter Säkularisation.) Der Kodex can. 638 unterscheidet eine Exklaustration und eine Säkularisation von Ordenspersonen.

Die Exklaustration läßt die Gelübde bestehen, gibt aber die Erlaubnis nach Ablegung des Ordensgewandes in der Welt zu leben. Die Säkularisation löst jegliche Verbindung zwischen dem Professen und dem Kloster und behebt vollständig die Gelübde. Interessant ist nun, wie praktisch vorgegangen wird. Ein Ordenspriester will in den Weltpriesterstand übertreten. Ein Bischof erklärt, den Kandidaten probeweise aufnehmen zu wollen. Daraufhin sucht der Ordensmann um Säkularisation beim Apostolischen Stuhle an; es wird Exklaustration und bedingt Säkularisation gewährt. Eine darauf bezügliche Urkunde hat nachstehenden Wortlaut:

Beatissime Pater! Th. sacerdos Ord. FF. Min. Cap. provinciae V. ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, implorat indultum saecularisationis ad norman can. 614, § 2 ob causas S. C de Relig. allatas. Et Deus.

Vigore facultatum a Ssmo Domino Nostro concessarum S. Cong. negotiis religiosorum praeposita, audito voto Revmi Procuratoris Generalis et attentis litteris testimonialibus Ordinarii S. eidem Ordinario benigne commisit, ut pro suo arbitrio et conscientia oratori concedat indultum exclaustrationis, durante experimenti tempore, deposita exteriore forma habitus religiosi et servatis ceteris servandis ad normam can. 639 Cod. jur. can. et statim ad claustra redire teneatur, si forte perdurante experimenti tempore ab Ordinario praemonitis Superioribus Ordinis dimittatur.

Transacto vero praefato experimenti tempore vel etiam prius, si ante exitum experimenti definitive recipiatur, Orator, dummodo de novo titulo canonico sit provisum, vel ipsius Ordinarii judicio eius congruae sustentationi aliter cautum sit, maneat saecularisatus ideoque liberatus a votis in religione emissis, firmis oneribus ordini maiori adnexis ac ipso facto incardinatus dioecesi S. ad normam can. 640, § 1, 2 et 641, § 2 Cod. jur. can. Decretum autem executoriale huius Rescripti communicetur cum hac S. Congregatione et cum Superiore Generali Ord. FF. Min. Cap.

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae die 21. Aug. 1929.

Vinc. La Puma Secret.
Henricus Agostini
adjutor a studiis.

Die Durchführung der Säkularisation ist, wie das Reskript verfügt, dem Ordensgeneral und der Religiosenkongregation zu melden.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Was ist processiculum matrimoniale?) In einem Eheprozeß, der in dritter Instanz an die Rota Romana gelangte, wurde zur Ergänzung verlangt „processiculum matrimoniale integrum in linguam latinam versum". Der Ausdruck, u. zw. processiculus, kommt ein einziges Mal im Kodex can. 2061 vor. Es handelt sich daselbst um die Durchforschung des schriftlichen Nachlasses eines Dieners Gottes im Seligsprechungsprozeß: Ordinarius statim ac expleverit perquisitionem scriptorum, ea Romam una cum processiculo mittat diligentiarum idest cum juridica relatione diligentiarum, quibus in perquirendes scriptis usus est. Also ein amtlicher Bericht des Bischofs über die bei der Durchforschung des Schriftenmaterials angewandten Vorsichtsmaßregeln. Dieser Begriff ist im Eheprozeß nicht brauchbar. Man wandte sich durch Privatpersonen nach Rom um Aufklärung. Das Ergebnis ist: der Ponens des betreffenden Rota-

Senates versteht unter processiculum matrimoniale — nach italienischem Sprachgebrauche — das Informativ-, auch genannt Brautexamen, das der Pfarrer vor Abschluß der Ehe mit den Brautleuten aufnimmt! So versagt manchmal auch das Latein als Verkehrssprache, wenn es nämlich das Gepräge einer Nationalsprache annimmt.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Aufbewahrung des Allerheiligsten im Nonnenchor.) 1. Es ist begreiflich, daß die Nonnen, welche in strenger Klausur leben, den eucharistischen Heiland innerhalb der Klausur wünschen. Tatsächlich hatten manche Nonnen das Allerheiligste in dem Nonnenchor. Auch in einem nach der Rechtskraft des Kodex erbauten Frauenkloster hat man die Einrichtung getroffen, daß das Allerheiligste nicht bloß am Altar der Klosterkirche, sondern auch in einem Tabernakel, der durch einen Schieber auch gegen den Gebetschor geöffnet werden kann, aufbewahrt wird. Frage: Ist dies gestattet? Nein. Can. 1267 sagt: Revocato quolibet contrario privilegio, in ipsa religiosa vel pia domo sanctissima Eucharistia custodiri nequit, nisi vel in ecclesia vel in principali oratorio; nec apud moniales intra chorum vel septa monasterii. Die Berufung auf die Gepflogenheit in anderen Frauenklöstern ist gegenstandslos. Ein Mißbrauch wird durch einen anderen nicht gerechtfertigt.

2. In einer Domkirche wird entsprechend dem can. 1268, § 3, das Allerheiligste regelmäßig auf einem Seitenaltar aufbewahrt. Zu Zeiten aber, in denen am Hochaltar Segenandachten gehalten werden, wird aus Bequemlichkeit das Allerheiligste auch in einem auf einer Kredenz aufgestellten Tabernakel aufbewahrt. Was ist von diesem Gebrauche zu halten? Es ist ein grober Mißbrauch, der jedenfalls an einer Kathedralkirche nicht vorkommen soll. Vgl. can. 1269, § 1, Sanctissima Eucharistia servari debet in tabernaculo inamovibili in media parte altaris posito.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Veräußerung von Wertpapieren.) Ein Kloster erhielt durch ein Mitglied eine größere Anzahl von Wertpapieren. Frage: Ist zur Veräußerung derselben, wenn der Wert 30.000 Lire übersteigt, ein Apostolisches Indult notwendig? Sicher kann nach can. 1539, § 2, mit Zustimmung des Ordinarius, des Diözesanverwaltungsrates und der Interessenten eine Umwandlung in bessere oder wenigstens gleichwertige und gleich sichere Papiere erfolgen. Zur Veräußerung ist aber ein Apostolisches Indult nicht notwendig, wenn die Wertpapiere nicht eine Aussteuer

oder die vermögensrechtliche Grundlage für eine Stiftung darstellen. So der Kanonist Teodori in „Apollinaris", 1932, 247 ff.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

* **(Jejunium eucharisticum und die „Biosana-Erneuerungs-Kur".)** In der marktschreierischen Anpreisung einer Nährsalzkur, die angeblich ein Universalmittel gegen alle Krankheiten ist, wird behauptet, daß durch das betreffende Nährsalzpräparat, das in Tablettenform einzunehmen ist, *„die Urstoffe, ohne den Verdauungskanal zu passieren, durch die Schleimhäute des Mundes und durch die Kapillargefäße desselben direkt in die Blutbahn gelangen"*. Wiederholt wurde der Redaktion die Frage vorgelegt, ob jemand, der solche Tabletten eingenommen hat, noch als nüchtern für die heilige Kommunion gelten kann. Die Tabletten, so wird berichtet, werden in den Mund genommen, aber nicht geschluckt, sie lösen sich im Speichel und kommen mit dem Munde kaum mehr in Berührung als das Mundwasser, mit dem man sich morgens ausspült. — Ohne über den Wert oder Unwert dieser Universalheilmittel ein Wort zu verlieren, sei nur kurz geantwortet: Zweifellos werden diese Tabletten „per modum cibi vel medicinae" genossen, d. h. vorsätzlich und bewußt von außen durch den Mund als assimilierbare Fremdstoffe dem als Nahrungsaufnahme bezeichneten Stoffwechselprozeß zugeführt. Diese Assimilation beginnt im Munde durch die Auflösung im Speichel und mit dem Speichel werden diese Stoffe — ob zur Gänze oder nur teilweise, ist gleichgültig — in die Verdauungsorgane weiter geleitet. Die Reklamhefte, die in mehr als hunderttausend Exemplaren hinausgegangen sind, geben ausdrücklich an, daß die betreffenden „Urstoffe" (Salze, Mineralien) in minimalen Mengen „durch allerfeinste Verreibung und Potenzierung mit Milchzucker bester Qualität", ähnlich wie in der Homöopathie, dem Organismus zugeführt werden. Der „Milchzucker" ist also die Hauptmasse dieser Pastillen, und daher ist es evident, daß das Einnehmen solcher Pastillen die natürliche Nüchternheit ebenso aufhebt, wie das Zusichnehmen anderer „Zuckerln" und Pastillen.

Linz. *Dr W. Grosam.*

(Bination an Wochentagen in Schwesternkapellen.) Vor einiger Zeit erhielt ich von einem Konfrater die Abschrift eines römischen Reskriptes zugesandt, durch welches dem Bischof von Natchez Miss. U. S. A. die Fakultät erteilt wird, die Erlaubnis zur Bination an Wochentagen geben zu können, wenn sonst in Schwesternkapellen, wo das Allerheiligste aufbewahrt wird, die wöchentliche heilige Messe unmöglich wäre. Vielleicht interessiert das Reskript auch die Leser der Theol.-prakt. Quartalschrift.

Sacra Congregatio de Sacramentis. 1741/32.

Beatissime Pater,

Episcopus Natcheten. in Statibus foederatis Americae Septentrionalis ad pedes S. V. provolutus, humiliter exposuit: In sua dioecesi nonnullae exstant domus Sororum religiosarum quarum oratoria pollent facultate ut in iis divinum Sacramentum asservetur. Ob defectum tamen sacerdotum, eo quod adest in iis locis solus parochus, Sanctum Missae Sacrificium nequit in dictis oratoriis celebrari pro renovatione SS. Specierum. Quare ne sorores supradictae in enuntiatis adiunctis versantes, priventur praesentia SS.mae Eucharistiae in suis domibus cum detrimento spirituali ipsarum et puellarum, quarum institutioni incumbunt, Orator postulat facultatem permittendi ut SS. Species renoventur novas deducendo ab ecclesia in memoratis oratoriis, et veteres reducendo in ecclesiam, quin celebretur Missa in oratoriis ipsarum Sororum a Charitate.

Ex audientia SS.mi diei Aprilis 1932.

SS.mus D. N. Pius Papa XI. audita relatione infrascripti Card. Praefecti S. C. de Sacramentis, attentis peculiaribus adiunctis in casu concurrentibus, Ordinario Natcheten. Oratori, benigne tribuit facultatem ad triennium, permittendi ut quoties non adsit liber sacerdos pro missae celebratione in enuntiatis oratoriis Sororum praedictarum, parochus aut alter sacerdos Sacrum iterare possit etiam diebus ferialibus, ad effectum renovandi SS. Species in praedictis piis domibus, vetita eleemosynae perceptione pro una e duabus missis, aliisque servatis de jure servandis quoad custodiam SS.mae Eucharistiae.

M. Card. Lega Epus Tusculanus, Praef.

D. Jorio, Secr.

Techny, Illinois. *P. H. Krause S. V. D.*

(Weihwasser-Gefäße auf Gräbern und in Kirchen.) Es ist erfreulich, daß der alte Brauch, den Verstorbenen durch Aussprengen des Weihwassers zu Hilfe zu kommen, noch in Übung ist. Das Weihwasser ist ein Sakramentale und besitzt deshalb eine versöhnende und fürbittende Kraft, die den Armen Seelen zugute kommt. Die Aussprengung selbst gibt dem Wunsche Ausdruck, den Abgeschiedenen ihre Peinen zu erleichtern und ihnen die ewige Seligkeit zu verschaffen. Ein solcher Liebesakt hat Gebetscharakter und bleibt nicht unwirksam. Endlich ist mit dieser Aussprengung meist das heilige Kreuzzeichen verbunden, wodurch ein den Armen Seelen zuwendbarer Ablaß von 100 Tagen gewonnen wird. Nun besteht aber bei den Weihwasserbekken auf den Gräbern die Gefahr, daß sie durch Erde, Tiere u. s. w. verunreinigt werden, daß sie im Sommer sehr rasch austrocknen und bei Regen derart mit ungeweihtem Wasser ver-

mengt werden, daß die Wirkung verloren geht. Mit einem flachen Deckel abhelfen wollen, hat wenig Zweck, weil der Wedel stört, der Deckel häufig nicht geschlossen wird und leicht abbricht. Dem kann abgeholfen werden durch eine halbkugelförmige Haube aus Kupferblech über dem Becken. Die rückwärtige Hälfte derselben ist auf dem Becken befestigt, der vordere Teil läßt sich unter die rückwärtige Hälfte zurückschieben und kann leicht so eingerichtet werden, daß er beim Zurücklegen des Wedels von selber herunterfällt. Aber selbst wenn dies nicht der Fall ist, so sind die obigen Gefährdungen des Weihwassers auf ein ganz geringes Maß zurückgeschraubt.

Weniger bedeutungsvoll ist für die Gräber der Bakteriengehalt des Weihwassers, über den in dieser Zeitschrift (1926, S. 161 und 834) schon geschrieben wurde. Hingegen dürfte in den Kirchen dieser Frage hinsichtlich des Weih- und auch Taufwassers, besonders aber hinsichtlich des Wassers im Ablutionsgefäß mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Auch wenn der Geistliche persönlich keine Gefahr gegeben sieht, reicht es doch hin, daß Gläubige dieser Ansicht sind. Nun hat Professor Nägeli in Zürich die Entdeckung gemacht, daß Silber im Wasser enthaltene Krankheitskeime abtötet und das Wasser keimfrei erhält. Der Münchener Physiker Dr Georg A. Krause hat diese Entdeckung für die Praxis ausgenützt und sogenannte Katadynkörper hergestellt, das sind Porzellanstücke mit einem hochaktiven Silberüberzug, der, in Wasser gelegt, Silber-Ionen aussendet und so das Wasser keimfrei hält. In Kliniken, Brauereien, Molkereien u. s. w. benützt man schon so behandeltes Wasser. Ebenso wird in heißen Ländern das Trinkwasser vielfach in dieser Weise keimfrei gemacht. Für kirchliche Zwecke hat Ing. Emil Geist in Schwenningen am Neckar Gefäße mit solchen Einlagen hergestellt, die gestatten, das Weihwasser oder Taufwasser bis zum letzten Rest sauber und keimfrei aufzubewahren. Verschiedene kirchliche Amtsblätter, wie das Rottenburger vom 12. August 1932, das Augsburger vom 3. Dezember 1932 u. a. haben schon darauf hingewiesen. Aber die hohen Gestehungskosten solcher Behälter, die wirklich würdig und geschmackvoll ausgeführt sind, dürfte einer weiteren Verbreitung hinderlich im Wege stehen. Oder welcher Pfarrherr kann für ein Ablutionsgefäß 12 Reichsmark oder für eine Blumenvase je nach der Größe 10 bis 22 Reichsmark auslegen, auch wenn die Schnittblumen in solchem Wasser sich länger halten? Doch brauchen nicht neue Gefäße angeschafft werden; denn es werden auch Perlenketten zum Einlegen in die Gefäße geliefert, die denselben Erfolg haben, aber natürlich vor Verlust und Diebstahl gesichert werden müssen.

St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

(Brotweihe am Agathatag, 5. Februar.) Die heilige Jungfrau und Märtyrin Agatha, die in der Dezianischen Verfolgung 251 zu Catania auf Sizilien einen grauenvollen Martertod erlitt, erfreute sich von der Stunde ihres Martyriums bis auf unsere Zeit großer Verehrung. An ihrem Feste unter der heiligen Messe oder im Anschluß an dieselbe werden Brot, Wasser, Wein, Früchte und Kerzen geweiht, nach alten Ritualien auch sogenannte Agathazetteln mit einer Aufschrift um Schutz vor Feuersgefahr (Weiheformel bei Marzohl, Liturgia V. 1., S. 65 f.). Letzterem Zwecke dienen auch die Kerzen, die in Häusern und Ställen angezündet werden. In Bächtold-Stäublis Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens (Berlin 1927), I. Bd., Spalte 208 f., werden hierfür aus dem schwäbisch-alemannischen Gebiete, wo sie wie in Westfalen besonders verehrt wurde, interessante Belege angeführt. — Für die Brotweihe haben wir als ältestes Zeugnis das bei Marténe (De ritibus. III. 202) erwähnte Lyoner Missale aus dem Kloster Ayne, das 1531 gedruckt wurde. In Deutschland finden sich Segnungsformeln seit dem 16. Jahrhundert in dem Rituale von Basel, dem von St. Gallen, dem Benedictionale von Konstanz, dem Manuale von Einsiedeln und dem Straßburger Rituale. Die Formel des Baseler Rituale bringt Josef Marzohl in seiner Liturgia sacra (Luzern 1843, V. Band, 1. Hälfte, S. 63). Am Schlusse der heiligen Messe wurde darnach der 46. Psalm rezitiert, worauf das Kyrie mit Pater noster und den bekannten Versikeln sowie eine Oration und eine eigene Benediktionsformel kamen. Das Straßburger Rituale hat nur eine kurze Formel, verbunden mit der Segnung. Nach dem „Sacerdotale Romanum" vom Jahre 1580 wurde diese Benediction am Schlusse des Kanon vor dem „Per quem haec omnia" eingeschaltet, wobei der Priester sich zum Volke zu wenden hatte. Die Formel selbst bestand aus dem Versikel „Sit nomen Domini" und der Oration. Nach Thalhofers Handbuch der katholischen Liturgik (Band II, S. 251, 1. Aufl.) sei dieser Ritus in der Erzdiözese Gnesen-Posen noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Gebrauch gewesen. Nach Franz Ad., Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter (I, 273), soll diese Brotweihe ihren Ursprung darin haben, daß auf die Fürbitte der heiligen Agatha die Fluren von Catania wiederholt von den Folgen der Ausbrüche des Aetna verschont worden seien. Daher rühre auch der Brauch, Agathabrot als Schutzmittel gegen Feuersgefahr aufzubewahren oder es in ausgebrochenes Feuer zu werfen, um dessen Stillstand auf die Fürbitte der Heiligen zu erlangen. Doch mag daran erinnert sein, daß es bis ins tiefe Mittelalter herein noch Brauch war, eine konsekrierte Hostie ins Feuer zu werfen. Um diesen Mißbrauch leichter abstellen zu können und mit dem Brauch doch das Vertrauen auf die Gna-

denvermittlung der Kirche zum Ausdruck zu bringen, hat die Kirche an die Stelle der konsekrierten Hostie geweihtes Brot gesetzt. Als Mittel gegen Feuersgefahr wird das Agathabrot erstmals von Geiler von Kaisersberg (1516) erwähnt, der auch den Brauch schon kennt, es ins Feuer zu werfen (Zeitschrift des Vereines für Volkskunde XV., 319). Er ist der älteste Zeuge auf deutschem Boden für das Agathabrot. Vielleicht ist die Brotweihe an diesem Tage auch ein Hinweis darauf, daß im Jahre 1591 die Stadt Catania auf die Fürbitte der heiligen Agatha aus einer schrecklichen Dürre und Trockenheit gerettet wurde. Die Weihe würde dann sehr schön symbolisch zum Ausdruck bringen, daß die Heilige vom Himmel wunderbarerweise Brot gibt. Darum geht in manchen Gegenden auch der Geistliche am Vorabend von St. Agatha in die Bäckereien und segnet Brot und Mehl.

Wie an alles Geweihte hat sich auch an das geweihte Agathabrot der Aberglaube herangemacht. Es soll die Äcker vor Kornbrand schützen; es soll nicht schimmeln, und wenn es dennoch schimmelt, dann muß eines aus dem Hause sterben; es zeigt, ins Wasser geworfen, die Stelle, wo ein Ertrunkener liegt, indem es stille steht; es schützt gegen Heimweh, Krankheiten und Gebrechen.

St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

(Vor- und Nachteile der verschiedenen Patenenformen.) 1. Die bisher gebräuchlichste Patenenart ist die mit eigener Vertiefung für die Hostie. Der Tellerrand ist bei dieser Form das eine Mal völlig plan, das andere Mal nach außen höher werdend gearbeitet. Ob so oder so, verschlägt nicht allzu viel. Die letztere Art, man könnte sie Tellerpatene nennen, zwängt vielleicht das Korporale mehr auf, so daß die ganz plan gearbeitete Form vorzuziehen ist, zumal auch ein Abgleiten der Hostienfragmente beim Sammeln nicht zu befürchten ist. Auch läßt sie sich, da ja nur die Vertiefung, nicht aber der Rand aufliegt, leicht vom Altartisch aufheben.

Unzweckmäßig sind hingegen jene Patenen, deren Rand nach außen schräg abwärts verläuft. Sie erschweren das Anfassen von der Mensa weg und sind auch für das Sammeln der Fragmente am Korporale nicht günstig.

Der Boden der Vertiefung soll immer ganz flach sein; ihn konkav zu halten, hat keinen Zweck. Solche Patenen liegen schlecht auf und schaukeln förmlich

Diese Patenenformen haben nun wohl den Vorteil, daß sie auf dem Kelch guten Halt besitzen und daher beim Überschlagen des Velums, auch eines schweren oder steifen, nicht leicht vom Kelche abfallen, oder auch nur verschoben werden. Doch

ist das Sammeln und Abstreifen aus der Vertiefung heraus etwas umständlich, vorab wenn sie mehrere Millimeter beträgt und die Kanten allzu scharf gehalten sind.

Diesen Übelstand vermeidet die zweite bekannte Art: die Kalottenpatene. Da bei dieser auf der Fläche der Kugelkalotte keine hindernde Linie vorhanden ist, läßt sich das Purifizieren viel rascher vornehmen. Doch ist bei ihr von Nachteil, daß sie sich auf dem Kelch sehr leicht verschiebt. Die Goldschmiede suchen diesem Übelstand wohl dadurch zu begegnen, daß sie die Unterseite solcher Patenen, anstatt zu politieren, aufrauhen, um mehr Reibung und damit mehr Halt zu gewinnen. Es ist aber dabei wieder in Kauf zu nehmen, daß sich von rauhen Flächen die Vergoldung viel schneller abwetzt als von hochpolitierten.

Ein dritter Typ will nun einerseits den Vorteil des leichteren Purifizierens bieten, andererseits das zu leichte Abgleiten von der Kelchkuppa vermeiden. Es ist dies, wenn man einen Namen prägen soll, die Reifenpatene. Sie ist eine Kalottenpatene, an deren Unterseite ein kleiner, zirka 3 Millimeter hoher Reifen angebracht ist. Dadurch kommt eine sehr gefällige und praktische Form zustande. Man sagt ihr allerdings auch nach, daß sie das Korporale mehr aufzwänge als die anderen Formen und sich der Reifen am Altartuch abdrücke. Doch werden, falls dies wirklich so schlimm sein sollte, die Vorteile durch die zwei Nachteile kaum kompensiert.

Der letztgenannte Übelstand ließe sich übrigens durch eine vierte, vielleicht noch nicht gebaute Form, eine Kombination der ersten und zweiten Art, vermeiden. Man denke sich aus der Vertiefungspatene die Mulde für die Hostie herausgeschnitten und von unten an eine Kalottenpatene angelötet. So entstünde eine Form, bei der einerseits der Vorteil des besseren Haltens auf der Kuppa sowie des bequemen Purifizierens gegeben ist, andererseits der Nachteil, daß sich Kreise am Altartuch abdrücken, vermieden wird.

Man sage nicht, daß der Materialverbrauch bei dieser letzteren Art ein größerer sei und daher einen höheren Anschaffungspreis bedinge. Ist es ja ohne weiteres angängig, die anzulötende Mulde aus Kupfer oder einer Kupferlegierung herzustellen, zumal die ganze Patene, ähnlich der Lunula (S. R. C., 31. August 1867, n. 3162 ad VI), aus Kupfer, freilich nur wenn vergoldet, sein darf. Aber auch bei Verwendung von Silber wird kaum ein nennenswert höherer Preissatz herauskommen.

Nach dieser Art ließen sich auch schwere Patenen herstellen, die für Priester von Vorteil wären, welche an starkem Zittern leiden. In diesem Falle wäre anstatt des hohlen Schälchens massives Metall mit den gleichen Umrissen aufzulöten.

Linz. *Rudolf Fattinger.*

(Ein preisgekrönter lateinischer Dichter der Gegenwart in Deutschland — Gründung einer „Societas latina" in München.) Die *lateinische* Sprache wird vielfach als „tote" Sprache bezeichnet. Das ist nur zum Teil richtig; als Umgangs- und Verkehrssprache hat sie wohl nicht mehr die Bedeutung wie früher, aber als Kirchensprache, als liturgische Sprache, als Sprache kirchlicher Hochschulen lebt sie fort und soll wieder mehr als bisher gepflegt werden. Auch in der *Dichtung* ist ihr der Atem noch nicht ausgegangen. In Baumgartners „Geschichte der Weltliteratur" (IV, S. 674 ff.) handelt Kapitel 8 von *der lateinischen Dichtung im 19. Jahrhundert* und besonders von den lateinischen Dichtungen des Papstes Leo XIII. Die lateinische Sprache wurde im 19. Jahrhundert von ihrem Lebensraum zurückgedrängt. Es erschienen z. B. in den Jahren 1611—1620 566 lateinische poetische Werke, 57 französische, 117 deutsche; in den Jahren 1791—1800 2 lateinische, 573 französische, 7645 deutsche. Aber ganz starb das Interesse für lateinische Dichtung doch nicht aus. Balde wurde neugedruckt; die Gedichte des P. Simon Rettenbacher O. S. B. (geb. 1634 zu Aigen b. Salzburg, gest. 1706 in Kremsmünster) aus der Verborgenheit gezogen (1893). Der reiche *Holländer Jakob Heinrich Hoeufft* wollte durch Aussetzung eines Preises einen Wettstreit in lateinischer Poesie wachrufen; er stiftete 1843 das *Certamen Poëticum Hoefftianum*. Das Kuratorium, das die Arbeiten prüft und „richtet" und die Preise verteilt, ist die Königliche Akademie zu Amsterdam, Amstelodami. Die Teilnehmer am Wettbewerb haben ihre Arbeiten zu adressieren: het Bestuur der Koninklyke Akademie van Wetenschappen, Trippenhuis, Amsterdam. Von 1845—1868 wurden nur wenige Dichtungen preisgekrönt. 1870 erhielten die Satiren Ad iuvenem und Ad procum, die Musa und die Gaudia domestica des *Schweizers Peter Esseiva* Lob und Preis. Esseiva hatte seine Ausbildung am Jesuitenkolleg in Freiburg in der Schweiz erhalten, war später Staatsauditor in päpstlichen Diensten und zuletzt Richter in der Heimat. Seine Gedichte erschienen 1894 zu Freiburg in der Schweiz („Carminum libri IX"). Esseiva wagte sich an ganz moderne Stoffe, z. B. an eine Eisenbahnfahrt, an den Astronomen P. Angelo Secchi, an „emanzipierte Damen" mit der Darlegung der Darwinischen Affentheorie.

Mehr bekannt als lateinischer Dichter der neuesten Zeit ist *Papst Leo XIII.*, dessen *„Carmina"* 1885 zu Rom erschienen. Darunter befindet sich ein jambisches Epigramm auf die *„Photographie"* (1867). Eine „stille Gemeinde" von lateinischen Dichtern freilich gibt es in die jüngste Zeit herein. In den letzten Jahren nahmen am Amsterdamer Certamen fünfzig Dichter teil. Diese Tatsache ermunterte den Italiener *Carmelo Triumviri*

1926 einen weiteren Preis für lateinische Dichtungen zu stiften, dessen Richter und Preisverteiler in Gerace Marina, Calabria, ihre Sitzungen abhalten. Und es laufen Gedichte aus der ganzen Welt ein, die auf einen Preis rechnen.

Den *ersten Preis* für lateinische Dichtung erhielt seit Jahren ein *Deutscher: Hermann Weller* zu Ellwangen (jetzt Tübingen). Zum achten Male hat er den ersten Preis bekommen. Die letzte Preisverkündigung von Amsterdam, gez. J. J. Salverda De Grave, Amstelodami, sagt: Praemium aureum reportavit Hermannus Weller, Ellwangensis.

Die interessierte italienische Presse feierte den „tedesco", den „bavarese" Hermann Weller, und nennt ihn den „fortunato poeta di Amsterdam"; sie feierte in der Revue „Juventa" auch Wellers Sieg im italienischen Preisausschreiben, dem concorso di poesia latina; hätten wir noch das 16. Jahrhundert, würde es sicher heißen „laureatus poëta". Hermann Weller erhielt gerade aus Italien viele Glückwünsche, in ganz erstaunlichem Latein abgefaßt, „Muster nicht nur eines feinsten Kultus der Lebensform, sondern auch einer eleganten Sprachbehandlung".

Die Verse Wellers erinnern an Erasmus von Rotterdam († 1536), die Filigranarbeit seiner Verse zeigt uns wieder Längstverlorenes.

Die Auszeichnung Wellers und das Lob seiner Dichtung blieben für *Deutschland* nicht ohne Folgen. Oberstudiendirektor *Dr Lurz-München* setzte sich mit Weller in Verbindung und beide beschlossen die Gründung einer *Societas latina* in München. Dr Lurz bemüht sich ja schon seit langem, das *Lateinische als internationale Zwecksprache einzuführen.* Anfangs Mai 1932 fand in München, im Konferenzzimmer des dortigen Wilhelm-Gymnasiums, die *Gründungsversammlung* statt. Dr Weller kam persönlich zur Versammlung, voll Begeisterung für den Plan einer Societas latina, und übernahm den Vorsitz der Vereinigung. Der Vereinsbeitrag beträgt M. 2.—; eine Zeitschrift soll der Societas latina als Organ dienen.

In den „M. N. N." schrieb Dr. Hans *Thies* ausführlich über die Gründungsversammlung und führte u. a. aus:

Auf internationalen Kongressen stehen sich heute die Gelehrten vielfach ratlos gegenüber, weil sie einander nicht verstehen. Wir brauchen eine „internationale Zwecksprache". Es entstehen sonst immer wieder „katastrophale Irrtümer beim Austausch zwischen verschiedensprachigen Wissenschaftlern". Also schaut man nach Hilfe aus. Ein Techniker, Dr Ing. Eugen *Wüster,* hat diese Bestrebungen im Zusammenhang mit den herrschenden Rationalisierungsideen unseres Jahrhunderts betrachtet und von einer „Internationalen Sprachnormung in der Technik" gesprochen. Was der Technik recht ist, ist den anderen Wis-

senschaften billig. Je mehr Völker als Beiträger der Wissenschaft auftreten, desto dringlicher wird das Bedürfnis nach einem gemeinsamen Verständigungsmittel. „Wenn sich erst das wissenschaftliche Selbstgefühl der Slawen, Araber, Chinesen, Japaner u. s. w. mit steigender Kultur eingestellt haben wird", sagt Univ.-Prof. J. *Plaßmann*-Münster, der bekannte Astronom, mit Recht, „werden sie Deutsch wie Englisch und Französisch ablehnen; auf das Lateinische können sich jetzt noch alle einigen." Und auf die Grundlagen unserer Kultur zurückverweisend, die ja auch dem mächtigen, weltumspannenden Gebäude der Kirche zugrunde liegen, betont der Geologe Prof. *Salomon-Calvi*-Heidelberg: „Es war unzweckmäßig, die lateinische Vermittlungssprache aufzugeben. Wir werden uns aus den immer größer werdenden Schwierigkeiten nur retten können, wenn wir reumütig zu ihr zurückkehren." Eine Erkenntnis, die übrigens schon 1905 der bekannte Münchner Philologe Ludwig *Traube,* gelegentlich der Umfrage des französischen Gelehrten Jean *René,* in lapidaren Worten so ausdrückte: „Das Lateinische wird immer dauern und ist in der Tat am geeignetsten, Weltsprache zu werden." Prof. Dr *Bumke* sandte der Gründungsversammlung ein zustimmendes Schreiben und seine Beitrittserklärung.

Man kann sich über diesen *Anfang* freuen. Wir wünschen, daß die Societas latina wächst und gedeiht! Wir wissen ja auf katholischer Seite längst, welch einigendes Band die lateinische Sprache in Gottesdienst und Wissenschaft ist! Wir können nur wünschen, daß die Freunde der lateinischen Sprache sich mehren und daß Latein wieder die Verständigungssprache unter den verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen wird.

Immenstadt. *P. Aidan O. Cap.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr W. Grosam,* Professor der Pastoraltheologie in Linz.

Aus den drei Nummern 10.—12. der A. A. S. vom Oktober, November und Dezember 1932 sind im Hinblick auf den theologisch-praktischen Zweck unserer Zeitschrift an dieser Stelle nur einige wenige Erlässe kurz zu verzeichnen:

(Priester und Kleriker orientalischer Riten), die sich außerhalb ihres Patriarchates in fremden Diözesangebieten aufhalten oder fremde Diözesen bereisen, müssen sich mit dem Entlassungsdokumente (literae discessoriales) ihres eigenen Ordinarius und überdies mit einem Geleitschreiben (literae commendatitiae) der S. C. pro Ecclesia orientali in Form eines Reskriptes aus-

weisen, welch letzteres genau angibt, an welchen Ort sich der orientalische Kleriker begeben und wie lang er dort bleiben darf. Sonst dürfen sie zur Zelebration der heiligen Messe nicht zugelassen werden. Die genannte Kongregation gibt nun eine Zusammenstellung der diesbezüglichen Normen und verpflichtet die Ordinarien, in deren Diözesen sich solche Kleriker aufhalten, die Einhaltung dieser Normen streng zu überwachen und in Fällen der Überschreitung an die zuständige Apostolische Nuntiatur oder an die römische Kongregation selbst sogleich Bericht zu erstatten. Der Wortlaut der Instruktion, die mehr die Ordinarien angeht, findet sich A. A. S. XXIV, 344—346.

(Aufhebung einer klösterlichen Frauengenossenschaft.) Eine von einer gewissen Margareta Spezzaferri zu Crispiano in der Diözese Taranto (Apulien) gegründete klösterliche Genossenschaft, „delle Piccole Ostie" genannt, wurde wegen Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der kirchlichen Behörde mit Dekret des S. Officium vom 29. Oktober 1932 aufgehoben, die Schwestern aller Gelübde und Verpflichtungen gegen die Ordensgemeinschaft entbunden und das Oratorium des Institutes mit dem lokalen Interdikt belegt. (A. A. S. XXIV, 378.)

(Die Kirche vom heiligen Einsiedler Antonius auf dem Esquilin in Rom) (in der Nähe von S. Maria Maggiore) wurde auf Kosten des Papstes würdig restauriert und den Katholiken des slawischen Ritus, die der päpstlichen Kommisson für Rußland unterstehen, überwiesen. Dort soll der Gottesdienst im altslawischen Ritus gefeiert und sollen bestimmte öffentliche Andachten und Gebete für Rußland an jedem Freitag nach dem altslawischen Offizium gehalten werden. Die heilige Theresia vom Kinde Jesu wird als zweite Patronin des Heiligtums erklärt. Motuproprio vom 28. Oktober 1932. (A. A. S. XXIV, 353 s.)

(Grundsätzliches über eine moderne Richtung in der Kirchenkunst.) Gelegentlich der Eröffnung der neuen Pinakothek im Vatikan hielt der Heilige Vater Papst Pius XI. eine bedeutsame Ansprache, in welcher er die Verirrungen einer modernen Richtung der Kirchenkunst mit Schärfe zurückwies und die Normen des kirchlichen Gesetzbuches über die Kunst im Heiligtume nachdrücklich betonte. Der italienische Wortlaut dieser Ansprache, die auch in der Tagespresse viel erörtert wurde und wird, ist authentisch veröffentlicht in A. A. S. XXIV, 355—357.

(Staatliche Gesetzgebung für die Vatikanstadt.) Dem 12. Heft der A. A. S. 1932 ist ein Supplementheft beigegeben, datiert vom 5. Dezember 1932, 68 Seiten stark, das als staatliches Gesetzblatt der Città del Vaticano gedacht ist. Es bringt das Gesetz vom 1. Dezember über die Organisation der obersten Regierungs-

behörde des Vatikanstaates und zwei Verordnungen vom 5. Dezember 1932 über die Einrichtung der Staats-Ämter und des selbständigen Verwaltungskörpers des zur Vatikanstadt gehörigen Villenbezirkes Castel Gandolfo. — Ein Motuproprio vom 21. September 1932, mit dem eine Kommission zur Ausarbeitung einer Zivilgerichtsordnung für den Vatikanstaat eingesetzt und interimistische Bestimmungen über die vorläufige Handhabung der Zivilgerichtsbarkeit erlassen werden, wurde schon im Oktoberheft der A. A. S. XXIV, 332 ss., verlautbart.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko*, Professor i. R. in Ried im Innkreise (O.-Ö.)

1. Die Jahresgabe des Priestermissionsbundes im deutschen Sprachgebiet pro 1932.

Die Vorstehungen des Priestermissionsbundes der verschiedenen Diözesen haben vor kurzem ihren Mitgliedern eine Jahresgabe zukommen lassen, die ob ihres wertvollen Inhaltes und ihrer beispiellosen Billigkeit überall begeisterte Aufnahme finden wird. Der *„Atlas der katholischen Missionen"* ist die deutsche Ausgabe des von der Propaganda in Rom in italienischer Sprache herausgegebenen „Testo-Atlante", verkürzt um 62 Seiten Illustrationen, erweitert durch eine Übersicht (mit Karte) über die unter deutscher Leitung stehenden Missionsgebiete und durch die Jahresberichte der wichtigsten deutschen Missionsorganisationen. Der Atlas entspricht einem wirklichen Bedürfnisse, da ein Missionsstudium und eine Missionslektüre ohne Kartenmaterial nur eine halbe Arbeit ist, namentlich für den Katecheten in der Schule. Der Katechet probiere es einmal: er opfere ein Exemplar (der vollständige „Testo-Atlante" kostet 8 Schilling), zerschneide es, lasse es länderweise auf Pappendeckel oder Leinwand aufkleben, hänge es im Schulzimmer auf, nachdem er den Text gründlich behandelt, und er wird sehen, mit welchem Interesse die Kinder oder auch Erwachsene in Vereinen, die Karten betrachten und für jede weitere Aufklärung dankbar sein werden. Der dem Kartenwerk vorangehende Text ist überaus gründlich und wertvoll, müßte aber meines Erachtens der **Vorbildung** des Kindes und des gewöhnlichen Volkes angepaßt und durch Heranziehung außerordentlicher Ereignisse in den einzelnen Missionsgebieten anschaulich gestaltet werden, wenn er sich dauernd dem Gedächtnisse und dem Gemüte einprägen soll. Da wir dermalen eine solche volkstümliche, dabei aber doch verläßliche Missionskunde nicht haben, hat sich der Berichterstatter entschlossen, aus dem reichen Material, das er im Laufe von mehr als 20 Jahren aus Missionswerken und Missionszeitschriften gesammelt hat, ab Jänner 1933 einige Zusammenstellungen über die wichtigsten Missionsgebiete in der am Mittwoch jeder Woche erscheinenden *„Rieder Volkszeitung"* unter der Überschrift *„Missionslektüre für das katholische Volk"* zu veröffentlichen. Die Abhandlungen der nächsten Zeit werden umfassen: Missionsbilder aus *Kamerun*, aus der Missionsgeschichte *Ugandas*, *Mariannhill*, katholische Pionierarbeit in der *Südsee*, bei den Glaubenshelden des *Eismeeres*, *P. Damian* u. s. w. Die Abhandlungen sollen kein Ersatz sein für eine größere

Missionskunde, sondern nur ein schüchterner Versuch, das Missionsinteresse auch in jenen Kreisen des katholischen Volkes zu wecken, die heute noch dem herrlichen Missionswerke der katholischen Kirche teilnahmslos gegenüberstehen und keine Ahnung haben von den Arbeiten, Opfern und Heldentaten vieler Tausende ihrer Brüder und Schwestern im Dienste unserer katholischen Sache. Sollten die Abhandlungen Anklang finden, so würden sie von Zeit zu Zeit zu Heften mit 100 bis 120 Seiten zusammengebunden und zu einem sehr billigen Preise auch an Nichtabonnenten der obigen Zeitung abgegeben werden. Etwaige Anfragen, Wünsche und Ratschläge sowie Bestellung der Hefte nimmt bereitwilligst entgegen der Berichterstatter, Ried, Dr.-Senn-Straße 11.

2. Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderindien. Über die *Malabar-Wiedervereinigungsfrage* liegen keine neuen Meldungen vor, da Erzbischof Iwanios noch immer im Auslande weilt. Der Erzbischof hat nach dem Eucharistischen Kongreß in Dublin in verschiedenen Städten Europas Vorträge gehalten und dabei bezüglich der Jakobitenbewegung sehr zuversichtlich gesprochen. Möge es ihm im Auslande gelingen, die nötigen Mittel zusammenzubringen, um das geplante Seminar für bekehrte Priester aus den Reihen der Jakobiten und Anglikaner recht bald eröffnen zu können.

Die Diözese *Poona* hat das 50jährige Priester- und das 25jährige Bischofsjubiläum ihres Bischofes Msgr. *Heinrich Doering S. J.* feierlich begangen. Msgr. Doering, in Westfalen geboren, wirkte zuerst in der Erzdiözese Bombay, übernahm dann die Leitung von Poona, mußte aber nach dem Weltkriege resignieren und wurde hierauf zum Erzbischof erhoben und mit der Verwaltung der Mission *Hiroschima* in Japan betraut. Nach fünf Jahren konnte er in seine alte Diözese in Indien zurückkehren, wo er trotz seiner 73 Jahre noch unermüdlich arbeitet. Kennzeichnend für seine Methode ist der Ausspruch: „Es könnte der Tag kommen, wo all diese Bauten (Kirchen, Klöster und Schulen) uns geraubt würden, aber eins kann man uns nicht nehmen: die Seelen unserer Christen, wenn diese gründlich und gut unterrichtet sind, durchgebildet in Christus." („Fides", 339.)

In der Bischofsstadt *Kalikut* hat die katholische *Jungmannschaft* einen planmäßigen Vertrieb von katholischen Zeitungen und Schriften an Heiden und Protestanten der Stadt organisiert. Die Auslagen werden größtenteils von hochherzigen Amerikanern gedeckt, die dieser Art von Apostolat großes Interesse entgegenbringen. Die Flugschriften sind meist englisch.

Die in malaiischer Sprache erschienenen Druckerzeugnisse werden von der „Malabar Catholic Youth Leaque", einer katholischen *Jugendvereinigung,* bestritten. („Fides.")

Die Studenten des Priesterseminars von *Tritchinopoly* üben sich seit einiger Zeit in der Hilfsseelsorge. Sie haben die Stadt in 21 Bezirke eingeteilt, die sie jeden Sonntag durchstreifen. Über 1000 Kinder erhalten durch sie Religionsunterricht. Man besucht auch die Gefängnisse. Drei zum Tode Verurteilte wurden auf die Taufe vorbereitet.

Die Mission der Prämonstratenser zu *Jubbulpore* im Norden der Diözese *Nagpur* nimmt eine so günstige Entwicklung, daß sie bereits zur Apostolischen Präfektur erhoben werden konnte.

In der Mission von *Vizagapatam* in der Provinz Madras hat ein Wirbelsturm und eine darauffolgende Überschwemmung auch der katholischen Mission empfindliche Verluste verursacht. Da die den Missionären des *heiligen Franz von Sales* anvertraute Mission äußerst arm ist, macht sich der Schaden doppelt fühlbar, und es wird Jahre dauern, bis sie sich von der Heimsuchung erholt.
(„Kath. Miss." 1932, 283.)

Im St.-Martha-Hospital zu *Mangalore* starb Msgr. *Perini S. J.*, früher Bischof von Mangalore, zuletzt Bischof von Kalikut, eines heiligmäßigen Todes. Seine letzten Worte waren: „Ich opfere mein Leben auf für die Bekehrung Indiens und insbesonders für die Bekehrung der Hindu und Mohammedaner Kalikuts." War das Leben Msgr. Perinis schon vorbildlich, so war sein Tod der eines Heiligen. So lautet das Urteil der Katholiken und Nichtkatholiken Kalikuts.
(„Fides", 345.)

Hinterindien. Aus *Bangkok*, der Hauptstadt von *Siam*, die auch Sitz des Apostolischen Vikariates ist, liegt eine Nachricht vor, die gewissen Kreisen unserer Studentenschaft sehr imponieren wird. In Bangkok unterhalten die Brüder vom heiligen Gabriel zwei große Kollegien: das Kolleg von der Himmelfahrt Mariens mit 1700, und das St.-Gabriel-Kolleg mit 800 Schülern. Zu Schulbeginn am 9. September 1932 fiel es nun einer Schülergruppe aus den höheren Kursen des Himmelfahrt-Kollegs ein, im Bewußtsein ihres Mitregierungsrechtes, vom Rektor in einer einberufenen Versammlung zu verlangen: die Herabsetzung der Einschreibgebühren, Vakanz an gewissen buddhistischen Feiertagen und Wiederaufnahme zweier Schüler, die aus disziplinären Gründen entlassen worden waren.

Der Direktor verweigerte jede Antwort und entließ die Schüler. Diese begaben sich sofort zum Kolleg St. Gabriel, erfuhren aber auch hier dieselbe energische Abweisung. Beide Häuser wurden hierauf geschlossen, bis die Welle der Auflehnung verebbt ist. („Fides", 338.)

Zu *Hue*, der Hauptstadt *Annams*, wurden am 21. Mai 1932 nach vierjähriger Pause wieder acht Söhne des Landes zu Priestern geweiht. Das Hue-Vikariat zählt jetzt über 100 einheimische gegen 26 europäische Priester.

Auch der Ordensnachwuchs wird immer stärker. So wurde in jüngster Zeit von Huế aus in *Phan-Hoa* ein neues Kloster — der 6. Konvent in Hinterindien — errichtet und durch 6 Europäer und 4 Annamiten bevölkert. — Die Religiosen U. L. Frau von Annam zu Phuoc-Son wurden dem Zisterzienserorden angegliedert.

Die revolutionäre Bewegung der Kommunisten macht erschreckende Fortschritte unter dem Volke; die Christen nehmen daran erfreulicherweise nicht teil, wenngleich auch sie unter dem hohen Steuerdruck schwer zu leiden haben. Die Hauptagitatoren für die kommunistischen Gewaltmethoden sind zumeist ehemalige Schüler der Regierungsschulen. („Kath. Miss." 1932, 288.)

Niederländisch-Indien. Das Vikariat der *Kleinen Sundainseln*, das 1924 bei Übernahme durch die Steyler Missionäre 32.268 Christen zählte, macht in den letzten Jahren überraschende Fortschritte. Die Zahl der Christen betrug am 1. Juli 1930 169.699, 1931 192.145 und 1932 einschließlich der 396 Europäer 212.092. Dazu kommen noch 13.926 männliche und 11.935 weibliche Katechumenen, so daß die Zahl der von der Mission Beeinflußten fast eine Viertelmillion beträgt. Das Missionspersonal ist in Anbetracht der zahlreichen Taufbewerber nicht übermäßig; es besteht aus 70 Priestern, 30 Brüdern, 57 Schwestern und 1254 Katechisten. Die 298 Elementarschulen werden von 20.223 Knaben und 7318 Mädchen besucht, in 5 Handwerkerschulen werden

129 Lehrlinge, in 6 Haushaltungsschulen 244 Mädchen ausgebildet. Das Kleine Seminar weist 59 Zöglinge auf.

Auf *Flores* ist schon ein Viertel der Bevölkerung bekehrt; es besteht begründete Aussicht, daß die Insel in absehbarer Zeit ein katholisches Land sein wird. (Jahresbericht 1931/32.)

In *Niederländisch-Borneo* geht es ebenfalls vorwärts. Als die Kapuziner 1905 das Gebiet von den Jesuiten übernahmen, zählte es 2 Niederlassungen mit 400 Katholiken. Heute hat es 13 Haupt- und 40 Nebenstationen, 24 Priester und 21 Brüder des Kapuzinerordens, 21 Priester und 4 Brüder der Heiligen Familie, 14 Schulbrüder und 75 Schwestern unter 7614 Katholiken. („Kath. Miss." 1932, 322.)

China. Den Schweizer Missionären von *Tsitsikar* im äußersten Norden der Mandschurei wird von der „Fides"-Agentie in Rom ob ihrer „Unbeugsamkeit" besonderes Lob gespendet. Von allen Seiten von Räubern eingeschlossen und bedroht, arbeiten sie unentwegt, so daß sie für das Jahr 1931/32 sogar einen Zuwachs von 1159 Getauften, 1922 Katechumenen und 1354 Schülern verzeichnen konnten. Die Missionäre der Außenposten leben in ständiger Gefahr, den Banditen in die Hände zu fallen. („Bethlehem" 1932, 449.)

Schwere Heimsuchungen meldet der Jahresbericht der Apostolischen Präfektur *Sinyanchow* in *Honan* (Steyler Missionäre): Banden- und Räuberüberfälle, Kommunistenterror, Überschwemmungen, Hungersnot und Cholera haben die Bevölkerung dezimiert und auch von der Mission zwei Opfer gefordert, 1 Bruder und 1 Pater. Der Apostolische Präfekt der bedrängten Mission, Msgr. *Georg Fröwis,* ein Österreicher aus Vorarlberg, empfiehlt seine Mission dringend dem Wohlwollen derer, die noch in der Lage sind, wenigstens ein bißchen zu helfen.

Das Missionswerk hat Dank der hingebungsvollen Arbeit der Missionäre trotz aller Schwierigkeiten einen Zuwachs von 691 lebenden Getauften zu verzeichnen. Auffallend ist die Zunahme der Taufen in Todesgefahr, die im Berichtsjahre bei den Erwachsenen von 87 auf 325, bei den Kindern sogar von 679 auf 1739 gestiegen sind. Die kleine Abnahme von Katechumenen dürfte in der Zunahme der Nottaufen ihre Erklärung finden. (Jahresbericht 1931/32.)

Das Vikariat *Tsingtau,* ebenfalls von Steylern verwaltet, ist im Jahre 1931/32 „räuberfrei" geblieben und hat auch sonst keine besonderen Heimsuchungen zu erdulden gehabt. Die Hauptsorgen des Apostolischen Vikars, Msgr. *Georg Weig,* sind finanzieller Natur und haben ihren Grund in der empfindlichen Abnahme der Unterstützungen aus der Heimat. Schon im Berichtsjahre mußte der Bau der Mittelschule für chinesische Knaben und des Klosters für die „einheimischen Missionshelferinnen" eingestellt werden, da keine Mittel mehr zur Verfügung standen; für das nächste Jahr ist auch die Auflassung weiterer Schulen und Institute zu befürchten, falls die wirtschaftliche Not noch weiter andauert. Die Christenzahl beträgt 1932 31.635, die der Taufbewerber 5857. (Jahresbericht 1931/32.)

Die katholischen Mädchenschulen in *Hongkong* haben bei den heurigen Einschreibungen einen Zuwachs von 700 neuen Schülerinnen bekommen; sie werden jetzt von 1700 Katholikinnen und 2800 nichtkatholischen Schülerinnen besucht. Die zwei höheren Knabenschulen der christlichen Schulbrüder zählen 1200, drei andere christliche Kollegien 1600 Studenten. Die Mehrzahl der Schüler sind Nichtkatholiken.

Die Benediktineruniversität in *Peking* ist die einzige Hochschule der Stadt, die während des Jahres den Studienbetrieb nicht unterbrochen hat.

Die Jesuitenuniversität *„Aurora"* zu *Shanghai,* deren „Doktortitel" von der chinesischen Behörde bisher nicht anerkannt wurde, hat nun gute Aussicht, volle Gleichberechtigung mit den anderen Universitäten zu erhalten.

Der Hochschule von *Tientsin,* ebenfalls von Jesuiten geleitet, wurde ein vierjähriger Mittelschulkurs als Vorbereitung auf das höhere Studium angegliedert.

Die seit der Gründung (1847) von Jesuitenmissionären verwaltete Kathedrale von *Shanghai* ist im September v. J. dem einheimischen Weltklerus übertragen worden.

Die Pfarre *Tsipao bei Shanghai* mit 4000 Katholiken hat in den letzten 50 Jahren der Kirche 17 Priester und 22 Schwestern geschenkt. („Fides.")

Japan. Bei den Einweihungsfeierlichkeiten der katholischen Sophien-Universität in *Tokio* nannte der Rektor der Keiouniversität, der im Namen der anderen Universitäten gratulierte, den prachtvollen Neubau „die Perle" unter den vielen Schwesteranstalten der Hauptstadt. Tatsächlich kann sich die Sophien-Universität in jeder Hinsicht mit ihren Schwesterinstituten messen, in ihrer Einrichtung wird sie viele übertreffen. Das herrliche vierstöckige Gebäude liegt im vornehmen Viertel der Stadt, ganz in der Nähe eines großen Verkehrsknotenpunktes, und beherrscht die ganze Umgebung. Es birgt eine Bibliothek mit Räumen für mehr als 50.000 Bände, einen geräumigen Lesesaal, eine sehr schöne Aula und sonnige Vorlesungssäle für mehr als 850 Studenten. Da außer den eigentlichen Universitätstageskursen auch Abendkurse angegliedert sind, bietet der Neubau allein Platz für mehr als anderthalb Tausend Hörer; die gegenwärtige Hörerzahl beträgt etwas über 700; aber es ist nur eine Frage von Jahren, bis man zu einer vollen, ganzen Ausnützung der Räume gelangt sein wird. Bei der ungeheuren Bedeutung, die die katholische Erziehung für die Missionstätigkeit in Japan hat, kann man nur wünschen, daß das Werk, das katholischer Opfermut geschaffen hat, zugleich und in Kürze zum Zeugen der Kulturkraft der katholischen Kirche werde. („Fides", 344.)

Das Regionalseminar von Tokio muß infolge immer zahlreicher einlaufender Ansuchen um Aufnahme erweitert werden. Augenblicklich bereiten sich im Großen Seminar 67 junge Leute auf das Priestertum vor, davon 20 aus der Erzdiözese. Das Kleine Seminar zählte zu Anfang des Schuljahres 43 Schüler, darunter 21 aus der Mission Tokio. („Kath. Miss." 1932, 324.)

Der Apostolische Präfekt von *Niigata,* Msgr. *A. Ceska* aus der Steyler Kongregation, hat im Anschluß an den Mariazeller Kongreß in mehreren Orten Österreichs aufklärende Vorträge über Japan gehalten und dabei viel Beifall gefunden. Nach seinen Ausführungen beginnt die katholische Missionsarbeit schon in den Kindergärten, setzt sich dann in den, leider zu wenigen, Mittelschulen fort, und findet ihren Abschluß mit der Universität. Die katholischen Schulen erfreuen sich eines außerordentlich guten Rufes; die Mädchenschulen der Schwestern von Sacré Coeur zählen zu den beliebtesten Schulen Tokios. Die katholische Mission erfreut sich des Wohlwollens angesehener Kreise Japans. („Reichspost", Wien.)

Kayoshima konnte am 10. Dezember 1931 die ersten Schwestern der Genossenschaft von den heiligen Namen Jesu und Maria aus *Kanada* begrüßen. Die Genossenschaft leitet in Kanada und den Vereinigten Staaten bedeutende Unternehmungen, und kann daher für Japan von großer Bedeutung werden. („Kath. Miss." 1932, 325.)

Die *kanadischen Franziskaner*, die bereits in *Kagoshima* und Oshima segensreich wirken, haben im Südwesten der Altstadt von *Tokio*, das vor kurzem durch Einverleibungen zur drittgrößten Stadt der Welt vorgerückt ist, in *Denee Chofu* am Tamayawabache ein neues Haus eröffnet. Wegen seiner günstigen Lage in der Nähe der volksreichen Stadtviertel ist Denee Chofu zum Mittelpunkt einer neuen Pfarrei ausersehen. Tokio zählt jetzt 12 katholische Pfarreien.

(„Fides", 341.)

Das Arbeitsfeld der deutschen Franziskaner von *Sapporo* ist von einer Überschwemmung heimgesucht worden, wie man sie in Hokkaido bisher nicht erlebt hat. Die Regierung hat eine große Hilfsaktion eingeleitet. Die katholische Mission wird dabei gewiß nicht untätig bleiben.

Japanisch-Sachalin, seit 1932 von der polnischen Franziskanerprovinz (früher von der schlesischen) verwaltet, wurde zum Rang einer Apostolischen Präfektur erhoben mit dem Namen *Karafuto*.

(„Kath. Miss." 1932, 283.)

Korea. Das Vikariat *Wonsan* der Benediktiner von St. Ottilien hat vor kurzem seine 7. Station zu Yonghung erhalten. Um die Abtei *Tokwon* herum hat sich bereits ein Kranz von 42 Christengemeinden gebildet. Die Kenntnis des Christentums dringt bereits in entlegene Gebirgsdörfer vor. Aussichten nicht ungünstig.

(„Missionsbl." 1932, 290.)

2. Afrika.

Ostafrika. Unter den koptischen Schismatikern *Ägyptens* nimmt die Konversionsbewegung zusehends zu; ganze Dörfer stehen vor dem Übertritt. Aus Oberägypten schreibt ein Franziskanerpater: „Hätten wir Mittel und Personal, um überall Schulen zu errichten, so wäre Ägypten in einigen Jahren katholisch." Leider fehlt aber beides und daher ist zu fürchten, daß der kapitalkräftigere Protestantismus aus der gegenwärtigen Bewegung den Hauptnutzen ziehen wird. („Echo a. A." 1932, 189.)

Die vier Sprengel des *Veronenser Seminares* im *Sudan* haben es in 30jähriger aufreibender Arbeit von 300 (1901) auf 46.000 Katholiken (1931) gebracht.

Khartum meldet die Wiedereröffnung der Station P. Ohnwalders in *Omdurman*, die seit 1924 aufgegeben war. Den Grundstock der neuen Pfarre bilden 20 ehemalige Schüler von Khartum, die sich zu einem katholischen Jünglingsverein zusammengeschlossen haben, um sich gegenseitig aufzumuntern.

Aus *Bahr-el-Ghebel* schreibt der Obere: „Gottes Segen ruht auf unserer Mission; es geht voran und wir erzielen reichliche Früchte."

In *Äquatorial-Nil*, dessen Entwickelung am günstigsten fortgeschritten ist, ruft der weitentlegene Stamm der *Karambjonen*, westlich vom Rudolfsee, dringend nach Missionären. Der Bitte soll bald entsprochen werden.

Das Vikariat *Kisumi* — früher Kaviondo — hat im letzten Jahre einen Zuwachs von 9 Priestern und 3 Schwestern erhalten; der Apostolische Vikar schreibt aber dennoch: „Könnten wir die Zahl der Gottesstreiter verdoppeln, es bliebe noch Arbeit genug für noch mehr."

(„Echo a. A." 1932, 190.)

Die *Weißen Väter* melden mit berechtigter Freude, daß die Zahl der einheimischen Priester in ihren Sprengeln 100 erreicht hat und daß die 14—15 Kleinen Seminarien in voller Blüte stehen.

Die neuerrichtete Mission *Tukuyu* (das frühere Neulangenburg) im Süden *Tanganjikas* wurde der deutschen Provinz der Weißen Väter

(Trier) anvertraut. In Mkulwe, Galula und Makete besteht das Missionspersonal schon aus lauter deutschen Patres und Brüdern.
(„Afr.-B." 1932, 272, 285.)

Die *Schweizer Kapuziner* von *Dar-es-salam* können mit Genugtuung auf ihre zehnjährige Arbeit in Ostafrika zurückblicken. Der äußere Erfolg ihrer Arbeiten und Mühen ist: 9 blühende Hauptstationen, 9 Nebenstationen, über 13.000 Christen, fast 2000 Katechumenen, eine verheißungsvolle Zentralschule in Kwiro mit beinahe 400 Schülern, hoffnungsvolle Mädchenpensionate in Simbasi und Kwiro mit über 200 Mädchen, über 100 Dorf- und Buschschulen mit mehr als 4200 Schülern, auf fast jeder Station eine Utawa, wo der Bräutigam seine Braut ein halbes Jahr vor der Heirat hinbringt zum Unterricht, am Sonntag überall volle Kirchen, Massenandrang zur Kommunionbank. In Kwiro müssen selbst an Werktagen zwei Priester miteinander die heilige Kommunion austeilen, weil es sonst zu lange ginge. — Dazu kommen noch unzählige stille Erfolge, die sich nicht in Zahlen fassen lassen. — Das Schweizer Volk kann auf seine Missionäre stolz sein! Die Renovation der St.-Josefs-Kathedrale schreitet rüstig voran.
(„Missionsbote" 1932/33, 19.)

Zu *Ndanda* wurde am 24. August der neue Abt Joachim Ammann vom Erzbischof Hinsley geweiht. Abt Joachim wählte sich den Wappenspruch: „In Patientia." Die Missionsarbeit zeitigt in beiden Abteien der Benediktiner von St. Ottilien herrliche Früchte.
(„Missionsbl." 1932, 354 ff.)

Südafrika. *Zululand* und einige Teile Natals haben im letzten Jahre schwere Heimsuchungen durchzumachen gehabt. Die schwerste war eine Abart *Malaria,* die auch in sonst malariafreien Gegenden aufgetreten ist und Tausende von Opfern gefordert hat, im Eshowe-Distrikt z. B. allein 1560; im ganzen sollen es über 20.000 sein. Die jüngste Station Eshowes, *Cassino* im Nqutudistrikt, hat noch mit Schwierigkeiten zu kämpfen, da der Nqutubezirk von der anglikanischen Hochkirche und, wie es fast scheint, auch von der Regierung als ausschließliche Domäne der Protestanten beansprucht wird.
(Chronik 1932.)

Auch das Missionsgebiet der *Mariannhiller* ist von Malaria heimgesucht. Die Missionäre sind Tag und Nacht unterwegs, um den Kranken und Sterbenden die heiligen Sakramente zu spenden. P. Bernard Huß war zweimal schwer krank.

In Nachahmung der Kurse von Mariannhill fand anfangs Juli 1932 auch in *Greyville bei Durban* ein Ferien-Kurs für Lehrer und Lehrerinnen statt, der gut besucht war und sehr animiert verlief.
(„Vergißm." 1932, 332.)

Basutoland wird in Kürze die aussichtsreichste Mission Südafrikas sein. Der deutsche Missionär P. Hentrich schreibt über seinen Bezirk Bethel: „Der Bekehrungsstrom ist in meinem Bezirke nicht mehr aufzuhalten." Berichte aus anderen Bezirken lauten ähnlich; selbst im Norden winkt eine reiche Ernte.

Die jüngste Errungenschaft ist die Errichtung einer großen *Druckerei,* in der ein Wochenblatt in Englisch und in der Sesutosprache erscheinen wird. („Immakulata" 1932, 263.)

Das Vikariat zählt jetzt zwei männliche (Oblaten und Kleine Brüder) und vier weibliche religiöse Genossenschaften (Schw. d. Heiligen Familie von Bordeaux, Kreuzschw. von Menzingen, Schw. v. d. Heiligsten Namen von Montreal und Graue Schw. v. Ottawa).
(„Monatsbl." 1932, 316.)

Gariep hat eine zweite Missionsärztin bekommen, Frau Dr Martha Ditton aus Würzburg.

Die Katholiken des *Oranjefluß*-Vikariates verloren am 21. November 1932 ihren geliebten Oberhirten, dem sie noch einige Wochen zuvor mit so viel Herzlichkeit gehuldigt hatten. Bischof *Simon* war 1858 geboren und seit 1898 Apostolischer Vikar.

Die Oblaten vom hl. Franz von Sales von *Groß-Namaqualand* haben einen erfreulichen Zuwachs von 3 Priestern und 2 Brüdern zu verzeichnen.

Windhuk hat eine herrliche Kathedrale bekommen. („Fides.")

Westafrika. In der Präfektur *Cubango (Angola)* arbeiten die Missionäre v. Heiligen Geist in letzter Zeit hauptsächlich an dem Ausbau der Außenschulen. Die Aussichten scheinen günstig zu sein, da es in einem Berichte heißt: „Schade, daß uns die Katechisten fehlen, wir könnten sofort noch 200 Schulen eröffnen."

In *Französisch-Kongo* feiert die Station St. Josef von *Linzolo* — das Großmütterchen zahlreicher Stationen von Kongo — 1933 das Jubiläum ihres 50jährigen Bestandes; 1883 gegründet, zählte sie 1890 zirka 140, 1911 774, 1919 1545, 1931 8161 Katholiken neben 1979 Katechumenen. Die Station hat auch heute noch unter vielen Schwierigkeiten zu leiden, da die Heiden fünfmal so stark sind wie die Katholiken. („Echo a. A." 1932, 179.)

Der erste Ausweis seit der Teilung des Vikariates *Kamerun*, der für Jaunde 134.180 und für Duala 62.394 Katholiken angibt, erhält durch den Jahresbericht eine kleine Erhöhung, indem die Christen- und Katechumenenzahl beider Vikariate auf 323.325 berechnet wird.

Am 15. Oktober 1932 sind drei Benediktiner von *Engelberg* in der Schweiz von Bordeaux aus nach Kamerun abgereist. („Echo a. A." 1932, 308.)

Im Vikariate der *Elfenbeinküste*, das von Lyoner Missionären verwaltet wird, hat zum ersten Male die Zahl der Katechumenen die der Getauften überstiegen; 34.404 Christen stehen 35.906 Taufbewerber gegenüber, davon 3000 neuaufgenommene aus dem letzten Jahre. („Fides", 344.)

Innerafrika. Am 19. Oktober 1932 versammelten sich in *Leopoldville* die 23 Missionsoberen von *Belgisch-Kongo* und Ruanda-Urundi zu einer eindrucksvollen Feier, die mit der Einweihung des dem Apostolischen Delegaten als dem Vertreter des Papstes von den genannten Missionen erbauten Palastes begann, und mit einer gründlichen Beratung über die aktuellen Fragen der einzelnen Sprengel schloß. („Fides", 345.)

Das Wachstum der katholischen Mission in Belgisch-Kongo wird in anschaulicher Weise durch folgende Zahlentafeln gekennzeichnet:

	Priester	Brüder	Schwestern	Katholiken	Katechumenen	Elementarschüler
1921	472	234	288	376.980	299.074	59.554
1927	633	321	508	562.101	336.446	161.757
1930	652	348	523	700.000	500.000	250.000

Die finanzielle Lage der Missionen ist günstiger als in anderen Gebieten, da der belgische Staat ihre Entwicklung durch Landkonzessionen und Beihilfen, vor allem auf dem Gebiete des Schulwesens und der ärztlichen Hilfe, positiv unterstützt.

Die Missionäre von *Südrhodesia* — Protestanten wie Katholiken — pflegen sich alle zwei Jahre zu gemeinsamen Beratungen zu versammeln, um wichtige Landesangelegenheiten zu besprechen. Die heurige Versammlung fand im Juni in der Nähe der Viktoria-Wasserfälle statt und beschäftigte sich neben anderen Fragen mit den Vor-

schlägen des Mariannhiller Sozialpolitikers P. Bernhard Huß über kooperatives Sparen. („Vergißm." 1932, 358.)

Nordafrika. Auf Veranlassung des Bischofes von Constantine (Algier) errichteten die Weißen Väter und Weißen Schwestern zu *Tugurt* in der Sahara, 300 Meilen von der Küste und 120 Meilen von der nächsten katholischen Missionsstation (Biskra), einen neuen Apostolatsposten für die Gewinnung der 57.000 Einwohner des Gebietes.

Das von den Schwestern erbaute Krankenhaus hatte schon kurz nach seiner Eröffnung den Zuspruch von 465 Patienten an einem Tage. („Kreuz u. Kar." 1932, 368.)

3. Amerika.

Nordamerika. Die Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria in den Eismissionen *Kanadas* haben wieder einen ihrer großen Helden verloren. Der Verstorbene ist Msgr. *Celestin Joussard,* der Hilfsbischof und treue Mitarbeiter Msgr. Grouards, der im Alter von 81 Jahren, nach 52jähriger Arbeit in den Eismissionen am 20. September 1932 das Zeitliche gesegnet hat. Als ihn die Nachricht von seiner Ernennung zum Hilfsbischof traf, war er gerade beim Heumachen auf Fort Vermillon. Zu den Brüdern gewandt, soll er gesagt haben: „Es wäre schade, wenn das schöne Heu wegen so etwas verloren ginge." („Monatsbl." 1932, 350.)

Zu unserer Notiz über das *Xavier-Kolleg in New-Orleans* (1932, III, 605) wird uns von geschätzter Seite mitgeteilt, daß diese Hochschule von der Schwesterngenossenschaft vom Allerheiligsten Altarsakrament: „Blessed Sacrament Sisters" gebaut worden ist und heute noch von Schwestern dieser Genossenschaft geleitet wird. Die Stifterin der Genossenschaft, Fräulein *Katharina Drexel,* aus einer reichen Bankiersfamilie von Philadelphia stammend, arbeitete schon als junge Dame für das Wohl der Indianer und Neger in den *Vereinigten Staaten,* indem sie mehrere Indianermissionen baute und unterhielt. Bei Gelegenheit einer Audienz bei Papst Leo XIII. bot sie dem Heiligen Vater ihr Vermögen an für irgend eine religiöse Genossenschaft, die sich dem Werke der Indianer- und Negermissionierung widmen wolle. Als nun der Heilige Vater sagte, sie solle selber eine solche Genossenschaft stiften, sah sie dies als Fingerzeig Gottes an und versprach, dem Wunsche des Papstes zu entsprechen. Im Verein mit Bischof James O'Connor und Erzbischof P. J. Ryan von Philadelphia gründete sie darauf im Jahre 1889 die „Sisters of the Blessed Sacrament" für die Indianer und Neger in den Vereinigten Staaten, die bis 1929 auf 310 Schwestern angewachsen sind. Mutter Katharina Drexel ist noch am Leben und leitet bis zur Stunde ihre Gründung, die schon so viel Segensreiches für die Indianer und Neger gewirkt hat. (Privatbrief.)

Südamerika. Aus *Petropolis* in *Brasilien* schreibt ein Franziskanerpater, daß dort unter den Arbeitern eine *geheime Propaganda gegen Glauben und Kirche* getrieben werde. Die Missionäre trachten, den Einfluß der Gottlosen durch Volksmissionen abzuschwächen. Die Vorträge werden häufig durch Lichtbilder ergänzt.

(„Ant.-Bote" 1932, 313.)

Das über Wunsch der Regierung errichtete Vikariat Chiquitos in *Bolivien,* das von Tiroler Franziskanern verwaltet wird, macht im Gebiete der Guarayos weitere Fortschritte, weist aber sonst traurige Verhältnisse auf, da die meisten der hier bestehenden Pfarreien seit Jahren ohne Priester waren, bezw. sind.

In *Ecuador* können die Salesianer Don Boscos gute Fortschritte verzeichnen. Desgleichen die Dominikaner (Vikariat Canelos) und die Josephiten (Vikariat Napo). Die Salesianer geben sich neben der Missionsarbeit auch dem Baue von Wegen und Brücken hin und haben hierin schon Bewundernswertes geleistet.

In *Peru* leiten die Salesianer zu *Salendo* eine große Ackerbauschule, die von 250 Indianerknaben besucht wird. Die Schüler werden auch in verschiedenen Handfertigkeiten (Schreinerei, Schneiderei, Schusterei, Weberei, Gerberei u. s. w.) unterrichtet.

In *Kolumbien* wurden bisher unbekannte Indianerstämme entdeckt. („Kath. Miss." 1932, 295, 325.)

4. Australien und Ozeanien.

Das 50jährige Bestandsjubiläum der von Herz-Jesu-Missionären (Hiltrup-Salzburg) verwalteten Südseemission **Rabaul (früher Neupommern)** hat die Aufmerksamkeit vieler Tausende von Lesern von Zeitungen und Zeitschriften auf diese so schwierige, in jüngster Zeit aber erfreulich aufblühende Mission hingelenkt. Die „Katholischen Missionen" (1932, 276 ff.) haben der Jubelmission unter der Überschrift *„Pioniere der Südsee"* zwei Abhandlungen gewidmet, die in anschaulicher Weise zeigen, wie aus einem verwilderten, sittlich verkommenen Volke mit unendlichem Opfermute Christen gebildet werden, deren Eifer heute dem der ersten Christen nicht nachsteht. Die äußere Entwicklung seit dem silbernen Jubiläum (1907) ist durch nachstehende Gegenüberstellung gekennzeichnet: Katholiken 38.590 (1907: 14.115), Priester 46 (27), Katechisten 315 (74), Schulkinder 9947 (4522). Die Zahl der Taufbewerber, d. h. derer, die nun auf den Priester warten, um sich taufen zu lassen, beträgt bei 26.000; die ganze Christengemeinde zusammen also bei 64.000 Christen, mehr als drei Achtel der gesamten eingeborenen Bevölkerung. („Fides", 339.)

Dem Apostolischen Vikar von Rabaul untersteht auch eine kleine *Chinesen-Christengemeinde,* die gegenwärtig bei 150 Getaufte zählt. Wie in so vielen Missionen, so ging auch in Rabaul die erste Beziehung der Chinesen zur katholischen Mission von *Chinesenknaben* aus, welche die Schule der Halbweißen in Vunapope besuchten. Heute haben die Chinesen eine eigene Schule mit 84 Kindern, die von australischen Schwestern geleitet wird und einen sehr guten Ruf genießt. Eine Anzahl von Chinesenkindern befindet sich in den beiden Erziehungsinstituten der Missionsschwestern vom Heiligsten Herzen Jesu in Vunapope. („Kath. Miss." 1932, 314.)

Im Anschluß an das goldene Jubiläum ihrer ältesten Mission veröffentlichen die Herz-Jesu-Missionäre auch einige Daten über den gegenwärtigen Stand der Genossenschaft. Der Personalstand ist von 50 zu Beginn der Missionstätigkeit auf 1767 gestiegen; dazu kommen noch 165 Novizen und Postulanten. In der Heidenmission wirken zur Zeit 286 Patres und 152 Brüder; von den seit 50 Jahren in die Mission ausgesandten 710 Mitgliedern haben fünf — drei Priester und zwei Brüder — den Martertod erduldet. Das gegenwärtige Arbeitsfeld der Genossenschaft umfaßt 5 Apostolische Vikariate, 2 Präfekturen, 2 selbständige Missionen und 2 ausgedehnte Bezirke in Brasilien und auf den Philippinen mit 157.730 Katholiken.

Generaloberer der Genossenschaft ist seit September 1932 P. Dr Christian Janssen, früher Provinzoberer der norddeutschen Ordensprovinz. („Liebfrauen-Monatshefte" 1932, 360.)

Der im Telegraphenstil gehaltene Bericht aus *Samoa* lautet: 10.656 Katholiken. Fortschritt. Alle Katechistenposten sind besetzt. Ein-

heimischer Nachwuchs. Die Familien sind stolz, daß ihre Kinder sich dem Missions- und Priesterstande widmen. Der starke Zulauf gestattet strengere Auswahl.

In der *Tanga-Gruppe* hat die Regierung alle Elementarschulen den Missionen anvertraut, denen sie Zuschüsse leistet.

Auf den *Fidschi-Inseln* wurde der einheimische Laienbruder Pio, der seit 50 Jahren treu und eifrig in der Mission arbeitet, mit dem Ehrenzeichen: „Pro Ecclesia et Pontifice" ausgezeichnet.

(„Kreuz u. Kar." 1932, 368.)

Über den Apostel der Aussätzigen auf Molokai (Hawaiinseln), *P. Damian Deveuster,* aus der Picpus-Kongregation, sind die ersten Schritte zur Seligsprechung eingeleitet worden. („Fides", 344.)

5. Europa.

Rom. Am 17. November 1932 wurde das neue Missionswissenschaftliche Institut auf dem Janikel mit einer groß angelegten Rede des Sekretärs der Propaganda, Msgr. Sallotti, über „Missionswissenschaft und Missionstätigkeit" eingeweiht.

Mit Beginn des Studienjahres 1933/34 wird in Rom eine katholische medizinische Fakultät entstehen, welche der Herz-Jesu-Universität in Mailand angegliedert werden soll. P. Gemelli, der Rektor dieser Universität, der selbst Mediziner ist, hat die Gebäude auf dem Monte Mario, welche die Schwestern des heiligen Herzens aus Anlaß der Verlegung ihres Hauptsitzes nach Ciampione in Piemont dem Heiligen Vater überlassen haben, für sehr geeignet befunden. Mit der Einrichtung der Anstalt wurde bereits begonnen. („Fides.")

Zum Ordensgeneral der *Oblaten* der Unbefleckten Jungfrau Maria wurde vom Generalkapitel gewählt *P. Theodor Labouré,* bisher Provinzial der zweiten amerikanischen Provinz. Der neue Ordensgeneral ist 1883 in Frankreich geboren.

Generaloberer der *Gesellschaft vom Göttlichen Wort* — Steyler — wurde *P. Josef Grendel,* zuletzt Provinzial der norddeutschen Provinz früher Rektor in St. Gabriel bei Wien. Das Generalkapitel der Genossenschaft wurde vom Heiligen Vater in besonderer Audienz empfangen und ob des erfolgreichen Wirkens seiner Missionäre beglückwünscht.

Italien. Über Anregung des Priestermissionsbundes sucht man in Italien auch die Kranken für das Missionswerk zu interessieren, indem man ihnen nahelegt, ihre Leiden für die Missionen aufzuopfern. Vor kurzem fand ein solcher *Tag des Gebetes und des Leidens* statt, an dem in 376 Krankenanstalten mehr als 200.000 Kranke teilnahmen. In den Krankenhäusern wurden Anbetungsstunden abgehalten; zahllose Gläubige empfingen die heilige Kommunion.

Frankreich. In Lille hat sich eine Gruppe von Studenten und Professoren der Universität zusammengetan und eine „Vereinigung zur Verbrüderung unter den Rassen" gegründet, die unter dem Namen *„Ad Lucem"* (= Anfangsbuchstaben der französischen Benennung: „Association de laies universitaires catholiques et missionaires") die Wege zu einem besseren Verständnis der Rassen durch Gründung von Schulen und medizinischen Instituten in den Missionsländern ebnen will. Die neugegründete Vereinigung hat alle Universitäten Frankreichs zum Anschlusse eingeladen unter dem Wahlspruch: „Durch Liebe zum Lichte!" („Fides.")

Deutschland. In Bad Godesberg feierte am 16. September v. J. in aller Stille und Zurückgezogenheit der ehemalige Missionsbischof von Khartum, *Msgr. Franz Xaver Geyer,* sein goldenes Priesterjubiläum. Msgr. Geyer wirkte bei 40 Jahre in Afrika und ist erst nach dem Weltkrieg nach Deutschland zurückgekehrt, wo er in Bad Go-

desberg die von ihm gegründete Deutsche Auslandspriesteranstalt leitet.

Holland. Das St.-Petrus-Liebeswerk zur Ausbildung eingeborener Priester in den Missionsländern hat bereits 182 einheimischen Priestern zur Weihe verholfen. Von den 1336 Pfarreien und Pfarrektoraten Hollands haben derzeit 857 Ortsgruppen, die im Jahre 1931 102.485 Gulden sammelten. Die Gesamteinnahme aus den Stiftungen und anderen freien Gaben betrug 248.294 Gulden. Die Katholiken Hollands marschieren beim St.-Petrus-Werk an der Spitze.

Dänemark. Zu der dem „Testo-Atlante" (S. 200) entnommenen Statistik über die Landeszugehörigkeit der katholischen Missionäre (1932: 598) wird uns von geistlicher Seite mitgeteilt, daß die dort angeführten Ziffern bezüglich Dänemarks, das auch unter der Propaganda steht — was wahrscheinlich bei der Zusammenstellung übersehen worden ist — nicht zutreffen.

Richtiger soll es heißen: Schwestern 90—100, 74 Josef-Schwestern, 12 Hedwig-Schwestern, 4 Elisabeth-Schwestern von Breslau und einige Angehörige anderer Kongregationen. An Priestern zählt Dänemark augenblicklich 19 Weltpriester, davon 13 geborene Dänen, und 3 Ordensgeistliche (je 1 Redemptoristen, Prämonstratenser und Jesuiten). 2 dänische Priester sind im Auslande.

Norwegen, das in der Statistik gar nicht erwähnt wird, hat ebenfalls einheimische Priester und einheimische Josef-Schwestern; die Zahl wird nicht angegeben.

Auch bezüglich der *luxemburgischen Priester* dürfte die Zahl 22 zu niedrig sein, da allein gegen 40 luxemburgische *Regularen* unter der Propaganda arbeiten. (Privatbrief.)

Die Katholiken Dänemarks — bei 25.000 — feierten Mitte August 1932 in *Kopenhagen* ihren 1. Eucharistischen Kongreß, an dem auch der inzwischen verstorbene Kardinal van Rossum teilnahm. Die Feier hinterließ selbst bei den Nichtkatholiken einen so tiefen Eindruck, daß die drei führenden Tageszeitungen der Stadt ausführliche Berichte über die Veranstaltungen brachten. („Kath. Miss." 1932, 315 ff.)

Norwegen. Der Maristenpriester *Dr Jakobus Mangers,* der am 24. August in Luxemburg, seiner Heimat, zum Bischof geweiht worden war, hielt am 30. Oktober seinen feierlichen Einzug in die St.-Olafs-Kathedrale in Oslo. Die Bevölkerung, auch die nichtkatholische, nahm an der Feier herzlichen Anteil. („Fides", 344.)

Sammelstelle: Bisher ausgewiesen: 2652.34 S.

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Eine hochbedeutsame Ansprache des Hl. Vaters über kirchliche Kunst. Andere Kundgebungen zu demselben Thema. — 2. Die Enzyklika „Acerba animi anxitudo" über die unwürdige Behandlung der katholischen Kirche in Mexiko. — 3. Zur kirchenpolitischen Lage in Spanien. — 4. Vom Bischofsjubiläum des Kardinals Andreas Frühwirth.

1. Bis 1909 war die vatikanische Gemäldesammlung in vier Sälen untergebracht, die, vom Damasushof aus gerechnet, im dritten Stockwerk lagen, durch die Nähe von

Wohnräumen eine gewisse Feuersgefahr bedingten und in bezug auf Zweckmäßigkeit alles zu wünschen übrig ließen. Dem Papst Pius X. lag sehr daran, daß die Bilder, zu großem Teil auserlesene Stücke von unschätzbarem Wert, sichergestellt und für sie würdige Räume geschaffen würden. Er ließ daher die sogenannte Galerie Michelangelos, eine Reihe von Räumen, die an dem zum Statuenmuseum führenden Weg sich hinzogen, anderseits vom Belvedere-Hof her Licht bekamen, zur Aufnahme der Gemälde einrichten. Diese Pinakothek wurde am 28. März 1909 vom hochseligen Papst eröffnet. Sie bedeutete einen großen Fortschritt, konnte aber nicht allen berechtigten Wünschen entsprechen. Dank der Munifizenz Pius' XI., der von L. Beltrami einen Neubau errichten ließ, besitzt die Vatikanstadt nunmehr eine Pinakothek, deren Anlage und Innenausstattung sie, wenn nicht zur prunkvollsten, doch zur zweckentsprechendsten aller Gemäldegalerien macht.

Am 27. Oktober nahm der Hl. Vater in Anwesenheit der Kardinäle, des diplomatischen Korps und anderer Würdenträger die feierliche Eröffnung vor. B. Nogara, Generaldirektor der päpstlichen Museen und Galerien, verlas eine Huldigungsadresse. Er unterstrich die Bedeutung der vatikanischen Gemäldesammlung erlesener Kunstwerke, die zumeist in Italien entstanden sind und religiösen Charakter haben. Der glorreich regierende Papst hat ihnen einen „edlen, friedlichen und dauerhaften Sitz" gesichert, eingedenk der zivilisatorischen Aufgabe der echten Kunst.

Die darauffolgende Ansprache Pius' XI. war hochbedeutsam, zumal in der zweiten Hälfte, die der Reinerhaltung der religiösen Kunst von modernen Verzerrungen galt. Zunächst bemerkte er, daß das neue Gebäude, obwohl den Zeitverhältnissen gemäß nicht luxuriös, sich durch eine zugleich ernste und wirkungsvolle Pracht auszeichnet. Der erhabene Redner erinnerte an das, was seine Vorgänger für die Kunst getan und sprach seine Freude darüber aus, daß länger als drei Jahre an dieser Stätte vielen fleißigen Arbeitern Beschäftigung geboten werden konnte. Worte warmer Anerkennung hatte er für den bewährten Architekten. Nachdem der Papst dann einiger großer Künstler gedacht, deren Schöpfungen hier zu sehen sind, nahm er in folgender grundsätzlicher Darlegung klare Stellung zur kirchlichen Kunst: „So bedeutende, unbestreitbare und für immer schöne Kunstwerke, wie wir sie jetzt betrachten werden, Kunstwerke, die fast sämtlich aus der Tiefe religiösen Denkens und Fühlens entstanden sind, so daß sie, wie (von Nogara) trefflich gesagt wurde, bald wie unbefangene und inbrünstige Anrufungen und Gebete, bald wie lichtvolle Hymnen des Glau-

bens, bald wie erhabene Seelenerhebungen und wahre Triumphe himmlischer und göttlicher Glorie anmuten; solche und so große Kunstwerke nötigen uns (mit der fast unwiderstehlichen Macht des Gegensatzes), an gewisse andere sogenannte kirchliche Kunstwerke zu denken, die das Heilige nur dadurch zu berühren und darzustellen scheinen, daß sie es bis zur Karikatur und sogar bis zur wirklichen und eigentlichen Schändung verzerren. Dies wird dann verteidigt im Namen des Suchens nach neuen Formen und der Sachlichkeit. Das Neue stellt aber nur dann einen wahren Fortschritt dar, wenn es zumindest so schön und so gut ist, wie das Alte, und allzu oft ist dieses vorgebliche Neue offensichtlich, wenn nicht auch schamlos häßlich und offenbart nur die Unfähigkeit und Ungeduld der Vorbereitung einer allgemeinen Kultur und vor allem die Verachtung der Gewohnheit geduldiger und gewissenhafter Arbeit, deren Fehlen und Mangel Figuren, oder richtiger, Verzerrungen entstehen läßt, denen die so sehr erstrebte Neuheit abgeht, denn sie gleichen allzu sehr den Bildern in den Handschriften des dunkelsten Mittelalters, die zu einer Zeit entstanden, als die klassischen Überlieferungen im Sturm der Barbaren untergingen und noch keine Morgenröte einer Wiedergeburt erschien. Ähnliches stellt sich ein, wenn die neue sogenannte christliche Kunst es unternimmt, unsere Kirchen, die Wohnungen Gottes und Häuser des Gebetes, zu erbauen und auszuschmücken. Wohnung Gottes und Haus des Gebetes: dies ist nach Gottes Wort oder dem von ihm inspirierten Wort Zweck und Grundgedanke der kirchlichen Bauten. Das sind die höchsten Grundsätze, von denen eine Kunst, die heilig und zweckmäßig sein soll, sich ständig inspirieren und nach denen sie sich richten soll; wenn nicht, so ist sie nicht mehr zweckmäßig noch heilig, wie man auch nicht als zweckmäßig, als menschlich, d. h. als menschenwürdig und seiner Natur entsprechend die sogenannte amoralische Kunst bezeichnen kann, welche die höchste Seinsberechtigung der Kunst verleugnet oder vergißt oder nicht achtet, die darin besteht, ein Mittel der Vervollkommnung einer wesentlich moralischen Natur zu sein. Diese wenigen grundlegenden Ideen lassen mit genügender Klarheit Unser praktisches Urteil über die sogenannte neue christliche Kunst erkennen. Übrigens haben Wir es schon öfters gegenüber Künstlern und Oberhirten ausgesprochen. Unsere Hoffnung, Unser heißer Wunsch und Unser Wille kann nur sein, daß das kanonische Gesetz, wie es im Kanonischen Rechtsbuch klar formuliert und vorgeschrieben ist, befolgt werde: nämlich daß eine solche Kunst in unsere Kirchen nicht zugelassen und noch viel weniger, daß sie beauftragt werde, solche zu errichten, umzubauen, auszuschmücken. Das hindert nicht, daß alle Türen offen stehen und der herzliche Willkomm entboten werde

jeder guten und fortschrittlichen Entwicklung der guten und verehrungswürdigen Traditionen, die in so vielen Jahrhunderten christlichen Lebens, unter so mannigfaltiger Verschiedenheit der Umwelt und der sozialen und ethischen Verhältnisse immer wieder ihre unerschöpfliche Fähigkeit, neue und schöne Formen zu inspirieren, bewährt haben, so oft sie auch im doppelten Licht des Geistes und des Glaubens befragt oder durchforscht und gepflegt wurden. Unseren Brüdern vom Episkopat obliegt es sowohl kraft göttlichen Auftrages wie auch durch ausdrückliche Bestimmung des kirchlichen Gesetzbuches, Wir sagen, den Bischöfen obliegt es für ihre Diözesen wie Uns für die ganze Kirche, darüber zu wachen, daß die so wichtigen Bestimmungen des Kodex befolgt und beobachtet werden und nichts im angemaßten Namen der Kunst die Heiligkeit der Kirchen und Altäre verletze und die Frömmigkeit der Gläubigen störe. Mit großer Freude erwähnen Wir, daß schon vor einiger Zeit und auch jüngst wieder von nah und fern nicht wenige Stimmen sich zur Verteidigung der guten Tradition und zur Ablehnung und Verurteilung einer allzu offenkundigen Verirrung erhoben haben. Wir gedenken mit besonderer Befriedigung der in letzter Zeit erfolgten Äußerungen von Geistlichen, Bischöfen, Metropoliten und Kardinälen, die um so feierlicher, einmütiger und lehrreicher waren, je dringender das Bedürfnis dazu sich fühlbar machte . . .“

In diesem Zusammenhang sei der Erlaß der Fuldaer Bischofskonferenz (vom 19. August 1932) über den sakralen Charakter kirchlicher Kunstwerke wiedergegeben, zumal der „Osservatore Romano“ (13. November) denselben als mit der obigen Ansprache des Hl. Vaters vollkommen übereinstimmend bezeichnet hat. Derselbe lautet gemäß „Ecclesiastica“ (S. 471): „Die Bischofskonferenz erinnert die Pfarrämter und Kirchenvorstände wiederholt an die Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches über die sakrale Gestaltung von Werken der kirchlichen Kunst, die für Neubauten und Restaurationen, für innere und äußere Gestaltung und Ausstattung gelten: daß nämlich 1. die für die christliche Tradition überkommenen Formen berücksichtigt werden und 2. die Normen sakralen Charakters der kirchlichen Kunstwerke treu bewahrt werden, auch 3. nicht ohne Mitwirkung tüchtiger Sachverständiger, soweit deren Zuziehung erforderlich ist, vorgegangen werden soll (Can. 1164). Damit ist nicht jedweder Fortschritt im künstlerischen Schaffen abgelehnt; auch nicht verlangt, daß mustergültige Werke der Vorzeit einfach imitiert werden sollen, wohl aber die Notwendigkeit eingeschärft, daß a) nicht die für profane Bauwerke (Bahnhofshallen, Konzertsäle, Markthallen u. dgl.) sich eignende Gestaltung auf kirchliche Bauten ohne weiteres übertragen wird;

b) daß nicht die Einfügung eines Kirchenbaues in das Stadtbild das Entscheidende für die Gestaltung sein kann; c) daß nie vergessen werde: es handelt sich bei kirchlichen Bauten und sonstigen kirchlichen Kunstwerken um Schöpfungen, die durchwegs für Jahrhunderte tiefsten Einfluß auf das religiöse Innenleben der Gemeinde haben, daß daher einerseits wertlose, fabrikmäßig hergestellte Erzeugnisse abgelehnt werden müssen, andererseits aber auf das gewissenhafteste Rücksicht zu nehmen ist auf die liturgische Bestimmung und die Gesetze sakralen Charakters sowie auf das seelische Empfinden des Volkes. — Dem gesunden religiösen Empfinden der katholischen Volksseele werden durchwegs nur solche Künstler entsprechen können, die mit Geist und Übung des katholischen Gottesdienstes vertraut sind. Kirchliche Kunst verlangt katholische Künstler, die seelenverwandt sind mit katholischem religiösen Empfinden, und anerkennen, daß über den sakralen Charakter der Entwürfe die kirchliche Obrigkeit zu befinden hat. An diesen Grundsätzen ist, weil sie der Natur und Zweckbestimmung kirchlicher Schöpfungen entspringen, auch dann festzuhalten, wenn nichtkatholische Stellen zur Kostendeckung beizutragen haben."

Mit dem Katholikentag in Essen hatte man eine Ausstellung „Religiöse Kunst der Gegenwart" verbunden, deren Wertung sehr umstritten war. Anknüpfend an einen im „Feuerreiter" erschienenen Bericht hierüber, schildert der „Osservatore Romano" (7. September) in bemerkenswerten grundsätzlichen Ausführungen Wesen und Aufgabe der christlichen Kunst. Der betreffende Artikel stieß in manchen deutschen Blättern auf Widerspruch. Zustimmend schrieb der „Bayrische Kurier" (7. Oktober): „Die scharfe, bestimmte und konsequente Sprache des vatikanischen Blattes fällt überall da nicht auf, wo die Entwicklungen gewisser Richtungen in der christlichen Gegenwartskunst seit Jahren verfolgt wurden. Im Gegenteil wird solche Stellungnahme nur Beruhigung und Klärung bringen und des Dankes aller wahren Freunde kirchlicher oder überhaupt christlicher Kunst sicher sein." Nach der durchaus zutreffenden Auffassung des „Osservatore Romano" hat die religiöse, die kirchliche Kunst eine liturgische Funktion zu erfüllen, ist deswegen der Autorität der Kirche unterstellt und muß von religiös-kirchlichem Geist getragen sein. Die Tendenz nach Überkonfessionalität der christlichen Kunst, wie sie bei der Essener Ausstellung und seither mehrmals zu Tage trat, ist abzulehnen. Diese Auffassung formulierte das vatikanische Organ (13. November), im Anschluß an den vorbehaltlos gepriesenen Erlaß der Fuldaer Bischofskonferenz, nochmals in folgenden klaren Sätzen: „Gemäß der päpstlichen Ansprache und dem Erlaß der Fuldaer Bischofskonferenz will die Aktion der Kirche (auf dem Gebiet

der religiösen Kunst) die Liturgie schützen und wahren. In der Entfaltung des Kultus bildet die ganze kirchliche Kunst, angefangen vom Gotteshause, seinem Schmuck bis zu den heiligen Bildern und Geräten, einen wesentlichen Bestandteil der Liturgie, gehört zu ihrer Gebetssprache und zur Ehrbezeugung gegenüber dem höchsten Herrn. Die Kirche, welche die Zwiesprache der Seelen mit Gott, ihre Erhebungen zu ihm, treu deutet und an erster Stelle leitet, hat in ihrer Hierarchie die kirchliche Kunst zu behüten, zu überwachen, anzufeuern und alle ihre Gedanken und Formen zu vervollkommnen. Das gilt von der Kunst des Wortes und des Marmors, von der Musik und Malerei, von der Ziselierung der Leuchter, den Linien und Formen der Säulen und Gewölbe. Sieht man genau zu, so besteht diese Aufgabe gegenüber der kirchlichen Kunst in nichts anderem als in der Bewahrung und Weihe ihres religiösen Zieles, d. h. ihres Wesens, ihrer Existenzberechtigung, sowie dessen, wovon sie ihren Namen herleitet und wodurch der Genius, die Schulen, die Stile und Mittel, überhaupt alle geistigen und materiellen Bestandteile der Kunstwerke inspiriert sein müssen. Weichen letztere von diesem Ziel ab, so sind sie nicht mehr ‚sakral', und wären es auch Meisterwerke der Technik und der Zeichenkunst. Vermögen sie nicht mehr die Sprache der Religion zu reden, so bleiben sie vor Gott und im Herzen der Gläubigen auch dann stumm, so eindringlich auch ihre rein ästhetische Beredsamkeit sein möge." Dann wird der erst neuerdings wieder erhobene Einwand zurückgewiesen, wonach auf dem Gebiet der christlichen Kunst nicht der Papst, sondern der Künstler zuständig sei. Ein nicht innerlich religiös gesinnter Künstler, der nicht mehr betet, nicht die innere Kraft der katholischen Liturgie und den umfangreichen und glänzenden Wortschatz ihrer göttlichen Sprache kennt, dem muß sein Werk mißlingen. Die katholische kirchliche Kunst, die allein der „Osservatore Romano" im Auge hat, darf nicht verwechselt werden mit willkürlichen, subjektiven Schöpfungen eines eigenmächtig, ohne Rücksicht auf die Liturgie sich betätigenden Künstlers. Sie soll im Geist und nach den Vorschriften der Liturgie dem religiösen Bedürfnis der Gläubigen und dem frommen Genius der Kirche entsprechen. Wer auf dem Gebiet der christlichen Kunst Wertvolles leisten will, kann sich nicht über die Gesetze und die Autorität der Kirche hinwegsetzen. Sie gibt die Anregung und sie allein kann „kunstverständig" entscheiden, ob das Kunstwerk liturgisch, d. h. sakral im katholischen Sinn dieses Wortes ist.

2. *Die Enzyklika „Acerba animi anxitudo" über die unwürdige Behandlung der katholischen Kirche in Mexiko.* Mit der Geschichte der grausamen, blutigen Katholikenverfolgung, die

vor wenigen Jahren in Mexiko wütete, bleibt der Name des Präsidenten Calles verknüpft. 1929 wurde ein „Modus vivendi" vereinbart, wobei man sich kirchlicherseits mit einem Minimum dessen begnügte, was erwünscht war. Damals erklärte der Präsident Portes Gil vor dem Parlament, „daß weder der Geist der Verfassung, noch die Gesetze, noch die Regierung der Republik die Tendenz haben, das Leben der katholischen oder einer anderen Kirche zu zerstören oder irgendwie sich in ihre geistlichen Funktionen einzumischen". Obwohl der Hl. Stuhl den mexikanischen Machthabern soweit als möglich entgegengekommen war, um einen bescheidenen Rest kirchlichen Lebens zu ermöglichen, wurde gegen Ende 1931 offenkundig, daß an den maßgebenden Stellen freiheitliche Duldung des Katholizismus ganz aufgegeben war. Damals (am 21. Dezember) wurde in Mexiko ein Dekret erlassen, das die Zahl der in der Stadt Mexiko und im Bundesdistrikt zur Ausübung des Kultus zu ermächtigenden Geistlichen auf 25 beschränkt, so daß ein Geistlicher für etwa 43.000 Seelen genügen soll. In anderen Bundesstaaten wurde eine ähnliche Bestimmung getroffen.

Nachdem Papst Pius XI. in früheren Dokumenten und Ansprachen die Leidensgeschichte der katholischen Kirche in Mexiko wiederholt behandelt hatte, nahm er in der höchst eindrucksvollen Enzyklika „Acerba animi anxitudo" vom 29. September 1932 dazu Stellung. Während in den letzten Jahren — so bemerkte er in der Einleitung — die Regierungen anderer Staaten geradezu wetteifern, sich mit dem Heiligen Stuhl zu verständigen, haben die Leiter der Republik Mexiko wider alles Erwarten die kurz vorher dem Papst und seinen Vertretern schriftlich gegebenen Versprechen verletzt. Es erfolgte strengste Anwendung des Artikels 130 der Verfassung, gegen die in der Enzyklika „Iniquis afflictisque" vom 18. November 1926 feierlich Einspruch erhoben werden mußte. Die Glaubenstreue des mexikanischen Klerus und katholischen Volkes bewährte sich in heroischer Weise. Dann wurde behufs Wiederaufnahme des öffentlichen Gottesdienstes ein „Modus vivendi" abgeschlossen, dem leider bald die schmerzlichste Enttäuschung folgte. „Mit tiefster Betrübnis sahen Wir, daß nicht sämtliche Bischöfe aus der Verbannung zurückberufen wurden und daß mehrere wider alles Gesetz an die Grenze geführt wurden. In verschiedenen Diözesen wurden die Kirchen, Seminarien, Bischofswohnungen und andere kirchliche Gebäude nicht zurückgegeben. Im Gegensatz zu den bestimmten Versprechen wurden Priester und Laien, die den Glauben kräftig verteidigt hatten, der grausamsten Rache ihrer Gegner überantwortet. Kaum war die Suspendierung des öffentlichen Gottesdienstes aufgehoben, da sah man eine Verschärfung des Pressefeldzuges gegen Kle-

rus, Kirche und Gott selbst . . . Nicht nur ist der Religionsunterricht in den Volksschulen gesetzlich verboten; nicht selten wird auch versucht, jene, die zur Erziehung der kommenden Generationen mitwirken sollen, zu bewegen, religionslose und unsittliche Lehren zu verbreiten, so daß die Eltern zu schweren Opfern genötigt sind, um die Unschuld ihrer Kinder zu schützen . . .“ Der Hl. Vater beschwört den hohen und niederen Klerus und alle Christgläubigen, der religiösen Jugenderziehung ihre ganze Kraft zu widmen.

Dann brandmarkt er die gewaltsame Einschränkung der Zahl der Seelsorgpriester mit den Worten: „Man versuchte, die Kirche an einem noch lebenswichtigeren Punkte zu treffen: es handelt sich um die Existenz des Klerus und der katholischen Hierarchie, die man schrittweise aus der Republik zu verdrängen sucht. Während die mexikanische Verfassung Denk- und Gewissensfreiheit proklamiert, verordnet sie — wie Wir schon öfters beklagt haben — in offenkundigstem Widerspruch dazu, daß jeder Staat der Bundesrepublik die Anzahl der Priester bestimmen soll, denen die Ausübung des heiligen Amtes nicht eben nur in den öffentlichen Kirchen, sondern auch in den Privatwohnungen gestattet ist. Diese ungeheuerliche Maßnahme wurde noch durch die Umstände verschärft, unter denen dieses Gesetz angewendet wird. Denn wenn die Verfassung vorschreibt, daß die Zahl der Priester bestimmt werde, so verfügt sie doch, daß dies den religiösen Bedürfnissen der Gläubigen und des Ortes entspreche; sie verfügt auch nicht, die kirchliche Hierarchie müsse hierin außer acht gelassen werden . . . Nun aber wurde im Staate Michoacan dekretiert, es dürfe auf 33.000 Christgläubige nur einen einzigen Priester geben . . .“ Im Staat Chihuahua soll ein Geistlicher für 45.000, im Staat Chiapas einer für 40.000, im Staat Vera Cruz einer für 100.000 genügen. Bei solchen Einschränkungen ist es absolut unmöglich, das häufig über weite Gebiete zerstreute christliche Volk seelsorglich zu betreuen. Verschiedene staatliche Gouverneure sind noch weiter gegangen und haben ausdrücklich erklärt, daß die Staatsgewalt keine kirchliche Hierarchie anerkennt. Die in verschiedenen Staaten Mexikos herrschenden Zustände sind, wie Pius XI. hervorhebt, der in Rußland entfesselten Verfolgung nicht unähnlich.

Sodann gibt der Papst praktische Weisungen für den Klerus und die Laien. Da die Verhältnisse nicht in allen mexikanischen Staaten dieselben sind, darf kein Vorwurf erhoben werden, wenn nicht alle Bischöfe in gleicher Weise vorgehen. Vor allem sind die Oberhirten, Geistlichen und Laien verpflichtet, gegen jegliche Einschränkung der Priesterzahl zu protestieren, auch wenn dadurch direkt nichts erreicht wird. Pius XI. selbst

erhebt feierlich Einspruch „vor der ganzen Welt und insbesondere vor den Regierungen aller Nationen, damit sie erwägen, daß die Verfolgung in Mexiko nicht nur eine Beleidigung Gottes, seiner Kirche und einer katholischen Bevölkerung, sondern auch ein Antrieb zum sozialen Umsturz ist, den die Vereinigungen der Gottesleugner anstreben".

Der Papst betont, daß die Katholiken alle zur Verfügung stehenden Mittel anwenden müssen, damit der Gottesdienst soweit als möglich erhalten bleibe. Es handelt sich keineswegs um eine Anerkennung der gottlosen und kirchenfeindlichen Bedrükkungsdekrete und kann nicht als Zustimmung aufgefaßt werden, wenn die Geistlichen bei der Zivilbehörde um die Ermächtigung einkommen, ihre Kultuspflichten zu erfüllen. Darüber heißt es wörtlich: „Ein solch ungerechtes Gesetz billigen oder dazu spontan tatsächlich mitwirken, ist zweifelsohne unerlaubt und kirchenschänderisch. Etwas ganz anderes aber ist es, sich widerstrebend und unter Protest solchen ungerechten Vorschriften zu fügen; dabei setzt man im Gegenteil alle seine Kräfte dafür ein, die unheilvollen Wirkungen des unseligen Gesetzes abzuschwächen. In der Tat sieht der Priester sich genötigt, um jene Erlaubnis einzukommen, ohne die es ihm unmöglich wäre, sein heiliges Amt zum Wohl der Seelen auszuüben; gezwungenerweise fügt er sich dieser Gewalttätigkeit lediglich um ein größeres Übel zu vermeiden. Er handelt nicht viel anders als jemand, der, seiner Güter beraubt, sich genötigt sieht, den ungerechten Berauber um die Erlaubnis zu bitten, dieselben wenigstens benützen zu dürfen. Jeder Verdacht einer formellen Mitwirkung oder irgend einer Billigung des bestehenden Gesetzes ist soweit als nötig beseitigt durch die erwähnten, energisch geäußerten Proteste des Apostolischen Stuhles, des ganzen Episkopates und des mexikanischen Volkes. Dazu kommt die kluge Handlungsweise des Geistlichen selbst, der, obwohl vom eigenen Bischof in sein heiliges Amt kanonisch eingesetzt, dennoch sich an die Regierung wenden muß, damit es ihm möglich sei, die Kultusakte vorzunehmen, und weit entfernt das Gesetz gutzuheißen, das ihm ungerechterweise diese Forderung aufzwingt, unterzieht er sich derselben ‚materiell', wie man sagt, und nur um ein Hindernis für die Ausübung des heiligen Amtes wegzuräumen . . ." Das nicht nur für Mexiko bedeutsame päpstliche Schreiben schließt mit der eindringlichen Mahnung zur Katholischen Aktion, die in inniger Verbindung mit der Hierarchie zu schaffen und zu entfalten ist. Wenn möglichst viele Mexikaner vom Gott der Erbarmungen für ihr geprüftes Land Frieden und Wohlfahrt erbeten und am Apostolat der Priester teilnehmen, wird für die mexikanische Kirche bald eine bessere Zeit anbrechen.

In der freisinnigen „Neuen Zürcher Zeitung" (10. Oktober 1932) bespricht K. v. S., der persönlich Mexiko bereist und darüber früher im genannten Tageblatt Artikel veröffentlicht hat, den neuen mexikanischen Kulturkampf. Er mißbilligt entschieden das Vorgehen der Regierung, die in „rücksichtsloser Verbissenheit" den Vernichtungskampf gegen die katholische Kirche führe, die schon seit Jahrzehnten in Mexiko ihre äußere Macht verloren habe und nur noch religiös-kulturell wirke. Zum Schluß heißt es da: „Die Kirche hat keine Mittel, um die Macht der Regierung zu beugen und ihr ihren Willen aufzuzwingen. In dem immer zu Revolution und sozialer Auflösung neigenden Mexiko bedeutet aber das Fehlen des Katholizismus als stabilisierendes Element eine Gefahr, die sich sicher nur zu bald in neuen Kämpfen, Unruhen und Revolutionen Luft zu machen droht." Solch richtige Erkenntnis ist selten in der akatholischen Presse.

Der „Osservatore Romano" hob am 2. Oktober als Hauptmerkmal der Enzyklika das Eintreten des Papsttums für den Freiheitsgedanken hervor. Zu einer Zeit, wo so viel von Freiheit geredet wird, verwehrt man einem großen Volk die wahrste und fundamentalste Freiheit: die Freiheit, die Pflichten gegen Gott zu erfüllen. Das Heldentum des mexikanischen Klerus und das Blut der dortigen Märtyrer klagt die moderne Zivilisation der Verleugnung ihrer höchsten Ideale an. Für die Presse bedeutet das fast völlige Schweigen zur mexikanischen Kirchenverfolgung kein Ruhmesblatt. Das Papsttum bleibt seiner Tradition treu. Gregor XVI. und Pius IX. haben für das unterdrückte Polen ihre Stimme erhoben. Wenn heute jene Märtyrer-Nation wieder im Besitz der Freiheit ist, so möge dies auch die Katholiken Mexikos mit Zuversicht erfüllen. Ihre Glaubensbrüder auf der ganzen Welt bewundern ihre opferfreudige Hingabe an die höchsten Ideale. Die Enzyklika ist auch dadurch bemerkenswert, daß sie der Katholischen Aktion eine wichtige Aufgabe im Freiheitskampf für die Kirche zuweist.

Pius XI. hat mit unzweideutigen, aber maßvollen Worten das aller Kultur hohnsprechende Treiben der nach Bolschewistenart wütenden Machthaber Mexikos verurteilt. Daraufhin klagte der neue Präsident Rodriguez den Hl. Stuhl an, unbegründete Nachrichten über sein Land zu verbreiten. Er drohte, daß die Kirchen in Fabriken und Schulen umgewandelt würden, wenn der Vatikan seine arrogante Haltung nicht aufgebe. Er behauptete, die Enzyklika fordere den mexikanischen Klerus zur Verletzung der bestehenden Gesetze auf. Als der Apostolische Delegat, Msgr. Ruiz y Flores, Erzbischof von Morelia, erklärte, das päpstliche Rundschreiben hetze keineswegs zum Widerstand

gegen die Regierung auf, wurde er während der Nacht verhaftet, zum Flugplatz geführt, genötigt, ein Regierungsflugzeug zu besteigen und an die Grenze der Vereinigten Staaten gebracht.

Der beim Quirinal beglaubigte mexikanische Gesandte Manuel y De Negri richtete an das römische „Giornale d' Italia" ein Schreiben zur Rechtfertigung seiner Regierung; es wurde am 4. Oktober veröffentlicht. Dieser Diplomat hat die Stirn, zu behaupten, „es habe in Mexiko nie eine Verfolgung einer Religion oder eines Glaubensbekenntnisses gegeben und gebe keine solche, Mexiko stehe an der Spitze der auf dem Gebiet der Gewissensfreiheit und der Unabhängigkeit aller Religionen am meisten zivilisierten Länder". Der Klerus habe jedoch durch mehrere Erklärungen zum Widerstand gegen die mexikanischen Gesetze und die Verfassung aufgefordert, was nicht geduldet werden konnte. Mit anderen Blättern bemerkte die „Italia", daß die Behauptungen des Gesandten den Tatsachen widersprechen. Die mexikanischen Katholiken haben heroische Anstrengungen gemacht, um sich den für sie so nachteiligen Gesetzen zu unterwerfen. All die heftigen Verfolgungsakte unter verschiedenen Präsidenten bestätigen die hartnäckige, unversöhnliche Feindseligkeit der Regierung gegen den Katholizismus. Wozu wird die Zahl der Priester und der dem Volk geöffneten Kirchen so außerordentlich beschränkt, wenn nicht zur Ausrottung der Kirche? Warum wurden während der Terrorherrschaft eines Calles die Priester, die den Sterbenden beistanden, bestraft? Warum untersagte man jede katholische Aktivität, während der kommunistischen Propaganda Tür und Tor offen stand? Gegenüber dem alten Märchen von dem fortschrittfeindlichen Klerus braucht nur daran erinnert zu werden, daß den religiösen Orden, den Bischöfen und den großzügigen Initiativen der Katholiken alles zu verdanken ist, was in Mexiko an wahrer Zivilisation, an sozialen und wissenschaftlichen Errungenschaften geleistet wurde.

3. *Zur kirchenpolitischen Lage in Spanien.* Während ab und zu Kirchenbrände als letzte Konsequenzen des radikalen Gottlosentums aufflammen, führen die auf ihre „Rechtmäßigkeit" pochenden Machthaber den Kulturkampf weiter. Im Oktober wurde die Pfarrkirche in Carbo (Provinz Galicien) verbrecherischerweise angezündet. Zu Marena steckte eine Gruppe von Unbekannten die mit alten, wertvollen Malereien geschmückte San-Sebastian-Kirche in Brand. Dasselbe geschah in Ecija mit einer Klosterkirche und den dazugehörigen Gebäulichkeiten. Die Türen der als Baudenkmal hervorragenden San-Felipe-Kirche in Cadix wurden mit Benzin übergossen; glücklicherweise konnte der Brand gelöscht werden, bevor bedeutender Schaden ent-

standen war. Inzwischen führt die Regierung zielbewußt ihr Programm der Entchristlichung durch. Ihre Schulpolitik bedeutet rücksichtslose Vergewaltigung der Gewissensfreiheit, die doch darin besteht, daß man nicht nur frei ist, zu denken und zu fühlen, sondern auch frei, gemäß der eigenen Überzeugung und dem göttlichen Gesetz zu handeln, zu leben. Ministerpräsident Azana erklärte letzthin in einer vielbemerkten Cortes-Rede klipp und klar, der Staat sei verpflichtet, der Jugend einen rein weltlichen Unterricht zu sichern und zu verhindern, daß sie christlich erzogen werde; er betonte, die Verfassung verbiete die Unterrichtserteilung durch religiöse Genossenschaften. Da man zur allgemeinen Durchführung des staatlichen Laienunterrichtes einer großen Anzahl neuer Schulgebäude und Lehrmittel bedarf, soll der Ordensbesitz so weit enteignet werden, wie die Unterrichtsbedürfnisse des Staates es erfordern. Daher sind gegen sämtliche Orden und Kongregationen dieselben Willkürakte geplant, deren Opfer bereits die spanischen Jesuiten geworden sind. Man will über den berüchtigten Kampfparagraphen 26 der republikanischen Verfassung weit hinausgehen. Die Enteignung der Schulgebäude, die Eigentum der Jesuiten waren, mag formal-juristisch gerechtfertigt werden durch das gegen die Gesellschaft Jesu erlassene Gesetz. Dagegen fehlt jede gesetzliche Grundlage zur Enteignung der dem Jesuitenorden lediglich zur Nutznießung überlassenen Gebäude. Trotzdem wird sie vorgenommen, so daß die Eigentümer der betreffenden Schulgebäude genötigt werden, ihren Grundbesitz zu einer ihren Anschauungen direkt widerstrebenden Bestimmung, nämlich für die „neutrale", im Grund antireligiöse Erziehung dem Staat zu überlassen. Laut „Kipa" wurden in Alcira (Provinz Valencia), Christliche Schulbrüder, die mehreren hundert Kindern unentgeltlich Unterricht erteilten, innerhalb einer Stunde aus ihrem Eigentum vertrieben, nachdem der Bürgermeister den Auftrag erhalten, sofort Räumlichkeiten für eine staatliche Schule zur Verfügung zu stellen.

Bei alledem hatte Azana den Mut zu beteuern, daß die Enteignung der bisher Unterrichtszwecken dienenden Ordenshäuser ebenso wenig wie die Laisierung des Unterrichts überhaupt einen „Angriff gegen das katholische Gewissen" oder eine „Verfolgung der Katholiken" darstellt, denn, so erklärte er, ohne mit der Wimper zu zucken, „man kann sicher sein, daß weder die Regierung noch die Mehrheit, noch die Verfassung, noch endlich die Gesetze irgendwie in Gegensatz treten wollen zu dem wirklich inneren religiösen Bewußtsein, das bei den spanischen Bürgern unbedingt zu achten ist". Plumper kann freilich eine antiklerikale Maßnahme nicht gerechtfertigt werden. Genau wie in Mexiko!

Wie die gegenwärtigen Gebieter das religiöse Bewußtsein der spanischen Bürger achten, ersieht man aus der Unterdrükkung der katholischen Presse. Das hochverdiente Madrider Tageblatt „El Debate", das selber zweimal wegen maßvoller Kritik längere Zeit verboten worden, bemerkte am 2. November, daß die neuen Herren, die den „finsteren Absolutismus der Monarchie" nicht genug verdammen können, bisher gegen nicht weniger als 108 Blätter der Rechten eingeschritten sind. Ohne sich auf eine gesetzliche Bestimmung stützen zu können, hat man immer wieder aus fadenscheinigem Anlaß das Recht der Kritik unterdrückt. Weil die Tageszeitung „La Union" in Sevilla das Treiben der Freimaurerlogen beleuchtete, wurde sie kurzerhand aufgehoben. Seit Monaten darf die Madrider monarchiefreundliche Zeitung „ABC" nicht erscheinen, obwohl ihr keine wirkliche Verfehlung vorzuwerfen ist. Der Freisinn hat immer Freiheit der Presse gefordert, um diese Großmacht gegen Andersdenkende zu verwenden. Befinden seine Vertreter sich schließlich selbst am Ruder, so wird's anders gehalten. In Spanien wird auf dem Gebiet der Presse nach rechts hin unentwegt und unverschämt verboten; dagegen genießen Dutzende von Kommunisten- und Anarchistenblättern volle Freiheit. Solche Willkür herrschte nie unter dem Diktator Primo de Rivera; daß er die Freiheit der gegnerischen Blätter nicht antastete, hat zur Untergrabung seiner Stellung viel beigetragen. Überhaupt wirkt die Herrschaft der antiklerikalen Freiheitshelden sich viel härter aus als die gestürzte Diktatur.

Die Entrechtung und Verfolgung des Katholizismus in Spanien scheint gewisse Protestanten zu eifriger Propaganda angespornt zu haben. Wie die „Neuen Zürcher Nachrichten" (4. Oktober) berichten, brachte das Oktoberheft der Monatsschrift „Kirchenbote für den Kanton Zürich" einen Aufsatz über „Die Protestanten in Spanien". Mit Genugtuung wird da festgestellt, daß die Erkenntnis, „das spanische Volk müsse eine neue Lebens- und Geistesform finden", Platz greife. Der Ministerpräsident Azana habe ein englisches Buch „Die Bibel in Spanien" ins Spanische übersetzt, da man nur von der Verbreitung der Bibel die wahre Freiheit erhofft. Der Artikelschreiber weist hin auf die von protestantischer Seite in Spanien betriebene aktive Propaganda. Die Darlehensgenossenschaft, gegründet von der „Europäischen Zentralstelle für kirchliche Hilfsaktionen", sowie der Zürcherische Kirchenrat leisten finanzielle Unterstützung. Protestantische Prediger ziehen durchs Land, die Brüder für Einführung der neuen Lebensform zu gewinnen. Sie empfinden, heißt es da, eine besondere Freude, gerade in Spanien, „im katholischsten Land der Welt", im Land, „das Ignaz von Loyola und den Jesuitenorden hervorgebracht, der die Bekämpfung des

Protestantismus zum Ziel hat". Und doch haben ernste protestantische Gelehrte längst zugegeben, daß der Jesuitenorden nicht zur Ausrottung des Protestantismus gegründet wurde, wenn er auch bereits in den ersten Jahrzehnten den altangestammten Glauben ebenso kräftig wie geschickt verteidigte.

Wie aus der Vatikanstadt unterm 18. Dezember gemeldet wurde, hat der Hl. Stuhl der spanischen Regierung eine Protestnote übermittelt gegen die Einäscherung von Kirchen und anderen Kultusgebäuden und gegen die Zerstörung von Heiligenbildern, welche Exzesse im ganzen Land zu beklagen waren. Es wird darauf hingewiesen, daß die Übeltäter unbestraft blieben, da die Gerichte alle Angeklagten freisprachen. „Osservatore Romano" teilt mit, der Apostolische Nuntius habe dem Außenminister bemerkt, daß, wenn auch die Kirchenbrände und Zerstörungen als vorübergehende Ausbrüche der politischen Leidenschaften betrachtet werden könnten, sie doch für einen zivilisierten Staat unentschuldbar seien und daß die Fortdauer solcher Auswüchse auf das Bestehen einer Organisation von Brandstiftern und Zerstörern schließen lasse, denen gegenüber die Machthaber sich passiv verhalten.

Wenn eine Minderheit von religionsfeindlichen Fanatikern der übergroßen katholischen Mehrheit des spanischen Volkes kulturkämpferische Gesetze aufzwingen konnte, ohne daß diese Vergewaltigung der Gewissen sofort eine durchgreifende Gegenbewegung auslöste, so war dies nur möglich, weil der spanische Katholizismus völlig unvorbereitet von der Revolution überrumpelt wurde. Das vortreffliche holländische Blatt „De Maasbode" beleuchtete in einem anfangs Dezember veröffentlichten Artikel diese Seite der jüngsten spanischen Revolutionsgeschichte. Es galt als unerschütterliche Wirklichkeit, daß das „gute katholische spanische Volk" fest an seiner religiösen Tradition hing, die im Königtum äußerlich verkörpert war und auch außerhalb der Kirchen in glanzvollen Veranstaltungen zu Tage trat. Solche Äußerlichkeiten, so erfreulich sie auch waren, wurden zu hoch bewertet. Das Vertrauen auf den katholischen Geist, der das gesamte öffentliche Leben zu erfüllen schien, machte viele maßgebende Katholiken blind für die langsam um sich greifende Veränderung. Sie unterschätzten oder leugneten jede neue kulturelle Strömung, sahen mit Geringschätzung auf politische Gegner herab, hatten wenig Sinn für die Arbeiterbewegung, mit der Folge, daß zahlreiche Arbeiter sich von der Kirche abwandten. Trotz der großen Zahl mangelhaft organisierter Vereine mit ausschließlich religiöser Zielrichtung, fehlte in Spanien eine kraftvolle Katholische Aktion, geeignet, die Laien zu befähigen,

ihren religiösen Ideen in der Öffentlichkeit Geltung zu verschaffen. In weitesten Kreisen der spanischen Katholiken herrschte die Überzeugung, daß etwas Schlimmes ausgeschlossen sei. Auf Mißtrauen stießen denn auch die jungen Katholiken, die, frei von Illusionen, wie sie der alte Ruhm des spanischen Katholizismus genährt hat, mit offenem Auge für die Zeichen der Zeit, in ihrem religiösen Glauben die Kraft schöpfen, eine neue Ordnung ins Chaos zu bringen. Ihr Führer Dr Angel Herrera zog eine Reihe tüchtiger Mitarbeiter heran zur Bildung der Partei „Accion nacional", die von den herrschenden Sektierern als Macht des Katholizismus betrachtet und mit allen Mitteln angegriffen wird. Die Anregungen und Bestrebungen Herreras fanden bei den tonangebenden katholischen Persönlichkeiten erst Verständnis, als während der Revolution offenbar wurde, daß nur von seiner Neugründung Heil zu erwarten sei. Als Kardinal Segura derselben besondere Aufmerksamkeit schenkte, wurde er verbannt. Heute dürften alle überzeugten Katholiken Spaniens einsehen, daß es ohne schwere Versäumnisse nicht zu einem so scharfen Kulturkampf gekommen wäre. Die Zeit der Passivität und Gemütlichkeit ist vorüber. „Die Selbsthilfe", schreibt Dr A. Missong in der „Schöneren Zukunft" (Nr. 4, 1932, S. 80), „zu der die Katholiken vielerorts griffen — Revolten der Spitalsinsassen gegen die Bilderstürmer, gewaltsame Durchsetzung von verbotenen Prozessionen, wobei die antiklerikalen Gemeindefunktionäre zum Mitgehen gezwungen wurden u. s. w. —, beweist, daß lebendige Kräfte vorhanden sind, die, wenn sie organisiert auftreten würden, die staatlichen und gemeindlichen Machthaber sehr schnell zum Einlenken bringen könnten." Dunkel und gefahrdrohend eröffnete sich das neue Jahr für die spanische Kirche, deren Klerus zum Teil in materielle Not geraten wird. Doch fehlen nicht Anzeichen einer besseren Zeit.

4. *Zum Bischofsjubiläum des Kardinals Frühwirth.* Mit 87 Jahren ist Andreas Frühwirth der älteste Kurienkardinal. Er hat bis ins hohe Greisenalter die Frische seines weitsichtigen, durchdringenden Geistes bewahrt und leistet immer noch als Kanzler der Hl. Römischen Kirche, sowie in einer Reihe Kongregationen reiche, vollwertige Arbeit. Am Sonntag, 27. November, wurde zu Rom in der deutschen Nationalkirche Sta Maria dell' Anima das 25jähr. Bischofsjubiläum dieses hochherzigen, tieffrommen Gelehrten und Kirchenfürsten begangen. Der neue Wiener Oberhirt Msgr. Dr Innitzer hielt die Festpredigt. Der schlichten Feier wohnten einige beim Hl. Stuhl beglaubigte Diplomaten (der deutsche Botschafter, der österreichische Gesandte), Vertreter der zahlreichen deutschen Institute Roms und des Dominikanerordens bei. Zwei Tage später fand im Domini-

kaner-Generalat abends eine kleine Versammlung zu Ehren des hochverdienten Jubilars statt und den 30. November, Jubiläumstag, verbrachte er in seiner stillen Wohnung im Palazzo del Sant' Offizio.

Am 21. August 1845 zu St. Anna am Aigen (Steiermark) geboren, trat Franz Frühwirth 1863 zu Graz bei den Dominikanern ein und erhielt den Namen Andreas. Nach Empfang der hl. Priesterweihe (1868) vollendete er 1869—1870 seine Studien in Rom. Dann dozierte er während zwei Jahrzehnten Theologie in Graz und Wien, war zeitweilig Subprior in Graz, Prior in Wien, Konsistorialrat in Wien und wurde 1891 zum Provinzial der österreichisch-ungarischen Ordensprovinz ernannt. Noch im selben Jahre erfolgte auf dem Generalkapitel des Dominikanerordens zu Lyon seine Wahl zum Generalmagister seines Ordens. P. Frühwirth verwaltete dieses Amt bis 1904 in vorbildlicher Weise. Dann konnte er einen Teil seiner Zeit Geschichtsstudien widmen, bis i. J. 1907 das Vertrauen Pius' X. den bewährten Ordensmann als Apost. Nuntius nach München berief. Während der Hl. Stuhl gegen den Modernismus einschritt und Mißverständnisse nicht ausgeschlossen waren, schien die Anwesenheit eines deutschredenden Vertreters des Vatikans besonders angebracht. Eine geeignetere Persönlichkeit als Andreas Frühwirth wäre sicher nicht zu finden gewesen. Nachdem er am 26. Oktober 1907 zum Titularerzbischof von Heraklea und Nuntius in München ernannt worden, empfing er am 30. November desselben Jahres in Sta Maria dell' Anima durch den Kardinalstaatssekretär Merry del Val die Bischofskonsekration; der Kardinal war 20 Jahre jünger als der frühere Ordensgeneral und ruht nunmehr seit drei Jahren in den Grotten von St. Peter. In der neuen Stellung leistete Msgr. Frühwirth der Kirche außerordentliche Dienste, die Benedikt XV. durch Verleihung des Purpurs am 6. Dezember 1915 anerkannte. König Ludwig III. von Bayern setzte ihm das Kardinalsbarett auf. Im November 1916 kehrte Kardinal Frühwirth nach Rom zurück und empfing am 7. Dezember den roten Hut und die Titelkirche S. Cosma e Damiano. Seit Januar 1925 Großpönitentiar, vertauschte er 1927 dieses Amt mit dem des Kanzlers und optierte zugleich für die Titelkirche S. Lorenzo in Damaso. 1924 weilte er als Legat in Linz.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Abele, Theodor, und **Böhnert,** M. Josefa. *Der Kranz.* Deutsche Gedichte aus den letzten Jahrhunderten. Unter Mitwirkung von Wilhelm Göcking. Paderborn, F. Schöningh. M. 5.—.

Arens, P. Bernard, S. J. *État actuel des Missions catholiques (Supplément au Manuel des Missions catholiques).* Edition française. Louvain 1932, Museum Lessianum.

Atlas der katholischen Weltmission. Als Jahrbuchfolge 1932 des Priestermissionsbundes im deutschen Sprachgebiet herausgegeben von Msgr. Joh. Neuhäusler in München. Druck des Textes: Manz, München; der Karten: De Agostini, Novara; der Statistik: A. Huber, München.

Bartmann, Dr Bernh. *Lehrbuch der Dogmatik.* 8. Auflage. Sonderdruck der Ergänzungen zur 7. Auflage. Freiburg i. Br. 1932, Herder.

Bentele, A. *Von Advent bis Ostern.* Predigten und Homilien. 8^0 (360). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Brosch. M. 6.30, kart. M. 7.10, geb. M. 7.60.

Berghoff, Pfarrer. *„Katholisch!"* Ein Weckruf (48). Mit 16 Kupfertiefdruckbildern. Köln, Katholische Tat-Verlag. M. —.30, ab 20 Ex. —.28, ab 100 Ex. —.26, ab 500 Ex. —.24, ab 1000 Ex. —.21.

Bertrand, Louis. *Der heilige Augustin.* 3. Auflage (328). Paderborn 1932, Ferdinand Schöningh. M. 4.05, Ganzleinen M. 5.40.

Bertsch, A. *Neues und Altes* (Dritte Folge) *zu den Evangelien des 1. Württembergischen Jahrgangs.* 29 Bogen 8^0. Stuttgart 1932, Belser. Brosch. M. 7.50, in Leinen geb. M. 8.50.

Biskupski, Stephan Ks. *O nowe prawo małżeńskie w Polsce* (Um das neue polnische Eherecht). 8^0 (112). Włocławek 1932. Zł. 3.—.

Bühl, Josef. *Das Licht der wahren Religion.* Ein apologetisches Handbüchlein, besonders für die Abiturienten der höheren Lehranstalten. 2., umgearbeitete und vermehrte Auflage. Tachau, „Egerland". Brosch. Kč 15.—, S 3.90; in Leinen Kč 20.—, S 5.—.

Cappello, Felix M., S. J. *Tractatus Canonico-Moralis de Sacramentis.* Vol. II. Pars II. De Extrema Unctione. Accedit Appendix: De Jure Orientalium. Torino 1932, Marietti. In-8, 1932, pag. XVI-312. L. 15.—, Relié en toile L. 22.—, Relié en demi chagrin L. 25.50.

Christoph, Dr theol. Ernst. *Von kleinen Freunden Gottes.* Ein Lehr- und Gebetbüchlein für katholische Kinder. Unter Mitwirkung erfahrener Lehrer und Seelsorger. Wittlich, Georg Fischer. Kunstleder M. 1.50, echt Bockleder-Goldschnitt M. 4.50, Schulausgabe M. 1.—.

Clauß, Dr Ludwig Ferdinand. *Als Beduine unter Beduinen.* Mit 26 Bildern nach eigenen Aufnahmen des Verfassers und einem Titelbild. (Fremdland — Fremdvolk. Eigenartige Landschaften, Länder und Völker der Erde.) Gr. 8^0 (VIII u. 114, 15 Tafeln). Freiburg i. Br. 1933, Herder. Kart. M. 3.80, in Leinwand M. 4.60.

Cohausz, P. Otto, S. J. *Das neue Papstwort zur christlichen Erziehung.* Für Predigten, Vorträge und Lesung. Regensburg, Pustet. Kart. M. 3.20.

Cohausz, P. Otto, S. J. *Glückliches Familienleben.* (Apostolats-Volksschriften Nr. 11.) Saarbrücker Druckerei und Verlag A.-G. 1932. M. —.25, ab 50 Stück M. —.22.

Cohausz, P. Otto, S. J. *Gott unsere Freude.* (Apostolats-Volksschriften Nr. 12.) Saarbrücker Druckerei und Verlag A.-G. 1932. M. —.25, ab 50 Stück M. —.22.

Cohausz, P. Otto, S. J. *Macht euch den Rosenkranz lieb und fruchtbar!* (Apostolats-Volksschriften Nr. 13.) Saarbrücker Druckerei und Verlag A.-G. 1932. M. —.25, ab 50 Stück M. —.22.

Conte a Coronata, P. Matthaeus, O. M. C. *Institutiones Juris Canonici ad usum utriusque Cleri et Scholarum.* Vol. III. Liber IV: De Processibus. In-8 max., 1932, pag. IV-668. Torino 1933, Marietti. Lib. it. 30.—, Linteo contectum, titulo aureo Lib. it. 38.—, Corio contectum dorso, titulo aureo Lib. it. 42.—.

Dausend, P. Dr Hugo, O. F. M. *Die Liturgie der Sonn- und Festtage in Predigten.* 1. Bändchen: Die Advents- und Weihnachtszeit. Paderborn, Bonifatius-Druckerei. Kart. M. 1.80.

Dimnet, Ernst. *Die Kunst des Denkens.* Ein Buch für jedermann. Übertragen und bearbeitet von Clotilde T. Schweiger. Mit einem Nachwort von Privatdozent Dr Erich Voegelin. 8° (XIV u. 300). Freiburg i. Br. 1932, Herder. M. 3.40, kart. M. 4.—, in Leinwand M. 4.60.

Donders, Adolf. *Gott im Alltag.* Meditationen (384). Köln 1932, Katholische Tat-Verlag. Kart. M. 3.20, in Leinen M. 4.40.

Donders, Dr Adolf. *Lichtstrahlen.* Religiöse Gedanken im Werktagsleben. 3 Bände. 8°. Freiburg i. Br. 1932, Herder. 3 Bände in einem Leinenband M. 5.60. I. Bd.: Es werde Licht (VI u. 116) M. 1.40, kart. M. 1.80; II. Bd.: Das Licht der Welt (VI u. 148) M. 1.40, kart. M. 1.80; III. Bd.: Wandelt im Licht (VI u. 118) M. 1.40, kart. M. 1.80.

Ehrenborg, P. Ferd., S. J. *Das Paradies* (Der Himmel). Vom heiligen Kirchenlehrer Bellarmin. Mit einem Lebensbild nach den neuen Dokumenten der Erklärung zum Doctor ecclesiae. Kevelaer, Butzon u. Bercker. Kart. M. —.80.

Engelhart, Leop. *Führertum.* Gedanken an alle, die Führer sind oder die es werden wollen (112). Mayer & Co. in Wien, I., Singerstraße 7 (für Deutschland: Josef Kösel und Friedrich Pustet in München). S 3.15, M. 1.80.

Faulhaber, Kardinal Michael, Erzbischof von München. *Zeitrufe — Gottesrufe.* Gesammelte Predigten. 8° (XXVI u. 470). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Geh. M. 4.80, in Leinwand M. 6.20.

Fecht, Dr med. K. E. *Freigabe des § 218.* Kritische Betrachtungen eines Frauenarztes für Ärzte, Juristen, Theologen. 8° (64). Paderborn, Ferd. Schöningh. M. 1.35.

Felder, Dr P. Hilarin, O. M. C. *Die Antonius-Wunder* (164). Paderborn 1933, F. Schöningh. Kart. M. 4.—, Ganzleinen M. 5.50.

Fink, St. *Semina.* II. Bd. 1. Teil: Supra petram. 2. Sonntagspredigten. 1. Teil: Von Advent bis 6. Sonntag nach Ostern. 8° (VIII u. 324). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Brosch. M. 6.—, kart. M. 6.80, geb. M. 7.30.

Fischer, P. Zyrill, O. F. M. *Bischofsworte über den Nationalsozialismus.* Mayer & Co., Wien, I., Singerstraße 7.

Fruhstorfer, Dr Karl. *Der ersten Menschen erste Nachkommen.* (Kapitel 4 der Genesis.) Linz a. D. 1932, Katholischer Preßverein. S 6.—.

Galtier, P. Paul, S. J. *L'église et la rémission des péches aux primiers siècles.* Paris 1932, Beauchesne

Geiger, Dr K. A., o. Hochschulprofessor. *Taschenkalender und kirchlich-statistisches Jahrbuch* für den katholischen Klerus deutscher Zunge, 1933. 55. Jahrgang. Regensburg, vorm. G. J. Manz. M. 1.85.

Gerhart, Walter. *Um des Reiches Zukunft.* Nationale Wiedergeburt oder politische Reaktion? Gr. 8° (X u. 212). Freiburg i. Br., Herder. Kart. M. 4.30, in Leinwand M. 5.60.

Grentrup, Dr Theodor, S. V. D. *Religion und Muttersprache.* (Deutschtum und Ausland, Studien zum Auslanddeutschtum und zur Auslandkultur. Herausgegeben von Georg Schreiber. Heft 47/49.) (VIII u. 550.) Münster 1932, Aschendorff. Geh. M. 17.50, geb. M. 19.—.

Hallfell, P. Dr M. *Wende zu Christus.* 1. Bd.: Christi wegen. Trier 1932, Paulinus-Druckerei. M. 2.85.

Halm, Dr Hans. *Sowjetrußland von heute.* Bericht eines Augenzeugen. Charlottenburg II, Buchholz & Weißwange. M. —.65.

Hangartner, Ulrich. *Buch der Anfänge.* Geleitwort von Prof. Dr Alois Mager O. S. B. Paderborn 1932, Schöningh. Geh. M. 3.—, geb. M. 4.—.

Haugg, Dr Donatus. *Die Mutterschaft Mariens.* Gedanken zu den Meßtexten des neuen Festes von der Mutterschaft Mariens. Regensburg 1932, Fr. Pustet. Kart. M. 2.50, geb. M. 3.30.

Heimbucher, Prälat Dr Max. *Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche.* Bd. I (Lfg. 3). 3., neubearbeitete Auflage. Paderborn 1933, F. Schöningh. M. 15.80, geb. M. 18.—.

Heller, Nikolaus. *In Pace.* Armenseelenpredigten. 8° (262). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Brosch. M. 4.20, kart. M. 4.80, geb. M. 5.40.

Hilber, Dr Franz. *Biblische Hermeneutik.* 4. Auflage. Bressanone 1932, Weger. M. 2.—.

Holoweckyj, P. Dionysius, O. S. B. M. *Fontes iuris canonici ecclesiae Ruthenae.* Romae 1932, Typis polyglottis Vaticanis.

Hoornaert, P. Georg, S. J. *Licht in der Finsternis.* Gottes Botschaft für unsere Zeit. Übersetzung von Johannes Sternaux S. J. (572). Ganzleinen S 12.—, M. 7.—. Zum Preise kommt für Österreich noch die gesetzlich vorgeschriebene Warenumsatzsteuer.

Hümmeler, Hans (Hans Sauerland). *Jugend an der Maschine.* Mit 4 Bildern von Rudolf Schlichter. 8° (XVI u. 316). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Kart. M. 3.80, in Leinwand M. 4.40.

Horndasch, Max. *Der Wunderknäuel des Lebens.* Köln 1932, Gilde-Verlag. Geb. M. 3.—.

Hürth, P. Dr, S. J. *Der Wille zum Kinde.* Sonderabdruck aus Chrysologus 1931/32, Heft 11/12 (32). M. —.55.

Jaroszewicz, Albinus. *L. A. Senecae philosophi et s. Thomae Aquinatis „De moralitate atque educatione affectuum".* Doctrina exposita et critice comparata. Vilnae 1932, Libraria s. Adalberti (Ksiegarnia św. Woyciecha).

P. Joachim, O. M. Cap. *Taschenbüchlein für seelsorgliche Notfälle.* 3., vermehrte Auflage (128). In handlichem Westentaschenformat, biegsam, Kunstleder. München, A. Huber. M. 1.—.

P. Joachim, O. M. Cap. *Was brauche ich zur Trauung?* Merkzettel (6). München, A. Huber. M. —.06, 100 Stück M. 4.80.

Jostock, Dr Paul. *Der deutsche Katholizismus und die Überwindung des Kapitalismus.* Eine ideengeschichtliche Skizze. 8° (216). Regensburg 1932, Fr. Pustet. Kart. M. 4.80, in Leinenband M. 6.30.

Jungmann, J. A., S. J. *Die lateinischen Bußriten in ihrer geschichtlichen Entwicklung.* (Forschungen zur Geschichte des innerkirchlichen Lebens. Herausgegeben von Prof. F. Pangerl S. J., Heft 3/4.) 8° (XII u. 338). Innsbruck 1932, Fel. Rauch. S 18.—, M. 10.—.

Kaspar, Erzbischof Dr Karl. *Eindrücke über Konnersreuth* (116). Mit Titelbild. Karlsruhe, „Badenia". M. 1.50.

Kittel, Gerhard. *Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament.* Doppellieferung 5/6. Stuttgart 1932, Kohlhammer.

Klug, Dr I. *Der Paradiessucher.* Eine Weltenlegende (215). Paderborn 1933, Ferdinand Schöningh. Ganzleinen M. 4.—.

Klug, Dr I. *Meßandacht* (61). Paderborn, Ferdinand Schöningh. Ganzleinen M. 1.20, Ganzleder M. 2.80.

Kolb, Augustin. *Beichtzettel.* Kempten (Rhein), Thomas-Druckerei. 1000 Stück M. 3.80.

Kolb, Augustin. *Erstkommunion-Andenken.* Holzschnittartiger Schwarz-Weiß-Druck. Kempten (Rhein), Thomas-Druckerei. 100 Stück M. 17.—.

Konermann, Dr, und **Marx.** *Brennende Fragen der Land- und Industrieseelsorge.* Predigten und Vorträge für die Notzeit unseres Volkes. 8° (512). Münster i. Westf. 1933, Regensbergsche Verlagsbuchhandlung. Kart. M. 4.80.

Kortleitner, Franc. Xav., O. Praem. *Commentationes biblicae.* VII. Religio Jahvae cohaereatne cum simplicitate vitae nomadum. 8° (64). Innsbruck 1933, Felizian Rauch. M. 2.—.

Kröpfl, Dr Josef. *Volksschulkatechesen,* unter Verwertung der katholischen Volksschulkatechesen von Joh. Ev. Pichler. II. Bd.: Sittenlehre. 8° (256). Innsbruck-Wien-München 1932, „Tyrolia". Kart. S 7.—, M. 4.20.

Krones, Dr Josef. *Die neuzeitlichen Anschauungsmittel* und ihr didaktischer Wert im Religionsunterricht. 2. Ausgabe. 8° (15×21 cm, 103). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Kart. M. 2.50, geb. in Leinwand M. 4.—.

Kunz, Christian. *Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen.* Ein Versuch zur Verbesserung des deutschen Einheitskatechismus. Regensburg, Friedrich Pustet.

Kürzinger, Dr J. *Sein Testament.* Predigten über die sieben Worte Christi am Kreuze (36). Eichstätt 1932, Ph. Brönner (P. Seitz) & M. Daentler. M. —.75.

Kurz, P. Matthäus, O. Cist. *Der gerade Aufstieg.* Eine Harmonie von Konnersreuth und Vaticanum. 1.—5. Tausend. Berlin 1932. Thomas-Verlag, R. v. Gizycki, Berlin W 9. M. 3.60.

Lama, Friedrich Ritter von. *Konnersreuther Jahrbuch 1931.* Der Konnersreuther Chronik 3. Folge. Mit kirchlicher Druckerlaubnis (200). Mit 10 Abbildungen. M. 2.50.

Lefèvre, Plac., O. Praem., und **Vervaeck,** Dr Louis. *A propos des Reliques du chef de Sainte Elisabeth de Thuringe († 1231).* Analecta Praemonstratensia. Abbaye de Tongerloo. 1932.

Lietzmann, Hans. *Geschichte der Alten Kirche.* 1. Die Anfänge. 8° (VII u. 323). Berlin und Leipzig 1932, Walter de Gruyter & Co. Geb. M. 7.—.

Lutz, Georg, Chefredakteur des Augsburger „Sonntagsblatt". *Wahre Größe.* Ein Novellenkranz (144). Paderborn 1933, Ferdinand Schöningh. Kart. M. 2.—, Ganzleinen M. 3.—.

Manuwald, P. Martin, S. J. *Christuskreise.* Der Jugend und ihren Führern. 2., neugefaßte Auflage. 8° (VIII u. 186). Freiburg i. Br. 1932, Herder. M. 2.80, kart. M. 3.30, in Leinwand M. 4.—.

Maresch, Dr Maria. *Ehe und Familie auf kleinstem Lebensraum.* Das Buch vom einfachen Leben. Paderborn 1933, F. Schöningh.

Meester, D. Placidus de, O. S. B. *Die göttliche Liturgie unseres Heiligen Vaters Johannes Chrysostomus.* Griech. Text mit Einführung,

(deutscher) Übersetzung und Anmerkungen. 16° (XVI u. 159 und 3 Bildtafeln). Deutsche Ausgabe (der Catholica Unio) München 1932. Ungeb. M. 1.80, geb. M. 2.80.

Meinertz, Dr Max. *Einleitung in das Neue Testament.* Mit 4 Handschrifttafeln. 4., völlig neubearbeitete Auflage. Paderborn 1933, Schöningh.

Meiß, P., S. J. *Der Heilige Vater ruft die Kinder zum Eucharistischen Kreuzzug des Gebetsapostolates.* (35.) Saarbrücken 1932, Druckerei und Verlag A.-G. M. —.20.

Michiels, P. Gommarus, O. Min. Cap. *Principia generalia de personis in ecclesia.* Commentarius libri II codicis J. C. 2 vol. in 8 maj. XV—521 p., XX—541 p. Brasschaat-Belgium (Universitas catholica) et Lublin-Polonia De Bievre 1932.

Mink - Born, Mate. *Biblische Anschauungsbilder.* Bildgröße 80 : 50 cm, Blattgröße 90 : 60 cm. Ausführung in Farbenphotolithotechnik. München 27, Laplacestr. 26, Hermann Appel. Einzelbild M. 3.—, zehn verschiedene Bilder je M. 2.50. Subskriptionspreis pro Bild M. 1.80. Subskription auf eine Jahresserie mit zirka 30 Bildern jederzeit möglich. — Neuerschienene Nummern: 55: Rückkehr des verlorenen Sohnes; 60: Von den anvertrauten Pfunden; 63: Das Zeugnis des Johannes d. T.; 93: Anbetung der Weisen; 118: Das Opfer des Elias auf dem Karmel; 119: Des Elias Himmelfahrt.

Möhler. *Kommentar zum Katechismus für das Bistum Rottenburg.* In 6. Auflage methodisch neu bearbeitet von Otto Häfner. 1. Band: Der Glaube. Gr. 8° (336). Rottenburg a. N., Adolf Bader. Brosch. M. 6.50, geb. in Leinwand M. 8.—.

Nötges, J., S. J. *Caritate Christi compulsi.* 14 Predigten nach dem Rundschreiben Pius' XI. für eine Sühnewoche gegen die Gottlosenbewegung. (64.) Saarbrücken 1932, Druckerei und Verlag A.-G. M. —.80.

Nüdling, Pfarrer Ludwig. *„Kommunionglöcklein."* Wochenschrift für Erstkommunikanten. 42. Jahrgang. Düsseldorf 1933, Schwann. Pro Jahrgang M. —.60, mit Mappe M. —.90.

Oppermann, Dr Paul. *Die Verwaltung des heiligen Bußsakramentes.* Praktisches Handbuch der Moral. 3. Auflage. Breslau 1932, Goerlich. Brosch. M. 12.—, geb. M. 14.50.

Pastor, Ludwig Freiherr v. *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters.* Mit Benutzung des Päpstlichen Geheim-Archives und vieler anderer Archive bearbeitet. (XVI. Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus von der Wahl Benedikts XIV. bis zum Tode Pius' VI. (1740—1799). 1. bis 7. Auflage. 3 Abteilungen. 2. Abt.: Klemens XIV. (1769—1774). Gr. 8° (X u. 440). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Geh. M. 9.40, in Leinwand M. 13.—, in Halbfranz M. 15.80.

Peuler, Wilhelm, S. J. *Jugend spricht im Chor.* Sprüche, Chöre und Chorspiele. Unter Mitarbeit führender Dichter, studierender und werktätiger Jugend, insbesondere des Katholischen Jungmännerverbandes und des Bundes Neudeutschland. 1.—4. Tausend. 8° (XX und 150). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Kart. M. 2.60, in Mappe mit losen Einzelblättern M. 2.20.

Pistocchi, Dr Marius. *De suspensione ex informata conscientia,* C. J. C. IV. - P. III. - Tit. XXXIII. In-8, 1932, pag. VIII-128. Casa Editrice Marietti, Via Legnano, 23 — Torino (118). Lib. It. 5.—.

Reinelt, Dr Paul. *Vikar Fouqué.* (Nr. 7 der Sammlung: „Große Menschen in kleiner Welt.") (16.) Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. M. —.15.

Reininger, Dr Elly. *Geschichten aus der Bibel für die ganz Kleinen.* Mit Bildern von Philipp Schumacher und Felix Baumhauer. 8° (VIII u. 44). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Kart. M. 1.40.

Retzbach, Dr theol. et rer. pol. Anton. *Die Erneuerung der gesellschaftlichen Ordnung nach der Enzyklika „Quadragesimo anno".* 8° (VIII u. 116). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Geh. M. 2.20, kart. M. 2.60.

Richstätter, Karl, S. J. *Mater Salesia Schulten und ihre Psychologie der Mystik.* Leben und Schriften einer Ursuline. Mit drei Tafeln und einer Schriftprobe. 8° (VIII u. 234). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Geh. M. 3.50, in Leinen M. 4.40.

Rösch, P. Dr Konstantin, O. M. C. *Auf biblischen Pfaden.* Reiseerinnerungen. (255.) 2. Aufl. Paderborn, F. Schöningh. Kart. M. 3.50, Ganzl. M. 4.50.

Rodewyk, P. Adolf, S. J. *Zwei Menschen füreinander.* Gedanken über die Ehe im Anschluß an die Enzyklika Pius' XI. „Casti connubii". (125.) M. 1.60, kart. M. 2.—, Ganzl. M. 2.50.

Rupprecht, P. Placidus, O. S. B. *Das Opfer als Gabendarbringung.* (Heft 1 von: Das Opfer im Unterricht.) Grüssau in Schlesien, Verlag für Liturgik.

Schamoni, P. Rochus, O. F. M. *Gottestrost in schwerer Zeit.* Homilien und Predigten für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. (Band I: Von Advent bis Pfingsten.) (224.) Iller, Post Laupheim-Land (Württ.), Exerzitienhaus Brandenburg. M. 3.30.

Schebesta, P. Dr Paul, S. V. D. *Bambuti, die Zwerge vom Kongo.* Mit 89 Abbildungen nach photographischen Aufnahmen des Verfassers und 3 Karten. Leipzig 1932, F. A. Brockhaus. Geh. M. 9.75, Ganzleinen M. 11.50.

Scherer, Dr Emil Clemens. *Schwester Ignatia Jorth und die Einführung der Barmherzigen Schwestern in Bayern.* Köln a. Rh. 1932, Gilde-Verlag.

Schilgen, P. Hardy, S. J. *Christus-König.* (30.) Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. M. —.20.

Schilgen, P. Hardy, S. J. *Um die Reinheit der Jugend.* Ein Buch über die Erziehung zur Keuschheit für Eltern, Seelsorger und Erzieher. Neue, mit Berücksichtigung des päpstlichen Rundschreibens über die christliche Erziehung der Jugend umgearbeitete Auflage. 20.—22. Tausend. Düsseldorf, Schwann.

Schmitt, Dr Anselm. *Die deutsche Heiligenlegende von Martin von Cochem bis Alban Stolz.* Gr. 8° (VI u. 76). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Kart. M. 2.—.

Schmitz, Richard. *Das christlichsoziale Programm.* Mit Erläuterungen. Wien 1932, Volksbundverlag, Wien, VIII., Piaristeng. 41.

Schreiner, P. Fr. Pius, O. Pr. *Weg zur Vereinigung mit Gott.* Selbstverlag des Dominikanerklosters in Eger, Böhmen. Brosch. Kč 8.—, M. 1.—, S 1.60.

Schuhmacher, Dr Heinrich. *Das Ehe-Ideal des Apostels Paulus.* München 1932, Max Hueber. Brosch. M. 4.30, geb. M. 5.80.

Schuster, Kardinal Ildefons. *Ewiges Reich.* Grundwahrheiten des Christentums. Übertragen von P. Richard Bauersfeld O. S. B. (162.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 4.50, M. 2.70. Zum Preise kommt für Österreich noch die gesetzlich vorgeschriebene Warenumsatzsteuer.

Spael, Dr Wilh. *Katholischer Almanach 1933.* (In Verbindung mit Geistlichen, Laien und Verbänden des katholischen Deutschland.) (256.) 100 Abbildungen. Köln, Katholische Tat-Verlag. M. 1.—.

Straub, Wilhelm. *Die Geschichte vom Jesuskind.* Den Kleinen erzählt. Mit Bildern von Johannes Thiel. Gr. 8° (VIII u. 54). 8 mehr-

farbige Tafeln. Freiburg i. Br. 1932, Herder. M. 2.40, in Leinwand M. 3.60.

Straubinger, Dr J. *Christentum der Tat.* 8° (157). Stuttgart, Kepplerhaus. M. 3.60.

Strecker, P. Carl Christoph, O. M. I. *Bischof Eugen von Mazenod,* Stifter der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria, 1782 bis 1861. Ein Lebensbild. (272.) Mit 8 Bildern. Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. 4.—, Ganzleinen M. 5.—.

Sudbrack, Karl, S. J. *Der eucharistische Kinderkreuzzug des Gebetsapostolates.* (16.) Saarbrücken 1929, Druckerei und Verlag A.-G. M. —.10, ab 50 Stück M. —.08.

Svensson, Jón. *Die Feuerinsel im Nordmeer.* Nonnis Fahrt zum Althing. Mit 25 Bildern auf 8 Tafeln. Freiburg i. Br. 1933, Herder.

Uccello, P. Sebastianus, C. SS. S. *Epitome morale-asceticum de Sacramenti Poenitentiae ministerio.* In-8, 1930, pag. VIII-514. Casa Editrice Marietti, Via Legnano, 23 — Torino (118). L. 15.—.

Von Tür zu Tür um Seelen. Etliche Aufzeichnungen und Bemerkungen eines Großstadt-Seelsorgers. München, A. Huber. Preis in wirkungsvollem, zweifarbigem Umschlag M. —.35.

Weber, P. A. *Seelenrast.* Kurze Betrachtungen über Heilandsworte. (293.) Paderborn, F. Schöningh. Kart. M. 2.50, Ganzleinen M. 3.50.

Willam, Franz Michel. *Das Leben Jesu im Lande und Volke Israel.* Das Evangelium, erklärt durch Landes-, Geschichts- und Volkskunde. Mit 33 vom Verfasser selbst aufgenommenen Bildern. 8° (XII und 514). 24 Tafeln. Freiburg i. Br. 1932, Herder. In Leinen M. 7.50.

Wouters, P. Lud., C. Ss. R. *Manuale theologiae moralis.* Tomus I. Brugis (Belgii), Beyaert.

Zollner, J. B. *Wo wohnt das Glück?* (300.) Würzburg, Rita. Vornehm kart. M. 2.70, in Leinenband M. 3.50.

B) Besprechungen.

Neue Werke.

Viereiniges Evangelium von der Todesangst Jesu bis zur Himmelfahrt. Übersetzt und erklärt von *Dr Johann Mader,* Professor der Theologie in Chur. Kl. 8° (196). Einsiedeln, Verlagsanstalt Benzinger & Co.

Das schöne Büchlein ist eine Evangelienharmonie der Leidensgeschichte des Heilandes. Es enthält zwei Teile. Der erste Teil gibt in fünfzig Abschnitten den Wortlaut der vier Evangelien nach dem griechischen Texte. Der zweite Teil fügt in entsprechenden Nummern die Erklärung in verdeutlichender Paraphrase bei.

In Kürze sei auf einige Besonderheiten in der Auffassung des Autors hingewiesen, die bei der Lektüre des empfehlenswerten Büchleins aufgefallen sind. S. 76: Jesus aß am 14. Nisan das Osterlamm. S. 77: Das Prätorium war in der Burg Antonia, die Herodesburg gehörte dem Herodes Antipas. Jo 19, 13: Pilatus führte Jesus hinaus und setzte *ihn* auf einem Hochstuhl u. s. w. S. 91: *Thronerhebung* Jesu (Pilatus will den völkischen Stolz der Juden wecken, ob sie für ihren geistlichen König keinen Sinn hätten). S. 98: Golgotha nicht von der Gestalt eines Schädels. S. 100: Die Kreuzigung beginnt erst gegen 12 Uhr mittags. S. 101: Kleophas ist der Emmausjünger und der Vater der Brüder Josue. S. 123: Die Grabeswächter waren jüdi-

sche Polizeisoldaten. S. 124: Das Erdbeben ist nicht vor dem Grabbesuch der Frauen. S. 144: Der zweite Emmausjünger ist Markus! Das Mahl war eucharistisch. S. 167: Die 153 Fische sind auf eine bestimmte Zahl der Auserwählten zu deuten. S. 181: Der Berg der vorletzten Erscheinung ist nicht der Tabor, sondern die Höhe bei Kapharnaum.

Wien. *Innitzer.*

Die Vereinigung mit Christus als Prinzip der Moral bei Paulus. Von *Dr theol. Georges Staffelbach,* Professor und Präfekt in Luzern. (Freiburger Theologische Studien, herausgegeben von Dr Arthur Allgeier und Dr Engelbert Krebs. 34. Heft.) 8° (VIII u. 128). Freiburg i. Br., Herder. Geh. M. 3.—.

Das Buch behandelt die Frage, inwieweit die Verbundenheit mit Christus als Prinzip der Moral des heiligen Paulus gedacht ist. Der Verfasser bespricht zuerst den Stand der Frage, dann die vorpaulinischen Moralprinzipien bei Paulus (Naturgesetz, Mosaisches Gesetz), das Paulinische Moralprinzip (das neue Gesetz), vergleicht es mit der jüdischen und hellenistischen Umwelt und den übrigen neutestamentlichen Schriften und schließt die Literatur zur ganzen Frage an. Das Ergebnis der Untersuchung lautet: Die Paulinische Moral ist nicht etwas absolut Neues! Sie ist inhaltlich identisch mit der Moral Jesu. Alles ist implicite in der Lehre Jesu enthalten. Aber das Prinzip, aus dem bei Paulus die Moral fließt, hat eine neue Fassung erhalten. In den Paulinischen Briefen ist nach Staffelbach die Christusverbundenheit ebenso als dogmatische Wahrheit wie als Moralprinzip dargestellt. Die durch die Sakramente gegebene Vereinigung mit Christus führt zu einem Sittengesetz, das zugleich höchste Mystik und allgemeinste Selbstverständlichkeit für jeden Christen ist. — In dem Buch ist eine Fülle von Literatur geschickt verarbeitet, aber über der mühsamen, exegetischen Kleinarbeit wird das Hauptziel nicht vergessen. Die Gedankenwelt des Apostels tritt uns in ihrer ganzen Größe vor Augen und zeigt sich auch in ihrer praktischen Bedeutung fürs christliche Leben. Die gediegene Arbeit verdient alle Anerkennung.

Wien. *Innitzer.*

Le sens chrétien et la Maternité divine de Marie au 4me et 5me Siècles de l'Eglise. *P. Clément C. Ss. R.* Gr. 8° (75). Bruges (Belgique), Ch. Beyaert. Französ. Fr. 10.—.

Wie das christliche Volk mit einem gewissen gläubigen Instinkt bisweilen die Wahrheit vom Irrtum unterscheidet, wird durch P. Clémens Schrift am Beispiel der Lehre von der Gottesmutterschaft Marias lebendig veranschaulicht. Der Titel: „Gottesgebärerin", so führt der Verfasser aus, war längst vor dem Konzil von Ephesus bekannt und gebräuchlich. Nicht nur die Kirchen von Alexandrien und Ephesus, die später sich für ihn so sehr einsetzten, auch die Antiochenische Schule, deren Christologie sonst diesem Ausdruck nicht günstig war, hielt an ihm unentwegt fest. Er war ins Bewußtsein der Gläubigen eingedrungen. Dem Katechumenen Kaiser Konstantin und dem abtrünnigen Julian ist er wohl bekannt. Kirchen führen die Bezeichnung: „Zur Gottesgebärerin", eine Sekte verehrt Maria nicht nur als Gottesmutter, sondern selbst als Göttin. Die Kraft des Glaubens an Maria als Gottesmutter zeigt sich aber erst, als Nestorius und der Kreis um ihn die Muttergotteswürde Marias bekämpfte

P. Clément zeigt an vielen Beispielen, wie sich nun im Volk ein Sturm der Entrüstung erhob. Ein Laie, der Advokat Eusebius, widersprach dem Nestorius offen in der Kirche und schlug an den Kirchtüren ein Plakat an, worauf er den Leugner der Gottesmutterschaft dem Anathem verfallen erklärte. Bei einer nestorianischen Predigt, die Bischof Dorotheus von Marcianopolis in Gegenwart des Nestorius hielt, erhob sich das Volk unter ungeheurem Lärm und verließ die Kirche.

Zyrill von Alexandrien sprach von einem Weltskandal. Auch Anhänger des Nestorius machten diesen aufmerksam, daß er dem Volke Ärgernis gäbe. Johannes von Antiochien schrieb ihm z. B., daß seine Predigt im Morgen- und Abendlande Aufsehen errege und bittet ihn, von einer Bekämpfung des Namens „Gottesmutter" abzustehen.

Papst Zölestin erklärt, er müsse der neuen Irrlehre auch aus dem Grunde entgegentreten, weil er dem christlichen Empfinden zu Hilfe kommen müsse. Nach der Definition des „Theotokos" bereitete das Volk den Konzilsvätern die bekannten Ovationen.

Während der auf Befehl des Kaisers in Chalzedon stattfindenden Besprechungen zwischen Verteidigern und Gegnern des Ephesinum gelingt es wohl den Nestorius freundlichen Antiochenern, dank der Beredsamkeit des Theodoret von Cyrus, das Volk auf ihre Seite zu bringen, aber hier handelte es sich, wie Clément bemerkt, nicht mehr um das „Theotokos", das die Antiochener überhaupt nicht bekämpften, sondern um die Abwehr des angeblich durch Zyrill begünstigten Apollinarismus.

Der Gang der Ereignisse im Streit um das „Theotokos" rechtfertigt es, daß Clément schließlich der Frage nähertritt, welchen Einfluß der Glaube des Volkes auf die Entwicklung des Dogmas zu nehmen vermöge. Er findet darin den Ausdruck der Tradition, der bewirken könne, daß eine Definition beschleunigt werde und zugleich ein Kriterium für die Definierbarkeit einer Lehre. Gestützt auf dieses Kriterium könne, selbst abgesehen von theologischen Begründungen, der Papst unter dem Beistand des Heiligen Geistes eine virtuell geoffenbarte Wahrheit als Glaubenssatz erklären. Soll dieser Satz jedoch Zustimmung finden, so wird es notwendig sein, daß Clément ihn nur von solchen Wahrheiten versteht, die zwar objektiv in irgend einer Weise formell geoffenbart sind, aber ohne dieses Kriterium bisher für bloß virtuell geoffenbart gehalten wurden, so daß die Definition in diesem Falle bloß den Zweifel über die Tatsache der Offenbarung beseitigt.

Diese letzteren Untersuchungen P. Clements zeigen aber, daß seine treffliche Schrift nicht nur eine interessante Episode der Kirchengeschichte behandelt, sondern auch für die Dogmengeschichte nützlich ist.

Graz. *Dr Oskar Graber.*

Die Religionsgeschichte und das Urchristentum. Von *Gerhard Kittel,* Professor in Tübingen. (Vorlesungen der Olaus-Petri-Stiftung, gehalten in der Universität Upsala 26.—29. Oktober 1931.) (146.) 46 Abbildungen. Gütersloh 1932, C. Bertelsmann. Geb. M. 6.—.

Vorliegende Vortragsreihe ist ein Beweis, daß die vergleichende Religionsgeschichte nicht notwendig in der Aufzählung und Vergleichung ähnlicher Züge sich erschöpfen muß, sondern auch aufbauen kann. Der Faden, der von *Holl, Leipoldt* und *Bultmann* auf-

genommen worden ist, wird hier weitergesponnen. Zunächst werden wir mit dem Wesen des hellenistischen Synkretismus bekannt gemacht. Zahlreiche gelungene Abbildungen erläutern die Darstellung. Es folgt die Darlegung der Stellung, welche das Judentum gegenüber dem Hellenismus einnahm. Anfänglich fand das eindringende fremde Kulturgut offene Türen, nachher kam die Reaktion in der religiösen Unduldsamkeit, die im Pharisäismus gipfelt. Ein weiteres Kapitel stellt in diese Verhältnisse das Urchristentum hinein und zeigt den Einfluß des Hellenismus auf das Denken und die Ausdrucksweise der Urkirche. Hier sind besonders sprachgeschichtliche Tatsachen hervorzuheben, welche die Wege aufweisen, auf denen religiöse Begriffe, von der hellenistischen Umwelt beeinflußt, ihre christliche Bedeutung erhalten haben, ohne jedoch ihre außerkirchliche Herkunft zu verleugnen. Im letzten Kapitel wird dann das Urchristentum den Religionen des Hellenismus gegenübergestellt und aufgezeigt, daß jene Zeugen, welche in Jesus Gott selbst und in seinem Leben Gottesgeschichte sahen, unmöglich anderen religiösen Elementen ein Mitrecht der Anerkennung zusprechen konnten. — Die überaus interessante und fesselnd geschriebene Darstellung ist in manchen Punkten allerdings einseitig verzeichnet. Jedoch der Hauptlinie der Untersuchung wird man unbedingt zustimmen dürfen. Wer sich darüber unterrichten will, worum heute der Kampf um das N. T. geht, lese das Buch. Er wird auf seine Kosten kommen.

Prag. *F. X. Steinmetzer.*

Antike Mysterienreligionen und Urchristentum. Von *Dr Barth. Heigl,* Hochschulprofessor in Freising. (Biblische Zeitfragen. 13. Folge, Heft 11/12.) Münster 1932, Aschendorff.

In einer recht verdienstvollen Arbeit gibt der gelehrte Verfasser einen Überblick über die antiken Mysterienreligionen und ihr Verhältnis zum Christentum. Im ersten, allgemeinen Teil bespricht er zunächst den *Erlösungscharakter* der Mysterienreligionen und die *wichtigsten Akte* der Feier (Riten der Reinigung, Einweihung und Schau oder Epoptie, heilige Hochzeit, Kultmahle, geheime Formeln und heilige Symbole, das Schweigegebot und den Höhepunkt der Feier, das Schauen der Gottheit im Lichtglanz). Der genaue äußere Vollzug dieser Riten soll das Heil der Seele, ein besseres Los im Jenseits bewirken. Man möchte entrinnen dem bitteren Schicksal (der Heimarmene) und dem unheilvollen Lauf der Gestirne. Erst später unter dem Einfluß des Christentums und der herrschenden philosophischen Systeme wollte man auch eine Befreiung von Sündenschuld, eine seelische Wiedergeburt erzielen. Man suchte vor allem auf das Gefühl einzuwirken; ob den Eingeweihten eine Geheimlehre verkündet wurde, ist sehr fraglich. Wegen des strengen Schweigegebotes ist unsere Kenntnis der Mysterien sehr lückenhaft. Es werden sodann die *Hauptformen des antiken Mysterienwesens* beschrieben, zunächst die ältesten auch staatlich anerkannten *griechischen* Mysterien von *Eleusis* und *Samothrake,* die von *Thrazien* stammenden *Dionysos-Mysterien,* die bei der privaten Genossenschaft der *Orphiker* eine besondere Ausprägung erhielten, hierauf die aus dem Orient stammenden Mysterien von *Isis-Serapis (Ägypten), Attis-Kybele (Phrygien)* mit dem Taurobolium, endlich die Mysterienreligion im eminenten Sinne, der *Mithraskult (Persien).*

Oft wurde die *Abhängigkeit des Christentums* vom Mysterienwesen behauptet. Dagegen sprechen zunächst Tatsachen ganz allgemeiner Natur. Das Christentum und die christlichen Schriftsteller

stehen in schärfster Opposition zum Mysterienkult, der als Domäne des Teufels gilt. Während in der Zeit des ausgehenden Heidentums, dem Zeitalter des Synkretismus, alle Religionen *sich dulden und vermischen*, ist das katholische Christentum allein unduldsam und exklusiv gegen alle fremdartigen Einflüsse. Die *Erlösungsidee* der Mysterien ist mit dem Ethos zunächst nicht verknüpft; die Erlösung sollte *auf magischem Wege* erfolgen. „Die bisweilen dabei geübte Askese verlief sich gar oft in die Sümpfe ärgster Ausschweifungen" (S. 63). „Die *Mysteriengötter* waren alte, naturhafte Gottheiten, ihrem Wesen nach *Vegetationsgottheiten* oder Gottheiten der Fruchtbarkeit und Zeugungskraft, die auch immer die Spuren dieses Kultes bewahrten" (S. 63). „Das *Christusbild* des Urchristentums hat eine ganz andere Quelle als die Mysteriengötter; nicht alte Naturmythen, sondern das *geschichtliche Leben Jesu* von Nazareth war die Quelle" (S. 63 f.). Hier herrscht das tief Sittliche und Persönliche, dort das rein Naturmythische und Magische, häufig auch das Unsittliche. Ein guter Kenner des antiken Mysterienwesens hat sein Endurteil über die Mysterien in die Worte gekleidet: „Ein paar Goldkörnchen in einem ungeheuren Haufen von Morast." (Blötzer, „Stimmen aus Maria Laach", Bd. 71, S. 517.)

Dieselben *sprachlichen Ausdrücke*, die sich in den Mysterien und im Christentum finden, z. B. Gnosis, Pneuma, besonders Wiedergeburt, bedeuten inhaltlich verschiedene Dinge. „Die Tatsache der *Auferstehung* Jesu ist in der Religionsgeschichte völlig analogielos. In den Mysterien wird das alljährliche Sterben und Wiedererstehen einer Vegetationsgottheit gefeiert, nicht die einmalige Auferstehung einer geschichtlichen Persönlichkeit" (S. 79). Die Idee von einem mystischen Sterben und einer mystischen Neugeburt, wie sie die Kirche von der christlichen *Taufe* lehrt, tritt bei den Mysterien erst in späterer Zeit auf; die Zeugnisse hiefür stammen aus dem 3. und 4. Jahrhundert n. Chr. Wenn hier Entlehnung vorhanden ist, so haben die Mysterien christliche Ideen in sich aufgenommen, nicht umgekehrt. Bezüglich der *Eucharistie* schließt sich der Verfasser dem Urteil Blötzers an: „Daß man außerhalb der Kirche irgendwo und irgendwann des Glaubens gewesen sei, in dem heiligen Mahle *wirklich den Gott zu genießen*, läßt sich *historisch nicht nachweisen*."

Trotz aller Mängel bleiben aber die Mysterien eine höchst bedeutsame Erscheinung der Religionsgeschichte. Sie sind „ein kostbarer Wein, dem ein übler Bodensatz beigemischt ist" (O. Casel), eine Art *„Vorschule für Christus"*, freilich mehr negativ, indem sie das Sehnen der Menschheit nach Erlösung und Vergöttlichung zum Ausdruck bringen, aber nicht befriedigen konnten. Das unvergleichliche Christentum brachte in der Fülle der Zeit die Erfüllung des Sehnens. Der Galiläer mußte siegen, weil Gotteskraft in ihm wohnte.

Zum Schlusse seien ein paar Bemerkungen gestattet: S. 17 f. wird das Urteil Cumonts über die orientalischen Religionen zitiert: „Alle wurzeln in einer uralten Zeit der Barbarei und haben aus ihrer wilden Vergangenheit eine Menge von Mythen übernommen . . ." und Bräuche rohen Charakters, „Überbleibsel eines primitiven Naturalismus". Wäre es gegenüber solchen und ähnlichen Darstellungen sonst verdienter Forscher nicht am Platze, bei Zitierung derselben auch zur Ergänzung und Richtigstellung auf die Ergebnisse der Arbeiten der religionswissenschaftlich-ethnologischen Schule W. Schmidts und anderer hinzuweisen, die uns sagen, daß am *Anfange der Religionsgeschichte nicht das Rohe*, Wilde und Barbarische, sondern das Reine und Edle, nicht das Niedere, sondern das Höhere stand und das Niedere erst Produkt einer späteren Entwicklung ist?

S. 48 heißt es: „Seit der Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. erscheinen *Taurobolien* und *Kriobolien* mit dem Kult der Kybele und des Attis verbunden. Diese Sitte der Stier- und Widderopfer stammt aber aus dem Mithraskult."

Die letztere Ansicht, die besonders Cumont als kaum zweifelhaft hingestellt hat, wird von namhaften Forschern, so von Hepding (Attis, S. 201), Espérandieu, A. Körte bestritten. Letzterer sagt: „Die Anahita (persische Göttin an der Seite Mithras) wird in keiner einzigen Taurobolien-Inschrift genannt, nur einmal CJL X, 1596 die Venus Caelesta, das ist doch bedenklich. Und wie kommt die persische Göttin des befruchtenden Himmelswassers zu den chthonischen Opfergruben?" Wir haben durchaus keinen Grund, meint Hepding, den Taurobolien ihren phrygischen Ursprung abzusprechen.

Vöcklabruck. *Joh. Furtner.*

Die Kirche der Märtyrer, ihre Aufgaben und ihre Leistungen. Von *Albert Ehrhard.* (412.) München 1932, Kösel u. Pustet.

Prälat Ehrhard, einer der besten Kenner der Geschichte des christlichen Altertums, widmet, selbst bereits ein Siebziger, dieses Buch seinem Freunde Professor Dr Eugen Müller zum siebzigsten Geburtstag. Das Buch selbst wirkt wie ein Abschiedsgruß, denn es schließt die Resultate einer ganzen Lebensarbeit in sich und wendet sich nicht allein an die Mitglieder des katholischen Akademikerverbandes, zu dessen Gründern Ehrhard gehörte, sondern auch an alle ehemaligen Hörer in Würzburg, Wien, Freiburg, Straßburg und Bonn.

Was Ehrhard hier bietet, ist also ein abgeklärter Stoff in jener feinen Form, die jeder Hörer schätzen gelernt hat; er will die Geschichte der Kirche in ihrer Heroenzeit, in der Zeit der Märtyrer und Bekenner, also des 2. und 3. Jahrhunderts, darstellen. Die Kirche hatte in dieser Zeit drei große Aufgaben, nach denen der Verfasser seine Arbeit einteilt: die erste war die Selbstverteidigung gegenüber der römischen Staatsgewalt (Christenverfolgungen), die zweite war der Kampf gegen den Gnostizismus und Montanismus, die dritte die Ausbildung der christlichen Weltreligion (Verfassung, Glaubenslehre, Kultus und Kultur). Die Art, wie der Verfasser seinen Stoff darstellt, soll ein allgemein verständliches Bild liefern, doch möchte man meinen, daß er seinen Leserkreis überschätzt hat, denn wenn er das Buch „für weitere Kreise nicht zum Nachschlagen, sondern zum Lesen geschrieben" hat, so hat er das Ziel entschieden zu hoch genommen, besonders was die Ausführungen über Gnostizismus und Montanismus anlangt (S. 122—267), die nur für gut eingearbeitete Theologen, nicht aber für die „früheren lieben Hörer" und noch weniger für Laien berechnet sein können.

Daß wichtige, viel umstrittene Fragen in einer mit souveräner Beherrschung der einschlägigen Literatur gepaarten Klarheit gelöst werden, wie z. B. die verschiedenen Fragen bezüglich der Märtyrerakten, braucht wohl nicht eigens erwähnt zu werden. Ausgezeichnet gut ist die Auslegung der ältesten Stellen zugunsten des römischen Primats (Ignatius von Antiochia und Irenäus S. 275 ff.). Leider hat sich der Verfasser durch die Rücksicht auf seinen Leserkreis verleiten lassen, kein Quellen- und Literaturverzeichnis und nur vier Seiten Anmerkungen hinzuzugeben. Wenn auch die Verzeichnisse entbehrlich waren, so wäre doch in den Anmerkungen manches klarer geworden, was jetzt unerklärt geblieben ist.

Wien. *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.*

Testi Cristiani con versione italiana a fronte introduzione e commento. Diretti da *G. Manacorda.* Edizioni testi cristiani depositaria esclusiva. libreria editrice Fiorentina.

Eine sorgfältig bearbeitete Ausgabe von ausgewählten Werken alter christlicher Schriftsteller. Der Text ist in der ursprünglichen Fassung — griechisch oder lateinisch — (auf der linken Seite) und in getreuer italienischer Übersetzung (rechte Seite) geboten. Am Anfang jedes Bandes findet sich eine Einführung von etwa 50 Seiten. Die einzelnen Werke sind mit Anmerkungen, teils exegetischer, teils textkritischer Natur, versehen. Zur Ausstattung: Der Einband ist gut und geschmackvoll, das Papier mittelmäßig; dafür auch der Preis niedrig (22—25 Lire per Band). Bisher liegen uns vier Bände vor, drei weitere sind im Druck, eine große Zahl in Vorbereitung. Einige Namen: Anselm, Augustinus, Basilius, Clemens von Alexandrien, Duns Scotus, Hugo von St. Viktor, Johannes Klimakus, Laktanz, Maximus Confessor, Romanus, Theodoret u. s. w.

I. S. Agostino *De magistro. De vera religione* a cura del *P. Domenico Bassi* (338).

Der erste Band bringt nach einer Einführung in Leben und Lehre des großen afrikanischen Kirchenlehrers zwei seiner Werke. *De Magistro:* Der Heilige disputiert mit Adeodat, dem Sohn seiner Verirrungen, darüber, ob es möglich sei, daß ein Mensch einen anderen belehre, und kommt schließlich zu dem Ergebnis, daß alle Belehrung einzig von Gott durch die „interior veritas" ausgeht (Illuminationstheorie). *De vera religione,* des heiligen Augustinus Apologie der christlichen Religion. Sachliche Anmerkungen erleichtern das Verständnis.

II. Romano il Melode *Inni* a cura di *Giuseppe Cammelli* (407).

Aus den zahlreichen Hymnen des Romanus, des berühmtesten griechischen Hymnendichters der christlichen Ära, sind acht hier ausgewählt: Christi Geburt, Darstellung im Tempel, Die klugen und die törichten Jungfrauen, Das Jüngste Gericht, Judas, Die Verleugnung des Petrus, Maria auf dem Kreuzweg, Auferstehung. Der Wert dieser Hymnen liegt nicht so sehr in dogmatischem Reichtum, das ist erst bei den Hymnen späterer Dichter der Fall, sondern vielmehr in ihrer tief empfundenen Frömmigkeit und ihrer künstlerischen Vollendung in Sprache und Komposition. Der ganze Band ist eingeleitet durch eine kurze Biographie des Dichters — soweit eine solche auf Grund der spärlichen Dokumente möglich ist. Es folgt eine Würdigung der Kunst des Romanus, eine Untersuchung über die von ihm benützten Quellen, Abhandlungen über den Aufbau des „κοντάκιον", über Sprache und Stil u. s. w. Jedem Hymnus geht eine schematische Darstellung der Strophe sowie eine kurze Besprechung des Liedes nach Inhalt, künstlerischem Wert u. s. w. voraus. In der Übersetzung ist das jeweilige Versmaß beibehalten. Sehr gut leserlicher Druck auch des griechischen Textes und Beigabe eines kritischen Apparates erhöhen den Wert des Bandes.

III. Teodoreto Terapia *Dei morbi pagani* a cura di *Nicola Festa* (365).

Im dritten Band kommt der große, vielumstrittene Theodoret zu Worte. Der Band enthält die erste Hälfte seines apologetischen Werkes: „Ἑλληνικῶν θεραπευτικὴ παθημάτων." Die zweite Hälfte ist erst in Bearbeitung und folgt in einem späteren Band. Wenn auch das Werk aus ziemlich selbständigen Abhandlungen besteht, ist doch eine solche Zerteilung nicht gerade als glücklich anzusehen. An Gelehrsamkeit und Gründlichkeit übertrifft diese Schrift Theodorets alle vor-

ausgehenden und zeitgenössischen Apologien. Begreiflicherweise ist der Neuplatoniker Theodoret auf Aristoteles nicht sehr gut zu sprechen, ist aber „voll des Lobes für Plato, Plotin und die anderen, die mit diesen übereinstimmen" (προθεωρία, 9.). Einige der schönsten Zitate hält Theodoret allerdings nur irrtümlich für Aussprüche Platos.

IV. S. Massimo Confessore *La mistagogia ed altri scritti* a cura di *Raffaele Cantarella* (LVI u. 292).

Sehr wertvoll ist die mit großer Sorgfalt und sehr übersichtlich zusammengestellte Einführung in das Leben, die Schriften und die Lehre (Theologie, Christologie, Mystik) des heiligen Maximus. Aus der reichen Fülle von Schriften wird eine kleine Auswahl geboten. An erster Stelle steht die Erklärung des 59. Psalmes. Es folgt der „Λόγος ἀσκητικός", ein herrliches Gespräch zwischen einem jungen Mönch und dem erfahrenen Abt über die Vollkommenheit. Weiters Πρὸς Θεόπεμπτον σχολαστικόν", eine Antwort auf drei exegetische Anfragen. Das umfangreichste hier wiedergegebene Werk ist die „Μυσταγωγία", eine symbolische Deutung der Kirche und der verschiedenen Handlungen bei der Feier des Gottesdienstes. Schließlich ein kurzes Schriftchen „περὶ ψυχῆς" und als Abschluß drei Hymnen. Die getroffene Auswahl gestattet uns auch einen Einblick in die Seele des großen Heiligen, der seltene Geistesschärfe mit tiefster Frömmigkeit und ungewöhnliche Gelehrsamkeit mit heldenhafter Charakterstärke verbindet.

Dem Unternehmen der „Edizioni Testi Cristiani" ist im allgemeinen Interesse ein weiteres glückliches Gedeihen zu wünschen.

A. Pinsker S. J.

Geschichte der Kirche. Zweiter Teil: Neuzeit. Lese- und Arbeitsbuch für die siebente und achte Klasse der Mittelschulen. Von *Dr Ernst Tomek,* Universitätsprofessor in Wien. (164.) 16 Bilder. 1932, „Tyrolia". Geb. S 5.20 und Warenumsatzsteuer.

In vier Abschnitten, die Zeit des Humanismus, die Zeit des Abfalles und der Rückkehr zur Kirche (1517—1648), die Kirche im Kampf gegen den Staatsabsolutismus (1648—1740), und die Zeit der Aufklärung und der aus ihr folgenden Revolutionen (1740—Gegenwart) bewältigt der kundige Verfasser den Riesenstoff. Die klare Gliederung, die Herausarbeitung der wesentlichen Linien der Entwicklung und die geschickte Darbietung des geschichtlichen Sachgutes machen das Buch zu einem vorzüglichen Lernbehelf. In ganz ausgezeichneter Weise ist die österreichische Kirchengeschichte unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ländergeschichte herangezogen und eingebaut. Eine neue Auflage sollte für das Land ob der Enns den dritten Bauernaufstand samt der bayrischen Pfandherrschaft genauer berücksichtigen, der das Land in den Blickpunkt Europas rückte und es als Vorort des erbländischen Protestantismus erwies. Am Buch gefällt nicht zuletzt der frische Ton, der die Dinge beim Namen nennt, die sie verdienen, und die Heraufführung der Kirchengeschichte bis zur Gegenwart. Das Werk ist schon auf den ersten Wurf gelungen und kann in Einzelheiten bequem ausgebaut werden. Der österreichische Klerus sei auf diese Kirchengeschichte auch für Vorträge und zur Ergänzung von Vereinsbüchereien aufmerksam gemacht. Der Verfasser hat sich den besonderen Dank der Religionslehrer an den Mittelschulen verdient.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Die heilige Caterina von Siena. Von *Max Kirschstein.* (119.) Paderborn 1931, Verlag Ferdinand Schöningh. Brosch. M. 2.20, geb. M. 3.50.

Das Büchlein bringt eine Lebensbeschreibung, ausgewählte Briefe, eine Probe aus dem Dialog mit der göttlichen Vorsehung und das geistliche Testament der Heiligen, und ist geeignet, das Andenken an eine bedeutende Frauengestalt der spätmittelalterlichen Geschichte aufzufrischen. Einige gute Bilder vermitteln den leichteren Zugang in eine uns heute fremde Welt.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Der heilige Albert der Große. Ein wissenschaftliches Charakterbild. Von *Martin Grabmann.* (30.) München, Max Hueber.

Ein Berufener zeichnet den großen Naturforscher (Astronomen, Kosmographen, Meteorologen, Klimatologen, Physiker, Chemiker, Mineralogen, Anthropologen, Zoologen und Botaniker), den bahnbrechenden Erneuerer der aristotelischen Philosophie, den universellen Theologen und den in Gottesliebe erglühenden Heiligen. Albert beherrscht nicht bloß einen gewaltigen Wissensstoff, er ist selbständiger Forscher von großer Initiative und Mehrer des überlieferten Lehrgutes. Er gehört zu jenen Persönlichkeiten, die in dem gleichen Maße wachsen als man sich mit ihnen beschäftigt. Ein bedeutender Teil seines wissenschaftlichen Nachlasses harrt noch der genaueren Durchforschung. Heute schon steht der Heilige da als einer der imposantesten, anziehendsten Vertreter der Scholastik, als der größte deutsche Gelehrte des Mittelalters, für den der Beiname des Großen nicht ein bloßer Schmuck, sondern der Ausdruck seines inneren geistigen Wesens ist.

Linz. *Joh. Hochaschböck.*

Der katholische Geistliche im weltlichen Recht. Von *Dr H. Lenz.* (VII u. 198.) Trier 1932, Paulinus-Druckerei.

Die Stellung des Geistlichen im weltlichen Recht hat sich in Deutschland durch die Veränderung der Verhältnisse auch etwas geändert. Sie ist aber heute im großen und ganzen ziemlich geklärt, so daß die Zeit für die Abfassung einer Schrift über dieses Thema gekommen zu sein scheint. Nach einleitenden Worten über das Verhältnis von Kirche und Staat nach der Reichsverfassung und der Stellung der Religionsgesellschaften geht der Verfasser zur Behandlung der Sonderrechte und -pflichten des Geistlichen als Zeuge vor Gericht, als Beichtvater, auf der Kanzel, als Vormund, als Mieter und Schuldner und als Erzieher über. Der Verwaltung des kirchlichen Vermögens, der religiösen Kindererziehung, dem Austritt aus der Kirche, dem Friedhofsrecht und der Jugendwohlfahrtspflege sind auch noch längere Kapitel gewidmet. Die Behandlung der berührten Punkte zeigt gute Vertrautheit mit den Materien; wünschenswert wäre aber da und dort auch die Erwähnung des süddeutschen Rechts gewesen. Was das Büchlein für die Praxis besonders wertvoll macht, ist, daß jeweils die Quellen angegeben sind, so daß der Geistliche sich leicht auf sie berufen kann.

Abtei Neresheim. *P. Philipp Hofmeister O. S. B.*

O nowe prawo malzeńskie w Polsce (Um das neue polnische Eherecht). Von *Biskupski Stephan Ks.* 8° (112). Wloclawek 1932. Zl. 3.—.

Im Herbst vorigen Jahres veröffentlichte die Kodifikationskommission einen Entwurf des künftigen Eherechts Polens, der den Katholiken, namentlich in der Frage der Ehescheidung, sehr nachteilig ist; kam er doch in diesem Punkte dem sowjetrussischen Gesetze bedenklich nahe.

Eine großzügige Gegenaktion durch Wort und Schrift war daher ein Gebot der Selbstverteidigung. Leider fehlten zu diesem Zwecke brauchbare Handbücher, bezw. Nachschlagewerke in polnischer Sprache, insbesondere aber gab es keine leicht erreichbaren und übersichtlich geordneten Belege, die Rednern und Schriftstellern einen sicheren und klaren Überblick vermittelten.

Diese Lücke füllt nun das neue Werk von Prof. Biskupski sehr glücklich aus.

Es zerfällt in drei Kapitel, deren erstes die Grundlagen des Eherechtsentwurfes, die Eheschließung, Trennung und Scheidung darlegt. Im zweiten bespricht der Verfasser die ideellen und juridischen Grundlagen des Entwurfes und — vom allgemeinen Gesichtspunkt aus — die Frage der Zivilehen und Ehescheidungen im Lichte des Naturrechtes, des positiven göttlichen Rechtes und der Entscheidungen der Kirche von Pius VI. bis auf unsere Tage. Das dritte Kapitel bietet die Stellung der Katholiken zur Eherechtsreform und zeigt zwingend, daß die Gesamtheit der polnischen Katholiken die Annahme des Grundsatzes des konfessionellen Eherechts fordern muß.

Bemerkenswert und verdienstvoll ist die Feststellung des Verfassers, daß der Entwurf nicht die bloß fakultative, sondern eine de facto obligatorische Zivilehe einführt (S. 22, 28—30).

Das Werk ist jedem, der sich über die Eherechtsreform in Polen unterrichten will, als ein zuverlässiger Führer zu empfehlen.

Innsbruck. *Georg Jaglarz.*

Semaine d'éthnologie religieuse. Bericht über die 5. Tagung der „Internationalen Woche für Religionsethnologie" in Luxemburg, 16.—22. September 1929. Paris 1931, Libr. orient. Paul Geuthner. Fr. 57.50.

Aufgabe der „religionsethnologischen Woche" soll es sein, und zwar künftig noch mehr als bisher — so führt P. W. Schmidt im Einleitungsvortrag aus —, nicht nur Ergebnisse der Religionsethnologie in die Öffentlichkeit zu tragen, sondern Schüler zu wecken und Meister vom Fach zu anregendem Gedankenaustausch zusammenzuführen, ja sie soll gleichsam einen Markt bilden, auf dem die Kräfte verteilt, die vordringenden Arbeiten abgesteckt und Mittel zu ihrer Finanzierung gefunden werden.

Im Sinne dieser Führerlinie hat die 5. Tagung ein Spezialthema ausgewählt: Ehe und Familie. 19 Vorträge verfolgen das Thema durch größere und kleinere Kulturbezirke nicht bloß der Gegenwart und nicht bloß der Primitiven. Mag die Ausführung (auch im gedruckten Bericht) meist nur skizzenhaft sein, so ist doch für manche Frage hier eine bessere Übersicht zu gewinnen als z. B. in den einschlägigen Artikeln der Encyclopaedia of Religion & Ethics. Einen Punkt, den ich im Register vermißte, möchte ich andeuten: die mehrfache Feststellung, daß das Geschlechtliche als etwas an sich Sündhaftes empfunden wird (Bororó, Atzteken, Pangwe).

Dem speziellen Teil geht ein allgemeiner voraus, in dem — einem Wunsche Sr. Heiligkeit Pius' XI. entsprechend — erstmals die religiöse Volkskunde Berücksichtigung findet, die übrigens auch zum Hauptthema der Tagung das Wort ergreift. Einige immer wieder

aktuelle Begriffsklärungen über Religionswissenschaft, Religionspathologie, Irrationalität u. a. runden das Bild der von ersten Autoritäten (Pinard de la Boullaye, Decamps, Schrijen, Menghin, Koppers, Palacios, Jonghe, Lebzelter u. s. w.) besuchten und bestimmten Tagung ab.

A. Anwander.

Kirche und Künstler. Von *Dr Konrad Groeber,* Erzbischof von Freiburg. (136.) Freiburg i. Br. 1932, Herder. Geh. M. 2.80, geb. M. 4.20.

Das Buch des Freiburger Erzbischofs wendet sich in erster Linie an die Künstler, denen er die hohen Verdienste der Kirche um die Kunst und ihr entgegenkommendes Verständnis für den Künstler zum Bewußtsein bringen will. Niemand hat durch Pflege der künstlerischen Anlage, durch übernatürliche Antriebe, durch Darbietung einer schier unerschöpflichen Stoffwelt und durch unzählige Aufträge die Entwicklung der Kunst so gefördert wie die Kirche, niemand vermag auch der Eigenart der Künstlerpsyche und ihrer ethischen und ästhetischen Einstellung reichere Anregungen zu geben als sie. Und wenn sich aus dem Zweck der kirchlichen Kunst auch manche einschränkende Normen ergeben, so bietet die aus derselben Quelle fließende geistige Vertiefung und die das ganze Volk erfassende praktische Bedeutung und Wirkungskraft dafür einen reichlichen Ersatz.

Aber nicht nur der Künstler, auch der Geistliche kann aus den ungemein klaren Darlegungen dieses Buches für das Verständnis der Kunst und des Künstlers viel lernen, zumal der Verfasser mit einem sicheren und festen Standpunkt eine große Aufgeschlossenheit modernen Problemen gegenüber verbindet und zwischen blinder Annahme und blinder Verurteilung neuer Versuche den vernünftigen Mittelweg geht. Nur eine kritische Anmerkung sei hiezu gestattet: So sehr der Verfasser im Rechte ist, wenn er den Gemeinschaftscharakter der kirchlichen Kunst betont und wenn er fordert, daß sie dem Volke verständlich sein muß, wenn sie den Zweck erfüllen soll, so sicher ist es anderseits, daß man dem Volksempfinden bei Neuschöpfungen auch wieder nicht allzu weit entgegenkommen darf. Wäre nur erlaubt, was dem Volke *sofort* einleuchtet, wäre ein gesunder Fortschritt wohl unmöglich und müßte man auch dem Kitsch Tür und Tor weit öffnen. Und die Erfahrung zeigt, daß viele Dinge, die vom Volke zuerst abgelehnt werden, in verhältnismäßig kurzer Zeit sich durchsetzen, wenn sie wirklich gut sind und wenn — *das ist ein Hauptpunkt* — der Klerus das Seine tut, sie dem Volke nahezubringen. Gerade weil es aber sehr schwierig ist, hier den rechten Mittelweg zu treffen, wäre ein Wort zu der Frage aus dem Munde des so klug abwägenden Autors doppelt erwünscht gewesen. Zum Schlusse sei auch noch die geschmackvolle Ausstattung und der schöne Druck anerkennend hervorgehoben.

Propst Josef Weingartner.

Das neue Papstwort zur christlichen Erziehung. Von *P. Otto Cohausz S. J.* Für Predigten, Vorträge und Lesung. (173.) Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 3.20.

Wie ein befreiender Frühlingssturm brach das Rundschreiben des Papstes „Divini illius Magistri" vom 31. Dezember 1929 in das Chaos pädagogischer Theorien unserer Tage, machte die Luft klar und fegte den Wust von Schwatz und Einfällen fort. In den Worten

des Völkerhirten leuchten die ewigen Grundsätze des Naturrechtes und der Offenbarung über den Anteil von Kirche und Staat an der Erziehung, über die Menschennatur und die Erziehung, über Familie und Schule in größter Reinheit auf. Es ist besonders zu begrüßen, daß P. Cohausz S. J. diese Papstworte, wie seinerzeit das Rundschreiben über die Ehe, weiteren Kreisen erschlossen hat. Das Buch ist sehr praktisch eingerichtet und bringt die Hauptgedanken des Rundschreibens in trefflicher Beleuchtung. Wo immer das Thema christliche Erziehung angeschlagen wird, sei auf diese Arbeit mit Nachdruck verwiesen. Es vereinigen sich in ihr Inhalt, Darbietung und Form zu einem glücklichen Ganzen.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Katholische missionsärztliche Fürsorge. Jahrbuch 1932 (9. Jahrgang). Von *Dr C. Becker S. D. S.* Selbstverlag des Missionsärztlichen Institutes Würzburg.

Das Missionsärztliche Institut in Würzburg legt das Jahrbuch 1932 vor. Wie auch in früheren Jahren enthält es Berichte über das Wirken der Missionsärzte in Südafrika, Indien und China, wissenschaftliche Arbeiten über Tropenkrankheiten und Mitteilungen über die erfreuliche Entwicklung des Institutes in Würzburg.

Es ist mir jedes Jahr eine Freude zu sehen, wie das missionsärztliche Weltapostolat unter der Leitung von Prof. Dr C. Becker S. D. S. gedeiht und der Opfersinn der Ärzte in den Missionen eine wertvolle Mithilfe wird bei der Ausbreitung des Glaubens.

Schade, daß Österreich kein ähnliches Institut hat. In Verbindung mit der Wiener Universität, St. Gabriel und den Patres der Gesellschaft Jesu wären bald die richtigen Führer zu finden. An der Jugend würde es nicht fehlen. Der Missionsgedanke würde besonders unter den Akademikern in Österreich neue Freunde und Gönner finden!

Linz a. D. *Dr Hans Amon,* Augenarzt.

Seelenabgründe. Fehlentwicklung und Heilbehandlung des Charakters in Erziehung und Selbsterziehung. Von *Alfred Laub.* Freiburg i. Br. 1932, Herder. M. 3.60, kart. 4.—, Leinen M. 4.60.

Onaniefragen und Onanieplagen, Homosexualität, Eifersucht, Hysterietücken, Trotz und Eigensinn, Zwang und Zweifelsucht; diese Kapitelüberschriften zeigen uns die Hauptthemen des vorliegenden Buches. Der Verfasser zeigt auf Grund langjähriger Praxis, wie man solchen und anderen Charakterfehlentwicklungen entgegenwirken könnte und sollte, wobei er einerseits unverrückbar an der Lehre der christlichen Offenbarung festhält, anderseits auch die Lehre, bezw. Praxis der modernen Psychoanalyse, bezw. Individualpsychologie sehr stark heranzieht. Eine Reihe konkreter Beispiele aus dem Leben illustrieren die Ausführungen. Freilich wird nicht jedermann mit allen Einzelheiten des Buches ganz einverstanden sein. Die moraltheologischen Erörterungen am Ende jedes Kapitels muten manchmal langweilig an. Das Beispiel auf S. 86 ff. ist so verschleiert erzählt, daß man schwer den Hergang daraus entnimmt.

Linz a. D. *Dr Ferd. Spiesberger.*

Geburten-Kontrolle. Aus dem Englischen übersetzt und ergänzt von *P. Anton Schmitt S. J.* 1931. Saarbrücker Druckerei und Verlag. M. —.30.

In der Form einer recht anregenden Unterhaltung wird dieses für den Bestand von Kirche und Staat so wichtige Thema behandelt. Viele Männer und Frauen betrachten die Ehe nur noch als eine Stätte der Lust, nicht aber als die Quelle neuen Menschenlebens. Darum ist eine klare und volkstümliche Darstellung des ersten objektiven Zweckes der Ehe sehr zeitgemäß. Alle Scheingründe, die für eine unerlaubte Geburtenkontrolle im Namen einer schrankenlosen Freiheit, reiner Rasse und kalt berechnender Selbstsucht vorgebracht werden, sind hier in edler und überzeugender Sprache widerlegt. Jeder, der das Heftchen verbreiten hilft, besonders unter Brautleuten, trägt bei zur Wiederherstellung der christlichen Ehe und Familie.

Saarlouis. *B. van Acken S. J.*

Der Wille zum Kind. Zur Frage nach der sittlich zulässigen Ausnützung der tempora agenneseos. Von *F. Hürth S. J.* (Sonderdruck aus „Chrysologus", 72. Jahrgang, Heft 11 u. 12.) 8° (32). Paderborn, Ferd. Schöningh. M. —.55.

Es ist lebhaft zu begrüßen, daß diese Arbeit des Moraltheologen von Valkenburg zur aktuellen Frage der periodischen Enthaltsamkeit in der Ehe auf Grund der Forschungen von *Ogino-Knaus* als eigene Schrift herausgekommen ist. In einer Predigtzeitschrift (wo sie zuerst erschien) sucht man sie doch nicht. Und sie ist eine der wertvollsten und tiefsten Antworten auf die Bedenken, die *Mayer*-Paderborn gegen die sittliche Zulässigkeit der Zeiten-Innehaltung im ehelichen Verkehr erhoben hat. Sachlich deckt sich das Ergebnis mit den Ausführungen von *Heilweck* (nicht *Heilzweck*, wie in der Literaturangabe steht) in dieser Zeitschrift 1932, S. 641 ff. Das Schrifttum zum Gegenstande ist nicht vollständig verzeichnet.

Linz. *Dr W. Grosam.*

Freigabe des § 218? Kritische Betrachtungen eines Frauenarztes über die Schwangerschaftsunterbrechung. Von *Dr med. K. E. Fecht.* 8° (64). Paderborn, Ferd. Schöningh. M. 1.35.

Ein katholischer Arzt weist aus der Bevölkerungsbewegung, der Geschichte, der ärztlichen Erfahrung, den Ergebnissen der Freigabe der Kindestötung in Rußland nach, daß die Streichung des § 218 aus dem Strafgesetzbuch ein Verhängnis für das deutsche Volk wäre. Er wendet sich an Ärzte, Juristen und Theologen. Die Schrift ist eine erfreuliche Tat. Möchten doch endlich alle katholischen Ärzte sich in Theorie und Praxis mutig auf den festen Boden der katholischen Sittenlehre stellen, wie sie der Papst im Rundschreiben „Casti connubii" feierlich und eindringlich dargelegt hat!

Linz. *Dr W. Grosam.*

Christus Pastor. Ein Bildnis des guten Hirten. Von *Bischof Dr Konrad Groeber.* 8° (VIII u. 149). Freiburg i. Br., Herder. Kart. M. 2.50, Leinen M. 3.60.

Dem Büchlein liegen Vorträge zugrunde, die der Verfasser im Herbst 1930 auf einer Tagung der Priesterkongregation des Erzbistums Freiburg gehalten hat. Mit liebevoller Versenkung in den biblischen Text und zugleich mit innerer Herzensanteilnahme ist die Ge-

stalt des Heilandes als des Seelsorgers aus den Evangelien herausgearbeitet und dem Priester bildhaft vor Augen geführt. Dabei geht das Bestreben des Verfassers offensichtlich dahin, auf die Bedürfnisse der Seelsorge in der Gegenwart fort und fort Rücksicht zu nehmen. Eine leise Kritik an der heutigen Priesterpersönlichkeit wie am heutigen Priesterwirken zieht sich durch fast alle Kapitel hindurch, aber es ist eine Kritik, die zum Nachdenken und zur Gewissenserforschung anregt. Sie drückt nicht nieder, sondern macht froh; sie begeistert für die Gestaltung des apostolischen Priesterideals in unseren Tagen. Das Büchlein erleuchtet und erwärmt zugleich. Wer sich betrachtend in die Lektüre hineinversenkt, wird sich die von allen Seiten beleuchtete Heilandsgestalt als des guten Hirten tief in seine Priesterseele hineinzeichnen. Jedem Seelsorger, der auf aszetische Vertiefung bedacht ist, sei das kleine Schriftchen wärmstens empfohlen. Für eine Neuauflage hätte ich nur den einen Wunsch, daß der Schrift ein gutes Bild vom guten Hirten, der klassischen oder der neueren Kunst entnommen, beigegeben würde, auf daß der Leser Gelegenheit hat, sich von der Lektüre hinweg immer wieder in die Betrachtung des Bildes zu versenken: Der Pastor bonus, mit dem Lamm auf seinen Schultern!

Münster (Westf.). *P. Chrysostomus Schulte O. M. Cap.*

Um des Evangeliums willen. Vom freisinnigen Protestantismus zum Katholizismus. Von *M. Beermann.* Mit einem Geleitwort von *J. Lindworsky.* 8° (176). Paderborn 1932, F. Schöningh. Kart. M. 3.—, geb. M. 4.—.

Wie wunderbar sind oft die Wege nach Rom und in die Kirche! Das hat auch die Verfasserin dieses Buches erfahren. Wie sie schon im Titel andeutet, hat sie die Sorge, sich das heilige Evangelium unverfälscht als Kleinod zu bewahren, in die katholische Kirche geführt, als sie erkannte, daß diese allein es recht bewahre — im Glauben an die Gottheit des Herrn. Sie war im freisinnigen Protestantismus erzogen worden, war in Amerika als Erzieherin, später in der deutschen Heimat als Lehrerin tätig und kam erst spät durch eine „Erweckungspredigt" zum Glauben an Jesus. Jetzt geht ihr die Offenbarung auf, daß der Heiland lebt, daß alles, was von ihm in der Bibel steht, Leben, daß er selbst das Leben und Licht ist. Dieser Glaube beglückt sie unbeschreiblich; aber dann gerät sie in schwere Bedrängnis ob der Unzulänglichkeit und Uneinigkeit der Vertreter des Luthertums in Glaubenssachen und sie ist nahe daran, ihren Glauben wieder zu verlieren. Nach zehn Jahren des Kampfes fällt ihr in München das Büchlein Lindworskys „Willensschule" in die Hände; dieses wird ihr der Schrittmacher in die katholische Kirche. Sie tritt mit dem Verfasser in brieflichen Verkehr, macht schließlich Exerzitien mit und faßt nach Überwindung mancher Klippen den Entschluß, katholisch zu werden.

Das Buch ist sehr lesenswert und aufschlußreich. Fern von sentimentalen Ergüssen, stellt die Verfasserin meisterhaft dar, welch tiefen Eindruck auf sie die erkannten geistigen Schätze der Kirche machten, vor allem das heilige Altarsakrament. „Für den gläubigen Protestanten ist der Übertritt zum Katholizismus kein Glaubenswechsel; man gibt nichts auf, es ist ein Näherkommen, ein Reicherwerden, ein Gehenlernen im Glaubensland." — Möchte dieses schöne, packend geschriebene Buch bei Katholiken und Protestanten weite Verbreitung und Beachtung finden!

Wien. *Innitzer.*

Mein Weg zu Gott. Eines Judenchristen Erinnerungen, Tränen und Gedanken. Von *Gabriel Jehuda Ibn Esra* (Dr Gabriel von Manstein-Henner). Ins Deutsche übertragen vom Verfasser. (212.) 1931. Im Verlag des Eucharistischen Völkerbundes, Wien, IX., Kanisiusgasse 23.

Dieses Buch eines zur katholischen Kirche konvertierten Juden will „die Juden mit ihrem Messias versöhnen und den Nichtjuden den Leidensweg dieses Volkes zeigen". Wer sich mit den gläubigen Israeliten unserer Tage in einer Front gegen den Unglauben fühlt, wird sich über die hier geschilderte Begnadung freuen. Es versteht sich von selbst, daß für eine allseitige Betrachtung der Judenfrage nicht nur der tatsächliche Leidensweg des Volkes Israel, sondern auch seine Sünden unter den Völkern gezeichnet werden müßten. Der gläubige Christ hofft auf die Erfüllung des Gebetes: „Bekehre uns zu dir, o Herr! so werden wir uns bekehren." Das Buch fesselt bis zur letzten Zeile.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Das Ideal der gottliebenden Seele. Von *A. Saudreau.* Autorisierte deutsche Bearbeitung von *Prof. Dr J. B. Disteldorf,* Domkapitular zu Trier. (545.) Trier 1930, N. Disteldorf. M. 6.60.

Von den aszetischen Büchern des bekannten Ehrendomherrn und Hausgeistlichen des Mutterhauses vom Guten Hirten in Angers dürfte das vorliegende Buch wohl die reifste und beste Frucht sein. Der erste Teil des Buches behandelt das Ziel der gottliebenden Seele: die Vollkommenheit. Der zweite Teil gibt die Mittel an, um die Vollkommenheit zu erlangen. Der dritte Teil behandelt die vollkommenen Tugenden. Was Saudreau schreibt, ist keine bequeme Aszese, wohl aber echte und gesunde Tugendübung für Seelen, die es wirklich ernst nehmen mit dem Streben nach Vollkommenheit. Die Sprache ist einfach, klar und warm, frei von jedem ungesunden Affekt. Besonders wohltuend wirkt die Vertrautheit mit den Fehlern und Schwächen des täglichen Lebens und die weise Mäßigung in der Erstrebung des höchsten Zieles. Ein ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch des überaus praktischen Buches für Predigt und Konferenzen. Die mustergültige deutsche Übersetzung wird sich ohne Zweifel schon bald viele Freunde erworben haben.

Saarlouis. *B. van Acken S. J.*

Inneres Leben. Unterrichte und Lesungen. Von *Th. Mönnichs S. J.* 8° (232). Kevelaer 1932, Butzon & Bercker. In Leinwand M. 3.—.

Wie der Titel schon andeutet, will das Werk nicht eine vollständige Lehre über das innere Leben bieten. In den 26 kurzen Kapiteln werden aber doch alle wichtigen Fragen des inneren Lebens klar und leicht verständlich behandelt. Der Verfasser kennt die Zeitströmungen und die heutigen Schwierigkeiten, die sich dem geistlichen Leben entgegenstellen, gut und darum sind seine Unterweisungen auch so lebensnah und lebenswarm. Das wertvolle Büchlein bietet eine vorzügliche Anleitung zur christlichen Vollkommenheit.

Saarlouis. *B. van Acken S. J.*

Sponsa Christi. Vorträge für Ordensfrauen. Von *P. Gisbert Menge,* Franziskaner. (119.) Paderborn 1932, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.70.

Die 16 Vorträge behandeln die Grundfragen des geistlichen Lebens und die Hauptpflichten der Ordensschwester. Aus reifer Erfahrung bietet der bekannte Volksmissionär und Exerzitienmeister für die monatliche Geisteserneuerung recht praktische und anregende Lesungen, die wohl geeignet sind, unsere mit Arbeit überladenen Ordensschwestern in ihrem so erhabenen und opfervollen Berufe zu bestärken und befestigen.

Saarlouis. *B. van Acken S. J.*

Christus und die Probleme unserer Zeit. Predigten von *Dr Tihamér Tóth.* Paderborn 1932, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 4.—, geb. M. 5.40.

Der Budapester Universitätsprofessor und Regens erfüllt in Rede und Schrift *eine Sendung!* Die Vorzüge seiner Predigten: Frische, Anschaulichkeit, Lebensverbindung werden allseits anerkannt und treten auch in diesem neuen Werk auf. Da rückt Christus in den Mittelpunkt des ganzen privaten und gesellschaftlichen Lebens. Allerdings ist Tóths Art nicht die jedermanns und nicht die heute allein wirksame. Diesbezügliche Äußerungen gehen zu weit und werden auch von Tóth selbst wohl am ersten auf ihr rechtes Maß zurückgeführt. Neben solchen von Tóth dargebotenen aufrüttelnden braucht es auch heute noch, wie Dr Sonnenschein öfters betonte, belehrende, in den Glaubensgehalt und in die Moral tiefer einführende, ruhiger darlegende und begründende Predigten. Auch die nach Segneri psychologisch-zielstrebig aufgebaute Predigt tut noch immer ihre Wirkung. Das sei nur gesagt, um einer bisweilen vernommenen Einseitigkeit vorzubeugen. In *seiner* Art ist Tóth Meister und jeder Prediger kann von ihm lernen.

Otto Cohausz S. J.

Weihestunden. Gelegenheitsreden von *Pfarrer Dr Johannes Engel.* Breslau, G. P. Aderholz.

Diese Gelegenheitsreden, die der in der Predigtliteratur bestbekannte Dr Joh. Engel uns bietet, nennt er Weihestunden, weil die Stunden der Gelegenheitsreden zu segensreichen Weihestunden werden sollen. Auf Bitten zahlreicher Freunde hat er sie veröffentlicht als Ergänzung seiner Trauungs- und Grabreden. Vorerst acht Ansprachen bei Gelegenheit verschiedener Weihen: einer Kirche, einer Glocke, eines Altares, eines Kreuzes, eines Friedhofes, eines Gefallenen-Denkmales, einer Fahne und einer Schule, Benediktionen, deren Formular das Rituale, bezw. Pontifikale bietet, und die, wenn nicht in ihrer Gesamtheit, so doch einzeln nicht allzu selten vorkommen. Es folgen 7 Weihnachtsansprachen, in denen uns der Verfasser am heiligen Weihnachtsfest zu den einzelnen Menschenklassen — ins Waisenhaus, ins Altersheim, in den Jugendverein, in den Arbeiterverein, zu den Kriegern und gar ins Gefängnis führt, um allen etwas vom göttlichen Kinde und vom Weihnachtsfrieden zu sagen. Auf Weihnachten folgt zunächst der Silvesterabend, bezw. Neujahr, und für diese Gelegenheit bietet er uns sechs Ansprachen mit origineller, geist- und gemütansprechender, fesselnder Themaformulierung: der Ewige über der Zeiten Strom u. s. w. Auch der Maimonat hat seine 16 Predigten, wovon die acht ersten über die Bitten des Vaterunser, in Verbindung mit Maria, eine originelle, aber nicht unfruchtbare Idee, die acht letzten über das Ave Maria, in neuer Weise mit neuen, eigenen Gedanken und Anwendungen. An Vereinsreden bringt der Autor je eine an den Vinzenzverein, an den Jugend- und

an den Männerverein, den er zum Gebetsgeist in Notzeiten anfeuert. — Die sechs letzten sind Reden und Ansprachen bei verschiedenen Gelegenheiten: bei der ersten Messe eines Neugeweihten, beim Abschied eines Seelsorgers, beim Jubiläum eines Lehrers, beim Feste eines Kirchenchores, am Tage der ersten heiligen Kommunion, leider nur eine. Daß er an letzter Stelle auch zwei Ansprachen an der Hochzeitstafel bietet, die eine an das Brautpaar in humorvollem Gewande, die andere an die Eltern des Brautpaares in ernsterem Tone, entspricht den örtlichen Verhältnissen, da anderorts durch die Diözesanstatuten den Priestern die Teilnahme am Hochzeitsmahle verboten ist.

Was in diesen Predigten namentlich hervortritt, ist die genaue, übersichtliche Einteilung mit logischem Ideengang, die anschauliche, konkrete, lebendige Sprache, die passend eingestreuten Zitate und illustrierenden Beispiele, sowie der Charakter des Aktuellen und Zeitgemäßen. Sogar dem neuzeitlichen Charakter der unruhigen Hast und geistigen Neurasthenie ist Rechnung getragen, indem der Prediger durch angemessene Kürze die Nerven zu schonen wie auch die Langweile zu bannen sucht.

Im übrigen wird nicht nur der angehende Seelsorger, sondern selbst der Veteran im Predigtamte in diesem Werke eine genügende Summe von Gedanken finden, die er bei vorkommender Gelegenheit mit dem Selbsterlebten und Selbsterprobten verbindet, um das Ganze in sich zu verarbeiten und als lebendigen Erguß seiner Gedanken- und Gefühlswelt lebenswarm und überzeugungsvoll vorzutragen.

Dr G. Kieffer.

Semina. III. Band: Secus viam. Gelegenheitspredigten und Ansprachen. Von *Stephan Fink,* Dekan und Stadtpfarrer. Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 4.80, kart. M. 5.50, geb. M. 6.10.

Die Reihenfolge dieser Predigten ist geordnet nach dem Index des kirchlichen Gesetzbuches. I. De personis, und zwar a) de clericis: zwei Ansprachen beim Empfang eines Primizianten, Predigt bei einer Primizfeier, Predigt bei einer Sekundizfeier, zwei Antrittspredigten eines Pfarrers, Abschiedspredigt eines Pfarrers; b) de religiosis: Zwei Ansprachen bei der Gelübdeerneuerung der Barmh. Schwestern; c) de laicis: Ansprache bei einer Trauung. II. De rebus: Zwei Ansprachen bei einer Glockenweihe, drei Ansprachen bei der Fahnenweihe eines Jungmännervereines, bezw. einer Jungfrauenkongregation, bezw. eines Arbeiterinnenvereines. III. De locis sacris: Festpredigt bei der Sechsjahrhundertfeier des Münsters in Gmünd. IV. De temporibus sacris: Neun Ansprachen bei Jubiläen, Wallfahrten, am Jugendsonntag, an einem Karitastag u. s. w.

Bereits aus früheren Veröffentlichungen ist uns Stephan Fink als ein gemüt- und temperamentvoller, sprachkundiger, mit der Schrift des Alten und Neuen Testamentes vertrauter Prediger bekannt. Auch die vorliegenden Gelegenheitspredigten bieten nichts alltägliches, Schablonenhaftes weder in der Themastellung noch in der Division, bezw. Partition, noch in den Vergleichen, noch in den Gedanken und Anwendungen.

Wenn auch die tiefgründigen Erwägungen eines Bourdaloue meist fehlen, so findet das Moment der Illustration desto häufiger Verwendung in den vielen kleinen Erzählungen, Erlebnissen, Vergleichungen, welche die Darstellung beleben und sie über die Sphäre des Abstrakten und Farblosen hinausheben. Trefflich versteht es zu-

dem der Autor, viele seiner Bilder und Veranschaulichungsmittel der nächsten Umgebung zu entnehmen, sich solche Szenen und Darstellungen zu nutze zu machen, die er mit dem Gestus der Indikation bezeichnen durfte, die darum besondere Aufmerksamkeit und lebhaftes Interesse auszulösen geeignet sind.

Daß Fink in seinen Ansprachen mitten im Leben steht und für die Gläubigen der modernen Zeit predigt, braucht bei einem praktischen, seeleneifrigen Stadtpfarrer nicht besonders hervorgehoben zu werden. Ein angenehmer, warmer Hauch flutet namentlich aus den Predigten zu priesterlichen Festtagen, wenngleich man bei der Primizfeier mehr als einen freilich geistvollen Exkurs über die Gewalt der Sündenvergebung erwartet hätte. Ob nicht auch manche Fremdwörter ein auserlesenes, über das gewöhnliche sich erhebende Auditorium unterstellen, wie: Du mußt auch ein Nicephora werden," mußt die Nikestatue des Gotteskindes in deinen Armen und in deinem Herzen tragen!

Dr G. Kieffer.

Semina. IV. Band: Inter spinas. Fasten- und Silvesterpredigten. Von *Stephan Fink,* Dekan und Stadtpfarrer. Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 4.50, kart. M. 5.20, geb. M. 5.80.

Im großen ganzen ein wertvoller 229 Seiten zählender Band, sogar eines der besten Predigtwerkchen, die in letzter Zeit erschienen sind.

Vorerst die Predigten *über Judas oder die Macht der Leidenschaft:* „Judas in der Schule Jesu. — Judas in Bethanien. — Judas im Abendmahlssaal. — Judas im Ölgarten. — Judas im Tempel. — Judas im Hinnomtale. — Judas in der Ewigkeit." Ein gewagtes Unternehmen schien es zu sein, sieben längere Predigten über den unglücklichen Judas zu halten und zu veröffentlichen und dies um so mehr, als die Predigtliteratur über den untreuen Apostel nicht allzu reichhaltig ist. Doch verfolgt man bei der Lektüre mit gesteigertem Interesse die Laufbahn des Unglücklichen von seinem Eintritt in die Schule Jesu und ins Apostelkollegium bis zu seinem Ewigkeitslos. Es ist wie ein Drama in sieben Akten mit Einleitung, Knotenpunkt und Lösung, das uns vorgeführt wird, und doch sind es wieder geistliche Vorträge, ja Fastenpredigten in gewählter, bilderreicher, oft malerischer Sprache, aktuell, leicht verständlich und darum klar, originell, mit heiligernsten Anwendungen. Wenn der Autor zur Lösung der mancherlei Schwierigkeiten in betreff des Verräters mitunter die gottbegnadete A. K. Emmerich sprechen läßt, so wird ihm kaum jemand daraus einen Vorwurf machen.

Ein *zweiter Zyklus von Fastenpredigten* verbindet die sieben letzten Worte Jesu am Kreuz mit den sieben Bitten des Vaterunser: „Erstes Wort und Gottes Name. — Zweites Wort und Gottes Reich. — Drittes Wort und Gottes Wille. — Viertes Wort und unser Brot. — Fünftes Wort und unsere Not. — Sechstes Wort und unser Tod. — Siebtes Wort und unser Gott (Erlöser)." Auch hier tritt uns der Ernst der Fastenzeit zugleich mit der Macht heiliger Beredsamkeit entgegen. Zwar erscheint die Verbindung gekünstelt; doch verstand es der Verfasser, den Forderungen der Homiletik dadurch gerecht zu werden, daß er die Gedanken aus dem Vaterunser mehr als Nutzanwendung, denn als besondere Predigtteile in das Ganze verflicht.

Die sich anschließenden *fünf Silvesterpredigten,* bei denen die Originalität des Verfassers ganz zur Geltung kommt, bringen unter

eigenartigen Titeln: „Doktor Tod als Silvesterprediger — Memento mori und Memento vivere — In der Feigenbaum-Schule — Wir sinken — Der Silvesterprediger auf dem Aschenhaufen" manche Momente, die der Leser zur weiteren Verwertung dankbar hinnehmen wird: reizende Erzählungen, schillernde Vergleiche, nicht zuletzt lebendige Schilderung der tragischen, religiösen und sittlichen Not der engeren und weiteren Umwelt.

Dr G. Kieffer.

Pange Lingua! Predigten über das Allerheiligste Altarsakrament. Von *Dr Anton Polz,* Spiritual. Dritter (Schluß-)Band. 8° (340). Graz 1932, „Styria". Brosch. M. 4.30.

Aus dem letzten Bande dieses Werkes seien noch besonders erwähnt die Predigtreihen über die Verehrung des heiligsten Sakramentes, über das Herz Jesu, über das heilige Meßopfer und über die Zeremonien der heiligen Messe. Eine sehr verdienstvolle Arbeit von dauerndem Werte ist damit zum Abschluß gekommen. Für Sakramentspredigten zu den verschiedensten Anlässen verdient „Pange Lingua" herzliche Empfehlung.

Braunau a. Inn. *Binder.*

Das Hochzeitsmahl. Kurze Kommunionpredigten im Anschluß an das sonntägliche Kommuniongebet der Kirche. Von *Pfarrer Alois Renkel.* 8° (207). Paderborn 1931, Schöningh. Brosch. M. 3.30.

Diese Kommunionpredigten fußen auf stetem Vergleich der *Communio* mit dem Evangelium des zugehörigen Sonntags oder Festes. Zu beständigem inneren Fortschritte drängend, dienen sie besonders dort, wo sich einiges Verständnis für das Missale voraussetzen oder schaffen läßt, in sehr anregender Weise der konsequenten *eucharistischen Erziehung.*

Braunau a. Inn. *Binder.*

Frohe Botschaft. Homilien über die Evangelien der Sonn- und Feiertage. Von *Dr Augustin Wibbelt,* Pfarrer. Erster Band: Die Sonntage des Weihnachts- und Osterfestkreises. 8° (248). Zweiter Band: Die Sonntage des Pfingstfestkreises. 8° (216). Dritter Band: Die Feiertage. 8° (191). Limburg an der Lahn 1931 und 1932, Gebrüder Steffen. Jeder Band kart. M. 3.80, in Leinen M. 4.80.

Wibbelt ist es gegeben, die Homilie für Sonntage und auch für Festtage zu neuen Ehren zu bringen: So anschaulich, so bildhaft schön und zu Herzen gehend spricht er, so glücklich weiß er tiefschürfende Erklärung mit praktischer Nutzanwendung zu verbinden.

Braunau a. Inn. *Binder.*

Neue Fastenpredigten:

1. **Was Jesu Herz erduldet von Gethsemane bis Golgatha.** Kurze Fastenansprachen, dargeboten von *P. Hyacinthus M. Hanser O. P.* (22). Berlin 1932, Buchverlag „Germania", Berlin SW 68. M. —.40.

2. **Populo meus!** Sieben Passions- und Bußpredigten. Aufrufe an die Christenheit in schwerster Zeit. Von *Pfarrer Josef Scherm* (78). Regensburg 1932, Friedr. Pustet. Kart. M. 1.80.

3. **Leiden und Beten.** Betrachtungen in zwei Predigtreihen. I. Die Quellen der Seelenqualen Christi. Fastenbetrachtungen (70). II. Das Gebet des Herrn (61). Von *Pfarrer Franz Brors.* Rottenburg a. N. 1932, Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). I. Brosch. M. 1.30. — II. Brosch. M. 1.20.

4. **Christ-König der Gekreuzigte.** Sieben Fastenpredigten. Von *P. Clemens Gorzolka O. F. M.* (72). (Neutestamentliche Predigten, herausgegeben von P. Dr Thaddäus Soiron O. F. M., 20. Heft.) Paderborn 1932, Ferdinand Schöningh. M 1.35.

5. **Menschenschicksale unter dem Kreuze.** Zeitgemäße Fastenpredigten. Von *P. Dr. Thaddäus Soiron O. F. M.* (71). (Neutestamentliche Predigten, herausgegeben von P. Dr Thaddäus Soiron O. F. M., 21. Heft.) Paderborn 1932, Ferdinand Schöningh. M. 1.35.

6. **O Haupt voll Blut und Wunden.** Fünf Fastenbetrachtungen. Von *Dr A. Möderl* (43). Rottenburg a. N. 1931, Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). In steifem Umschlag geb. M. 1.—.

7. **Rettende Liebe.** Sechs Fastenpredigten und eine Karfreitagspredigt über das göttliche Herz Jesu. Von *Dr R. Storr* (72). Rottenburg a. N. 1931, Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). In steifem Umschlag geb. M. 1.50.

8. **Ströme von Golgatha.** Lesungen für die Fastenzeit. Von *P. Gaudentius Füglein O. F. M.* (156). Regensburg 1931, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. M. 1.80.

Zu 1: Unter den Neuerscheinungen an Fastenpredigten fallen sechs Kurzpredigten aus der St.-Paulus-Kirche zu Berlin ins Auge. P. Hyacinthus M. *Hanser* O. P. drängt sie auf den knappen Raum von 20 kleinen Seiten zusammen. So mag es gelingen, selbst inmitten des Hastens und Lärmens der Großstadt wenigstens Augenblicke dem ergriffenen Gedenken an das größte Drama der Weltgeschichte zu weihen.

Zu 2: Auf dem Untergrunde der Passion bietet Pfarrer Josef *Scherm* in sieben ganz von priesterlicher Liebe und sozialem Verstehen erfüllten Predigten unter dem Titel *„Populo meus!"* eine geistige Schau unserer tiefbewegten, schicksalsschwangeren Zeit. Die Papstenzykliken, besonders „Quadragesimo anno", spiegeln sich in ihnen wirkungsvoll wider.

Zu 3: Pfarrer Franz *Brors* wählt für seine erste Predigtreihe die *Ursachen* der Seelenleiden des Herrn. Der ständige Hinweis auf die Lebensverhältnisse des modernen Menschen verleiht diesen sieben Betrachtungen besondere Aktualität. Die zweite Predigtreihe ist dem *Gebete des Herrn* als dem Inbegriffe alles Betens gewidmet und ruft Hauptpunkte des Glaubens und der Sittenlehre wach. Wo mehrere nebeneinander laufende Zyklen von Fastenpredigten zu halten

sind, wird man mit Nutzen zu dieser Vorlage greifen. Sie ist selbstverständlich auch zu anderer Zeit gut verwendbar.

Zu 4: P. Clemens *Gorzolka* O. F. M. konzentriert seine zwischen rauchenden Schloten und fauchenden Essen entstandenen und an die Industriemassen gerichteten Fastenpredigten ganz auf die *Person* des leidenden Heilandes in seiner *Sendung* und freiwilligen *Erniedrigung* und führt den *Christ-Königs-Gedanken* in begeisternder und überwältigender Weise durch. In Inhalt und Darstellung eine überragende Leistung.

Zu 5: Menschenschicksale unter dem Kreuze behandelt P. Dr Thaddäus *Soiron.* Treffend und klar zeichnet er die verschiedenen *Gruppen* zu Füßen des Gekreuzigten: *Die Situationen* unter dem Kreuze *wiederholen sich in der Menschheit,* fremdes und eigenes Schicksal entscheidet sich aus der Stellung zum Gekreuzigten. Der Vergleich von Einst und Jetzt wirkt aufrüttelnd.

Zu 6: Domprediger Dr Anton *Möderl* an der Liebfrauenkirche in München bietet fünf kurze, eindringliche Fastenpredigten dar, zu denen die erste Strophe des bekannten Fastenliedes den etwas losen äußeren Rahmen bildet.

Zu 7: Stadtpfarrer Dr R. *Storr* schöpft aus den reichen Schätzen der Enzyklika „Miserentissimus Redemptor" und schafft damit ganz ausgezeichnete Herz-Jesu-Predigten. Ihre praktische Zielsetzung, die lichtvolle Disposition, die Fülle kerniger Gedanken und die prachtvolle Art, das Rundschreiben *über die dem Heiligsten Herzen allgemein schuldige Sühne* dem Volke nahe zu bringen, verdienen besondere Erwähnung. In- und außerhalb der Fastenzeit sind solche Predigten geeignet, das göttliche Herz immer mehr zum Brennpunkte inniger Frömmigkeit werden zu lassen und den Sühnegedanken zu förden.

Zu 8: P. Gaudentius *Füglein* O. F. M., Stadtpfarrprediger von St. Anna, München, führt uns in lebendiger Sprache *die vom Kreuze stammende Gnadenkraft* der sieben heiligen Sakramente vor Augen und charakterisiert sie mit den sieben Überschriften: Heiliges Wasser. Heiliges Feuer. Kreuzweg des Sünders. Brot des Lebens. Die himmlische Arznei. Heilige Gemeinschaft. Christi Priesterkreuz. — Ernstes und mitleidsvolles Verständnis für die Fragen und Nöte der Zeit ist diesen großangelegten Fastenvorträgen besonders eigen.

Braunau a. Inn. *Binder.*

Marianische Literatur:

Fei're fromm Mariens Feste. Ein Büchlein für alle, welche Unsere Liebe Frau verehren. Von *P. Karl Josef Baudenbacher C. Ss. R.* 8° (61). Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. 1.50, geb. M. 2.—.

Der Maimond als Marienmond im engen Anschluß an Kirchen- und Naturjahr. Von *J. Lortzing.* 8° (128). Mit 6 Bildern. Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. 1.60, geb. M. 2.40.

An der Hand der Mutter. Betrachtungen über das Leben der Jungfrau Maria für Priester und für Jünglinge, die Priester werden. Von *P. Guerricus Bürger S. D. S.* 8° (190). Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. 1.80, geb. M. 2.40.

Vertrauet auf die Gottesmutter! Wahre Begebenheiten aus unseren Tagen. Ausgewählt und herausgegeben von *Dr Klemens*

Oberhammer. 8° (180). Innsbruck-Wien-München 1932, „Tyrolia". Kart. S 4.—, M. 2.50, Ganzl. S. 6.—, M. 3.60.

Warum in Lourdes? Von *Leo Gommenginger.* Mit 4 Bildern. 8° (96). Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. 1.50, geb. M. 2.—.

A. Gratry, Der Monat Mariä. Betrachtungen über die Unbefleckte Empfängnis. Übertragen und eingeleitet von *Dr Emil J. Scheller.* Geleitwort von *L. Gommenginger.* 8° (264). Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. 3.80, geb. M. 4.80.

Der Redemptorist P. Karl Josef *Baudenbacher* bereichert die marianische Literatur mit einer anregenden Sammlung von Gebeten und Gedanken für marianische Gnadentage unter dem Titel: *„Fei're fromm Mariens Feste."* Das Heftchen ist die 25. Schrift, die er veröffentlicht. Gratulamur!

„Der Maimond als Marienmond" von Pastor Johannes *Lortzing* ist wieder, wie nicht anders zu erwarten, reich an edelster Poesie und frommer Marienminne. Wir freuen uns herzlich mit dem Verfasser an seinen geistlichen Osterblumen, Maiblumen, Himmelsschlüsseln, Pfingstrosen, Dreifaltigkeitsblumen und an dem freundlichen Schein der Kerzen seines Maialtars. Innigst wünschen wir mit ihm, daß auch sein neues Werk der Wiedervereinigung im Glauben förderlich werde.

Priestern und Kandidaten des Priestertums widmet P. Guerricus *Bürger* 41 kurze, gutgegliederte Betrachtungen *„An der Hand der Mutter"* zur Erweckung und Vertiefung priesterlichen Geistes.

Unter dem Titel *„Vertrauet auf die Gottesmutter!"* veröffentlicht Dr Klemens *Oberhammer* 134 Beispiele aus unseren Tagen, darunter manche aus Kindesmund, die geeignet sind, das Vertrauen auf die immerwährende Hilfe Mariens zu fördern und die Predigt zu beleben.

Prof. Leo *Gommenginger* legt eine eigenartige Studie vor: *„Warum in Lourdes?"* Gestützt auf alte Urkunden und auf eine interessante Arbeit des Advokaten E. Brejon aus Bordeaux sei Maria seit mehr als tausend Jahren auch nach menschlichem und politischem Rechte als Lehensherrin des Schlosses und der Grafschaft Lourdes zu betrachten, so daß man mit Brejon sagen könne: „Elle n' est pas descendue en France; Elle est descendue chez Elle. *Sie kam nicht nach Frankreich; Sie kam in ihr Eigentum herab."*

Selten wird ein Werk der Mariologie sich solche Jugendfrische bewahren wie der *„Monat Mariä"* von Alphonse *Gratry.* Erstmals im Jahre 1859 erschienen, wirkt es in der ausgezeichneten Übertragung von Dr Emil *Scheller* auch heute noch ganz neu, ja überraschend durch die blendende Fülle von Wissenschaft und Geist, durch die herrliche Entfaltung des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis, durch die Erkenntnis der unvergleichlichen Stellung der Gottesmutter im Heilsplane Gottes, durch die ergreifende Anwendung des Geheimnisses Mariä auf das innerliche Leben. Wir begegnen in diesem schönen und tiefen Werke mit Freude vielen Gedanken des heiligen Augustinus, des heiligen Thomas von Aquino, des heiligen Franz von Sales, des seligen Ludwig Maria von Montfort und Bossuets: Eine einzige, in hellsten Feuern strahlende, kostbare Votivgabe an die Immaculata!

Braunau a. Inn. *Pfarrer Binder.*

Kristin Lavranstochter. Roman von *Sigrid Undset.* (1196.) Frankfurt a. M. 1932, Rütten u. Loening. Geb. M. 6.50.

Eine wohlfeile, gute Jubiläumsausgabe des berühmten Romanes zum 50. Geburtstag (20. Mai) der katholischen nordischen Dichterin.

Linz. *Dr Johann Ilg.*

Handbuch der katholischen Liturgik. Von *Dr Ludwig Eisenhofer,* Hochschulprofessor in Eichstätt. I. Bd.: Allgemeine Liturgik. 8° (XI u. 607). Freiburg i. Br. 1932, Herder. M. 14.—, Leinwand M. 16.—.

Es ist der Wunsch der Kirche, die Gläubigen wieder zu einem innigeren Anschluß an die heilige Liturgie und damit zu den tiefsten Quellen des religiösen Lebens zu führen. Darum werden Seelsorger und Katecheten, Theologen und gebildete Laien dankbar nach dem neuen Handbuch der katholischen Liturgik von Dr Eisenhofer greifen. Es ist ein durchaus wissenschaftlicher und verläßlicher Führer durch das Gesamtgebiet der Liturgie, deren historische Entwicklung und Wesen, symbolische Deutung und geltendes Recht es in klarer, übersichtlicher Schau darstellt. Das altbewährte Handbuch von Thalhofer ist völlig umgearbeitet. Der vorliegende erste Band behandelt die geschichtliche Entwicklung, die allgemeinen Formen, Kirche und Friedhof, die liturgischen Gefäße und Gewänder sowie das Kirchenjahr.

Linz a. D. *Josef Huber,* Spiritual und Dozent für Liturgik.

Die Stadt über der Erde. Roman von *F. Hammerschmidt.* (416.) Paderborn, Ferd. Schöningh. Geb. M. 7.—.

Wenn in der modernen Literatur ernst und in guter Absicht über Religion gesprochen wird, werden mit Vorliebe folgende Fragen aufgeworfen: Das gegenwärtige Leben der Menschen ist weit entfernt von allem Übernatürlichen, es birgt aber doch so viel Echtes und Erhabenes; hat die Kirche nicht die Aufgabe, dieses zu retten und in echtes katholisches Gut zu verarbeiten? Hat der Seelsorger besonders in Industriestädten nicht ganz neue Wege zu suchen? Wird durch das so gepflegte Vereinswesen das Priestertum nicht zum unpersönlichen Beamtentum erniedrigt, anstatt daß der Priester der Führer der Einzelseele wäre? Und wie kommt er an die vielen heran, die keinem Verein angehören? Wie soll sich der Priester stellen im Kampfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern? Gehört er nicht ganz an die Seite der Armen und Elenden; soll er nicht auch schon äußerlich ganz einer von ihnen werden? Soll sich die Kirche nicht ganz vom Kampfe um die Kultur zurückziehen und sich rein auf das Übernatürliche beschränken? Ist sie nicht gleichsam eine Stadt über der Erde, weit erhoben über die irdischen Kämpfe? — Diese und ähnliche Fragen bearbeitet der vorliegende Roman, der sich im rheinisch-westfälischen Industriegebiet abspielt und der zwei Franziskaner als Vertreter entgegengesetzter Ansichten einander gegenüberstellt. Literarisch weist der Roman große Vorzüge auf; aber wegen der schwierigen Fragestellung gehört er nur in die Hände gebildeter und gefestigter Leser.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Nach Ost und West. Reiseerzählungen von *Dr Anton Stegmann.* Mit 15 Bildern. 8° (VIII u. 402). Rottenburg am Neckar 1932, Wilhelm Bader. Geb. M. 3.80.

Von drei Fahrten berichtet das Buch: Als Feldgeistlicher wirkte der Verfasser gegen Ende des Weltkrieges in Rumänien (S. 3 bis 76). Elf Jahre später besuchte er den vorderen Orient (S. 79 bis 340). Nach Westen ging der Weg zum Eucharistischen Kongreß in Chicago (S. 343 bis 402).

Der Verfasser hat ein scharfes Auge für die Landschaft und ihre Bewohner. Er verfügt auch über ein reiches Wissen, hat ein gesundes Urteil und weiß kurzweilig zu erzählen, was er gesehen und erlebt hat. Dabei verleugnet er nicht den Seelsorger — er ist Stadtpfarrer in Heilbronn —, sondern webt nützliche „Anwendungen" als geistlichen Einschlag in die Darstellung. So entsteht ein reich gemustertes, farbenfrohes Bild, vielfach stark impressionistisch. Die dadurch erreichte Lebendigkeit des Stils wirkt jedoch im „Heiligen Lande" etwas zu unruhig. Es ist schade, daß Stegmann auf seiner Orientfahrt sich so sehr beeilen mußte, obschon er nicht an das Programm eines Pilgerzuges gebunden war, sondern allein reiste. Wer am 30. April in Beirut landet und schon am 10. Mai in Alexandrien wieder das Schiff zur Heimkehr besteigt, kann bei dem dazwischen liegenden Besuch Syriens, Palästinas und Ägyptens nur flüchtige Eindrücke sammeln, ohne daß sie oberflächlich genannt werden dürften.

Seinem Grundsatz: „Der Legende mißtraut, wer biblisch glaubt . . . wer psychologisch denkt" (S. 180), hätte der Verfasser auch bei den Ausführungen über Magdala (S. 164 bis 165) und Bethanien (S. 259 bis 262) treu bleiben sollen. So einfach, wie Le Camus, dem Stegmann sich anschließt, es sich denkt, ist die Lösung der „Magdalenenfrage" nicht. Ähnlich steht's mit der Geschichtlichkeit des heutigen Kreuzweges in Jerusalem und dem Mariengrab in Ephesus. Die Zahl der jüdischen und mohammedanischen Bevölkerung Palästinas ist S. 233 anders, aber richtiger, angegeben als S. 160. Die Unform Jehova liest man auch in einem Reisebericht ungern neben Jahwe als Gottesnamen. Doch das sind nur kleine Schönheitsfehler. Das Buch verdient weite Verbreitung.

Trier. *Dr P. Ketter.*

Neue Auflagen.

Kommentar zum Evangelium des heiligen Matthäus mit Ausschluß der Leidensgeschichte. *Vierte,* verbesserte Auflage von *Dr Theodor Innitzer,* Universitätsprofessor in Wien. 8° (X u. 451). Graz 1932, „Styria". S 20.—.

Mit diesem langersehnten Band hat der „kurzgefaßte Kommentar zu den vier heiligen Evangelien", begründet von † F. X. Pölzl, fortgesetzt von unserem gegenwärtigen Metropoliten, für das Matthäus-Evangelium die vierte, und zwar eine wirklich durchgearbeitete, vermehrte und verbesserte, in den Einleitungsfragen verständig verkürzte Auflage erreicht, die ich als Exeget und als Österreicher mit Freude begrüße. Wenn man die Sorgfalt erwägt, mit der selbst in Nebenfragen die neueste Literatur benützt wurde, so muß man sich nur wundern, daß dem vom öffentlichen Leben so in Anspruch genommenen Gelehrten die Vollendung dieser Arbeit möglich geworden ist. Eine solche Arbeitskraft läßt sogar eine leise Hoffnung, daß er durch seine hohe Lebensaufgabe, vor die er nunmehr gestellt wurde, seinem Kommentar nicht ganz entzogen werden wird.

Die Anlage des Kommentars ist zu bekannt, um erst noch darüber etwas sagen zu müssen. Es mag wohl genügen, wenn ich betone: Deutschland hat keinen Kommentar, der diesem an Solidität und Brauchbarkeit gleichkäme. Möge er die Verbreitung finden, die er verdient.

St. Florian. *Dr Vinzenz Hartl.*

Enchiridion Theologiae dogmaticae generalis. Auctore *Dr Francisco Egger.* Editio *sexta.* Brixinae 1932, Typis et sumptibus Wegerianis.

Daß dieses Werk in 6. Auflage erscheint, beweist seine Güte. Der „Egger" galt und gilt ja vielen als Vorbild eines soliden Lehrbuches. Die Neuauflage besorgte Professor Dr Alfons Mayer, der laut Vorwort nur dort Änderungen vornahm, wo solche sich als unbedingt notwendig erwiesen. Sehr erweitert wurde — mit Recht — der Traktat de s. Scriptura. In einigen Punkten wäre allerdings mehr Aktualität erwünscht; so z. B. ist unter den falschen Ansichten de religionis origine kein Wort zu finden darüber, wie der Sozialismus und wie die Psychoanalytiker, besonders Freud, den Ursprung der Religion zu erklären versuchen. Nachdem Sozialismus und Psychoanalyse, bezw. Individualpsychologie heutzutage Massen beherrschen, muß doch ein Lehrbuch der Fundamentaltheologie sich auch mit der Theorie dieser Systeme, soweit sie auf Religion und deren Ursprung sich beziehen, befassen. Ebenso finde ich es unbegreiflich, daß im Traktat de Ecclesia nie auf Fr. Heiler Bezug genommen wird. Ein Lehrbuch, das den Theologen und Priester für den Geisterkampf schulen und rüsten soll, darf doch nicht lebens- und gegenwartsfremd sein!

Linz a. D. *Dr Ferdinand Spiesberger.*

Bibel und Wissenschaft. Die katholische Lehre und ihr Verhältnis zur Naturforschung über Weltentstehung und Weltsystem. Von *Dr Ämilian Schöpfer,* päpstlicher Hausprälat. *Zweite,* umgearbeitete Auflage. 8° (VIII u. 201). Innsbruck 1931, „Tyrolia". S 9.—.

Ein Prinzipienbuch, das die *katholischen* Grundsätze über das Verhältnis von Bibel und Wissenschaft klar, geschickt und überzeugend darlegt. Damit ist die hohe und bleibende Bedeutung des Buches ausgesprochen.

Die zweite Auflage hat nur den polemischen Charakter abgelegt, der positive Gehalt blieb. Allerdings ist manches umgearbeitet, einiges ausgelasen oder ergänzt worden. So wurde das wichtige Kapitel über die Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift neu eingefügt. Prälat Schöpfer gibt der Freiheit des katholischen Exegeten, was der Freiheit ist, aber er betont auch freimütig die Bindung, die sich für den katholischen Bibliker aus dem kirchlichen Lehramt und dem Wesen der Inspiration ergibt. Die einschlägigen päpstlichen Rundschreiben, das tridentinische Dekret über katholische Schriftauslegung, die Lehre der heiligen Väter, die Entscheidungen der päpstlichen Bibelkommission haben volle Auswertung erfahren.

Wofür Schöpfer in seiner literarischen Fehde mit Kaulen einst (1896) eingetreten war, hat sich bewährt. Mögen die in Schöpfers Buch sich findenden Grundsätze allseits beachtet werden!

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Volksschul-Katechesen. Von *Pichler - Kröpfl.* I. Glaubenslehre. 2 Bände. Mit Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht. Inns-

bruck-Wien-München 1931/32, „Tyrolia". Kart. je S 8.—. II. Sittenlehre. Ebenda 1932. Kart. S 7.—.

Die Katechesen von Pichler, die zu den ersten Behelfen des Katecheten zählten, haben in den vorliegenden drei Bänden die notwendige Modernisierung erhalten. Die katechetische Bewegung hat seit dem Erscheinen so viele neue Erfahrungen gesammelt, daß eine Neubearbeitung unabweislich wurde. Die vorliegende Neuauflage ist zweifellos sehr gut gelungen. Pichler braucht sich im Grabe nicht umzudrehen. Die Katechesen sind in Disposition und Sprache klar, sind kindertümlich, vermeiden alle katechetischen Künsteleien, die vielleicht momentan frappieren, aber keinen Lehrerfolg garantieren, verraten Katechese für Katechese die Erfahrung des Praktikers, die man selbst als langjähriger Katechet gemacht hat, und werden so zu Musterbeispielen ihrer Art, an denen sich der angehende Katechet bilden sollte, von denen aber auch der erfahrene Katechet noch mehr als ein Stück lernen kann. Der Arbeit Kröpfls gebührt nicht bloß auf Grund des Herrenwortes: „Videte, ne contemnatis unum ex his pusillis" unter der theologischen Literatur ein ehrenvoller Platz, sondern auch, weil sie mit bestem Geschick und Fleiß geschrieben ist.

Linz a. D. *Rud. Fattinger.*

Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben. 12 Bände und ein Welt- und Wirtschaftsatlas. I. Bd.: A bis Bettenberg. 1931. II. Bd.: Batterie bis Cajetan. 1932. III. Bd.: Caillaux bis Eisenhut. 1932. Sonderband: Herders Welt- und Wirtschaftsatlas. 1932. Freiburg i. Br., Herder.

Schon liegen drei umfangreiche Bände des Großen Herder samt einem Sonderband vor. Die Artikel bieten das Wissenswerteste über Personen und Sachen, über Begriffe und Systeme. Der Text ist knapp und klar. Der katholische Standpunkt tritt deutlich hervor. Zur Illustration dienen technisch vollendete Zeichnungen, Bilder und Karten; unsere Zeit legt ja auf derlei Hilfsmittel mit Recht großen Wert. Besonders aufmerksam gemacht sei auf die „Rahmenartikel": ausführlichere Abhandlungen über Fragen von größerer oder allgemeiner Bedeutung. Die Rahmenartikel und andere Momente machen den Großen Herder zu einem neuen Lexikontyp. „Der Große Herder" ist für den Gegenwartsmenschen verfaßt: er nimmt Bedacht auf die Bedürfnisse der Gegenwart.

Der Sonderband bringt 106 Hauptkarten, 65 Wirtschaftskarten, einen Kartenweiser, viele Nebenkarten über Klima, Vegetation, Völker, Sprachen, Religionen; ferner ein vollständiges alphabetisches Ortsverzeichnis. Den Schluß bildet ein erneuerbarer Statistikteil „Die Welt in Maß und Zahl" mit einer Unzahl interessanter Zahlenwerte aus Geographie, Wirtschaft, Staats- und Kirchenkunde. Man hat die Geographie das Auge der Geschichte genannt. Geographie erleichtert auch das Verständnis mancher Geschehnisse der Gegenwart.

Möge „Der Große Herder" viele Abnehmer und noch mehr Leser finden — das katholische Volk!

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Leop. Kopler, Linz, Stifterstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.